



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe, Landhaus, 6020 Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Johann Wiedemair, Abteilung Soziales
und Mag.^a Silvia Rass-Schell, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Konzept und Redaktion: Mag. Josef Danner, MMag.^a Judith Dummer, MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Fenkart,
DSA Susanne Fuchs MA, DSA Christof Gstrein, Mag. Thomas Jenewein, Mag.^a Daniela Kern, Mag. Alois Koch,
Alexander Mair, Astrid Mallaun, Mag.^a Monika Nagiller-Wöll, DSA Maria Perfler, Markus Prauchart, Carolin Ralser MA,
Monika Rangger, Mag. Martin Steinlechner

Grafik und Layout: CITYGRAFIC Designoffice, Adamgasse 7, 6020 Innsbruck
Druck: Hutterdruck, Birkenstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
Umschlagbild: Omar JOMA, SOS Kinderdorf Imst, Sonnberg, 6460 Imst
Herkunftsland: Staatenlos, Alter: 10 Jahre, Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling

Dieser Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht ist im Internet unter www.tirol.gv.at/sozialbericht veröffentlicht.



Diese Broschüre wurde auf FSC Papier gedruckt.

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Die Ausgaben in der Mindestsicherung steigen, die Zahl der Flüchtlinge steigt, die Unterstützung in der Erziehung steigt ...

Bezahlbarer Wohnraum nimmt ab, die globale politische Stabilität nimmt ab, die familiären Strukturen nehmen ab ...

Das subjektive Gefühl, dass der Wohlfahrtsstaat zunehmend unter Druck gerät, spiegelt sich in Zahlen, Daten und Tabellen wieder. Die Politik steht in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels vor großen Herausforderungen. Die Sozialpolitik muss dafür sorgen, dass die Gesellschaft über ein Auffangnetz verfügt, das mit den Herausforderungen mitwächst.

Wenn das Auffangnetz stark ist, haben alle in einer Gesellschaft Platz. Denn eine solidarische Gesellschaft bietet allen Menschen die Möglichkeit, mitzugestalten, sich selbst zu entfalten und ineinander zu vertrauen.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat in den letzten Jahren maßgebliche Schritte gesetzt und sich damit wesentlichen Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gestellt. Dazu gehört nicht nur der Ausbau der vollen Erziehung um zusätzliche 29 stationäre Plätze, sondern auch das Bekenntnis zu einer integrierten und bereichsübergreifenden Bedarfsplanung. Freilich stehen wir erst am Anfang eines neuen Weges, der zweifelsohne viel Mut erfordert, wie Mag.^a Silvia Rass-Schell in ihrem Vorwort schreibt. Damit uns das Beschreiten neuer Wege gelingt, brauchen wir alle Kräfte in diesem so komplexen Feld. Wir brauchen die Referate der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken genauso wie die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Wir sind auf die Expertisen jener, die sich mit dem Feld auseinandersetzen, die mit den Menschen arbeiten, unbedingt angewiesen. Die Tiroler Kinder- und Jugendhilfe ist, gerade was den Einbezug von Erfahrungen aller im Feld arbeitenden Menschen in die Bedarfsplanung betrifft, anderen Bundesländern vorbildhaft voraus. Wir stellen die speziellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen ins Zentrum und weben um sie herum gleichsam ein individuelles Auffangnetz, bei dem die Mitsprache der Betroffenen selbst eine wesentliche Rolle spielt. Das neue Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet nun auch den nötigen rechtlichen Rahmen für Standards, die in realiter schon längst praktiziert wurden.

Auch die Abteilung Soziales hat sich den großen Herausforderungen gestellt, mit denen sie tagtäglich konfrontiert ist und die in Zukunft auf sie warten. Ihre Leistungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bezirken tragen wesentlich dazu bei, dass das soziale Auffangnetz Menschen in Not auffängt. Im Bereich der Mindestsicherung steigt der Bedarf wegen der zunehmenden Wohnkosten und dem mangelnden Angebot an leistbarem Wohnraum. Um diesem Problem zu begegnen, wird es die Zusammenarbeit von vielen verschiedenen Stellen brauchen. In der Behindertenhilfe hat die Abteilung einen zweijährigen, breit angelegten Transparenzprozess durchgeführt und offiziell beendet, auch wenn die Arbeiten noch weitergehen. Dabei wurden 32 Leistungen und 18 Qualitätsstandards ausgearbeitet. Doch die Herausforderung, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Tirol umzusetzen, bleibt bestehen. Viel zu tun gegeben hat vor allem gegen Ende der Berichtsjahre die Suche nach neuen Quartieren für die steigende Zahl von Flüchtlingen. Mit der Gründung der Tiro-

ler Soziale Dienste gemeinnützige GesmbH, die am 01.04.2015 ihre Arbeit aufgenommen hat, sollen in der Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge Zuständigkeiten geklärt, Aufgabengebiete geschärft und eine klare Personalstruktur eingeführt werden. Unser größtes Anliegen ist, dass die Qualität in der Betreuung stimmt und den Flüchtlingen an ihrem neuen Wohnort von Anfang an Rahmenbedingungen geboten werden, die ihnen die Integration erleichtern.

Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Abteilung Soziales und in der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, die tagtäglich dafür arbeiten, dass das Netz hält.

Der vorliegende Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht gibt einen Überblick über die Aufgaben und Leistungen in den Bereichen Soziales sowie Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014.



Dr.ⁱⁿ Christine Baur
Landesrätin für Sozialpolitik

Vorwort



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der vorliegende Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht stellt in einer Retrospektive der Aktivitäten meines für die Agenden der Pflege zuständigen Ressorts in den Jahren 2013 und 2014 vor. In Analysen und Mehrjahresvergleichen wird über den Zeitraum 2010 bis 2014 die Entwicklung der Pflegepolitik des Sozialbereiches in Tirol aufgezeigt und mit Daten belegt.

Politisches und strategisches Handeln erfordert im Pflegebereich zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebotes und dessen Finanzierung ein entsprechend strukturiertes Datenmonitoring und vergleichende Analysen.

Die ersten Ergebnisse der Umsetzung des von der Tiroler Landesregierung in Abstimmung mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck im November 2013 beschlossenen Strukturplans Pflege 2012 – 2022 werden ausgewiesen und stellen einen Benchmark für die Fortsetzung der zu gestaltenden Handlungsfelder und Handlungsanweisungen im gesamten Pflegebereich dar.

Die gezielte Forcierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, der teilstationären Tagesbetreuung, der Schwerpunktpflege sowie der als qualifizierte Kurzzeitpflege ausgewiesenen Übergangspflege haben eine mit den Vorgaben der Sozialplanung abgestimmte Erweiterung des Leistungsangebotes und wertvolle Stütze für die Heime in der Langzeitpflege bewirkt. Der Ausbau der Langzeitpflegeplätze konnte von den Tiroler Gemeinden mit Unterstützung des Landes maßvoll und bedarfsgerecht unter maßgebender Einbindung der Planungsverbände vorgenommen werden. Alternative Wohnformen wie die des betreuten Wohnens sowie der 24-Stunden Betreuung haben das Angebotssetting bereichert.

Die vom Land Tirol besonders in den letzten zwei Jahren gesetzten Maßnahmen hatten stets zum Leitziel, ein möglichst langes und gutes Lebens zu Hause unter Wahrung der individuellen Selbständigkeit unter den schwierig werdenden Rahmenbedingungen des demografischen Wandels und der sich ändernden Familien- und Haushaltsstruktur zu ermöglichen.

Tirol kann ein gut ausgebautes, breites soziales Netz vorweisen, das in der Pflege den gestiegenen Anforderungen in der Qualität entsprechen kann. Die Pflege- und Betreuungsdienstleistungseinrichtungen bieten den Tirolerinnen und Tirolern einen sicheren Arbeitsmarkt für Berufe mit hoher Qualifikation und gesellschaftlicher Anerkennung.

Für pflege- und betreuungsbedürftige Personen werden wir auf Grundlage fundierter, auf Daten basierender Analyseergebnisse und Planungsarbeiten das Leistungsangebotssetting nach den Bedürfnissen in einem kontinuierlichen Prozess ausrichten und nachhaltig sichern.



DI Dr. Bernhard Tilg
Landesrat für Gesundheitspolitik

Einleitung

Mit dem vorliegenden Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2013 – 2014 wird einerseits den gesetzlich normierten Berichtspflichten nachgekommen und andererseits eine Dokumentation über die sozial-, kinder- und jugendpolitischen Aktivitäten im Land Tirol in den letzten beiden Jahren vorgelegt. Um eine bessere Übersicht über die längerfristigen Entwicklungen zu gewährleisten, wurden auch Daten früherer Jahre dargestellt. Die in diesem Bericht angeführten Daten und Zahlen bilden auch eine wesentliche Grundlage für die Sozialplanung sowie für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes und des Tiroler Heimgesetzes.

In diesem Bericht werden zunächst die Aufgabenbereiche und Handlungsfelder der Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe getrennt nach ihrem Vollzugsbereich beschrieben. In der Folge werden die Entwicklungen der einzelnen Leistungsbereiche in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Anzahl der unterstützten Personen als auch in budgetärer Hinsicht zahlenmäßig und grafisch dargestellt. Aus dem Aufgabengebiet der Abteilung Soziales sind dies im Wesentlichen die Bereiche Hilfe in besonderen Lebenslagen (hoheitliche Mindestsicherung), die Hilfe für pflege- und betreuungsbedürftige Personen (Wohn- und Pflegeheime, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege, mobile Pflege- und Betreuungsdienste, Sozial- und Gesundheitssprengel), Rehabilitation und Behindertenhilfe, Flüchtlingskoordination sowie einzelne Fonds (Mindestsicherungsfonds, Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenfonds und Tiroler Hilfswerk).

Die drei großen Herausforderungen in der hoheitlichen Mindestsicherung in den Berichtsjahren 2013 und 2014 waren das zunehmende Stadt/Land-Gefälle in Tirol, die steigenden Arbeitslosenzahlen sowie die Zunahme der Flüchtlingsströme in den EU-Raum insbesondere im Jahr 2014. Gleichzeitig konnte aber das Leistungsangebot für hilfebedürftige Menschen entsprechend verbessert und ausgebaut werden.

Die Bereiche Hilfe für pflegebedürftige Personen in Wohn- und Pflegeheimen, mobile Pflege- und Betreuungsdienste (Sozial- und Gesundheitssprengel) und Rehabilitation und Behindertenhilfe stellen die größten Herausforderungen an die Politik, an die Verwaltung, aber auch an die in den einzelnen Einrichtungen beschäftigten Menschen dar. Die demografischen, ökonomischen und sozialstrukturellen Entwicklungen lassen im Bereich der Pflege auch in Zukunft einen starken Anstieg des Bedarfes erwarten, für den es rechtzeitig Vorsorge zu treffen gilt.

Um diese Aufgaben in der Zukunft bewältigen zu können, ist neben einer Stärkung der Pflege zu Hause die Schaffung neuer Leistungsangebote wie Tagespflege, Kurzzeitpflege und Betreutes Wohnen notwendig. Neben der Schaffung neuer Angebote und Strukturen wird künftig der Ausbildung geeigneter Fachkräfte im Pflege- und Betreuungsbereich eine noch größere Bedeutung zukommen. Die Abteilung Soziales ist laufend bemüht, diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und gemeinsam mit den Leistungserbringern entsprechend neue Wege für die Bewältigung dieser Aufgaben zu suchen und zu entwickeln.

So wurde im Berichtszeitraum maßgeblich an der Umsetzung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 mit dem Ziel gearbeitet, den Aus- und Aufbau einer bedarfsgerechten Versorgung für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen mit bedarfsorientierten und leistbaren Pflege- und Betreuungsdienstleistungen sowohl in struktureller als auch in finanzieller Hinsicht sicherzustellen. Den Menschen in Tirol soll dadurch die Sicherheit gegeben werden, dass die notwendigen Pflege- und Betreuungs-

angebote auch künftig zur Verfügung stehen und finanziert werden. Die Finanzierung der im Strukturplan Pflege vorgesehenen Angebote und Leistungen wurde durch das Sozialpaktum 2013 – 2022 zwischen dem Land Tirol, dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadtgemeinde Innsbruck langfristig sichergestellt.

Auf Bundesebene ist im Bereich der Pflege durch die Schaffung des Pflegefonds eine deutliche Entlastung der Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Pflegeleistungen erfolgt.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden im Bereich der Rehabilitation und Behindertenhilfe im Rahmen des breit angelegten Prozesses „Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe“ unter Einbindung der Leistungserbringer sowie von Betroffenen für die bestehenden Leistungen einheitliche Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards und Tarifmodelle erarbeitet. Ziel dieses Prozesses ist, künftig landesweit einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards sicherzustellen und für gleiche Leistungen gleiche Tarife zu gewähren. Inhaltlich sollen künftig mobile Leistungen deutlich mehr forciert werden als stationäre Leistungen. Ebenfalls 2012 wurde im Suchtbereich ein neues Suchtkonzept erstellt, in welchem konkrete Handlungsempfehlungen für die Zukunft aufgezeigt und im Berichtszeitraum bereits wesentliche Schritte umgesetzt und erreicht werden konnten.

Die Flüchtlingskoordination war insbesondere im Jahr 2014 durch einen starken Anstieg der Flüchtlingszahlen und der dadurch bedingten hohen Quartiersnachfrage geprägt. Gleichzeitig ist ein Umbau der Struktur im Bereich der Flüchtlingskoordination in der Weise erfolgt, dass ein großer Teil der Aufgaben künftig über die neu geschaffene Tiroler Soziale Dienste GmbH erledigt werden soll. Mit dieser Umstrukturierung werden auch wesentliche Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt.

Durch die Einführung elektronischer Abrechnungssysteme mit einzelnen Leistungsanbietern sowie durch die Umstellung der Auszahlungen von Pensionen und Pflegegeldern durch die Pensionsversicherungen, welche nunmehr zum Teil direkt an den Kostenträger (Land) erfolgen, konnten im Verwaltungsbereich Synergieeffekte erzielt werden. Dies gilt neben dem Bereich der Pflege und Betreuung auch für den Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung, in welchem vor allem mit dem Arbeitsmarktservice Tirol und mit der Tiroler Gebietskrankenkasse auf Grundlage der Art 15a B-VG Vereinbarung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung entsprechende Datentransfermöglichkeiten eingerichtet wurden.

Der Abschnitt der Kinder- und Jugendhilfe beginnt mit Überlegungen zu einer Zukunftsvision von Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur, in der Folge wird der Aufbau der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe dargestellt. Anschließend werden die Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden und ihre Aufgabenbereiche vorgestellt.

In den darauffolgenden Kapiteln erfolgt ein Überblick über die sozialen Dienste und ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Darstellung der sozialpädagogischen (stationären) Einrichtungen, zu welchen sowohl Landeseinrichtungen als auch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gehören.

Die Vorstellung der einzelnen Träger der Kinder- und Jugendhilfe soll einen Überblick über die unterschiedlichen Leistungsangebote geben. Erziehungshilfen werden im Einzelfall entweder als freiwillige Erziehungshilfen oder als Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung gewährt. Demgegenüber können die sozialen Dienste kostenlos und anonym von Eltern, Elternteilen, Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Ziel und Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und gegebenenfalls zu sichern sowie an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken. Zu den weiteren Aufgabengebieten der Kinder- und Jugendhilfe gehören unter anderem auch die Mitwirkung an Adoptionen, die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Unterhaltssicherung.

Die Artikel zu aktuellen Themen schließen den Kinder- und Jugendhilfebericht ab, im Anhang finden sich die demographischen Daten.

Dieser Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2013 – 2014 soll neben der Standortbestimmung der Sozial-, Kinder- und Jugendpolitik auch der Öffentlichkeit als Nachweis für die Mittelverwendung und als Nachschlagewerk dienen.

Für die gute Zusammenarbeit mit den befassten Abteilungen sowie mit den externen Einrichtungen und Leistungserbringern und für die fachliche Erarbeitung dieses Berichtes dürfen wir allen Beteiligten herzlich danken.



Dr. Johann Wiedemair
Vorstand der Abteilung Soziales



Mag.ª Silvia Rass-Schell
Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

I. Abteilung Soziales

1. Gesellschaftlicher Beitrag der Abteilung Soziales	18
2. Struktur und Aufgaben der Abteilung Soziales	21
2.1 Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum	21
2.2 Fachbereich Sozialplanung	22
2.3 Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime	22
2.4 Fachbereich Mobile Dienste	24
2.5 Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe	25
2.6 Fachbereich Soziale Arbeit	26
2.7 Fachbereich Suchtkoordination	27
2.8 Fachbereich Flüchtlingskoordination	27
2.9 Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung	28
2.10 Fachbereich Informationstechnik und Statistik	29
2.11 Fonds	30
3. Demografischer Wandel in Tirol	31
3.1 Tiroler Bevölkerung im Überblick	31
3.2 Familien- und Haushaltsstruktur	32
3.3 Altersstruktur und Lebenserwartung	34
3.4 Bevölkerungsprognose	37
3.5 Auswirkung der zunehmenden Lebenserwartung sowie der Überalterung	38
3.6 Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen	38
4. Mindestsicherung	40
4.1 Allgemeines	40
4.2 Hoheitliche Mindestsicherung	41
4.2.1 Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung	48
4.3 Privatrechtliche Mindestsicherung	54
4.4 Mindestsicherungsfonds	56
4.5 Tiroler Hilfswerk	56
4.5.1 Einmalige Unterstützungen	56
4.5.2 Heizkostenzuschuss	57
4.6 Zusammenfassung	58
5. Pflege und Betreuung	59
5.1 Stationäre Pflege und Betreuung	59
5.1.1 Kostenentwicklung in der stationären Pflege (privatrechtliche Mindestsicherung)	65
5.2 Teilstationäre Pflege und Betreuung	71
5.2.1 Kurzzeitpflege	72
5.2.2 Qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“)	72
5.2.3 Tagespflege	73
5.3 Mobile Pflege und Betreuung	76
5.3.1 Allgemeines	76
5.3.2 Betreute Personen	77

5.3.3	Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung.....	79
5.3.4	MitarbeiterInnen in der mobilen Pflege und Betreuung.....	83
5.3.5	Kostenentwicklung in der mobilen Pflege und Betreuung.....	84
5.3.6	Projekte im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung	87
5.4	24-Stunden Betreuung	88
5.5	Bundespflegegeld.....	89
5.6	Bundespflegefonds.....	89
5.7	Strukturplan Pflege 2012 – 2022.....	91
5.7.1	Rahmenbedingungen.....	91
5.7.2	Planungsgrundsätze	92
5.7.3	Ausbauprogramm und umgesetzte Maßnahmen.....	93
5.8	Zusammenfassung.....	96
6.	Behindertenhilfe.....	97
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	97
6.2	Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe.....	97
6.3	Kennzahlen der Tiroler Behindertenhilfe	99
6.4	Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe	102
6.5	Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe	109
6.6	Behindertenbeirat.....	111
6.7	Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds	111
6.7.1	Allgemeines.....	111
6.7.2	Kostenentwicklung Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds	112
6.8	Zusammenfassung.....	113
7.	Suchtkoordination.....	114
7.1	Allgemeines.....	114
7.2	Leistungen.....	115
7.3	Tiroler Suchtbeirat	116
7.4	Strategische Maßnahmen und Planungen	117
7.5	Zusammenfassung.....	119
8.	Flüchtlingskoordination - Grundversorgung.....	120
8.1	Allgemeines.....	120
8.2	Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Asylverfahren	120
8.3	Kostenentwicklung in der Grundversorgung	122
8.4	Tiroler Soziale Dienste GmbH.....	124
8.5	Zusammenfassung.....	125
9.	Aktuelle Projekte und Maßnahmen	126
9.1	Aktuelles.....	126
9.2	Leistungen/aktuelle Projekte.....	126
9.3	Strategische Maßnahmen und Planungen	128
9.4	Zusammenfassung.....	128
10.	Ausblick.....	129
11.	Anhang Abteilung Soziales	133

II. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

1. Zukunftsvisionen.....	154
2. Mut zu neuen Ideen und neuen Wegen.....	155
3. Aufbau der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe	156
3.1 Organigramm	157
3.2 Verwaltungsbereich.....	158
3.3 Psychologischer Dienst.....	162
4. Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden	163
4.1 Adressen	163
4.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden	164
4.2.1 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht.....	164
4.2.2 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)	165
4.2.3 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen Gesetzen	166
4.3 Hilfen zur Erziehung.....	167
4.3.1 Unterstützung der Erziehung	167
4.3.2 Volle Erziehung	168
4.3.3 Pflegekinder	169
4.4 Budgetauswertung der Hilfen zur Erziehung.....	172
4.4.1 Aufwendungen	172
4.4.2 Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung	173
4.4.3 Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden.....	174
5. Soziale Dienste und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	175
6. Sozialpädagogische (stationäre) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	189
6.1 Landeseinrichtungen	189
6.2 Private Träger der Kinder- und Jugendhilfe.....	191
7. Sonstiges.....	207
7.1 Studien	207
7.2 Fortbildungen und Tagungen für MitarbeiterInnen der behördlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie SystempartnerInnen	207
7.3 Prozessbegleitung.....	208
7.4 Besuchsbegleitung.....	209
8. Aktuelle Themen	210
8.1 Bekenntnis zu einer integrierten und bereichsübergreifenden Bedarfsplanung in der Kinder- und Jugendhilfe	210
8.2 Rechtliche Neuerungen durch das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG.....	212
8.3 Vernetzen und Mitgestalten.....	213
8.4 Beteiligung von Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe	214

8.5	Eine ambivalente Beziehung.....	216
8.6	Mutter-Kind-Wohngemeinschaft „MamaMia“ des Landeskinderheims Axams.....	218
8.7	Sanierung und Funktionsadaptierung im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin in Schwaz.....	219
8.8	SCHUSO – Schulsozialarbeit Tirol.....	220
8.9	Was tun bei Verdacht auf Gewalt? – Hilfestellung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen und Schulen.....	222
8.10	Folder ambulante Betreuung.....	223
8.11	Der Pflegeelternausweis	223
9.	Anhang - Demographische Daten	224
9.1	Familien in Tirol	224
9.1.1	Familien mit Kind(ern) in Tirol	225
9.1.2	Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol.....	226
9.1.3	Ein-Eltern-Familien in Tirol.....	227
9.1.4	Alleinerziehende Mütter in Tirol.....	227
9.2	Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol.....	228
9.3	Eheschließungen in Tirol.....	229
9.4	Ehescheidungen in Tirol.....	230
9.5	Von Ehescheidung betroffene Kinder in Tirol	231
9.6	Lebendgeborene	232

Tabellenverzeichnis

I. Abteilung Soziales

Tabelle 1:	Bevölkerung in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern 31.12.2014	31
Tabelle 2:	EinwohnerInnen in Tirol nach Altersgruppen und Bezirken.....	36
Tabelle 3:	Lebenserwartung – Österreichvergleich nach Bundesländern.....	36
Tabelle 4:	Bevölkerungsentwicklung in Tirol	37
Tabelle 5:	Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und mobilen Pflege nach Personen und Vollzeitäquivalenten	39
Tabelle 6:	Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz ab 01.09.2010 bis 2014	41
Tabelle 7:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Anspruchsgruppen	42
Tabelle 8:	Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	44
Tabelle 9:	Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken je 1.000 Haushalte	45
Tabelle 10:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	46
Tabelle 11:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken.....	46
Tabelle 12:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Altersgruppen	47
Tabelle 13:	Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung	48
Tabelle 14:	Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten	49
Tabelle 15:	Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	50
Tabelle 16:	Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	51
Tabelle 17:	Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	52
Tabelle 18:	Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Sozialhilfe, Grund- und Mindestsicherung.....	54
Tabelle 19:	Anzahl der bewilligten Anträge und Höhe der Ausgaben des Mindestsicherungsfonds	56
Tabelle 20:	Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben des Tiroler Hilfswerkes.....	57
Tabelle 21:	Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für den Heizkostenzuschuss	57
Tabelle 22:	Anzahl der Wohn- und Pflegeheimplätze in Betrieb.....	60
Tabelle 23:	Entwicklung der Wohnheimplätze nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0, 1 und 2)	60
Tabelle 24:	Entwicklung der Pflegeheimplätze nach Bezirken (ab Pflegegeldstufe 3)	61
Tabelle 25:	Entwicklung der Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0 – 7)	61
Tabelle 26:	Entwicklung Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken je 1.000 EinwohnerInnen.....	62
Tabelle 27:	Personen in der stationären Pflege und Betreuung in Wohn- und Pflegeheimen mit Rahmenvertrag	63
Tabelle 28:	Altersstruktur der betreuten Personen in der stationären Pflege	63
Tabelle 29:	Personalstruktur in Wohn- und Pflegeheimen für Pflege und Betreuung und Funktionsbereich (Vollzeitäquivalente).....	64
Tabelle 30:	Kostenentwicklung in der stationären Pflege, Pflegegeldstufen 3 bis 7	65
Tabelle 31:	Nettoaufwand in der stationären Betreuung, Pflegegeldstufen 0 bis 2	66
Tabelle 32:	Ausgaben in der stationären Pflege nach Bezirken	67
Tabelle 33:	Einnahmen in der stationären Pflege nach Bezirken	68
Tabelle 34:	Nettoaufwand in der stationären Pflege nach Bezirken	69
Tabelle 35:	Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	70

Tabelle 36:	Steigerung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege und Betreuung	71
Tabelle 37:	Anzahl der Kurzzeit- und Übergangspflegeplätze	71
Tabelle 38:	Tagespflegeplätze nach Bezirken.....	74
Tabelle 39:	Auslastung der Tagespflege	75
Tabelle 40:	Betreute Personen in der Tagespflege	75
Tabelle 41:	Betreute Personen in der Tagespflege nach Pflegegeldstufen	75
Tabelle 42:	Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Geschlecht	77
Tabelle 43:	Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken	77
Tabelle 44:	Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken.....	78
Tabelle 45:	Altersstruktur der in der mobilen Pflege und Betreuung betreuten Personen	79
Tabelle 46:	Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen	79
Tabelle 47:	Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Leistungsart	80
Tabelle 48:	Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken.....	80
Tabelle 49:	Geleistete Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	81
Tabelle 50:	Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen	82
Tabelle 51:	Anzahl der beschäftigten Personen in der mobilen Pflege und Betreuung in Vollzeitäquivalenten	83
Tabelle 52:	Finanzierung der mobilen Pflege und Betreuung	84
Tabelle 53:	Nettoaufwand in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken	85
Tabelle 54:	Nettoaufwand in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken.....	86
Tabelle 55:	Nettoaufwand in der 24-Stunden Betreuung	88
Tabelle 56:	Anzahl der BundespflegegeldbezieherInnen und Aufwendungen nach Pflegegeldstufen	89
Tabelle 57:	Bundespflegefondsmittel 2011 bis 2014.....	90
Tabelle 58:	Nettoaufwand Pflege und Betreuung abzüglich Zuschuss aus dem Pflegefonds	90
Tabelle 59:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Bezirken	99
Tabelle 60:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	100
Tabelle 61:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2011 und 2012.....	101
Tabelle 62:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2013 und 2014	101
Tabelle 63:	Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe	102
Tabelle 64:	Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken	103
Tabelle 65:	Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken	104
Tabelle 66:	Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken	105
Tabelle 67:	Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	106
Tabelle 68:	Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Leistungsarten.....	107
Tabelle 69:	Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe	108
Tabelle 70:	Anzahl der bewilligten Anträge des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds	112
Tabelle 71:	Ausgaben des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds.....	112
Tabelle 72:	Leistungsangebot und Nettoaufwand in der Suchthilfe	115
Tabelle 73:	Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken.....	116
Tabelle 74:	Personen in der Grundversorgung (Jahresdurchschnittszahlen).....	120
Tabelle 75:	Unterkünfte und Personenanzahl in den Flüchtlingsheimen in Tirol nach Bezirken	121
Tabelle 76:	Kostentragung in der Grundversorgung	122
Tabelle 77:	Kostenentwicklung der Ausgaben in der Grundversorgung nach Leistungsarten.....	123

II. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Tabelle 78: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht.....	164
Tabelle 79: Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht	165
Tabelle 80: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach TKJHG	165
Tabelle 81: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen	167
Tabelle 82: Unterstützung der Erziehung.....	168
Tabelle 83: Volle Erziehung – Anzahl der Minderjährigen (außer Pflegekinder) am 31.12.....	169
Tabelle 84: Pflegekinder am 31.12.	169
Tabelle 85: Pflegeelterngehalt ab 01.01.2015	171
Tabelle 86: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen der Erziehung	172
Tabelle 87: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung	173
Tabelle 88: Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung	174
Tabelle 89: Familien in Tirol	224
Tabelle 90: Familien mit Kind(ern) in Tirol.....	225
Tabelle 91: Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol	226
Tabelle 92: Ein-Eltern-Familien in Tirol	227
Tabelle 93: Alleinerziehende Mütter in Tirol	227
Tabelle 94: Durchschnittliche Kinderanzahl je Familie in Tirol	228
Tabelle 95: Eheschließungen in Tirol.....	229
Tabelle 96: Davon Eheschließungen von Minderjährigen.....	229
Tabelle 97: Ehescheidungen in Tirol	230
Tabelle 98: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre).....	231
Tabelle 99: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre).....	231
Tabelle 100: Lebendgeborene	232
Tabelle 101: Davon Lebendgeborene von Minderjährigen	232

Abbildungsverzeichnis

I. Abteilung Soziales

Abbildung 1:	Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum	21
Abbildung 2:	Bevölkerung nach Lebensformen	33
Abbildung 3:	Verteilung der Personen 75 Jahre und älter pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	35
Abbildung 4:	Verteilung der Personen 85 Jahre und älter pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	35
Abbildung 5:	Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach BezieherInnengruppen	43
Abbildung 6:	Unterstützte Alleinstehende bzw. AlleinerzieherInnen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Geschlecht	43
Abbildung 7:	Unterstützte Paare mit und ohne Kinder in der hoheitlichen Mindestsicherung	44
Abbildung 8:	Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken je 1.000 Haushalte	45
Abbildung 9:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	47
Abbildung 10:	Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Staatszugehörigkeit	48
Abbildung 11:	Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung	49
Abbildung 12:	Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsart in der hoheitlichen Mindestsicherung	49
Abbildung 13:	Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	50
Abbildung 14:	Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	51
Abbildung 15:	Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken	52
Abbildung 16:	Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	53
Abbildung 17:	Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung	53
Abbildung 18:	Anzahl der HeimbewohnerInnen nach Pflegegeldstufen	62
Abbildung 19:	Kostentragung in der stationären Pflege, Pflegegeldstufen 3 bis 7	66
Abbildung 20:	Entwicklung der Ausgaben in der stationären Pflege nach Bezirken	67
Abbildung 21:	Entwicklung der Einnahmen in der stationären Pflege nach Bezirken	68
Abbildung 22:	Entwicklung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege nach Bezirken	69
Abbildung 23:	Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	70
Abbildung 24:	Erfolg der Übergangspflegestation Schwaz	73
Abbildung 25:	Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken	78
Abbildung 26:	Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken	81
Abbildung 27:	Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen	82
Abbildung 28:	Kostentragung in der mobilen Pflege und Betreuung	85
Abbildung 29:	Nettoaufwand der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	86
Abbildung 30:	Entwicklung der betreuten Personen und des Nettoaufwandes in den mobilen Diensten	87
Abbildung 31:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	100
Abbildung 32:	Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe pro Jahrgang nach Alter und Geschlecht	101

Abbildung 33: Kostentragung in der Behindertenhilfe	102
Abbildung 34: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken	103
Abbildung 35: Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken	104
Abbildung 36: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken	105
Abbildung 37: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken	106
Abbildung 38: Entwicklung der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe	107
Abbildung 39: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach den vier ausgabenreichsten Leistungsarten	108
Abbildung 40: Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe, Prozessablauf	109
Abbildung 41: Suchthilfenetz Tirol (Kontaktadressen der Einrichtungen im Anhang)	114
Abbildung 42: Kostentragung in der Grundversorgung	123

II. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Abbildung 43: Organigramm der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Stand 31.03.2015	157
Abbildung 44: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen der Erziehung	172
Abbildung 45: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung	173
Abbildung 46: Familienformen	224
Abbildung 47: Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) in Tirol im Jahr 2013	225
Abbildung 48: Verhältnis der Ehe-/Paare mit Kind(ern) und Ein-Eltern-Familien in Tirol im Jahr 2011	226
Abbildung 49: Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2013	228
Abbildung 50: Eheschließungen in Tirol	229
Abbildung 51: Ehescheidungen in Tirol	230
Abbildung 52: Lebendgeborene in Tirol	233

Abteilung Soziales

I. Abteilung Soziales

1. Gesellschaftlicher Beitrag der Abteilung Soziales

Der gesellschaftliche Beitrag der Abteilung Soziales erstreckt sich von der hoheitlichen Mindestsicherung, den Angeboten der stationären und mobilen Pflege und Betreuung, den Maßnahmen der Behindertenhilfe sowie der Suchthilfe über die Flüchtlingskoordination bis hin zu aktuellen Maßnahmen und Projekten im Sozialbereich. Als Grundlage für den vorliegenden Bericht wird eine Übersicht über die zentralen Aufgabenstellungen und gesellschaftlichen Beiträge der Sozialabteilung des Landes Tirol dargelegt.

Mindestsicherung:

Grundlegende Aufgabe der Mindestsicherung ist es, Menschen die sich in einer Notlage befinden eine entsprechende Hilfeleistung zukommen zu lassen, um ihnen damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Aktuelle Herausforderungen sind diesbezüglich die steigenden Arbeitslosenzahlen bzw. die hohe Anzahl an Teilzeitbeschäftigten, das zunehmende Stadt/Land-Gefälle, die hohen Wohnungskosten und die Zunahme des Unterstützungsbedarfs von Familien und Alleinerziehenden. Zielsetzungen der hoheitlichen Mindestsicherung sind insbesondere die Armutsbekämpfung zur Senkung der Anzahl armutsgefährdeter Menschen in Tirol, die Sicherstellung der Grundbedürfnisse für Personen in Notsituationen, d.h. insbesondere Wohnbedarf, Lebensunterhalt und Krankenversorgung, sowie die gesellschaftliche und soziale Wiedereingliederung von Personen in schwierigen Lebenssituationen. Dies charakterisiert sich durch Unterstützung der betroffenen Personen zur eigenständigen Generierung des Lebensunterhaltes, vor allem durch die Forcierung einer Wiedereingliederung in das Berufsleben. Ein individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Hilfesuchenden steht in der Verfahrensabwicklung im Vordergrund.

Pflege und Betreuung:

Den kostenintensivsten Leistungsbereich der Mindestsicherung stellt die Hilfe für stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen in Wohn- und Pflegeheimen dar. In Anbetracht der Zunahme an hochbetagten, pflegebedürftigen Personen ist die Sicherstellung sowie der weitere Auf- und Ausbau stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen für schwere und Schwerstpflegefälle in bedürfnisgerechter Versorgungsqualität eine wesentliche Aufgabe des Landes Tirol.

Zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Aktivierung pflege- und betreuungsbedürftiger Personen wird das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen und Übergangspflegeplätzen in der nachhaltigen Planung des Landes für den Ausbau von Pflegeangeboten forciert, um ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen. Zusätzlich zum kontinuierlichen Ausbau der stationären Pflege ist es ein Anliegen, ortsnahe Angebote wie betreutes Wohnen verstärkt anzubieten. Insbesondere durch die an eine Krankenanstalt angebundene Übergangspflege, als besondere Form der stationären Pflege, konnten im vergangenen Jahr maßgebliche Erfolge bei der Reaktivierung von KlientInnen erzielt werden. Ein weiteres Bestreben ist der Ausbau der stationären Schwerpunktpflege, u.a. für Demenz-, Palliativ-, Wachkoma-, Chorea-Huntington- oder psychiatrische Patienten, wobei eine adäquate Versorgung der Bezirke Tirols durch Schwerpunktpflegeeinrichtungen angestrebt wird.

Ein angemessenes Versorgungsangebot in der stationären Pflege stellt eine zentrale Grundlage im Pflege- und Betreuungsbereich dar. Die erstrebenswerteste Form der Betreuung ist jedoch die Versorgung und Pflege zu Hause im gewohnten sozialen Umfeld. Aufgrund dessen wird der Ausbau mobiler

Pflegedienstleistungen vom Land Tirol, weiterhin mit dem Ziel stark forciert, künftig ein noch besseres, flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz für die Pflege und Betreuung zu Hause sicherzustellen. Die Nachfrage nach mobiler Pflege und Betreuung im Berichtszeitraum übertrifft sämtliche prognostizierten Erwartungen und bestätigt die Vorgangsweise des Landes beim weiteren Ausbau der mobilen Dienste. Ergänzend dazu werden auch verstärkt Instrumente des Case- und Caremanagements genutzt, um eine bestmögliche Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sowie eine Qualitätsverbesserung der Pflegeabläufe, zu erreichen. Auch die gerontopsychiatrische Pflege für SeniorInnen wird verstärkt ausgebaut.

In der langfristigen Entwicklung der Pflegedienstleistungen ganz besonders hervorzuheben sind die Bestrebungen für ein möglichst langes Verbleiben zu Hause und zur Entlastung pflegender Angehöriger. Darunter fallen u.a. die finanzielle Unterstützung der 24-Stunden Betreuung sowie die Erweiterung von Tagespflegeplätzen in Wohn- und Pflegeheimen und bei Sozial- und Gesundheitssprengeln. Weiterführende strategische Maßnahmen im Bereich der mobilen Pflegedienstleistungen sind die Forcierung präventiver Hausbesuche zur Beratung von SeniorInnen in Bezug auf ihren Hilfs- und Betreuungsbedarf sowie die Ausdehnung der mobilen Palliativ- und Hospizversorgung auf alle Bezirke Tirols.

Planungsgrundlage für den Pflege und Betreuungsbereich des Landes ist der Strukturplan Pflege 2012 – 2022. Richtungsweisend für die oben ausgeführten Maßnahmen ist die Leitlinie „mobil vor stationär“. Dies ermöglicht einerseits ein möglichst langes und gutes Leben zu Hause unter Wahrung der individuellen Selbständigkeit, andererseits kann dadurch der Ausbau von vollstationären Strukturen moderat gestaltet werden.

Durch die Stärkung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste, die Sicherstellung stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen für schwere und Schwerstpflegefälle sowie der Forcierung neuer Leistungsangebote wie beispielsweise der Tagespflege, Kurzzeitpflege/Übergangspflege, betreutes Wohnen oder die Unterstützung der 24-Stunden Betreuung wird der Tiroler Bevölkerung ein umfangreiches Angebotsspektrum im Pflege- und Betreuungsbereich zur Verfügung gestellt. Im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 ist auch die Finanzierung aller dieser Angebote durch das Land Tirol und die Gemeinden sichergestellt.

Behindertenbereich:

Im Vordergrund der Ziele und Strategien im Behindertenbereich in Tirol steht die Adaptierung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in enger Abstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Einen zentralen Beitrag dazu leistet der seit zwei Jahren unter Einbeziehung der Leistungserbringer durchgeführte Prozess „Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe“, dessen Bestrebung einheitliche und klar verständliche Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards und Tarifmodelle für die Tiroler Behindertenhilfe sind. Ein weiteres Anliegen im Rahmen des Transparenzprozesses sind einheitliche Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und den Dienstleistern sowie zwischen den Dienstleistern und den NutzerInnen.

Im Sinne der gesellschaftlichen Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderungen sind die Unterstützung zu selbstbestimmtem Leben, zur selbständigen Alltagsbewältigung sowie die verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben zentrale Strategien im Behindertenbereich. Weitere zukunftsweisende Themen des Landes Tirol sind die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Alter und der kontinuierliche Ausbau einer möglichst ortsnahen Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen.

Inhaltlich betrachtet steht die Forcierung mobiler Leistungen für Menschen mit Behinderungen, wie z.B. persönliche Assistenz oder mobile Begleitungen, im Vordergrund. Hinsichtlich der stationären Wohnangebote im Behindertenbereich wird Wert auf einen behutsamen Ausbau von kleinstrukturierten, möglichst inklusiven Wohnangeboten gelegt, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, gemäß ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten möglichst selbständig zu leben. Speziell für Kinder mit

Behinderungen werden frühestmögliche Entwicklungsförderungen vom Land Tirol unterstützt. Weitere Schritte werden im Bereich Berufsvorbereitung- und Berufstrainingsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene sowie bei innovativen Projekten im Arbeitsbereich gesetzt.

Suchthilfe:

Ausgangspunkt für die aktuellen Maßnahmen der Suchtkoordination bildet das Tiroler Suchtkonzept 2012, mit dem grundlegenden Ziel, negative Auswirkungen von Sucht gar nicht erst entstehen zu lassen, oder diese so gering wie möglich zu halten bzw. diese durch Beratung, Therapie und Integration zu lösen bzw. zu begrenzen. Im Detail bedeutet dies Verbesserungsmaßnahmen zur Suchthilfe im engeren Sinn wie z.B. bei Alkohol-/Medikamentenproblemen, illegalem Substanzkonsum oder Verhaltenssüchten sowie Hilfe für spezielle Zielgruppen wie z.B. Jugendliche oder Frauen. Weiterführende Maßnahmen der Suchthilfe betreffen insbesondere Wohn-, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Suchtproblematiken, die Weiterentwicklung der Suchtprävention sowie eine gute Abstimmung mit dem Sicherheitsbereich.

Der wesentliche Beitrag der Suchtkoordination des Landes Tirol liegt dabei im inhaltlichen Vorantreiben und in der Unterstützung der Kooperationen in der Tiroler Suchthilfe; mit den Zielsetzungen die KlientInnen bestmöglich zu unterstützen, ein abgestimmtes Case-Management anzubieten und aktuelle Entwicklungen in der Tiroler Suchthilfe mitzugestalten.

Flüchtlingswesen:

Zentrale Aufgabe im Flüchtlingsbereich ist es, möglichst rasch entsprechende und adäquate Strukturen für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge bereitzustellen. Hierzu gehören neben der Schaffung von Unterkünften, die Sicherstellung von Verpflegung und Bekleidung, Schulbesuch von Kindern, Maßnahmen zur Sprachqualifizierung, Gewährung der erforderlichen Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie Bereitstellung einer medizinischen Versorgung. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, werden die Aufgaben der Versorgung und Betreuung ab 2015 durch die neu geschaffene Tiroler Soziale Dienste GmbH übernommen. Damit gelingt eine Zusammenführung der Aufgaben, des Betreuungspersonals und der Infrastrukturen unter einer Organisation, wodurch längerfristig sicher Synergieeffekte und effizientere Verwaltungsabläufe zu erwarten sind.

Aktuelle Projekte und Maßnahmen:

Zusätzlich zu den Aufgabengebieten der Mindestsicherung, stationären Pflege und Betreuung, mobilen Dienste, Behindertenhilfe, Suchthilfe und Flüchtlingswesen ist es ein primäres Anliegen des Landes Tirol im Sozialbereich richtungsweisende Projekte, Maßnahmen und Förderleistungen zu initiieren. Darunter fallen beispielsweise die Initiierung neuer Projekte wie z.B. die Zusammenarbeit verschiedener Rechtsträger (Land Tirol und Sozialversicherungen) im Bereich Schlaganfall oder im Bereich der integrierten Versorgung für Kinder und Jugendliche, der Ausbau einer mobilen Hospiz- und Palliativversorgung, vorbeugende Seniorenberatungen, der Ausbau der Gewaltprävention, die Förderung von Einrichtungen und aktuellen Sozialprojekten wie Frauen- und Opferschutz, Wohnungslosenhilfe, Obdachlosigkeit, Haftentlassenen-Hilfe oder Soforthilfen für Menschen in Notsituationen.

Im folgenden Kapitel wird die Struktur und Aufgabenverteilung der Abteilung Soziales dargestellt.

2. Struktur und Aufgaben der Abteilung Soziales

2.1 Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum

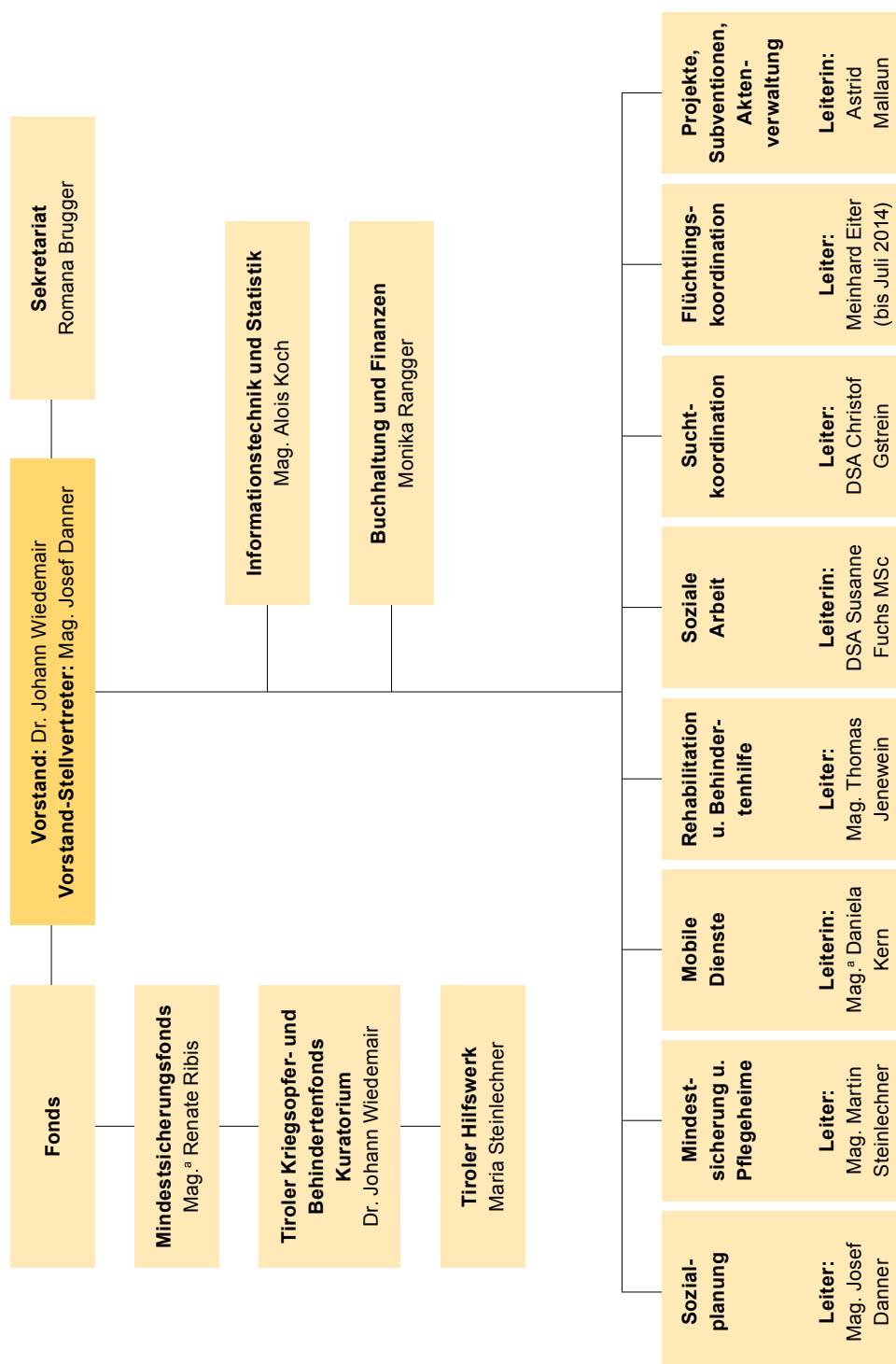


Abbildung 1: Organigramm der Abteilung Soziales im Berichtszeitraum

2.2 Fachbereich Sozialplanung

Dem Fachbereich Sozialplanung obliegt die Bedarfsfeststellung in den einzelnen Leistungsbereichen und die daraus abgeleitete strategische Sozialplanung in Tirol.

Im Detail umfasst dies neben der Bedarfserhebung, die damit verbundenen Untersuchungen und Analysen, die laufende Sicherung und Evaluation der Leistungsangebote, die Ausarbeitung von Maßnahmenempfehlungen, die Erstellung von Umsetzungsplänen und die Weiterentwicklung des strategischen Auf- und Ausbauprogramms.

Der Sicherstellung der Versorgung im Pflege- und Betreuungsbereich sowie im Bereich der Behindertenhilfe steht die Begrenztheit der Finanzierung durch öffentliche Träger gegenüber. Die bestimmenden Determinanten der strategischen Planungsarbeiten und Umsetzungsmaßnahmen bilden die demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Valide Bevölkerungsdaten und Bedarfsfestsetzungen bilden die Entscheidungsgrundlage für den Versorgungsauftrag der Abteilung Soziales, die laufende Optimierung der Angebotsstruktur sowie die damit verbundenen Finanzierungsfragen für LeistungsbezieherInnen, Gemeinden und das Land Tirol.

Wesentliches Aufgabengebiet des Fachbereichs Sozialplanung 2013/2014 war die Umsetzung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 und die diesbezügliche Abstimmung mit den Planungsverbänden, Rechtsträgern sowie der Wohnbauförderung. Weiterführend dazu erfolgt im Fachbereich Sozialplanung die Beurteilung einzelner Projekte für den Ausbau von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie von Einrichtungen der Behindertenhilfe auf deren Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben.

Zusätzlich gehört eine Vernetzung mit dem Gesundheitsbereich zu den wesentlichen Aufgaben der Sozialplanung, um eine lückenlose Versorgungskette für betroffene Personen sicherzustellen. In diesem Zusammenhang kann beispielhaft auf

- die Entwicklung einer Koordinations- und Anlaufstelle für Demenzpatienten und Angehörige sowie auf
- die Angebotsverbesserung und Ausbaumaßnahmen der Hospiz- und Palliativversorgung im Rahmen des Hospiz- und Palliativecare-Beirats in Pflegeheimen

verwiesen werden. Die Vernetzung, Kooperation und strategische Ausrichtung von Gesundheits- und Sozialplanung wird in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen.

In diesem Sinne versteht sich die Sozialplanung als Querschnittselement zwischen den einzelnen Fachbereichen der Abteilung Soziales sowie der Gruppe Gesundheit und Soziales, das die strategische Sozialplanung in Tirol richtungsweisend und fachbereichsübergreifend vorantreibt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die integrative Abstimmung mit anderen aktuellen, internen Projekten sowie mit strategischen Entwicklungen auf Bundesebene gelegt.

2.3 Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime

Der Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime ist im Wesentlichen mit dem Vollzug des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes befasst, soweit für die einzelnen Aufgaben die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist. Insoweit die Zuständigkeit in erster Instanz bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt, obliegen dem Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime gewisse Koordinations-, Informa-

tions- und Lenkungsaufgaben. Bis 31.12.2013 hatte der Fachbereich auch die Aufgabe der Entscheidung über eingebrachte Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden. Seit 01.01.2014 entscheidet das Landesverwaltungsgericht (LVwG) über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist in Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung am 01.01.2011 und hinsichtlich der Grundleistungen rückwirkend mit 01.09.2010 in Kraft getreten.

Die Vollzugsaufgaben nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz teilen sich in einen hoheitlichen und in einen privatrechtlichen Bereich.

Zu den hoheitlichen Angelegenheiten zählen die Leistungen betreffend die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, des Wohnbedarfes, den Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung, die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung, die Hilfe für bestimmte Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnbedarf sowie die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung. Diese Leistungen werden mit Bescheid gewährt.

Im privatrechtlichen Bereich werden nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz vor allem Anträge betreffend die Gewährung von Hilfen für pflegebedürftige Personen bearbeitet.

Der Schwerpunkt in diesem Tätigkeitsbereich liegt in der Prüfung und Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen als Kostenbeitrag für die Unterbringung und Pflege in einem Wohn- und Pflegeheim. Als pflegebedürftig ist anzusehen, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Betreuung und Hilfe bedarf und Pflegegeld zumindest der Pflegegeldstufe 3 bezieht.

Des Weiteren ist der Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime auch für die Abwicklung von Verfahren und für die Gewährung von Zuschüssen betreffend Anträge für die Unterstützung der Kurzzeit-, Übergangs- und Tagespflege für pflegebedürftige Personen entsprechend den von der Landesregierung diesbezüglich erlassenen Richtlinien zuständig.

Darüber hinaus erfolgt im Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime die Verwaltung und Abwicklung der Agenden des Tiroler Mindestsicherungsfonds. Der Mindestsicherungsfonds hat die Aufgabe, bei Vorliegen von außergewöhnlichen Notständen eine Hilfe zur Überbrückung dieser Notstände zu gewähren.

Dem Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime angegliedert ist auch das „Tiroler Hilfswerk“, welches ebenfalls Unterstützungsleistungen für hilfsbedürftige TirolerInnen gewährt. Im Rahmen der Aufgaben des Tiroler Hilfswerkes wird u.a. auch der Heizkostenzuschuss des Landes abgewickelt.

Dem Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime obliegt auch der Vollzug von Aufgaben nach dem Tiroler Heimgesetz 2005, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung fallen. Neben Koordinationsaufgaben hinsichtlich der Überprüfung und Überwachung der Heime bestehen diese Aufgaben in der Mitwirkung an der Erstellung und Weiterentwicklung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für den weiteren Ausbau der Wohn- und Pflegeheime sowie in der Erarbeitung entsprechender Standards für die bautechnische Ausstattung der Heime und für die Pflege- und Therapiedokumentation.

Hinsichtlich der Wohn- und Pflegeheime erfolgt im Rahmen der Aufgaben des Fachbereiches Mindestsicherung und Pflegeheime einerseits der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Heimträgern und andererseits die Festlegung der Tagessätze für die einzelnen Pflege- und Betreuungseinrichtungen auf Basis der hierfür von den Leistungserbringern vorzulegenden Tarifikalkulationen und Jahresabschlussrechnungen.

Einen wesentlichen Arbeits- und Aufgabenbereich sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht stellt die Koordination mit verschiedenen Bundesdienststellen (BMAŠK) sowie mit Systempartnern (z.B. PVA, bVa, AMS, SV, etc.) im Rahmen der Abwicklung und Dokumentation der einzelnen Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Vollzuges des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sowie des neuen Pflegefondsgesetzes, dar. Neue gesetzliche Bestimmungen erfordern zudem vermehrt eine Zusammenarbeit mit diesen Institutionen und die Entwicklung und Umsetzung sowie den Betrieb und die Wartung der hierfür erforderlichen Systeme. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass vor allem die Aufgaben für statistische Erfassungen im Bereich der Mindestsicherung sowie der Pflege in jüngster Zeit stark zugenommen haben.

Im Rahmen dieses Fachbereiches werden auch die Aufgaben nach dem Tiroler Sammlungsgesetz vollzogen. Hierzu zählt u.a. die Erteilung von Bewilligungen für Sammlungen, welche sich auf mehrere Bezirke Tirols erstrecken.

Dem Fachbereich Mindestsicherung und Pflegeheime obliegen auch alle legistischen Aufgaben im Zusammenhang mit den genannten Rechtsmaterien.

Nicht zuletzt zählen auch die Beantwortung von zahlreichen Anfragen, die Beratung und die Information für Einzelpersonen, für VertreterInnen von Wohn- und Pflegeheimen und von Gemeinden im Zusammenhang mit Heimaufnahmen zu den Aufgaben des Fachbereiches Mindestsicherung und Pflegeheime.

2.4 Fachbereich Mobile Dienste

In Umsetzung des Ausbauprogrammes im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung ist in den letzten Jahren eine wesentliche Erhöhung des Leistungsangebotes im mobilen Pflege- und Betreuungsbereich erfolgt.

Um den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen möglichst lange einen Aufenthalt in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen, bekennt sich das Land Tirol dazu, die Angebote der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste verstärkt auszubauen. Als mittel- und langfristige Strategie des Landes Tirol soll durch den verstärkten Ausbau der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste der zunehmende Bedarf an Pflege- und Betreuungsplätzen in den stationären Strukturen vermindert werden.

Die Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen aus öffentlichen Mitteln ist im Leistungsangebot des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes verankert.

Der Fachbereich Mobile Dienste ist für die Bewilligung neuer Standorte von Tagespflegeeinrichtungen, welche durch mobile Dienstleister geführt werden, sowie für die Erstellung, Verhandlung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen der mobilen Pflege und Betreuung zuständig. Im Laufe des Jahres 2013 wurden mit nahezu allen Leistungserbringern neue Leistungsvereinbarungen abgeschlossen und in diesem Zuge auch die aktuellen Vorgaben hinsichtlich Mindeststandards und Qualität vertraglich festgelegt, um auch künftig ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot für die Pflege und Betreuung von Menschen zu Hause zu gewährleisten.

Des Weiteren ist der Fachbereich Mobile Dienste auch für die Erstellung von Vorgaben, Standards und Maßnahmen der Qualitätssicherung betreffend der einzelnen Leistungen, sowie für die Überprüfung dieser Standards und die Wirtschaftsführung bei Leistungserbringern im Bereich der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen zuständig. Regelmäßige Kontrollen bei den mobilen Pflege- und Be-

treuungsorganisationen stellen einen wichtigen Teil des Aufgabengebietes des Fachbereichs Mobile Dienste dar. Im Rahmen der dabei durchgeführten Organisationsanalysen werden neben der zweckmäßigen Verwendung der Mittel auch wirtschaftliche, verwaltungstechnische und pflegerische Aspekte geprüft. Die Ergebnisse dieser Analysen werden mit der jeweiligen Organisation besprochen und gegebenenfalls Maßnahmen für Verbesserungen empfohlen bzw. vorgeschrieben. Zusätzlich werden von den MitarbeiterInnen des Fachbereichs Mobile Dienste bei den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen stichprobenartig Einsichten durchgeführt, um die Einhaltung der Förderrichtlinien und Qualitätskriterien zu überprüfen. Insbesondere werden dabei die richtlinienkonforme Einstufung der KlientInnen und die damit verbundene Berechnung der KlientInnen selbstbehalte überprüft.

Im Fachbereich Mobile Dienste erfolgt auch die Verrechnung der von den Sozial- und Gesundheitsprengeln sowie von den anderen mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen erbrachten Leistungen.

Der Fachbereich ist des Weiteren laufend in verschiedene Projekte im Pflege- und Betreuungsbereich (wie beispielsweise die präventive Seniorenberatung, die mobile Palliativ- und Hospizversorgung oder den Behandlungspfad Schlaganfall), eingebunden, um zukunftsorientierte Konzepte im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung zu planen und die Weiterentwicklung dieser voranzutreiben.

2.5 Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe

Dem Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe obliegt der Vollzug des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist. Es sind dies in erster Linie die Verfahren zur Feststellung der Eignung von Behinderteneinrichtungen in medizinischer, technischer und personeller Hinsicht sowie zur Genehmigung neuer Einrichtungen und Leistungen.

Mit Einrichtungen, deren Eignung für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen festgestellt wurde, kann das Land Tirol Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen in der Behindertenhilfe abschließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen ist ebenso wie die jährliche (Nach-)Kalkulation und Anpassung sowie Genehmigung der Tarife für die Leistungen der Behindertenhilfe eine wesentliche Aufgabe des Fachbereiches. Diese erfolgen auf Basis der von den Einrichtungen vorgelegten Kalkulationsunterlagen, wodurch auch eine gewisse Überprüfung der Einrichtungen in wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet ist.

Dem Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe obliegt die Fachaufsicht über den Vollzug des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (TRG) auch in jenem Bereich, in dem die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind. Durch das Erstellen von Erlässen und Richtlinien und durch regelmäßige Dienstbesprechungen wird ein einheitlicher Vollzug sichergestellt. Als ergänzende Maßnahme wird den MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden das vom Fachbereich ausgearbeitete und ständig aktualisierte, digitale Handbuch als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt, um einen optimalen und einheitlichen Vollzug zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Anträge für Hilfsmittel und behindertengerechte Adaptierungen (z.B. von Wohnraum oder Kraftfahrzeugen) fungiert der Fachbereich als Koordinationsstelle zu anderen Kostenträgern (z.B. Tiroler Gebietskrankenkasse, Sozialministeriumservice, Kriegsopfer- und Behindertenfonds) und ermöglicht so eine unbürokratische und klientInnenorientierte Finanzierungsabklärung.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Soziale Arbeit bei der Entwicklung von neuen, zukunftsorientierten Konzepten für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und die Mitwirkung bei der Festlegung von Qualitätsstandards für Leistungen und Einrichtungen stellt eine wesentliche Aufgabe des Fachbereiches dar. Die Zusammen- und Vernetzungsarbeit mit SystempartnerInnen und anderen Kostenträgern ist in diesem Zusammenhang essentieller Bestandteil der Arbeit.

Dieser Fachbereich ist zudem Koordinierungsstelle gemäß Art 33 (1) der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dem Fachbereich obliegen des Weiteren die Aufgaben der Geschäftsstelle des Tiroler Behindertenbeirates.

Außerdem ist diesem Fachbereich auch der Vollzug des Suchtmittelgesetzes zugeordnet.

2.6 Fachbereich Soziale Arbeit

Im Rahmen der Tiroler Behindertenhilfe sind diplomierte SozialarbeiterInnen oder AbsolventInnen des Fachhochschulstudiums Soziale Arbeit sowie MitarbeiterInnen mit anderen fachspezifischen Ausbildungen als Amtssachverständige mit der fachlichen und inhaltlichen Beurteilung von Ansuchen für die Gewährung von Maßnahmen in der Behindertenhilfe befasst.

KlientInnen und deren Angehörige werden in allen Angelegenheiten, die mit einer Antragstellung auf Maßnahmen der Behindertenhilfe zusammenhängen, beraten.

Dem Fachbereich Soziale Arbeit obliegt die Fachaufsicht über die SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen mit anderen fachspezifischen Ausbildungen, die dezentral in regionalen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen in den Bezirksverwaltungsbehörden eingesetzt sind.

Regelmäßige Dienstbesprechungen, die Organisation und die Durchführung von Einschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Erstellung und Umsetzung von Richtlinien und Handlungsanweisungen ermöglichen eine weitgehend einheitliche Vorgangsweise der SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen mit anderen fachspezifischen Ausbildungen, sowohl bei der fachlichen Beurteilung von Maßnahmen der Behindertenhilfe als auch bei der Beratungstätigkeit.

Eine weitere wesentliche Aufgabenstellung des Fachbereiches Soziale Arbeit ist die fachliche Aufsicht über die Einrichtungen der Behindertenhilfe. Konzepte und Maßnahmen werden nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien geprüft, ebenso die fachliche, inhaltliche und personelle Eignung der Einrichtungen.

Neue Angebote und Konzepte zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen werden gemeinsam mit dem Fachbereich Rehabilitation und Behindertenhilfe entwickelt. Außerdem ist der Fachbereich zuständig für die fachliche Begleitung und Beaufsichtigung von inhaltlichen Umstrukturierungsmaßnahmen und Anpassungen von bestehenden Leistungen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zusätzliche Schwerpunkte dieses Fachbereiches sind die Koordination und die Abklärung von Anträgen mit anderen Kostenträgern für den Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen, vor allem hinsichtlich Zuständigkeit und Kostenübernahme (z.B. Sozialministeriumservice, Arbeitsmarktservice) sowie die fachliche Koordination mit landesinternen Abteilungen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, Landes-sanitätsdirektion).

2.7 Fachbereich Suchtkoordination

Die Suchtkoordination ist zuständig für die Vernetzung und Koordination der ambulanten und stationären Suchteinrichtungen (Klinikabteilungen, Beratungsstellen, niederschwellige Angebote, Rehabilitationseinrichtungen, Nachbetreuung) unter Einbindung der Prävention. In Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen wird daran gearbeitet, ein gut abgestimmtes Angebot bereitzustellen. Ziel ist es, dass das Suchthilfesystem so gestaltet ist, dass individuelle Hilfe immer dann und immer dort wo sie gebraucht wird, angeboten werden kann.

Neben den professionellen Hilfsangeboten ist die Arbeit von Selbsthilfegruppen eine wichtige Ergänzung, um Betroffene zu ermutigen und zu unterstützen.

Innerhalb des Landes gibt es dazu eine enge Kooperation mit der Landessanitätsdirektion sowie eine gute und konstruktive Abstimmung mit allen anderen Abteilungen, die für die Suchthilfe relevant sind. Bei den Bezirksverwaltungsbehörden sind es vor allem die AmtsärztInnen, die im Rahmen von gesundheitsbezogenen Maßnahmen und in der Überwachung der Substitutionsbehandlung tätig sind.

Rehabilitationsmaßnahmen im Suchtbereich werden im Rahmen von entsprechenden behördlichen Bewilligungsverfahren gewährt, wobei die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage einer amtsärztlichen und einer fachlichen Stellungnahme der Suchtkoordination trifft.

Entscheidend in der Suchtkoordination ist zudem ein guter Informationstransfer zwischen den einzelnen Einrichtungen innerhalb Tirols und unter den Bundesländern sowie mit dem Bundesministerium für Gesundheit. Dazu dient die Teilnahme an verschiedenen Koordinationsgremien im Suchtbereich.

Wesentliche Aufgabe des Fachbereichs Suchtkoordination ist die Umsetzung des im Sommer 2012 von der Landesregierung und dem Tiroler Landtag beschlossenen Suchtkonzeptes. Suchtpolitik wird grundlegend als gesellschaftliche und politische Querschnittsmaterie verstanden. Zielsetzungen des Tiroler Suchtkonzeptes sind:

- Negative Auswirkungen durch den Konsum psychoaktiver Substanzen und durch Verhaltenssüchte so gering wie möglich zu halten.
- Diese durch suchtpreventive Maßnahmen gar nicht erst entstehen zu lassen.
- Wenn negative Auswirkungen auftreten, diese durch Beratung, Therapie, Schadensminimierung sowie soziale und berufliche (Re-)Integration zu lösen bzw. zu begrenzen.

Auf Basis dessen fasst das Tiroler Suchtkonzept richtungsweisende Empfehlungen in Maßnahmenpaketen zusammen, die aktuell umgesetzt werden.

Um die Landesregierung in Suchtangelegenheiten fundiert zu beraten, wurde der Tiroler Suchtbeirat eingerichtet. In diesem Beirat sind ExpertInnen aller Bereiche des Suchthilfesystems vertreten. Zur Förderung des inhaltlichen Austausches und der fachlichen Diskussion wird vom Suchtbeirat jährlich die Tiroler Suchttagung organisiert.

2.8 Fachbereich Flüchtlingskoordination

Dem Fachbereich Flüchtlingskoordination obliegt im Wesentlichen die Vollziehung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, in dessen Rahmen Grundversorgungsleistungen gewährt werden. Anspruchsberechtigte Personen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz sind vor allem AsylwerberInnen im offenen Asylverfahren, subsidiär Schutzberechtigte und andere hilfsbedürftige Fremde.

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen Leistungen für eine geeignete Unterkunft, für die Versorgung mit angemessener Verpflegung, die Sicherung der Krankenversorgung, die notwendige Bekleidung, den Schulbesuch von Kindern, Beratungs- und Betreuungsleistungen und ein monatliches Taschengeld für in organisierten Unterkünften versorgte Personen. Auf bestimmte elementare Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Mit Jahresende 2014 erhielten in Tirol 2.146 Menschen Leistungen aus der Grundversorgung.

Zu den Hauptaufgaben der Flüchtlingskoordination zählen neben der administrativen Gewährung von Leistungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz vor allem folgende Tätigkeiten:

- Schaffung, Führung und Verwaltung der erforderlichen Unterkünfte
- Notwendige Ausstattung und allenfalls erforderliche bauliche Adaptierungen dieser Unterkünfte
- Unterbringung der dem Land Tirol zugewiesenen AsylwerberInnen in den einzelnen Unterkünften unter Beachtung der ethischen, religiösen und familiären Verhältnisse
- Hausverwaltung der Unterkünfte und Quartiermanagement
- Finanzielle Abwicklung aller Leistungen einschließlich der Verrechnung mit dem Bund
- Organisation von Personalangelegenheiten in den Heimen
- Besondere Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF)
- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten, insbesondere von Sprachkursen sowie von gemeinnützigen Arbeitsmöglichkeiten
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Hilfestellung und Unterstützung der AsylwerberInnen in den verschiedensten Lebenssituationen
- Begleitung in die Selbstständigkeit für Menschen mit einem Aufenthaltstitel

2.9 Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung

Dem Fachbereich Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung obliegt die Prüfung, Planung und Genehmigung von allgemeinen Projekten im Sozialbereich, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Fachbereiches fallen. Es handelt sich dabei sowohl um abteilungsinterne, abteilungsübergreifende sowie externe Projekte. Exemplarisch können folgende zentrale Projekte genannt werden:

- Gewaltprävention in Tirol
- Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäuser
- EU-Projekt ELER – Entwicklung im ländlichen Raum
(Investitionsförderung im Sozial- und Gesundheitsbereich)

Ein Hauptschwerpunkt des Fachbereiches stellt die Subventionsvergabe im Sozialbereich dar, welche nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt wird. So werden neben Organisationen der Behindertenhilfe und Opferschutzeinrichtungen auch Einrichtungen, die sich mit der Wohnungslosenhilfe sowie mit den unterschiedlichsten Suchtproblematiken beschäftigen, unterstützt. Das Leistungsspektrum dieser Einrichtungen reicht von der Beratung, Betreuung, Schutz vor Gewalt, Existenzsicherung bis hin zur Nachsorge. Dem Fachbereich obliegt auch die Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Die Förderungswerber haben den Nachweis in Form der Vorlage eines Tätigkeitsberichtes sowie eines Jahresabschlusses bzw. der Originalbelege zu erbringen.

Zusätzlich ist diesem Fachbereich die Aktenverwaltung (Protokoll) zugeordnet, in dem der Schriftverkehr der Abteilung Soziales dokumentiert und verwaltet wird.

Eine weitere Aufgabe des Fachbereiches ist die Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien sowie von Berichten der Abteilung Soziales.

Zusammenfassende Darstellung der Aufgaben des Fachbereiches Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung:

- Prüfung und Genehmigung von Anträgen betreffend allgemeinen Projekten im Sozialbereich
- Prüfung und Vergabe der Subventionen im Sozialbereich
- Überprüfung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel
- Organisation der zentralen Aktenverwaltung der Abteilung Soziales
- Mitwirkung bei der Erstellung von Richtlinien, Berichten und Broschüren

2.10 Fachbereich Informationstechnik und Statistik

Der Fachbereich Informationstechnik und Statistik ist eine interne Servicestelle für die Abteilung Soziales und damit für alle informationstechnischen Belange zuständig. Des Weiteren unterstützt dieser Fachbereich auch die BenutzerInnen des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) in den Sozialreferaten der Bezirkshauptmannschaften und beim Amt für Soziales der Stadt Innsbruck in der Anwendung dieses Systems. In Summe sind es 270 BenutzerInnen die täglich mit dem System arbeiten.

Von den 560 dokumentierten Anpassungen und Verbesserungen im Berichtszeitraum sind folgende von wesentlicher Bedeutung:

- Umsetzung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes den Vollzug der bedarfsorientierten Mindestsicherung betreffend
- Tiefgreifende Anpassungen durch den Wegfall der Beihilfenabzugsberechtigung nicht öffentlicher Kostenbeiträge in der Hilfe für pflegebedürftige Personen
- Umstellung des externen Zahlungsverkehrs auf den SEPA Datenträger und aller aktiven Bankverbindungen auf IBAN und BIC
- Zuerkennung und Auszahlung der Heizkostenzuschüsse mit Hilfe von TISO

TISO bietet eine breite Datengrundlage für die Erstellung von statistischen Auswertungen. Trotz der vielen vordefinierten Statistiken erstellt die Stabstelle EDV laufend neue, zum Teil sehr komplexe statistische Auswertungen, um so den internen und externen Informations- und Steuerungsbedarf abzudecken.

2.11 Fonds

In den Aufgabenbereich der Abteilung Soziales fällt auch die Verwaltung von einzelnen Fonds und Einrichtungen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zusätzlich zu den jeweils regulär vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen. Hierzu zählen der Tiroler Mindestsicherungsfonds, der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds und das Tiroler Hilfswerk.

Tiroler Mindestsicherungsfonds:

Der Tiroler Mindestsicherungsfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, bei Auftreten außergewöhnlicher Notstände rasch und unbürokratisch eine finanzielle Hilfestellung zu gewähren. Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet. Zur Beratung der Landesregierung bei der Verwaltung dieses Fonds ist ein Kuratorium, bestehend aus dem für die Angelegenheiten der Mindestsicherung zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzenden, dem Vorstand der Abteilung Soziales und drei aus dem Kreis der in der freien Wohlfahrtspflege tätigen und fachlich besonders geeigneten Personen eingerichtet.

Tiroler Hilfswerk:

Das Tiroler Hilfswerk hat ebenso die Aufgabe, hilfsbedürftige TirolerInnen in Notlagen zu unterstützen. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Tiroler Hilfswerkes auch die Abwicklung des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol.

Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds:

Der Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, die betroffenen Menschen bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse in finanzieller Hinsicht zu unterstützen und die Eigeninitiative und Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken. Der Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, welches aus dem Vorstand der Abteilung Soziales als Vorsitzenden, der Leiterin des Sozialministeriumservice Tirol, drei Mitgliedern aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, dem Opferfürsorgegesetz und dem Heeresversorgungsgesetz und vier Mitgliedern aus dem Kreis der Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. besteht. Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Landesregierung.

3. Demografischer Wandel in Tirol

3.1 Tiroler Bevölkerung im Überblick

728.537 EinwohnerInnen in Tirol – geringer Geburtenüberschuss und anhaltende Zuwanderung bewirken eine Bevölkerungszunahme um +0,9 % im Jahr 2014.

In Tirol lebten zum 31.12.2014 728.537 Personen, das sind 8,49 % der Gesamtbevölkerung von Österreich (8.579.747). Die Zahl der Geburten hat sich seit den Vorjahren wieder etwas erhöht. Im Jahr 2013 wurden in Tirol 6.962 Geburten verzeichnet. Dies entspricht innerhalb von Österreich einem Anteil von 8,78 %. Die Zahl der Verstorbenen betrug im Jahr 2013 in Tirol 5.643 Personen, was im Vergleich zu den Vorjahren einen leichten Anstieg bedeutet. Im Österreich-Vergleich lag der Anteil der in Tirol Verstorbenen bei 7,10 %.

In Österreich hat die Wohnbevölkerung 2014 gegenüber dem Vorjahr um 71.961 Personen (+0,85 %) zugenommen. Die Bevölkerung von Tirol ist im selben Zeitraum um 6.499 Personen (+0,90 %) geringfügig stärker als im österreichischen Durchschnitt gewachsen. Die Veränderung der Wohnbevölkerung ist neben der Wanderungstendenz in einem geringeren Maße auf die positive Geburtenbilanz zurückzuführen (Verhältnis Zuwanderung zur Geburtenbilanz 80 : 20).

Die Aufteilung der Bevölkerung nach Geschlechtern ist in Tirol mit 50,91 % Frauen und 49,09 % Männern ausgewogen und entspricht dem österreichischen Durchschnitt.

Bevölkerung in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern

Bundesland	2013	2014	Veränderung	Veränderung in %	Bevölkerungsanteil 2014 in %
Burgenland	287.416	288.229	813	0,3	3,4
Kärnten	555.881	557.371	1.490	0,3	6,5
Niederösterreich	1.625.485	1.636.287	10.802	0,7	19,1
Oberösterreich	1.425.422	1.436.791	11.369	0,8	16,7
Salzburg	534.270	538.258	3.988	0,7	6,3
Steiermark	1.215.246	1.221.014	5.768	0,5	14,2
Tirol	722.038	728.537	6.499	0,9	8,5
Vorarlberg	375.282	378.490	3.208	0,9	4,4
Wien	1.766.746	1.794.770	28.024	1,6	20,9
Summe	8.507.786	8.579.747	71.961	0,8	100,0

Tabelle 1: Bevölkerung in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern 31.12.2014

Datenquelle: Statistik Austria, POPREG-Daten zum Jahresbeginn 2015;
Vorläufige Ergebnisse zum Erhebungsstand 18.02.2015

3.2 Familien- und Haushaltsstruktur

Die Zahl der Privathaushalte ist in Tirol seit 2010 von 294.973 um 2,58 % auf 302.596 gestiegen. Die Bevölkerung ist im Vergleichszeitraum um 2,97 % gewachsen. Der verhaltene Anstieg der Privathaushalte ist auf die Zuwanderung von Personen aus Nicht-EU-Ländern zurückzuführen, die überwiegend in Anstaltshaushalten (d.h. Wohn- und Pflegeheime, Flüchtlingsheime, Internate, etc.) leben.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Tirol beträgt 2,36 Personen (Österreich 3,02) und ist unter den Bezirken annähernd ausgeglichen. Die Bezirke Landeck (2,66), Imst (2,63) und Lienz (2,62) weisen die größte durchschnittliche Haushaltsgröße auf, während in Innsbruck-Stadt die Haushaltsgröße mit 1,93 am niedrigsten ausfällt.

Das Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu den Mehrpersonenhaushalten beträgt 33,9 % zu 66,1 %. Während die Ein-, Zwei- und Dreipersonenhalte in den letzten zehn Jahren insgesamt gestiegen sind, hat die Anzahl der Haushalte mit vier und mehr Personen deutlich abgenommen.

Bei der Volkszählung 1961 lag die durchschnittliche Haushaltsgröße in Tirol bei 3,67 Personen (Österreich: 3,02), 2001 bei 2,56 (Österreich: 2,38). Bei einer Zunahme der Bevölkerung von 2001 bis 2011 um 5,65 % hat sich im selben Zeitraum die durchschnittliche Haushaltsgröße um 7,81 % reduziert. Der Trend der kleiner werdenden Haushaltsgröße hält weiter an.

Der Lebenszyklus der Menschen determiniert unterschiedliche haushaltsbezogene Lebensformen. Signifikante altersspezifische Muster sind erkennbar, die bei Frauen und Männern differieren. Bis zum 15. Lebensjahr leben fast alle Kinder- und Jugendlichen, bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung (15 bis 19-Jährige: Männer 97,0 %, Frauen 95,4 %), im elterlichen Haushalt oder bei einem Elternteil. Ab einem Alter von 20 Jahren sind die prozentualen Anteile von Männern und Frauen stark unterschiedlich: Leben von den 20 bis 24-Jährigen Frauen 54,6 % im Elternhaus, so sind es bei den Männern noch 72,9 %.¹

Für Haushalte mit älteren BewohnerInnen sind kleinere Haushaltsstrukturen typisch: 95 % der Österreicher und 86 % der Österreicherinnen ab 60 Jahren leben alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person – als (Ehe-)PartnerIn – zusammen. Mit zunehmendem Alter nimmt der Anteil der Frauen in Einpersonenhaushalten beachtlich zu. So leben 48 % der Frauen ab 70 Jahren in Einpersonenhaushalten und 35 % gemeinsam mit einer weiteren Person. Bei der männlichen Bevölkerung Österreichs ab 70 Jahren ist die Situation umgekehrt. Nur jeder Fünfte lebt allein, aber 74 % teilen sich den Haushalt mit einer weiteren Person. Dieser Unterschied zwischen den Geschlechtern ist durch die höhere Wahrscheinlichkeit der Verwitwung bei den Frauen bedingt.

Mit 44 % der EinwohnerInnen ab 60 Jahren und 27 % der EinwohnerInnen ab 70 Jahren ist in Tirol der Anteil der älteren Menschen in Einpersonenhaushalten höher als jener der jüngeren Bevölkerung. Bei der Altersgruppe der 20 bis 24-Jährigen liegt der Anteil bei lediglich 2,4 %.

Für die nächsten Jahrzehnte wird eine Zunahme der Haushalte mit älteren BewohnerInnen erwartet. In den nächsten 20 Jahren wird in Tirol die Zahl der Haushalte, in denen ausschließlich Personen ab 65 Jahren leben, um rund 46 % zunehmen. Die Zunahme wird in der Landeshauptstadt geringer, in den ländlichen Bezirken stärker ausfallen.

¹ Statistik Austria; Statistiken/Bevoelkerung/Haushalte_familien_lebensformen/lebensformen

Bevölkerung nach Lebensformen 2013



Abbildung 2: Bevölkerung nach Lebensformen

Datenquelle: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung

3.3 Altersstruktur und Lebenserwartung

In Tirol lebten zum Stichtag 31.12.2014 in der Altersgruppe der unter 15-Jährigen mit abnehmender Tendenz 105.698 Personen, das sind 14,51 % der EinwohnerInnen. In der Gruppe der Jugendlichen, also der 15 bis 19-Jährigen, sind es 41.165 Personen (5,65 % Anteil an der Wohnbevölkerung).

Die Altersgruppe im Erwerbsalter der 20 bis 64-Jährigen beträgt 455.112 Personen (62,47 % Bevölkerungsanteil). Der Anteil der Personen nach dem Erwerbsalter, also der 65-Jährigen und Älteren, liegt mit 126.562 Personen und einem Bevölkerungsanteil von 17,37 % etwas unter dem österreichischen Durchschnitt und weist eine steigende Tendenz auf.

Die Geburtenziffer (Lebendgeborene pro 1.000 EinwohnerInnen) ist in Tirol, wie in Österreich insgesamt und in den meisten 28 EU-Staaten, im Laufe der 90er-Jahre gesunken. Im Jahr 2013 weist innerhalb der EU nur noch Deutschland mit einer Bruttogeburtenziffer von 8,4 die niedrigste unter allen EU-Staaten und somit auch eine wesentlich geringere Geburtenziffer als Österreich (mit 9,32), auf. Die höchsten Geburtenziffern verzeichneten Irland (15,7), Großbritannien (12,8) und Frankreich (12,6). Im Jahr 2013 liegt die Geburtenziffer in Tirol bei 9,64.

Die Gesamtfertilitätsrate lag 2013 in Tirol mit 1,44 Kindern pro Frau im Durchschnitt von Österreich. Am höchsten lag die Gesamtfertilitätsrate 2013 in Oberösterreich mit 1,55 und Vorarlberg mit 1,52 Kindern pro Frau.

Die Fertilitätsrate lag bei Frauen österreichischer Herkunft mit 1,34 wesentlich unter der von Frauen mit nichtösterreichischer Herkunft mit 1,79 Kindern pro Frau. Die Höhe der durchschnittlichen Fertilitätsrate der Frauen wird in Österreich durch jene der Frauen mit nichtösterreichischer Herkunft gehoben und stabil gehalten.

Dem langjährigen Trend entsprechend erhöhte sich auch das durchschnittliche Fertilitätsalter der Frauen für das erstgeborene Kind: Bei der ersten Geburt waren Mütter in Tirol durchschnittlich 29,3 Jahre. Das Erstgeburtsalter ist in Tirol neben Vorarlberg und Wien am höchsten. Das Durchschnittsalter für die Erstgeburt beträgt in Österreich 28,8 Jahre. Die übrigen Bundesländer liegen laut Statistik Austria zwischen 28 und 29 Jahren.

In Folge der längeren Lebenserwartung setzte sich auch in Tirol so wie in den Vorjahren der Trend zur Zunahme der Bevölkerung im oberen Alterssegment weiter fort. 2013 war die Lebenserwartung der Männer mit 79,8 Jahren in Tirol am höchsten, während sie in Wien nur 77,3 Jahre betrug. In Vorarlberg und Salzburg lag sie über 79 Jahre, in den übrigen Bundesländern zwischen 78 und 79 Jahren. Die Lebenserwartung der Frauen war 2013 ebenfalls in Tirol mit 84,4 Jahren am höchsten, gefolgt von Vorarlberg, Salzburg und der Steiermark mit jeweils etwas über 84 Jahren. Schlusslicht bei der Lebenserwartung der Frauen bildete Wien mit 82,4 Jahre. Wienerinnen leben also statistisch um zwei Jahre kürzer als Tirolerinnen, Wiener Männer sogar um zweieinhalb Jahre kürzer als Tiroler Männer.

Innerhalb der Tiroler Bezirke differiert der Anteil der älteren Bevölkerung teilweise erheblich.

Bei der Altersgruppe der 75-Jährigen und Älteren weisen die Bezirke Lienz mit 96,85, Kitzbühel mit 89,16, Innsbruck-Stadt mit 83,65 und Reutte mit 83,43 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen einen überdurchschnittlich hohen Anteil auf. Der Bezirk Imst weist mit 69,03 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen den niedrigsten Wert auf.

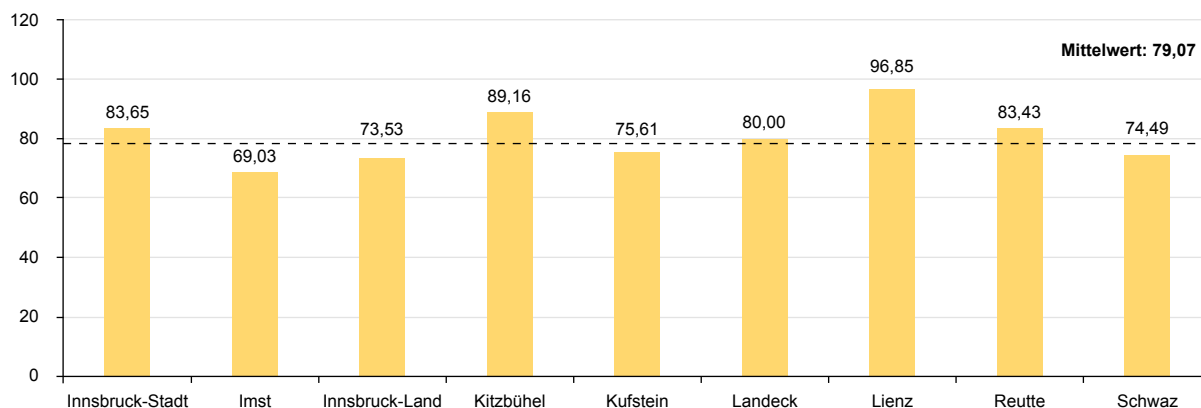
Bevölkerungsverteilung 75+ pro 1.000 EinwohnerInnen in Tirol 2014

Abbildung 3: Verteilung der Personen 75 Jahre und älter pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Datenquelle: Statistik Austria; Vorläufige POPREG-Daten zum Jahresende 2014; Eigene Berechnungen und Grafiken

Dieser Trend setzt sich bei der hochbetagten Bevölkerung, also jener der 85-Jährigen und Älteren, weiter nach oben fort.

Innsbruck-Stadt und der Bezirk Lienz weisen mit jeweils 26,01 bzw. 30,03 Personen pro 1.000 EinwohnerInnen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Hochbetagten auf.

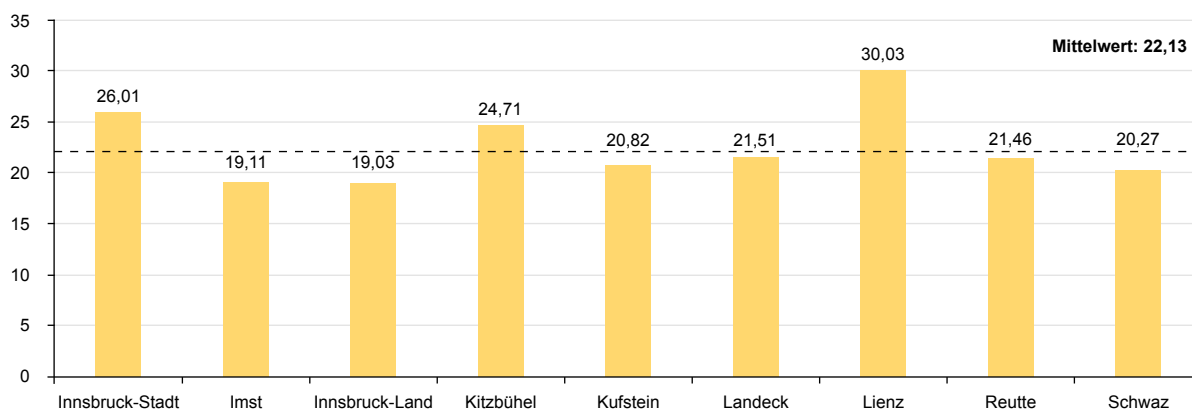
Bevölkerungsverteilung 85+ pro 1.000 EinwohnerInnen in Tirol 2014

Abbildung 4: Verteilung der Personen 85 Jahre und älter pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Datenquelle: Statistik Austria; Vorläufige POPREG-Daten zum Jahresende 2014; Eigene Berechnungen und Grafiken

EinwohnerInnen in Tirol 2014 nach Altersgruppen und Bezirken

Ergebnisse zum Jahresende 2014	0 – 5	6 – 14	15 – 19	20 – 39	40 – 59	60 – 74	75+	Gesamt
Innsbruck-Stadt	5.919	8.707	6.079	42.794	33.689	16.186	13.477	126.851
Imst	3.382	5.789	3.545	15.619	17.764	6.516	5.008	57.623
Innsbruck-Land	10.726	15.600	9.625	44.514	53.396	21.707	16.410	171.978
Kitzbühel	3.256	5.256	3.503	14.995	19.586	8.910	7.053	62.559
Kufstein	6.398	9.615	6.016	27.423	31.908	12.749	10.091	104.200
Landeck	2.679	4.199	2.686	11.757	13.227	4.998	4.340	43.886
Lienz	2.658	4.655	3.131	11.518	14.971	6.159	5.787	48.879
Reutte	1.764	2.659	1.845	7.837	9.747	4.465	3.374	31.691
Schwaz	4.998	7.438	4.735	21.482	24.751	9.783	7.683	80.870
Tirol gesamt	41.780	63.918	41.165	197.939	219.039	91.473	73.223	728.537

Tabelle 2: EinwohnerInnen in Tirol nach Altersgruppen und Bezirken

Datenquelle: Statistik Austria; Vorläufige POPREG-Daten 2014; Auswertung zum 18.02.2015

Die Lebenserwartung bei Geburt ist ein zentraler Indikator zur Beschreibung der gesundheitlichen Situation. Die Lebenserwartung in Tirol war in den letzten zehn Jahren signifikant höher als im Durchschnitt von Österreich. Zu Jahresbeginn 2014 lag die Lebenserwartung in Tirol bei Männern bei 79,8 Jahren, bei Frauen bei 84,4 Jahren. Tirol weist mit Vorarlberg und Salzburg die höchste Lebenserwartung unter allen Bundesländern auf.²

Der Zugewinn an der Lebenserwartung ist zu einem hohen Anteil auf die Reduktion der Sterblichkeit von älteren Menschen zurückzuführen.

Lebenserwartung 2014

	Männer	Frauen
Burgenland	78,2	83,5
Kärnten	78,8	83,9
Niederösterreich	78,1	83,5
Oberösterreich	78,6	83,8
Salzburg	79,5	84,3
Steiermark	78,9	84
Tirol	79,8	84,4
Vorarlberg	79,6	84,3
Wien	77,3	82,4
Österreich	78,5	83,6

Tabelle 3: Lebenserwartung – Österreichvergleich nach Bundesländern

Datenquelle: Statistik Austria, Lebenserwartung bei Geburt nach Bundesländern und Geschlecht

² Statistik Austria, ausgewählte demografische Indikatoren des Jahres 2014 für die Bundesländer

3.4 Bevölkerungsprognose³

Die Tiroler Bevölkerung wird in den nächsten 20 Jahren mindestens um +5,5 % wachsen.

Nach der im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) von der Statistik Austria (STATA) nach Bezirken erstellten Bevölkerungsprognose wird sich von 2014 bis zum Jahr 2034 der Alterungsprozess in Österreich sowie in Tirol insgesamt, in den einzelnen Bezirken und Regionen jedoch mit unterschiedlichem Verlauf, fortsetzen.

Die Tiroler Bevölkerung wird in den nächsten 20 Jahren weiterhin stark wachsen, wobei es zwischen den Bezirken zum Teil zu großen Unterschieden kommen wird. Demnach ist ein deutlich stärkeres Wachstum in den Bezirken Innsbruck-Land (+9,54 %), Imst (+8,7 %) und Kufstein (+7,0 %) sowie ein Bevölkerungsrückgang in den Bezirken Lienz (-2,3 %) und Landeck (-2,3 %) zu erwarten.

Der Anteil der Personen, die 75 Jahre und älter sind, wird in Tirol bis 2034 von derzeit 64.857 auf 96.199 Personen (+58,2 %) zunehmen. Die stärksten Anstiege werden für die Bezirke Innsbruck-Land (+71,5 %), Kufstein (+64,5 %), Imst (+64,5 %), Schwaz (+63,8 %) und Reutte (+64,1 %) prognostiziert. Der Anteil an hochbetagten Personen, die 85 Jahre und älter sind, wird in Tirol im selben Zeitraum von 16.119 auf 31.506 Personen (+83,37 %) zunehmen. Die stärksten Anstiege werden für die Bezirke Innsbruck-Land (+116,3 %), Reutte (+96,6 %), Kitzbühel (+89,4 %), Kufstein (+88,4 %) und Schwaz (+96,6 %) erwartet.

Bevölkerung gesamt

Bezirk	2014	2017	2022	2027	2032	2034	Entwicklung 2014 auf 2034 in %
Innsbruck-Stadt	126.851	123.550	125.983	128.045	129.838	130.449	2,8
Imst	57.623	59.136	60.277	61.342	62.308	62.642	8,7
Innsbruck-Land	171.978	173.980	178.863	183.219	187.060	188.384	9,5
Kitzbühel	62.559	63.219	63.919	64.525	65.025	65.199	4,2
Kufstein	104.200	104.554	106.930	109.024	110.878	111.527	7,0
Landeck	43.886	43.389	43.049	42.869	42.869	42.886	-2,3
Lienz	48.879	49.408	48.937	48.472	47.978	47.746	-2,3
Reutte	31.691	32.323	32.535	32.741	32.913	32.967	4,0
Schwaz	80.870	82.107	83.754	85.213	86.487	86.931	7,5
Tirol gesamt	728.537	731.666	744.247	755.450	765.356	768.731	5,5

Tabelle 4: Bevölkerungsentwicklung in Tirol

Datenquelle: Österreichische Raumordnungskonferenz, Statistik Austria, Daten 2010 und 2012: POPREG-Daten Hrsg. 2011/2012, Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich 2010 – 2030 mit Ausblick 2050, Wien, August 2010; Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Landesstatistik und tiris, Abteilung Soziales, eigene Berechnungen

³ Österreichische Raumordnungskonferenz, Statistik Austria, Kleinräumige Bevölkerungsprognose für Österreich 2010 bis 2030 mit Ausblick bis 2050; Eigene Berechnungen

3.5 Auswirkung der zunehmenden Lebenserwartung sowie der Überalterung

Tirolerinnen und Tiroler können sich an der höchsten Lebenserwartung unter den Bundesländern Österreichs erfreuen. Dies ist auf die gesunde Lebensweise, wie Ernährung und körperliche Fitness, durch sportliches Freizeitverhalten sowie insbesondere auf den hohen Standard in der Gesundheitsversorgung und in der Pflege zurückzuführen.

Wie in Österreich insgesamt und in den übrigen EU-Staaten leben in Tirol zunehmend mehr ältere Menschen und weniger jüngere Personen. Der Anteil der unter 20-Jährigen beträgt in Tirol 21,2 % (EU-Mitgliedstaaten 21,7 %), der Anteil der über 60-Jährigen bereits 22,6 % (EU-Staaten 22,4 %). Prognosen der Statistik Austria zufolge, wird die Lebenserwartung bis zum Jahr 2050 noch weiter ansteigen: Bei Frauen auf 89,5 Jahre und bei Männern auf 85,8 Jahre. Dies bedingt, dass in den kommenden Jahren mit einer überproportional steigenden Zahl an hochbetagten Personen zu rechnen ist.

In Folge der höheren Lebenserwartung ist mit einem Anstieg geriatrischer Erkrankungen und einem vermehrten Auftreten von chronischen Erkrankungen zu rechnen. Die Anzahl an Personen die an Demenz erkranken, wird insbesondere bei den Hochbetagten weiter zunehmen. In Österreich sind derzeit etwa 1,15 bis 1,27 % der Bevölkerung an Demenz erkrankt. In Tirol leben rund 10.000 Personen mit einer Form von Demenz. Bis Ende 2022 werden in Tirol bereits über 12.500 Personen an Demenz erkrankt sein.

Demenz umfasst eine Gruppe von Krankheiten, bei denen die betroffene Person Beeinträchtigungen der kognitiven Funktionen wie Gedächtnis, Orientierung, Sprache, Auffassungsgabe, Urteilsvermögen und Lernfähigkeit erfahren kann. Hauptrisikofaktor für eine Demenzerkrankung ist das hohe Lebensalter. Das Überwiegen des weiblichen Geschlechts unter den Betroffenen ist wahrscheinlich vor allem in der um einige Jahre höheren Lebenserwartung von Frauen begründet.

Es sind Strategien und Wirkungsziele zu entwickeln, um ein möglichst langes, selbstbestimmtes Leben von Demenzkranken zu Hause zu ermöglichen und die Pflegebedürftigkeit zu verzögern.

Das Leben mit Demenz im eigenen Zuhause ist nicht nur der Wunsch der meisten betroffenen Personen, sondern kann auch helfen, den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen. Die auf Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz derzeit unter Leitung der Gesundheit Österreich GmbH, in interdisziplinär besetzten Expertengruppen, erarbeitete Demenzstrategie soll Wirkungsziele und Empfehlungen in sechs Handlungsfeldern zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit von Menschen mit Demenz beinhalten. Ein spezieller Fokus wird dabei auf die Gesundheitsförderung gerichtet.

3.6 Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

Im Jahr 2014 waren in Tirol mehr als 11.900 Personen im Pflege-, Betreuungs- und Behindertenbereich beschäftigt.

Die Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Einrichtungen der Behindertenhilfe bilden in Tirol einen bedeutenden Arbeitsmarkt für Berufe mit hoher Qualifikation und gesellschaftlicher Anerkennung. Da die mehr als 250 Einrichtungen disloziert im ganzen Land verteilt sind, trägt dieser Bereich durch die hohe Anzahl an Arbeitsplätzen auch zu einer Stärkung des ländlichen Raumes bei, zumal ein Großteil der aufgewendeten Mittel direkt in den Regionen wirtschaftlich wirksam wird.

Pflege und Betreuung:

Im Jahre 2014 waren in den Tiroler Pflege- und Betreuungseinrichtungen (stationär und mobil) beschäftigt:

Anzahl der beschäftigten Personen 2014	stationär	mobil	gesamt
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen	919	411	1.330
PflegehelferInnen und AltenfachbetreuerInnen	2.250	390	2.640
Diplom- und FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit inkl. Pflegehilfesausbildung	101	0	101
HeimhelferInnen/Haushaltshilfen und sonstige MA im Pflegebereich	477	530	1.007
Summe Pflege- und Betreuungspersonal	3.747	1.331	5.078
Funktionspersonal und sonst. Personal	2.038	257	2.295
Summe Funktionspersonal	2.038	257	2.295
Summe der beschäftigten Personen	5.785	1.588	7.373

Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) 2014	stationär	mobil	gesamt
Dipl. Gesundheits- und KrankenpflegerInnen	706	311	1.017
PflegehelferInnen und AltenfachbetreuerInnen	1.748	242	1.990
Diplom- und FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit inkl. Pflegehilfesausbildung	81	0	81
HeimhelferInnen/Haushaltshilfen und sonstige MA im Pflegebereich	277	328	605
Summe Pflege- und Betreuungspersonal	2.812	881	3.693
Funktionspersonal und sonst. Personal	1.335	130	1.465
Summe Funktionspersonal	1.335	130	1.465
Summe VZÄ	4.147	1.011	5.158

Tabelle 5: Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und mobilen Pflege nach Personen und Vollzeitäquivalenten

Datenquelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales; Eigene Erhebungen

Die Umsetzung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 hat im stationären und mobilen Bereich zu einem strukturierten Ausbau des Leistungsangebotes geführt. Das Pflege- und Betreuungspersonal konnte im stationären Bereich von 2012 auf 2014 um 4,46 % erhöht werden, wobei sich die Anzahl der Heimplätze nur um 2,89 %, erhöht hat. Bei den mobilen Diensten wurde der Personalstand im Vergleichszeitraum um 33,93 % erhöht, wohingegen die Leistungssteigerung lediglich 18,13 % betrug. In beiden Bereichen der Pflege und Betreuung konnte somit eine Verbesserung der Personalausstattung und der Versorgungsqualität umgesetzt werden.

Behindertenhilfe:

Im Bereich der Behindertenhilfe sind an Betreuungs- und Funktionspersonal 4.549 Personen (2.580 Vollzeitäquivalente) tätig.

Insgesamt finden in dem vom Land Tirol und den Gemeinden finanzierten Pflege-, Betreuungs- und Behindertenbereich somit 11.922 Personen eine Beschäftigung.

In den nächsten 20 Jahren wird der Pflege- und Betreuungsdienstleistungsbereich ein starkes Wachstum aufweisen. Die Berufe im Sozial- und Gesundheitsbereich übernehmen auf dem Arbeitsmarkt eine wertvolle Position mit Potential und Zukunft für BerufseinsteigerInnen und junge Menschen in Tirol. Dieser Entwicklung soll durch ein verstärktes Bildungsangebot in den kommenden Jahren Rechnung getragen werden.

4. Mindestsicherung

4.1 Allgemeines

Der Vollzugsbereich der Mindestsicherung ist im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) geregelt. Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist in Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung am 01.01.2011 und hinsichtlich der Grundleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe für den Wohnbedarf und Krankenhilfe) bereits rückwirkend mit 01.09.2010 in Kraft getreten. Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz hat zwei große Regelungsbereiche. Es sind dies einerseits die Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung und andererseits die Hilfe für Pflege und Betreuung.

Aufgabe der Mindestsicherung ist es, jenen Menschen, die sich in einer Notlage befinden und die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, eine entsprechende Hilfeleistung zukommen zu lassen, um ihnen damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.

In einer Notlage im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes befindet sich eine Person dann, wenn sie nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, ihre existenziellen Grundbedürfnisse (z.B. Lebensunterhalt, Wohnen, Schutz bei Krankheit) oder einen spezifischen Bedarf (z.B. Pflegebedarf, etc.) aufgrund vorliegender außergewöhnlicher Schwierigkeiten aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter abzudecken. Die Hilfeleistung im Rahmen der Mindestsicherung hat einerseits so rasch wie möglich zu erfolgen, sodass grundsätzlich auch bereits bei drohender Notlage eine Hilfeleistung gewährt und somit der Eintritt der Notlage abgewendet werden kann (Mindestsicherung als Soforthilfe), andererseits hat die Hilfeleistung so effektiv zu erfolgen, dass betroffene Personen nicht auf Dauer auf diese Unterstützung angewiesen sind, sondern dadurch ihre Selbsthilfefähigkeit erlangen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Bei der Gewährung der Hilfe ist stets auf die individuelle Lebenssituation der hilfesuchenden Person Bedacht zu nehmen. Bei der Feststellung einer allfälligen Notlage sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die Art und der Umfang der Hilfeleistung bestmöglich auf die konkrete Situation abzustimmen (Grundsatz der Individualität).

Die Mindestsicherung ist lediglich als zweites Netz der sozialen Sicherung konzipiert, weshalb sie erst dann zur Anwendung gelangen kann, wenn eigene Mittel bzw. Mittel, welche aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen lukriert werden können, nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Grundsatz der Subsidiarität).

Das Tiroler Mindestsicherungsgesetz unterscheidet zwischen Grundleistungen und sonstigen Leistungen. Zu den Grundleistungen zählen die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes, der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung und die Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung. Zu den sonstigen Leistungen zählen die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung, die Hilfe zur Arbeit, der Hilfeplan, die Hilfe zur Pflege und Betreuung und verschiedene Zusatzleistungen.

Des Weiteren wird unterschieden, ob eine Leistung der Mindestsicherung hoheitlich, d.h. mit Rechtsanspruch der hilfesuchenden Person, oder privatrechtlich als Hilfe des Landes als Träger von Privatrechten ohne Rechtsanspruch der hilfesuchenden Person gewährt wird.

Die Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung werden in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden bewilligt. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden hat bis Ende 2013 die Landesregierung entschieden. Seit 01.01.2014 besteht gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht (LVwG). Der Landesregierung kommt seit 01.01.2014 nur noch die Funktion der Oberbehörde zu.

4.2 Hoheitliche Mindestsicherung

Zu den Maßnahmen der hoheitlichen Mindestsicherung zählen die folgenden angeführten Leistungen:

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

Die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Benützung von Verkehrsmitteln, Reinigung, Kleinhausrat und Strom sowie für andere persönliche Bedürfnisse, die eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe ermöglichen.

Das Ausmaß dieser Hilfeleistung wird nach festen Mindestsätzen, welche sich an einem Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientieren, festgelegt.

In den Jahren 2010 bis 2014 galten für die hoheitliche Mindestsicherung die in der folgenden Tabelle dargestellten Mindestsätze, wobei bei einer durchgehenden Bezugsdauer von mehr als drei Monaten zusätzlich Sonderzahlungen in der Höhe von 9 v.H. vom Ausgangswert (= Ausgleichszulagenrichtsatz) zur Auszahlung gelangt sind:

Mindestsatz	2010	2011	2012	2013	2014
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 558,01	€ 564,71	€ 579,95	€ 596,18	€ 610,49
Volljährige im gemeinsamen Haushalt	€ 418,51	€ 423,53	€ 434,86	€ 447,14	€ 457,87
Ab der dritten volljährigen Person	€ 279,00	€ 282,35	€ 289,97	€ 298,09	€ 305,25
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 184,14	€ 186,35	€ 191,38	€ 196,74	€ 201,46
Taschengeld	€ 111,60	€ 112,94	€ 115,99	€ 119,24	€ 122,10

Tabelle 6: Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz ab 01.09.2010 bis 2014

Diese Mindestsätze gebühren zwölfmal im Jahr. DauerbezieherInnen (länger als drei Monate) von Mindestsicherung erhalten vierteljährlich zusätzliche Sonderzahlungen im Ausmaß von € 73,26 (Tarif 2014).

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes:

Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes umfasst den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Wohnsituation tatsächlich regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für ortsübliche Miet-, Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben im nachgewiesenen Umfang. Dabei darf die Nutzfläche für einen Einpersonenhaushalt max. 40 m² und für einen Zweipersonenhaushalt max. 60 m² betragen. Bei mehr als zwei Personen in einem Haushalt erhöht sich die zulässige Höchstnutzfläche für jede weitere Person um jeweils 10 m², höchstens jedoch bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 110 m².

Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung:

Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Die Leistung „Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung“ wird durch Einbeziehung nichtversicherter MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung und Bezahlung der entsprechenden Versicherungsbeiträge gewährt.

Die so versicherten Personen erhalten die e-card und sind von der Rezeptgebühr und von Selbstbehalten für Krankenhausaufenthalte befreit.

Übernahme der Kosten für eine einfache Bestattung:

Im Rahmen dieser Leistung werden die Kosten für ein einfaches ortsübliches Begräbnis einschließlich der Kosten für eine Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten des In- und Auslandes oder die Kosten einer Überführung in das Ausland bis zu den Kosten eines einfachen ortsüblichen Begräbnisses übernommen.

Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung:

Die Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung umfasst Maßnahmen, die erforderlich sind, um einer hilfesuchenden Person, die ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechende Erziehung, Schulbildung und Berufsausbildung zu sichern und die Eingliederung in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Zusatzleistungen:

Zu den hoheitlichen Leistungen zählen auch jene Zusatzleistungen, die als einmalige Unterstützung zur Sicherung des Wohnbedarfes (Kaution, Möbel, Grundausstattung) bzw. als einmalige Unterstützung zusätzlich zur Grundleistung bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles gewährt werden können.

Neben diesen hoheitlichen Leistungen können vom Land als Träger von Privatrechten auch noch einzelne Leistungen, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, gewährt werden. Diese Leistungen sind unter dem Kapitel 4.3 „Privatrechtliche Mindestsicherung“ beschrieben.

Die folgenden Tabellen und Grafiken geben einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der Mindestsicherung in den letzten vier Jahren:

Unterstützte Personen nach Anspruchsgruppen 2011 bis 2014

	2011	Anteil in %	2012	Anteil in %	2013	Anteil in %	2014	Anteil in %
Alleinstehende	3.779	31,8	4.004	29,7	4.330	30,4	4.608	30,3
AlleinerzieherInnen	1.747	14,7	1.999	14,8	2.137	15,0	2.192	14,4
Volljährige im gem. Haushalt	3.250	27,4	3.722	27,6	3.910	27,4	4.101	26,9
Minderjährige mit Familienbeihilfe	2.867	24,2	3.438	25,5	3.621	25,4	4.105	27,0
Dritte Volljährige im gem. Haushalt	130	1,1	197	1,5	189	1,3	162	1,1
Sonstige Unterstützte	98	0,8	105	0,9	70	0,5	52	0,3
Summe der Unterstützten	11.871	100	13.465	100	14.257	100	15.220	100

Tabelle 7: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Anspruchsgruppen

Entwicklung der BezieherInnengruppen in der hoheitlichen Mindestsicherung von 2010 bis 2014:

Die folgenden Ausführungen über die Entwicklung der BezieherInnengruppen geben einen Überblick über die im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung unterstützten Haushaltsformen in Tirol.

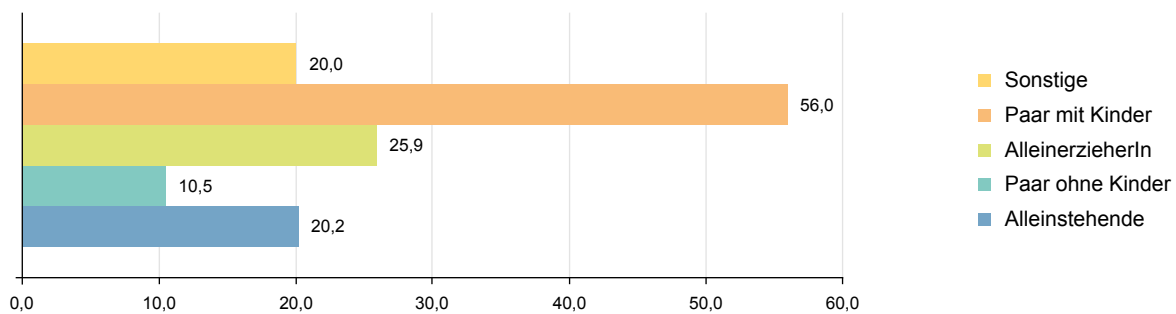
Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen nach BezieherInnengruppen 2010 auf 2014 in %

Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach BezieherInnengruppen

Die obige Abbildung zeigt, dass im Berichtszeitraum bei der Anzahl an Personen, die in der Haushaltsform „Paar mit Kinder“ leben, der größte Anstieg (um mehr als die Hälfte) in der hoheitlichen Mindestsicherung zu verzeichnen war, gefolgt von den „AlleinerzieherInnen“, welche um rund 26 % angestiegen sind. Daraus wird ersichtlich, dass besonders Familien und AlleinerzieherInnen in den letzten Jahren verstärkt einer sozialen Unterstützung für Wohnen und Lebensunterhalt bedurften.

Aufgrund dieser Entwicklungen werden die Haushaltsformen „Alleinstehende“ und „AlleinerzieherInnen“ sowie „Paar ohne Kinder“ und „Paar mit Kindern“ im Folgenden nochmals vergleichend dargestellt:

**Unterstützte Alleinstehende bzw. AlleinerzieherInnen
nach Geschlecht in der hoheitlichen Mindestsicherung**

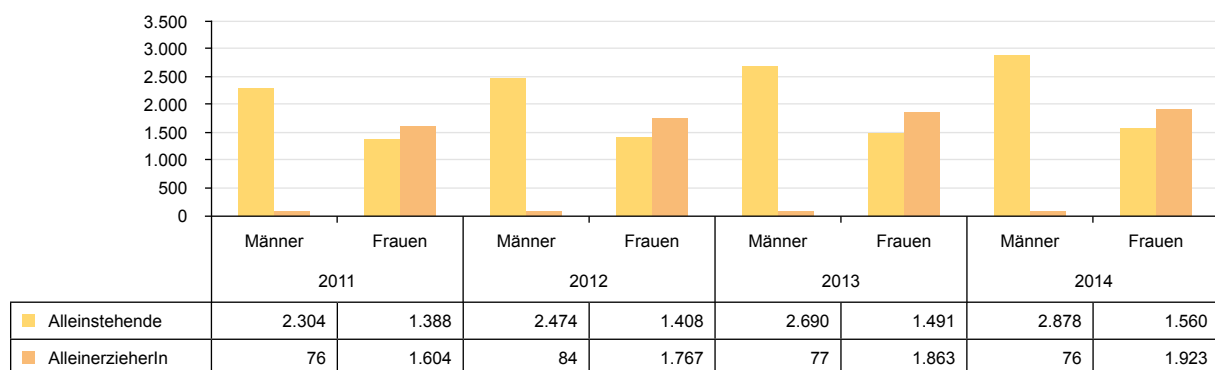


Abbildung 6: Unterstützte Alleinstehende bzw. AlleinerzieherInnen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Geschlecht

Die obige Abbildung stellt die BezieherInnengruppen „Alleinstehende“ und „AlleinerzieherInnen“ dar und gibt einen Überblick über deren Geschlechterverteilung. Dabei wird klar, dass die BezieherInnengruppe der „AlleinerzieherInnen“ fast ausschließlich weiblich und die der „Alleinstehenden“ männlich ist. Die hohe Anzahl an alleinerziehenden Frauen mit Mindestsicherungsbezug ist auch auf den Umstand mangelnder Betreuungseinrichtungen zurückzuführen, wodurch diese vielfach keiner Arbeit oder nur einer Teilzeitarbeit mit geringem Einkommen nachgehen können.

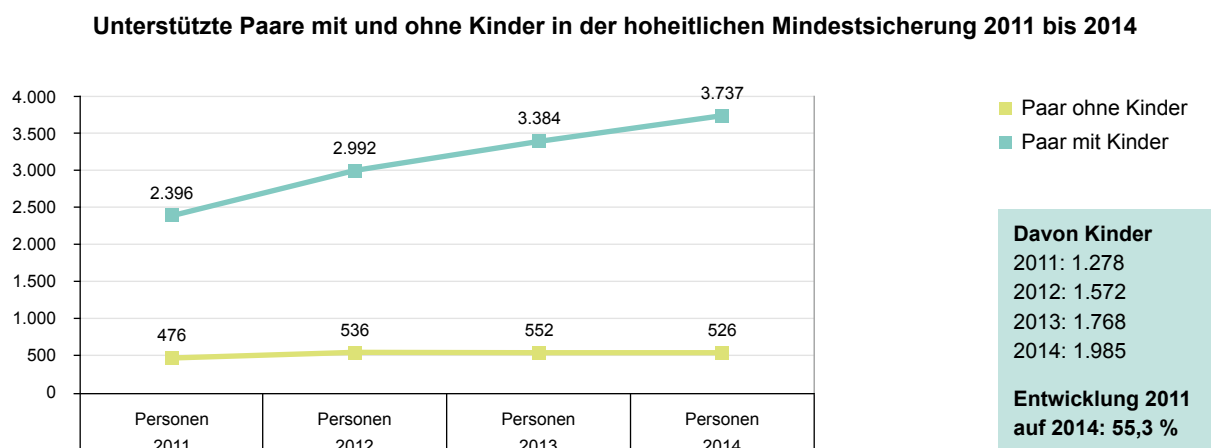


Abbildung 7: Unterstützte Paare mit und ohne Kinder in der hoheitlichen Mindestsicherung

Die obige Abbildung stellt die Anzahl aller unterstützten Personen je BezieherInnengruppe dar. Während sich die Gruppe „Paar ohne Kinder“ konstant hält, nimmt die Personenanzahl in der Gruppe „Paar mit Kindern“ stetig zu. Dies ist unter anderem auch auf die wachsende Kinderanzahl in dieser Gruppe zurückzuführen.

Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	3.721	3.757	3.934	4.065	4.242	14,0
Imst	326	319	362	336	346	6,1
Innsbruck-Land	1.855	1.899	2.036	2.205	2.321	25,1
Kitzbüchel	185	180	210	243	214	15,7
Kufstein	737	785	872	966	998	35,4
Landeck	249	186	170	168	184	-26,1
Lienz	90	130	140	125	137	52,2
Reutte	125	181	177	177	185	48,0
Schwaz	552	576	602	661	697	26,3
Tirol	7.840	8.013	8.503	8.946	9.324	18,9
Abzüglich Mehrfachzählungen wegen Bezirkswechsel*		-262	-300	-303	-288	
Tirol	7.840	7.751	8.203	8.643	9.036	15,3

* Die entsprechenden Daten werden erst seit der Umstellung auf die Mindestsicherung ab dem Jahr 2011 erhoben.

Tabelle 8: Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken je 1.000 Haushalte

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	62,3	62,4	63,9	64,9	66,5
Imst	15,5	15,0	17,2	15,9	16,3
Innsbruck-Land	27,5	27,9	29,7	31,9	33,1
Kitzbüchel	7,1	6,8	8,0	9,2	8,0
Kufstein	17,8	18,8	20,7	22,7	23,2
Landeck	15,3	11,5	10,5	10,3	11,3
Lienz	4,8	7,0	7,5	6,7	7,4
Reutte	9,8	14,2	13,9	13,8	14,5
Schwaz	17,6	18,3	19,0	20,7	21,7
Tirol	26,6	27,0	28,5	29,7	30,6

Tabelle 9: *Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken je 1.000 Haushalte*

Die Darstellung der unterstützten Haushalte in der hoheitlichen Mindestsicherung zeigt, dass der Bedarf an Unterstützung zum Wohnen und Lebensunterhalt insbesondere im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich.

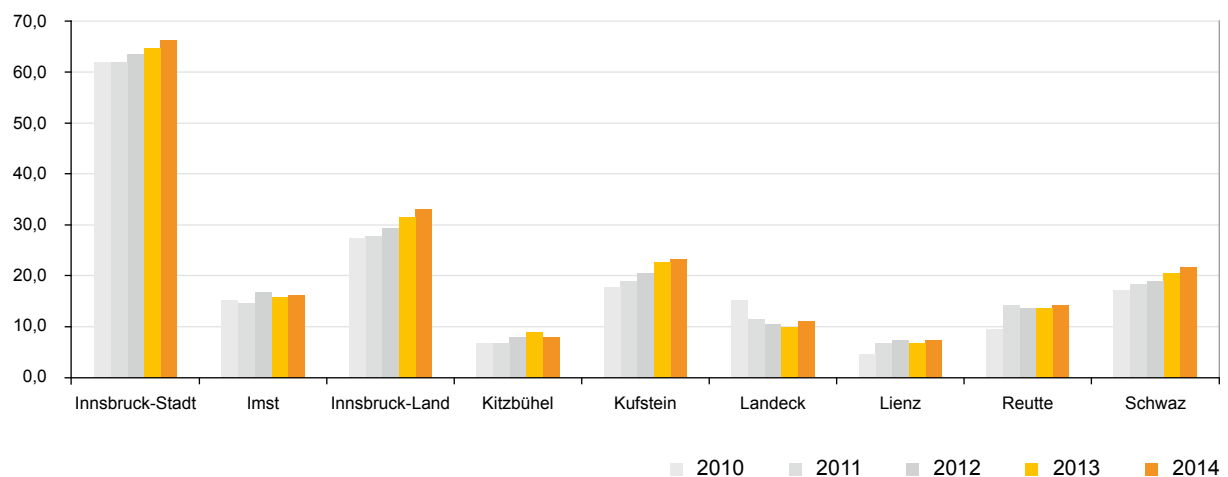
Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken je 1.000 Haushalte

Abbildung 8: *Unterstützte Haushalte/Bedarfsgemeinschaften in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken je 1.000 Haushalte*

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	5.271	5.452	6.055	6.283	6.664	26,4
Imst	450	462	614	534	564	25,3
Innsbruck-Land	2.820	3.030	3.505	3.827	4.145	47,0
Kitzbüchel	260	313	345	392	347	33,5
Kufstein	1.052	1.277	1.535	1.760	1.939	84,3
Landeck	376	285	297	302	301	-19,9
Lienz	166	213	263	245	263	58,4
Reutte	234	322	323	296	315	34,6
Schwaz	885	926	956	1.056	1.133	28,0
Tirol	11.514	12.280	13.893	14.695	15.671	36,1
Abzüglich Mehrfachzählungen wegen Bezirkswechsel*		-409	-428	-438	-451	
Tirol	11.514	11.871	13.465	14.257	15.220	32,2

* Die entsprechenden Daten werden erst seit der Umstellung auf die Mindestsicherung ab dem Jahr 2011 erhoben.

Tabelle 10: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Unterstützte Personen pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	43,9	45,4	49,9	50,4	52,5
Imst	7,8	8,1	10,6	9,3	9,8
Innsbruck-Land	17,0	18,3	20,9	22,6	24,1
Kitzbüchel	4,2	5,1	5,6	6,3	5,5
Kufstein	10,4	12,7	15,1	17,0	18,6
Landeck	8,5	6,5	6,8	6,9	6,9
Lienz	3,3	4,3	5,3	5,0	5,4
Reutte	7,4	10,2	10,2	9,3	9,9
Schwaz	11,2	11,7	12,0	13,1	14,0
Tirol	16,2	17,3	19,4	20,4	21,5

Tabelle 11: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Sowohl die Auswertung über die unterstützten Haushalte als auch über die unterstützten Personen zeigt, dass im städtischen Bereich ein wesentlich höherer Hilfebedarf aus der Mindestsicherung als im ländlichen Bereich gegeben ist. Daraus lässt sich auch schließen, dass es im städtischen Bereich einen höheren Prozentsatz an Einpersonenhaushalten gibt.

Unterstützte Personen pro 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

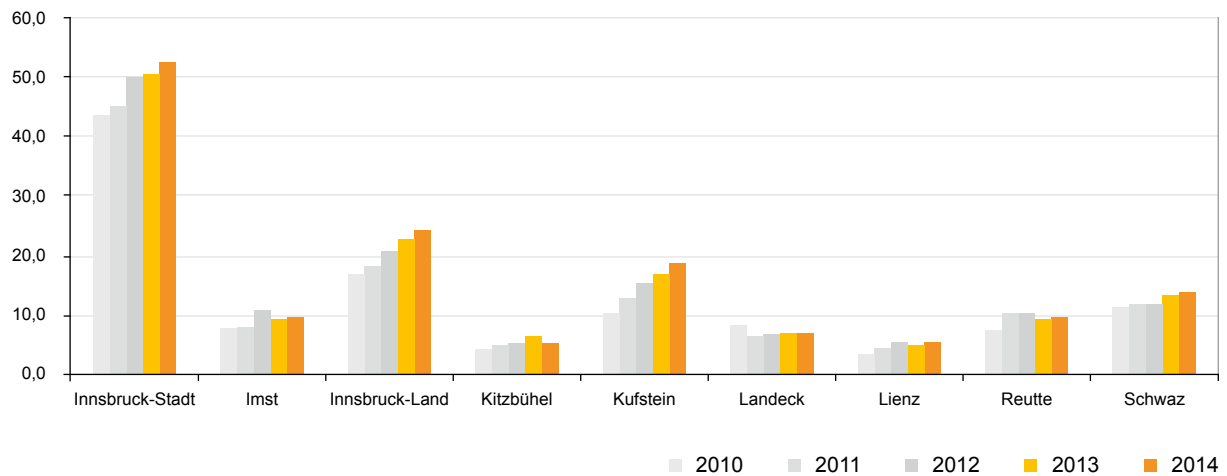


Abbildung 9: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Unterstützte Personen nach Altersgruppen

	Personen 2010	Personen 2011	Personen 2012	Personen 2013		Personen 2014		Entwicklung 2010 auf 2014 in %
				2013	in %	2014	in %	
00 bis 05	860	1.039	1.252	1.340	9,4	1.559	10,2	81,3
06 bis 14	1.265	1.447	1.748	1.848	13,0	2.093	13,8	65,5
15 bis 19	680	728	833	847	5,9	859	5,6	26,3
20 bis 39	4.456	4.498	5.133	5.588	39,2	5.981	39,3	34,2
40 bis 59	3.453	3.469	3.727	3.869	27,1	3.911	25,7	13,3
60 bis 74	659	591	652	657	4,6	693	4,6	5,2
75+	141	99	119	108	0,8	124	0,8	-12,1
Gesamt	11.514	11.871	13.465	14.257	100,0	15.220	100,0	32,2

Tabelle 12: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Altersgruppen

In der obigen Tabelle ist deutlich zu sehen, dass vor allem die Anzahl unterstützter Kinder und Jugendlicher stark zugenommen hat, während die Anzahl der unterstützten Personen ab 60 gleich bleibt bzw. sinkt. Ein großer Anstieg ist auch in der Anzahl der Unterstützten im Alter von 20 bis 39 zu erkennen, dieser kann unter anderem auch auf die aktuelle Arbeitsmarktsituation zurückgeführt werden.

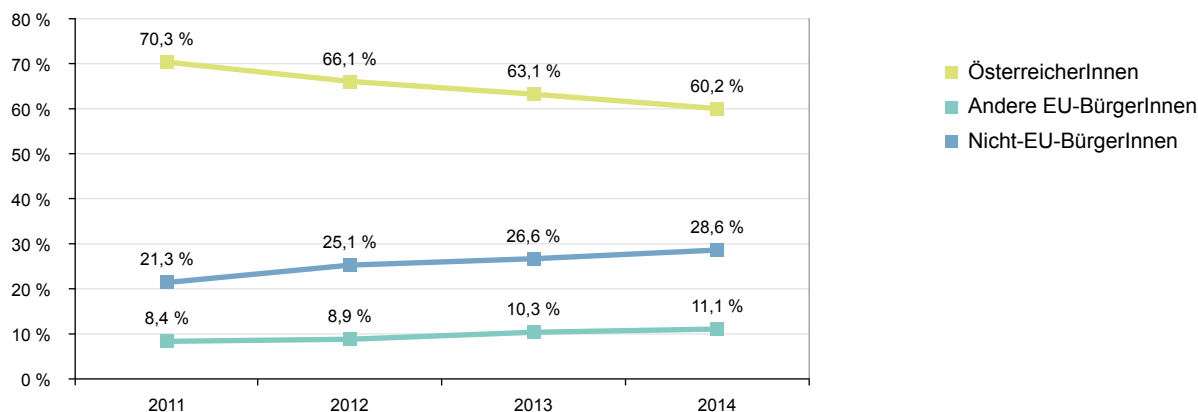
Unterstützte Personen nach Staatszugehörigkeit 2011 bis 2014

Abbildung 10: Unterstützte Personen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Staatszugehörigkeit

Die Anzahl der unterstützten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist von 2011 auf 2014 um rund 10 % gesunken, während die Anzahl der unterstützten Personen aus anderen EU-Staaten um 2,7 % und jener aus Nicht-EU-Staaten um 7,3 % zugenommen hat.

4.2.1 Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung

Der in der hoheitlichen Mindestsicherung anfallende Nettoaufwand der Jahre 2010 bis 2014 wird aufgrund der im Tiroler Mindestsicherungsgesetz festgesetzten Kostentragungspflicht (§ 21 TMSG) vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 65 : 35 getragen. Die dargestellten Ausgaben, Einnahmen und der Nettoaufwand basieren auf dem jeweiligen Rechnungsabschluss des Landes.

Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2010 bis 2014 in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Ausgaben	28.523.490	32.628.975	37.597.780	43.083.467	47.085.752	65,1
Einnahmen	2.656.777	2.318.462	2.329.171	2.634.136	2.299.948	-13,4
Nettoaufwand	25.866.713	30.310.513	35.268.609	40.449.330	44.785.804	73,1

Tabelle 13: Kostenentwicklung in der hoheitlichen Mindestsicherung

Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis der Nettoaufwendungen zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die Maßnahmen der hoheitlichen Mindestsicherung im Jahr 2014, sowie die von den unterstützten Personen bzw. von Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätze.

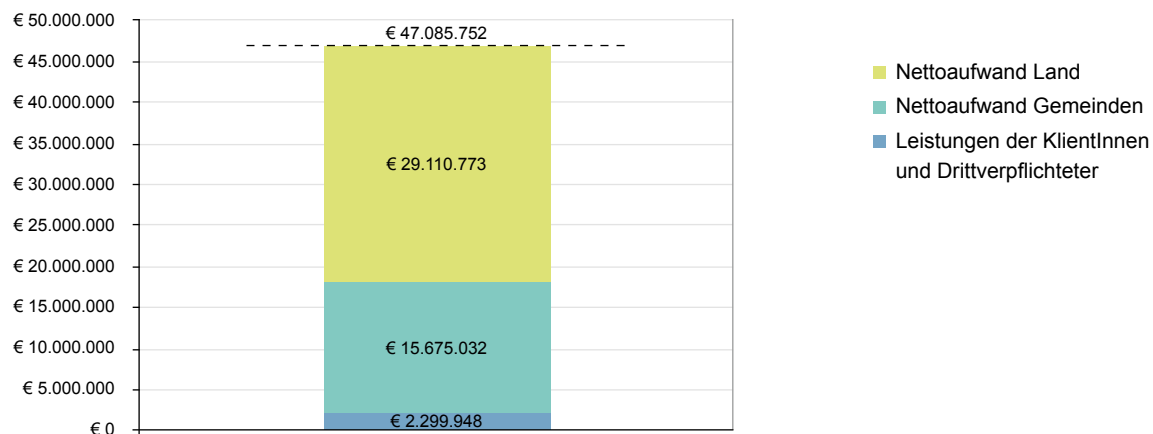
Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung 2014 in €

Abbildung 11: Kostentragung in der hoheitlichen Mindestsicherung

Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten in €

	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Lebensunterhalt	14.169.601	15.876.073	18.532.118	20.609.141	45,4
Wohnbedarf	15.700.527	18.808.418	21.569.519	23.286.562	48,3
Krankenhilfe inkl. Beiträge TGKK	1.843.542	2.041.980	2.219.342	2.547.176	38,2
Verpflegungskosten in Heimen u. Anstalten	523.076	458.808	399.800	331.814	-36,6
Sonstige Zuwendungen	392.229	412.501	362.689	311.059	-20,7
Gesamt	32.628.975	37.597.780	43.083.467	47.085.752	44,3

Tabelle 14: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Leistungsarten

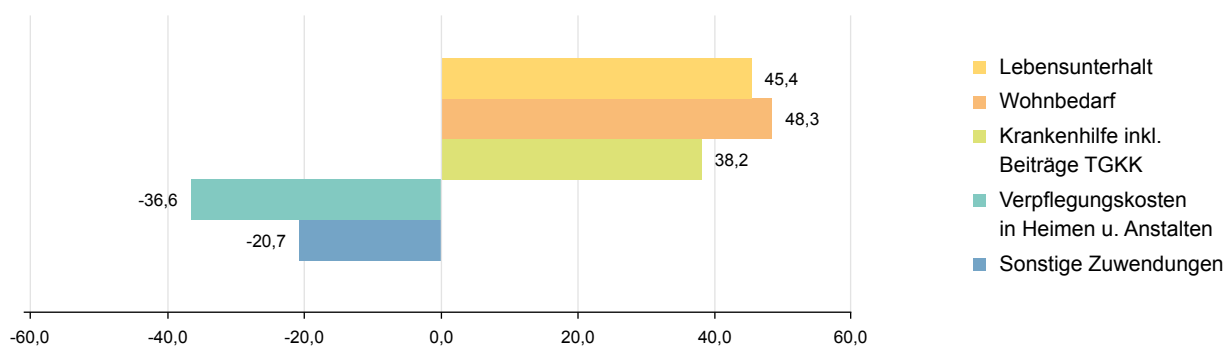
Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsarten in der hoheitlichen Mindestsicherung 2011 auf 2014 in %

Abbildung 12: Entwicklung der Ausgaben nach Leistungsart in der hoheitlichen Mindestsicherung

Nachstehend werden die Ausgaben, die Einnahmen und der Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung in den Jahren 2010 bis 2014 bezirksweise dargestellt:

Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	13.316.277	15.009.611	17.167.974	19.587.211	22.141.334	66,3
Imst	1.244.623	1.301.090	1.544.065	1.565.267	1.715.634	37,8
Innsbruck-Land	8.344.698	9.604.076	10.767.243	12.454.119	13.062.659	56,5
Kitzbüchel	466.996	646.967	775.164	940.003	885.461	89,6
Kufstein	1.515.620	2.419.035	3.398.083	3.950.154	4.351.896	187,1
Landeck	1.023.590	804.348	733.265	974.655	913.060	-10,8
Lienz	188.440	307.222	423.824	469.522	471.743	150,3
Reutte	459.059	630.533	627.697	711.736	705.284	53,6
Schwaz	1.964.187	1.906.093	2.160.465	2.430.797	2.838.681	44,5
Tirol	28.523.490	32.628.975	37.597.780	43.083.467	47.085.752	65,1

Tabelle 15: Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken 2010 auf 2014 in %

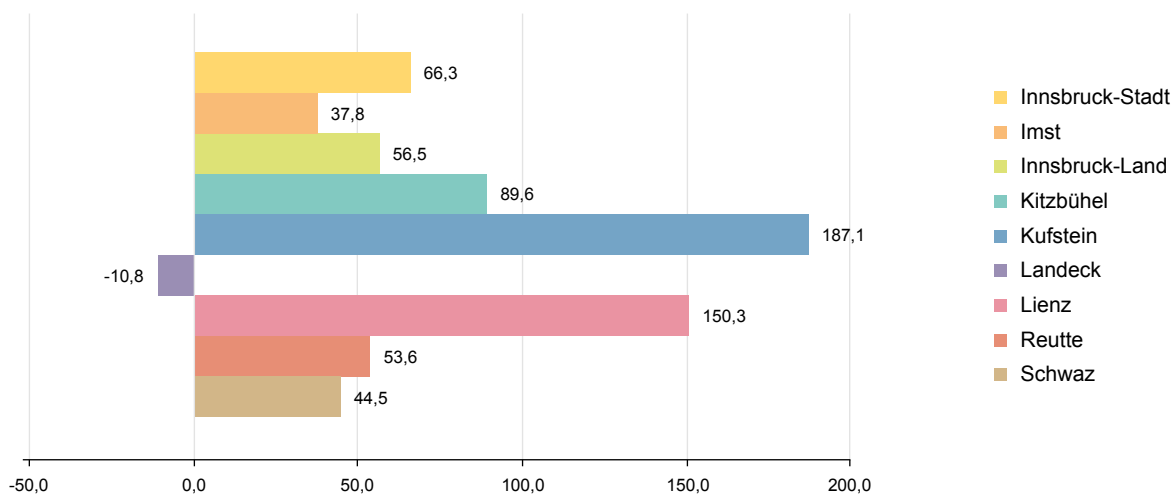


Abbildung 13: Entwicklung der Ausgaben in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	1.030.483	671.144	878.511	892.055	648.782	-37,0
Imst	211.209	165.186	144.919	188.935	140.640	-33,4
Innsbruck-Land	606.678	721.332	558.755	760.615	738.951	21,8
Kitzbühel	169.426	144.833	137.297	134.593	118.731	-29,9
Kufstein	308.399	240.104	300.687	288.963	241.120	-21,8
Landeck	114.312	103.014	68.433	79.677	113.048	-1,1
Lienz	25.911	20.558	36.799	54.536	51.480	98,7
Reutte	24.744	56.806	50.421	34.610	73.391	196,6
Schwaz	165.615	195.485	153.349	200.151	173.804	4,9
Tirol	2.656.777	2.318.462	2.329.171	2.634.136	2.299.948	-13,4

Tabelle 16: Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

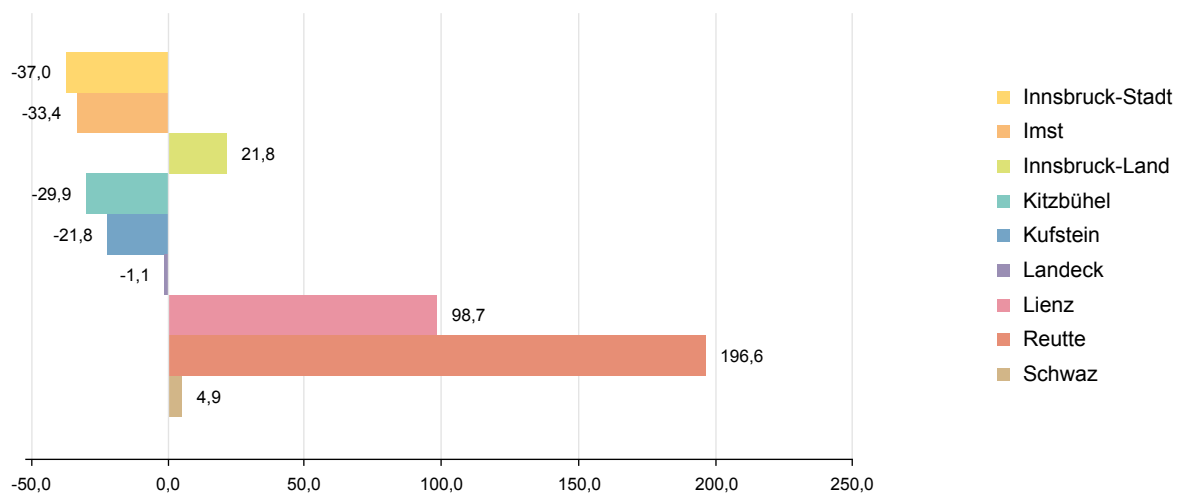
Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken 2010 auf 2014 in %

Abbildung 14: Entwicklung der Einnahmen in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	12.285.793	14.338.467	16.289.463	18.695.156	21.492.552	74,9
Imst	1.033.413	1.135.904	1.399.146	1.376.333	1.574.994	52,4
Innsbruck-Land	7.738.020	8.882.744	10.208.488	11.693.504	12.323.708	59,3
Kitzbühel	297.571	502.134	637.867	805.410	766.730	157,7
Kufstein	1.207.221	2.178.931	3.097.396	3.661.191	4.110.776	240,5
Landeck	909.279	701.335	664.832	894.978	800.011	-12,0
Lienz	162.529	286.664	387.024	414.986	420.263	158,6
Reutte	434.316	573.727	577.277	677.126	631.893	45,5
Schwaz	1.798.572	1.710.607	2.007.116	2.230.646	2.664.877	48,2
Tirol	25.866.713	30.310.513	35.268.609	40.449.330	44.785.804	73,1

Tabelle 17: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

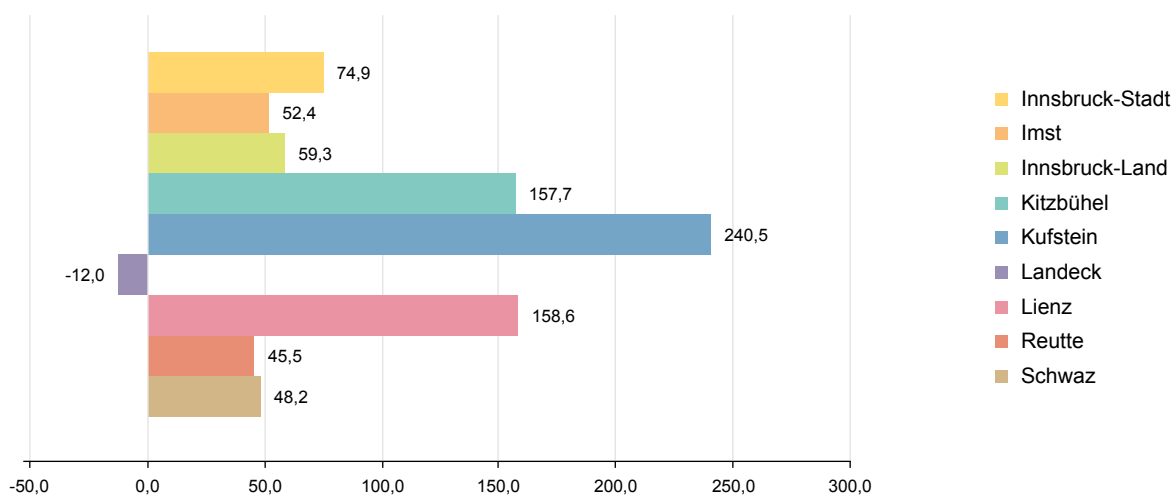
Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken 2010 auf 2014 in %


Abbildung 15: Entwicklung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung nach Bezirken

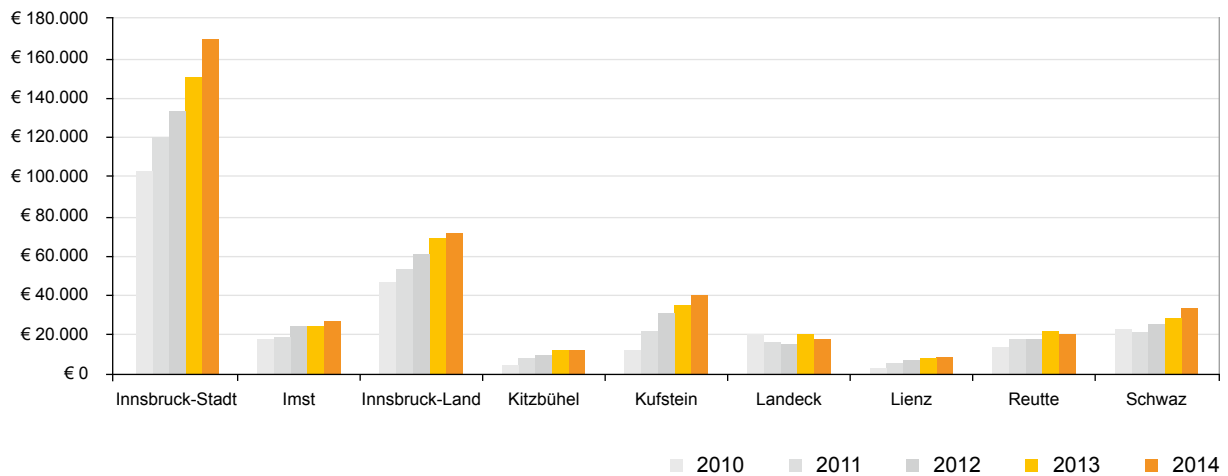
Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Abbildung 16: Nettoaufwand in der hoheitlichen Mindestsicherung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Eine Betrachtung der Kostenentwicklung in der Sozialhilfe, Grund- und Mindestsicherung über einen Zeitraum von zehn Jahren zeigt, dass sich beim Nettoaufwand in diesem Bereich von 2004 bis 2014 eine Steigerung von 157,0 % ergeben hat. Die signifikanten Steigerungen in den Jahren 2011 bis 2014 sind auf die Einführung der Mindestsicherung, die damit verbundenen höheren Mindestsätze und die dadurch zum Teil bedingte Ausweitung des Kreises der anspruchsberechtigten Personen zurückzuführen.

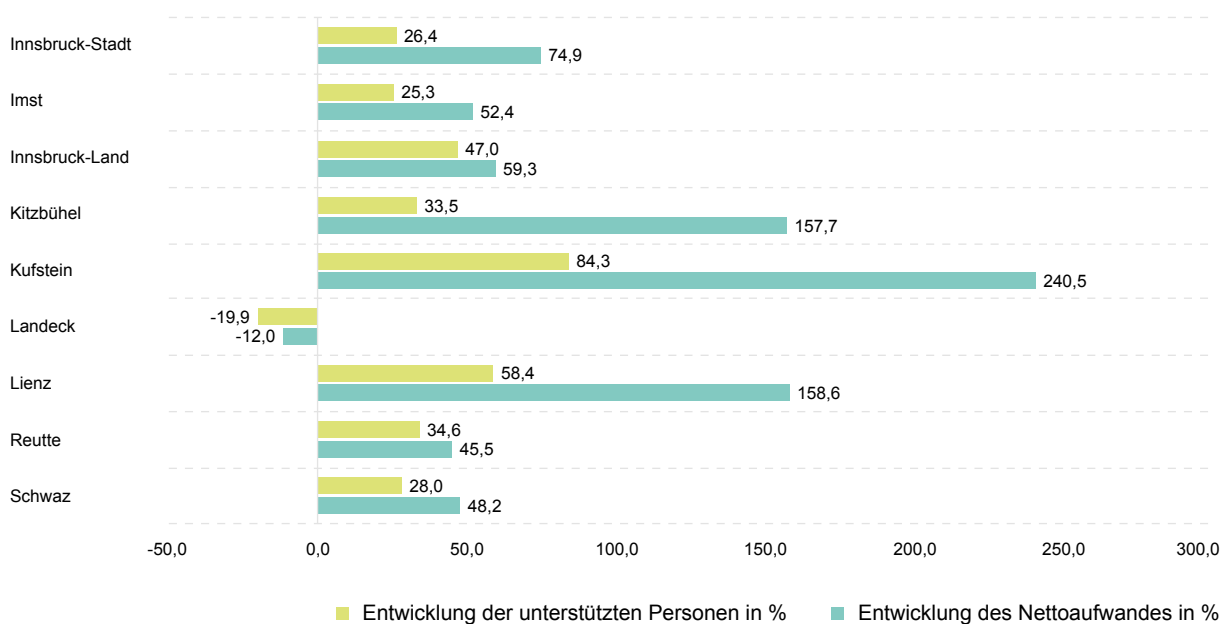
Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung von 2010 auf 2014 in %

Abbildung 17: Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Mindestsicherung

**Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Sozialhilfe,
Grund- und Mindestsicherung von 2004 bis 2014 in €**

	absolut	Steigerung zum Vorjahr in %	Steigerung von 2004 auf 2014 in %
2004	17.428.499	–	 157,0
2005	19.061.984	9,4	
2006	18.521.621	-2,8	
2007	22.748.620	22,8	
2008	23.934.672	5,2	
2009	25.751.563	7,6	
2010	25.866.713	0,5	
2011	30.310.513	17,2	
2012	35.268.609	16,4	
2013	40.449.330	14,7	
2014	44.785.804	10,7	

Tabelle 18: Steigerung des Nettoaufwandes in der hoheitlichen Sozialhilfe, Grund- und Mindestsicherung

4.3 Privatrechtliche Mindestsicherung

Im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung gewähren das Land Tirol bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden einerseits zusätzliche Unterstützungen an hilfebedürftige Personen zur Erleichterung der Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Erreichung eines selbstständigen Lebens und andererseits weitere Zusatzleistungen zur Absicherung der Grundbedürfnisse.

Im Gegensatz zu den hoheitlich zu gewährenden Leistungen der Mindestsicherung besteht auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch. Die Erledigung der diesbezüglichen Anträge erfolgt nicht in Bescheidform, weshalb dagegen auch kein Rechtsmittel zulässig ist.

Nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz umfassen die privatrechtlich zu gewährenden Leistungen folgende Maßnahmen:

Hilfe zur Arbeit:

Die Hilfe zur Arbeit umfasst Maßnahmen zur Unterstützung der Erlangung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

Hilfeplan:

Ein Hilfeplan umfasst die zur zielorientierten Unterstützung der MindestsicherungsbezieherInnen erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Beratungs- und Betreuungsdienstleistungen sowie Zahlungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne.

Zusatzleistungen:

Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können zusätzlich zu Grundleistungen monatliche oder einmalige Sachleistungen oder Geldleistungen bzw. bei Bedarf eine angepasste Unterstützung zur Hilfe zur Arbeit gewährt werden.

Unabhängig vom Bezug einer Grundleistung kann ebenfalls zur Vermeidung besonderer Härtefälle eine Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes durch die Übernahme der Kosten und Abgaben für eine Wohnung auch dann, wenn diese die ortsüblichen Kosten und Abgaben für eine Wohnung mit der entsprechenden haushaltsbezogenen Höchstnutzfläche übersteigen, gewährt werden.

Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände:

Siehe Punkt 4.4 „Mindestsicherungsfonds“.

Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege:

Die Hilfe zur Betreuung umfasst die zur Deckung des Betreuungsbedarfes erforderlichen Maßnahmen. Als betreuungsbedürftig gilt, wer insbesondere infolge altersbedingter Beeinträchtigungen, die mit dem im Alter fortschreitenden Abbau der körperlichen Funktionen und geistigen Fähigkeiten zusammenhängen, der Betreuung bedarf und Pflegegeld höchstens der Stufe 2 bezieht.

Die Hilfe zur Pflege umfasst die zur Deckung des Pflegebedarfes erforderlichen Maßnahmen. Pflegebedürftig ist, wer infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens der Pflege bedarf und Pflegegeld zumindest der Stufe 3 bezieht.

Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege können als Leistung der stationären Pflege, der mobilen Pflege, der Tagespflege, der Kurzzeitpflege bzw. der qualifizierten Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) gewährt werden.

- Die stationäre Pflege umfasst die stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung in Anstalten, Heimen oder auf Pflegeplätzen.
- Die Kurzzeitpflege umfasst die zeitlich befristete (max. 28 Tage pro Jahr) stationäre Pflege im Fall einer akuten Notsituation nach einem unerwarteten Krankenhausaufenthalt mit dem Ziel der Entlastung pflegender Angehöriger.
- Die qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) umfasst eine finanzielle Unterstützung für eine qualifizierte Pflege in einer spezialisierten Pflegeeinrichtung unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt für die Dauer von max. 90 Tage pro Jahr. Das Ziel dieser Maßnahme ist es den pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen wieder in eine häusliche Pflege und in ein selbständiges Leben zu Hause entlassen zu können.
- Die Tagespflege umfasst die tageweise bzw. halbtägewise (max. an 200 Tagen pro Jahr) Unterbringung, Pflege und Betreuung in Tagespflegeeinrichtungen mit dem Ziel der Entlastung pflegender Angehöriger. Sie umfasst des Weiteren die teilweise Übernahme der Kosten für damit im Zusammenhang stehende entgeltliche Fahrdienste.
- Die mobile Pflege umfasst die häusliche Pflege und Betreuung durch Pflegedienste sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen. Sie umfasst des Weiteren die teilweise Übernahme der Kosten für Hilfsmittel für die häusliche Pflege und Betreuung sowie für die Erhaltung der Selbstständigkeit bei altersbedingten Beeinträchtigungen.

Zuständigkeit für die Gewährung von privatrechtlichen Hilfeleistungen:

- Die Gewährung der einzelnen Leistungen der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege obliegt der Landesregierung.
- Hinsichtlich der Gewährung der stationären Pflege für betreuungsbedürftige Personen mit Pflegegeld höchstens der Stufe 2 liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der hilfesuchenden Person.
- Die Gewährung der Hilfe zur Arbeit, für einzelne Zusatzleistungen und für die Erstellung eines Hilfeplans obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

4.4 Mindestsicherungsfonds

Der Tiroler Mindestsicherungsfonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und hat die Aufgabe, bei Auftreten außergewöhnlicher Notstände rasch und unbürokratisch eine finanzielle Hilfestellung zu gewähren. Der Fonds wird von der Landesregierung verwaltet. Zur Beratung der Landesregierung bei der Verwaltung dieses Fonds ist ein Kuratorium, bestehend aus dem für die Angelegenheiten der Mindestsicherung zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzenden, dem Vorstand der Abteilung Soziales und drei aus dem Kreis der in der freien Wohlfahrtspflege tätigen und fachlich besonders geeigneten Personen eingerichtet.

In der Praxis werden von diesem Fonds vor allem Miet- und Betriebskostenrückstände zur Vermeidung von Delogierungen, Kosten für notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen von Haushaltsgeräten und Kosten für notwendige Wohnungseinrichtungsgegenstände, welche über die Mindestsicherung nicht abgedeckt werden können, übernommen.

Der Mindestsicherungsfonds gewährt einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse, jedoch keine Darlehen.

Die Anzahl der in den Jahren 2010 bis 2014 beim Mindestsicherungsfonds genehmigten Anträge sowie die dafür aufgewendeten Mittel sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben

	2010	2011	2012	2013	2014
Bewilligte Anträge	133	88	134	586	252
Ausgaben in €	36.713	28.754	54.529	194.933	69.626

Tabelle 19: Anzahl der bewilligten Anträge und Höhe der Ausgaben des Mindestsicherungsfonds

4.5 Tiroler Hilfswerk

Die Hauptaufgaben des Tiroler Hilfswerkes umfassen die Gewährung von einmaligen Unterstützungen und die Abwicklung des Heizkostenzuschusses des Landes Tirol.

4.5.1 Einmalige Unterstützungen

Im Rahmen der Unterstützung hilfsbedürftiger TirolerInnen werden einmalige, nicht rückzahlbare Unterstützungen, hauptsächlich für Stromnachzahlungen, für Betriebskostennachforderungen und als Überbrückungshilfen für den Lebensunterhalt an Familien, AlleinerzieherInnen, MindestpensionistInnen, aber auch an alleinstehende Personen mit geringem Einkommen gewährt. Ab dem Jahr 2010 werden über den Landesvolksanwalt eingebrachte Unterstützungsansuchen zur Abwendung drohender Delogierungen in Zusammenarbeit mit dem Mindestsicherungsfonds und dem „Netzwerk Tirol hilft“ mitfinanziert.

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben

	2010	2011	2012	2013	2014
Bewilligte Anträge	1.270	1.388	1.417	1.636	1.496
Ausgaben in €	152.010	165.833	192.313	170.800	173.868

Tabelle 20: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben des Tiroler Hilfswerkes

4.5.2 Heizkostenzuschuss

Das Land Tirol gewährt MindestpensionistInnen bzw. PensionsvorschussbezieherInnen mit Bezug der Ausgleichszulage, BezieherInnen von Rehabilitationsgeld und Pflegekarenzgeld, BezieherInnen von Notstandshilfe, AlleinerzieherInnen sowie Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind mit Anspruch auf Familienbeihilfe einen Heizkostenzuschuss. Die Einkommensgrenzen für den Bezug eines Heizkostenzuschusses lagen jeweils geringfügig über dem Ausgleichzulagenrichtsatz bzw. Mindestsatz nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden folgende Heizkostenzuschüsse gewährt:

Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für Heizkostenzuschuss

	2010	2011	2012	2013	2014
Bewilligte Anträge	13.034	13.473	14.404	14.091	13.365
Höhe Heizkostenzuschuss in €	175	200	200	200	200
Ausgaben in €	2.280.950	2.694.600	2.880.800	2.818.200	2.673.000

Tabelle 21: Anzahl der bewilligten Anträge und Ausgaben für den Heizkostenzuschuss

4.6 Zusammenfassung

Zentrale Zielsetzungen der hoheitlichen Mindestsicherung sind Armutsbekämpfung, Existenzsicherung sowie gesellschaftliche Wiedereingliederung; Charakterisiert durch Unterstützung der betroffenen Personen zur eigenständigen Generierung des Lebensunterhaltes, insbesondere durch Reintegration in das Arbeitsleben. Der gesellschaftliche Beitrag der hoheitlichen Mindestsicherung sowie die dafür erforderlichen Prämissen können daher wie folgt dargestellt werden:

Zielsetzungen:

- Armutsbekämpfung zur Senkung der Anzahl armutsgefährdeter Menschen in Tirol
- Sicherung der Grundbedürfnisse für Personen in Notsituationen, d.h. Wohnen, Lebensunterhalt (Ernährung und Bekleidung) sowie Krankenversicherung
- Gesellschaftliche und soziale Reintegration von Personen in schwierigen Lebenssituationen, insbesondere in das Erwerbsleben

Grundlagen:

- Subsidiärer Anspruch auf Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung, d.h. Personen in schwierigen Lebenssituationen werden zusätzlich zu ihrem eigenen Beitrag unterstützt
- Nachweisbare Arbeitsbemühungen der hilfesuchenden Person
- Leistungen aus der hoheitlichen Mindestsicherung stehen dem Hilfesuchenden dann zu, wenn die eigenen Mittel (Vermögen und Einkommen) zur Sicherung der Grundbedürfnisse nicht ausreichen

Vorgehensweise:

- Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen zur eigenständigen Generierung des Lebensunterhaltes
- Forcierung einer Wiedereingliederung in das Berufsleben
- Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Hilfesuchenden

5. Pflege und Betreuung

5.1 Stationäre Pflege und Betreuung

Den kostenintensivsten Leistungsbereich der Mindestsicherung stellt die Hilfe für stationäre Pflege und Betreuung dar. Die Hilfe für stationäre Pflege umfasst die stationäre Unterbringung, Pflege und Betreuung von betreuungsbedürftigen (Pflegegeldstufen 0 bis 2) und von pflegebedürftigen Personen (Pflegegeldstufen 3 bis 7) in Anstalten, Heimen oder auf Pflegeplätzen.

Konkret wird im Rahmen der Hilfe zur stationären Pflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die sich in einer Notlage befinden, die Finanzierung der Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen, soweit hierfür die eigenen Mittel oder Ansprüche gegenüber Dritten nicht ausreichen.

Eine Notlage im mindestenssicherungsrechtlichen Sinn liegt bei einer in einem Wohn- oder Pflegeheim untergebrachten Person dann vor, wenn ihre eigenen Mittel bzw. ihre Ansprüche gegenüber Dritten für die Abdeckung der anfallenden Unterbringungskosten nicht ausreichen. Zu den eigenen Mitteln zählen dabei neben den laufenden Einnahmen (z.B. Pension, Pflegegeld, etc.) auch Vermögen, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie sonstige Vermögenswerte und Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Pflegeverpflichtung, Fruchtgenussrecht).

Für die Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim sind von der pflege- und betreuungsbedürftigen Person einerseits 80 % ihrer Nettopension (ohne Sonderzahlungen) sowie andererseits das gesamte Pflegegeld abzüglich eines monatlichen Taschengeldes (10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) als Eigenleistung zu erbringen sowie vermögenswerte Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen und einzubringen. Darüber hinaus hat diese Person auch ihr Vermögen bis auf einen Freibetrag in Höhe von € 7.000,00 und ihre sonstigen Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen und einzubringen. Die darüber hinaus anfallenden ungedeckten Kosten werden vom Land Tirol bzw. von den Gemeinden übernommen. Die so unterstützten Personen werden als TeilzahlerInnen bezeichnet. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Gewährung der Hilfe zur stationären Pflege für pflegebedürftige Personen ist die Landesregierung zuständig. Für die Gewährung der Hilfe zur stationären Pflege für betreuungsbedürftige Personen liegt die Zuständigkeit bei den Gemeinden.

In den 87 Tiroler Wohn- und Pflegeheimen, welche mit dem Land Tirol Leistungen abrechnen, standen im Jahr 2013 insgesamt 5.905 und im Jahr 2014 insgesamt 5.915 Wohn- und Pflegeheimplätze zur Verfügung. Der überwiegende Teil dieser Heime sind gemeindeeigene Einrichtungen bzw. Einrichtungen eines Gemeindeverbandes oder einer Kapitalgesellschaft im ausschließlichen Eigentum einer Gemeinde. Einzelne Häuser gehören Stiftungen oder Orden.

Die Auflistung der Tiroler Wohn- und Pflegeheime, welche Leistungen mit dem Land Tirol abrechnen, befindet sich im Anhang.

Als Datenquelle für die folgenden Darstellungen hinsichtlich der Anzahl der Wohn- und Pflegeheimplätze sowie der in den Wohn- und Pflegeheimen und bei den mobilen Pflegediensten beschäftigten Personen wurden die Meldungen der jeweiligen Einrichtungen herangezogen.

Wohnheimplätze stehen Personen mit Pflegegeldbezug bis höchstens Pflegegeldstufe 2, Pflegeheimplätze stehen Personen mit Pflegebedarf ab der Pflegegeldstufe 3 zur Verfügung.

Die Anzahl der Wohn- und Pflegeheimplätze in den Tiroler Heimen hat sich in den Jahren 2010 bis 2014 wie nachfolgend dargestellt entwickelt. Ab 2012 erfolgte eine gesonderte Erfassung der Kurzzeit- und Tagespflegeplätze (siehe Tabellen 37 und 38).

Anzahl der Wohn- und Pflegeheimplätze in Betrieb (inkl. Schwerpunktpflege)

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Wohnheimplätze	1.144	1.101	1.132	1.069	1.059	-7,4
Pflegeheimplätze	4.410	4.504	4.641	4.836	4.856	10,1
Gesamt	5.554	5.605	5.773	5.905	5.915	6,5

Tabelle 22: Anzahl der Wohn- und Pflegeheimplätze in Betrieb

Die in den folgenden Tabellen dargestellte Anzahl an Heimplätzen in den Jahren 2010 bis 2014 bezieht sich auf einen Stichtag und zeigt unterschiedliche Schwankungen, welche durch Sanierungs- oder Umbauarbeiten in einzelnen Heimen erklärt werden können.

Entwicklung der Wohnheimplätze nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0, 1 und 2)

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	258	268	204	249	250	-3,1
Imst	63	53	79	54	59	-6,3
Innsbruck-Land	285	273	292	264	261	-8,4
Kitzbüchel	128	129	105	107	109	-14,8
Kufstein	198	178	172	182	156	-21,2
Landeck	38	28	64	43	41	7,9
Lienz	82	77	75	54	63	-23,2
Reutte	14	17	28	22	23	64,3
Schwaz	78	78	113	94	97	24,4
Tirol	1.144	1.101	1.132	1.069	1.059	-7,4

Tabelle 23: Entwicklung der Wohnheimplätze nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0, 1 und 2)

Entwicklung der Pflegeheimplätze nach Bezirken (ab Pflegegeldstufe 3)

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	924	964	1.097	1.037	1.002	8,4
Imst	316	323	303	329	375	18,7
Innsbruck-Land	1.203	1.090	1.112	1.296	1.296	7,7
Kitzbüchel	312	313	403	371	383	22,8
Kufstein	570	586	658	621	661	16,0
Landeck	271	281	242	278	271	0,0
Lienz	281	282	291	318	303	7,8
Reutte	119	118	105	125	120	0,8
Schwaz	414	547	430	461	445	7,5
Tirol	4.410	4.504	4.641	4.836	4.856	10,1

Tabelle 24: Entwicklung der Pflegeheimplätze nach Bezirken (ab Pflegegeldstufe 3)

Entwicklung der Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0 – 7)

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	1.182	1.232	1.301	1.286	1.252	5,9
Imst	379	376	382	383	434	14,5
Innsbruck-Land	1.488	1.363	1.404	1.560	1.557	4,6
Kitzbüchel	440	442	508	478	492	11,8
Kufstein	768	764	830	803	817	6,4
Landeck	309	309	306	321	312	1,0
Lienz	363	359	366	372	366	0,8
Reutte	133	135	133	147	143	7,5
Schwaz	492	625	543	555	542	10,2
Tirol	5.554	5.605	5.773	5.905	5.915	6,5

Tabelle 25: Entwicklung der Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken (Pflegegeldstufe 0 – 7)

Entwicklung der Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken je 1.000 EinwohnerInnen

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	9,8	10,2	10,7	10,3	9,9
Imst	6,6	6,5	6,6	6,7	7,5
Innsbruck-Land	9,0	8,1	8,4	9,2	9,1
Kitzbühel	7,1	7,1	8,2	7,7	7,9
Kufstein	7,6	7,5	8,2	7,8	7,8
Landeck	7,0	7,0	7,0	7,3	7,1
Lienz	7,3	7,2	7,4	7,6	7,5
Reutte	4,2	4,3	4,2	4,6	4,5
Schwaz	6,2	7,9	6,8	6,9	6,7
Tirol	7,8	7,8	8,1	8,2	8,1

Tabelle 26: Entwicklung Wohn- und Pflegeheimplätze gesamt nach Bezirken je 1.000 EinwohnerInnen

Die obige Tabelle zeigt, dass sich das Verhältnis der Anzahl der Heimplätze zur Bevölkerung je Bezirk im Beobachtungszeitraum einerseits durch den Ausbau von Heimplätzen, andererseits aber auch durch die Veränderung der Bevölkerungszahl im Bezirk geändert hat.

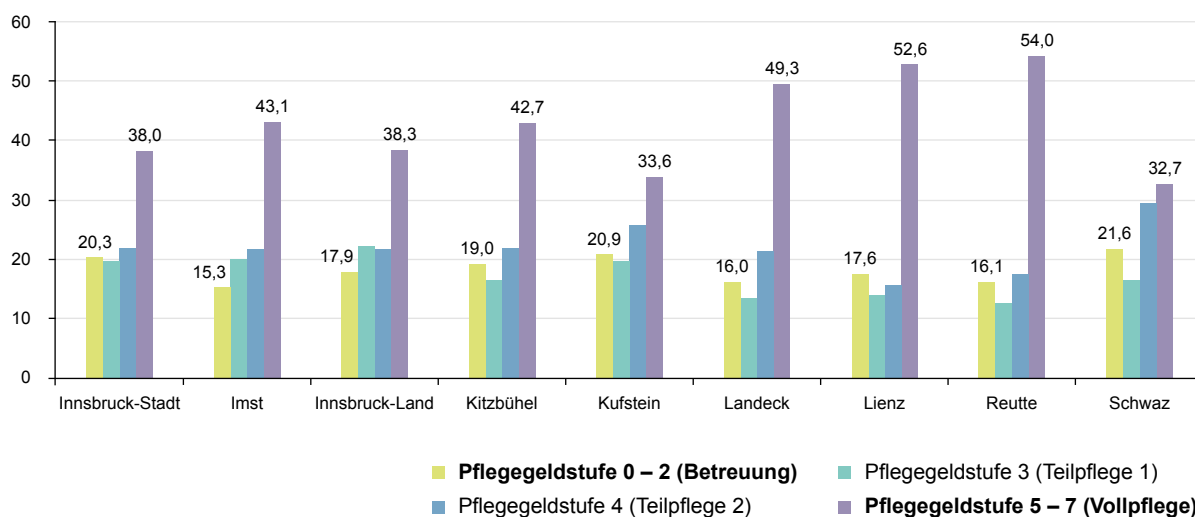
HeimbewohnerInnen nach Pflegegeldstufen zum Stichtag 30.04.2014 in %


Abbildung 18: Anzahl der HeimbewohnerInnen nach Pflegegeldstufen

Aus der obigen Abbildung ergibt sich, dass in Bezirken mit einem hohen Platzangebot im stationären Bereich tendenziell mehr Personen mit niederen Pflegegeldstufen in den Heimen wohnen, als in Bezirken, in denen das stationäre Angebot eher knapp bemessen ist und in welchen daher die hohen Pflegegeldstufen überwiegen.

Personen in der stationären Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen zum Stichtag 30.04.

	2012	2013	2014	Entwicklung 2012 auf 2014 in %
Pflegegeldstufen 0 – 2 (Betreuung)	1.094	1.078	1.070	-2,24
Pflegegeldstufe 3 (Teilpflege 1)	1.061	1.057	1.071	0,93
Pflegegeldstufe 4 (Teilpflege 2)	1.222	1.249	1.270	3,78
Pflegegeldstufen 5 – 7 (Vollpflege)	2.194	2.226	2.244	2,23
Gesamt	5.571	5.610	5.655	1,49

Tabelle 27: Personen in der stationären Pflege und Betreuung in Wohn- und Pflegeheimen mit Rahmenvertrag

Die obige Tabelle zeigt die tatsächliche Belegung der Heimplätze nach Pflegegeldstufen jeweils zum Stichtag 30.04. in den Jahren 2012 bis 2014. Die Differenz der tatsächlich vorhandenen Heimplätze im Jahr 2014 (5.915) zu den am Stichtag 30.04.2014 belegten Heimplätzen, beträgt 260 Plätze. Dies ergibt sich einerseits aus Krankenhausaufenthalten der KlientInnen und andererseits aus dem Umstand, dass Nachbelegungen nach Todesfällen zeitlich verzögert erfolgen, bzw. dass entsprechende Sanierungs- oder Umbauarbeiten in einigen Heimen erfolgen.

Des Weiteren zeigt diese Tabelle, dass vor allem die Anzahl der HeimbewohnerInnen mit hohen Pflegegeldstufen gestiegen ist und jene mit niedrigen Pflegegeldstufen abgenommen hat. Daraus lässt sich ableiten, dass Personen mit niedrigen Pflegegeldstufen vermehrt zu Hause gepflegt werden, was den Zielen des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 entspricht.

Altersstruktur der betreuten Personen in der stationären Pflege

	2010	2011	2012	2013	2014
Unter 41	8	9	8	7	8
41 bis 50	34	36	44	34	45
51 bis 59	98	103	114	114	117
60 bis 74	555	543	573	591	605
75 bis 84	1.115	1.131	1.153	1.202	1.228
85+	2.337	2.445	2.570	2.632	2.754
Gesamt	4.147	4.267	4.462	4.580	4.757

Tabelle 28: Altersstruktur der betreuten Personen in der stationären Pflege

In der obigen Tabelle sind nur die TeilzahlerInnen mit den Pflegegeldstufen 3 bis 7 dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass rund 58 % der HeimbewohnerInnen älter als 85 Jahre sind und der Heimeintritt somit erst in einem sehr späten Lebensalter erfolgt.

Der Personalstand in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen hat sich in den Jahren 2010 bis 2014 wie folgt entwickelt:

Personalstruktur in Wohn- und Pflegeheimen (VZÄ)

Pflege und Betreuungsbereich	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger/schwestern	648	650	657	678	706	9,0
PflegehelferInnen und AltenfachbetreuerInnen	1.686	1.620	1.642	1.668	1.748	3,7
Diplom- und FachsozialbetreuerInnen, Altenarbeit inkl. Pflegehilfeausbildung	–	42	51	87	81	–
HeimhelferInnen und sonstige MitarbeiterInnen im Pflegebereich	240	282	320	294	277	15,4
Funktionsbereich						
Heimleitung	59	61	61	61	64	8,5
Verwaltung	110	99	102	104	108	-1,8
Küche	379	393	410	408	419	10,6
Wäscherei, Reinigung, Hausmeister, Zivildienstler, sonstiges Personal	670	677	713	728	744	11,0
Gesamt	3.792	3.824	3.956	4.028	4.147	9,4

Tabelle 29: Personalstruktur in Wohn- und Pflegeheimen für Pflege und Betreuung und Funktionsbereich (Vollzeitäquivalente)

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass in den Jahren 2010 bis 2014 vor allem im Pflege- und Betreuungsbereich eine Erhöhung des Personalstandes erfolgt ist. Aus dem Umstand, dass die prozentuelle Erhöhung des Personalstandes im Pflegebereich bei den diplomierten Pflegekräften um rund 9 % wesentlich höher lag als die Zunahme der Anzahl der Heimplätze (+ 6,5 %) im gleichen Zeitraum, ist ersichtlich, dass es in den letzten Jahren gelungen ist, eine wesentliche Qualitätsverbesserung im Pflegebereich in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen zu erreichen.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen:

Im Jahr 2013 erbrachten 1.775 Personen ehrenamtliche Tätigkeiten in den Tiroler Wohn- und Pflegeheimen; Im Jahr 2014 waren 2.171 Personen in diesem Bereich ehrenamtlich tätig.

Zur Abdeckung allfälliger Risiken und auch als Zeichen der Wertschätzung sowie der Anerkennung für die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit im Sozialbereich wird für diesen Personenkreis vom Land Tirol jeweils eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen und bezahlt.

5.1.1 Kostenentwicklung in der stationären Pflege (privatrechtliche Mindestsicherung)

Der im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung für die Hilfe für pflegebedürftige Personen (Pflegegeldstufe 3 und höher) in Wohn- und Pflegeheimen anfallende Nettoaufwand wird entsprechend der im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (§ 21 TMSG) festgesetzten Kostentragungspflicht vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis von 65 : 35 getragen. Die dargestellten Ausgaben, Einnahmen und der Nettoaufwand basieren auf dem jeweiligen Rechnungsabschluss.

Der im Rahmen der privatrechtlichen Mindestsicherung für die Hilfe für betreuungsbedürftige Personen (Pflegegeldstufen 0, 1 und 2) in Wohn- und Pflegeheimen anfallende Nettoaufwand ist zunächst von der Standortgemeinde zu tragen und dieser vom Land im Ausmaß von 65 v.H. zu ersetzen. In den folgenden Tabellen und Abbildungen sind die Ausgaben des Landes und der Gemeinden für die Hilfe für pflegebedürftige Personen, jedoch ohne Personen mit Pflegegeldbezug der Stufen 0 bis 2, enthalten.

Kostenentwicklung in der stationären Pflege 2010 bis 2014 in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Ausgaben	119.412.860	126.265.393	135.230.798	140.853.966	148.799.053	24,6
Einnahmen	72.661.247	64.546.361	70.543.297	72.705.841	75.696.206	4,2
Nettoaufwand	46.751.613	61.719.032	64.687.501	68.148.125	73.102.847	56,4

Tabelle 30: Kostenentwicklung in der stationären Pflege, Pflegegeldstufen 3 bis 7

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis der Kostentragung zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die stationäre Pflege sowie die von den unterstützten Personen bzw. von Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätzen, jeweils für den Bereich der Pflegegeldstufen 3 bis 7, sowie ohne SelbstzahlerInnen:

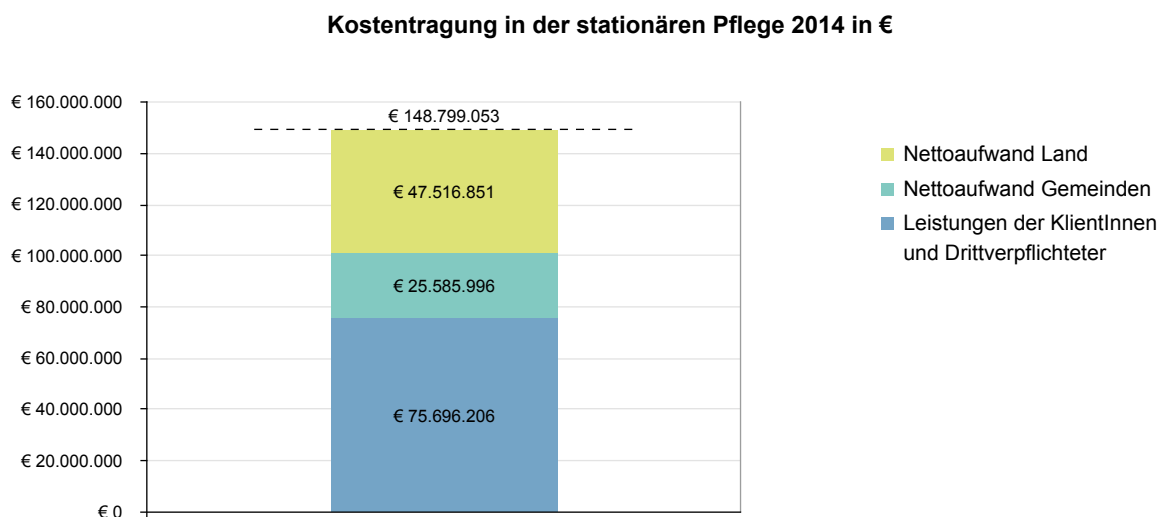


Abbildung 19: Kostentragung in der stationären Pflege, Pflegegeldstufen 3 bis 7

Im Rahmen der Hilfen für betreuungsbedürftige Personen (Pflegegeldstufen 0 bis 2) haben das Land Tirol und die Gemeinden in den Jahren 2010 bis 2014 zusätzlich folgende Nettoaufwendungen getätigt:

Nettoaufwand in der stationären Betreuung 2010 bis 2014, Pflegegeldstufe 0 bis 2 in €

	2010	2011	2012	2013	2014
Land	3.766.313	3.985.397	3.989.898	3.873.835	3.908.307
Gemeinde	2.028.015	2.145.983	2.148.407	2.085.911	2.104.473
Gesamt	5.794.327	6.131.380	6.138.304	5.959.746	6.012.781

Tabelle 31: Nettoaufwand in der stationären Betreuung, Pflegegeldstufen 0 bis 2

Die Gesamtkosten der stationären Pflege und Betreuung werden im Verhältnis von 65 % zu 35 % zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt.

Nachstehend werden die Ausgaben, die Einnahmen und der Nettoaufwand für Leistungen in der stationären Pflege eingeschränkt auf TeilzahlerInnen mit Pflegegeldstufe 3 bis 7 in den Jahren 2010 bis 2014 bezirksweise dargestellt:

Ausgaben in der stationären Pflege nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	34.076.650	35.570.342	36.682.972	37.749.670	38.215.453	12,1
Imst	7.807.881	9.007.748	10.114.853	10.469.066	11.080.793	41,9
Innsbruck-Land	26.318.107	26.770.176	28.498.513	29.791.483	31.630.436	20,2
Kitzbüchel	7.392.725	8.155.243	9.668.399	10.358.954	11.916.227	61,2
Kufstein	13.861.062	15.076.528	16.522.542	18.320.123	20.260.544	46,2
Landeck	6.716.109	6.938.828	7.377.123	7.469.897	7.687.474	14,5
Lienz	8.160.700	8.933.288	9.701.162	9.497.948	9.940.843	21,8
Reutte	3.355.565	3.334.537	3.909.634	3.841.518	4.464.844	33,1
Schwaz	11.724.061	12.478.703	12.755.600	13.355.308	13.602.439	16,0
Tirol	119.412.860	126.265.393	135.230.798	140.853.966	148.799.053	24,6

Tabelle 32: Ausgaben in der stationären Pflege nach Bezirken

Entwicklung der Ausgaben in der stationären Pflege 2010 auf 2014 in %

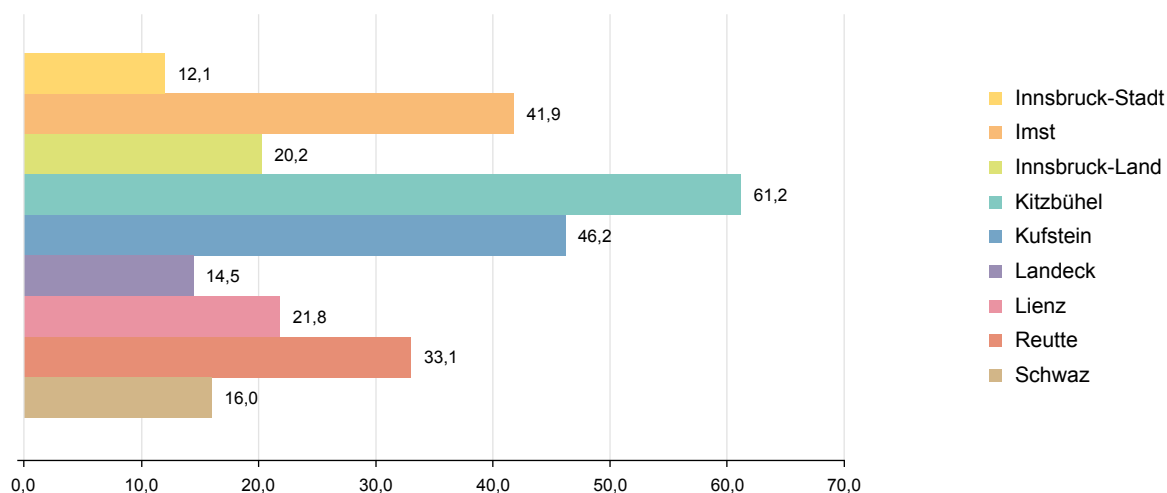
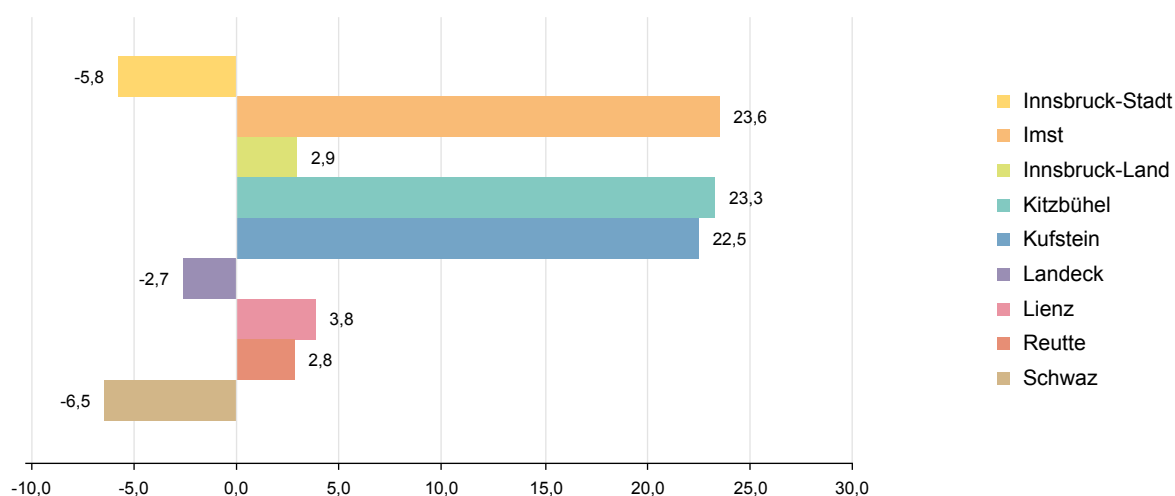


Abbildung 20: Entwicklung der Ausgaben in der stationären Pflege nach Bezirken

Einnahmen in der stationären Pflege nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	20.710.150	18.239.920	19.223.699	19.221.949	19.503.280	-5,8
Imst	4.690.753	4.567.426	5.385.876	5.471.433	5.795.711	23,6
Innsbruck-Land	15.739.847	13.443.308	14.505.099	15.581.699	16.199.281	2,9
Kitzbüchel	4.798.144	4.417.518	5.305.795	5.517.277	5.914.957	23,3
Kufstein	8.442.978	7.494.541	8.615.409	9.588.540	10.341.279	22,5
Landeck	4.122.476	3.674.965	3.887.300	3.879.237	4.012.745	-2,7
Lienz	4.811.028	4.519.609	4.970.567	4.749.860	4.995.868	3,8
Reutte	2.123.856	1.842.350	2.265.259	2.087.275	2.183.154	2,8
Schwaz	7.222.015	6.346.724	6.384.291	6.608.570	6.749.931	-6,5
Tirol	72.661.247	64.546.361	70.543.295	72.705.841	75.696.206	4,2

Tabelle 33: *Einnahmen in der stationären Pflege nach Bezirken*
Entwicklung der Einnahmen in der stationären Pflege 2010 auf 2014 in %

Abbildung 21: *Entwicklung der Einnahmen in der stationären Pflege nach Bezirken*

Nettoaufwand in der stationären Pflege nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	13.366.499	17.330.422	17.459.273	18.527.721	18.712.173	40,0
Imst	3.117.127	4.440.322	4.728.977	4.997.633	5.285.082	69,5
Innsbruck-Land	10.578.260	13.326.868	13.993.414	14.209.785	15.431.155	45,9
Kitzbüchel	2.594.581	3.737.725	4.362.603	4.841.677	6.001.270	131,3
Kufstein	5.418.085	7.581.987	7.907.133	8.731.582	9.919.265	83,1
Landeck	2.593.633	3.263.863	3.489.824	3.590.660	3.674.729	41,7
Lienz	3.349.672	4.413.678	4.730.595	4.748.088	4.944.975	47,6
Reutte	1.231.709	1.492.187	1.644.375	1.754.243	2.281.690	85,2
Schwaz	4.502.047	6.131.979	6.371.310	6.746.738	6.852.508	52,2
Tirol	46.751.614	61.719.031	64.687.504	68.148.125	73.102.847	56,4

Tabelle 34: Nettoaufwand in der stationären Pflege nach Bezirken

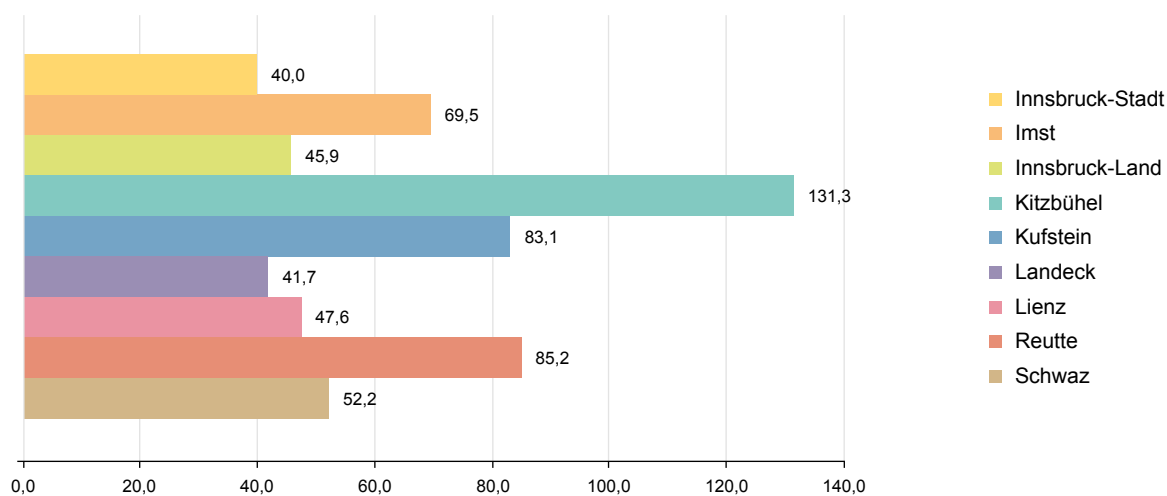
Entwicklung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege 2010 auf 2014 in %

Abbildung 22: Entwicklung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege nach Bezirken

Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	112.423	144.606	142.574	148.723	147.513	31,2
Imst	54.471	77.092	82.622	87.263	91.718	68,4
Innsbruck-Land	63.871	79.787	83.317	83.745	89.727	40,5
Kitzbühel	42.095	60.458	70.477	77.693	95.930	127,9
Kufstein	53.995	74.987	77.440	84.513	95.194	76,3
Landeck	59.126	74.466	79.607	81.781	83.734	41,6
Lienz	67.734	89.474	96.403	96.920	101.168	49,4
Reutte	38.970	47.141	51.960	55.388	71.998	84,8
Schwaz	57.081	77.270	79.965	84.014	84.735	48,4
Tirol	66.078	86.735	90.360	94.383	100.342	51,9

Tabelle 35: Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

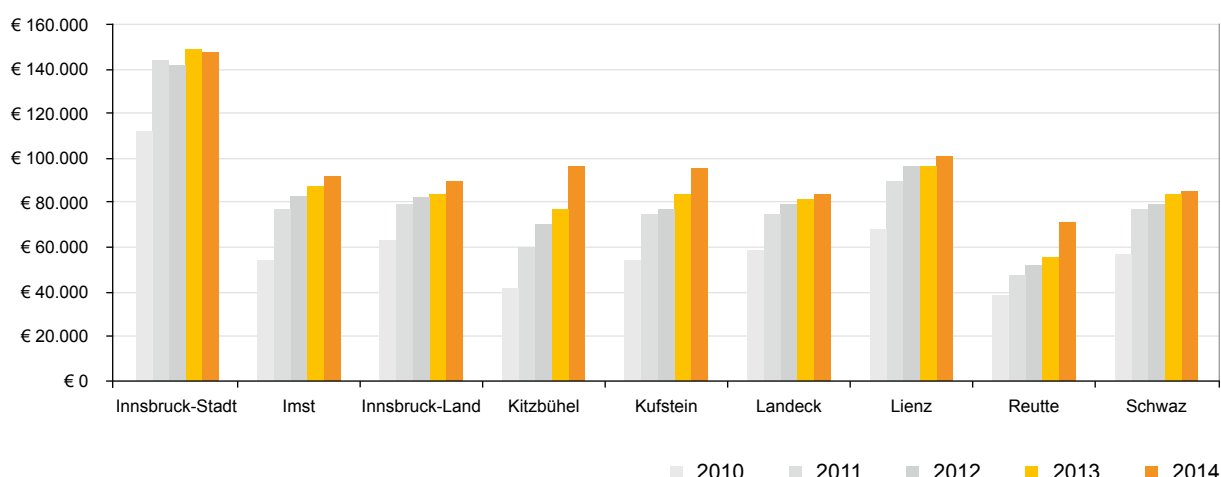
Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Abbildung 23: Nettoaufwand in der stationären Pflege je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Eine Betrachtung der Kostenentwicklung für die Leistungen in der stationären Pflege über einen Zeitraum von zehn Jahren zeigt, dass sich beim Nettoaufwand in diesem Bereich von 2004 bis 2014 eine Steigerung von 114,6 % ergeben hat. Die signifikante Steigerung im Jahr 2009 ist u.a. auf den Wegfall des Kinderregresses zurückzuführen. Ursache für die Reduzierung des Nettoaufwandes im Jahr 2010 war die Umstellung der Abrechnungsmodalitäten mit den Pensionsversicherungsträgern und die damit verbundene, nicht periodenreine Verbuchung von Einnahmen. Die für das Jahr 2011 gegenüber 2010 angegebene hohe Steigerung wäre daher bei Berücksichtigung eines tatsächlichen höheren Aufwandes im Jahr 2010 bzw. bei periodenreiner Abrechnung der Leistungen wesentlich geringer.

Steigerung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege von 2004 bis 2014 in €

	absolut	Steigerung zum Vorjahr in %	Steigerung von 2004 auf 2014 in %
2004	34.063.107	–	114,6
2005	35.985.311	5,6	
2006	38.321.017	6,5	
2007	39.536.100	3,2	
2008	42.732.345	8,1	
2009	51.907.297	21,5	
2010	46.751.613	-9,9	
2011	61.719.032	32,0	
2012	64.687.501	4,8	
2013	68.148.125	5,3	
2014	73.102.847	7,3	

Tabelle 36: Steigerung des Nettoaufwandes in der stationären Pflege und Betreuung

5.2 Teilstationäre Pflege und Betreuung

Mit den beiden teilstationären Pflege- und Betreuungsangeboten der „Kurzzeitpflege“ und der „qualifizierten Kurzzeitpflege (Übergangspflege)“ wird seitens des Landes Tirol einerseits ein Beitrag zur Entlastung von pflegenden Angehörigen geleistet und andererseits die Aktivierung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen forciert, um dadurch ein möglichst langes Verbleiben zu Hause zu ermöglichen. Diesen Zielen dienen auch die Angebote der Tagespflegeeinrichtungen.

Die Förderung von landesweiten Tagespflegeangeboten und von teilstationären Pflege- und Betreuungsangeboten (Kurzzeitpflege und Übergangspflege) hat die Zielsetzung, einen Beitrag zur Aktivierung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu leisten und zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beizutragen. Durch dieses Angebot soll ein möglichst langes Verbleiben zu Hause gewährleistet werden.

Anzahl der Kurzzeit- und Übergangspflegeplätze

	2012	2013	2014	Entwicklung 2012 auf 2014 in %
Kurzzeitpflegeplätze	65	69	76	16,9
Übergangspflegeplätze	–	–	16	–
Gesamt	65	69	92	41,5

Tabelle 37: Anzahl der Kurzzeit- und Übergangspflegeplätze

5.2.1 Kurzzeitpflege

Im Rahmen der Kurzzeitpflege gewährt das Land Tirol eine finanzielle Unterstützung für Pflegemaßnahmen in einem Wohn- oder Pflegeheim für die Dauer von maximal 28 Tagen.

Zuschussleistungen zur Kurzzeitpflege können vom Land an pflege- und betreuungsbedürftige Personen gewährt werden, die kein Pflegegeld beziehen, oder ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 beziehen, und die unmittelbar oder zeitnah nach einem Krankenhausaufenthalt aufgrund einer akuten Erkrankung (z.B. einem Schlaganfall, Oberschenkelhalsbruch, o.ä.) einer kurzzeitigen Pflege in einem Wohn- oder Pflegeheim bedürfen.

Für Personen mit Pflegegeldbezug der Stufen 3 bis 7 wird eine ähnliche Unterstützung durch den Bund gewährt, deren konkrete Abwicklung durch das Sozialministeriumservice Landesstelle Tirol erfolgt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses des Landes zur Kurzzeitpflege ist, dass das monatliche Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Personen den Betrag von maximal € 2.500,00 nicht übersteigt – wobei das 13. und 14. Monatsgehalt und das Bundespflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beim monatlichen Nettoeinkommen keine Berücksichtigung finden.

Die Leistung der Kurzzeitpflege wird von der Landesregierung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die konkreten Voraussetzungen sind in der Richtlinie des Landes zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen⁴ geregelt.

5.2.2 Qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“)

Mit dem Angebot der Übergangspflege wurde die Möglichkeit geschaffen, dass das Land Tirol zusätzlich zur bestehenden Kurzzeitpflegefördermaßnahme im Rahmen der Mindestsicherung auch pflege- und betreuungsbedürftige Menschen unterstützt, die unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt kurzzeitig in einer speziellen Übergangspflegeeinrichtung aufgenommen werden müssen und dort einer rehabilitativen Pflege und Betreuung bedürfen, bevor sie wieder nach Hause entlassen werden können.

Im Rahmen der Übergangspflege gewährt das Land Tirol eine finanzielle Unterstützung für eine qualifizierte Pflege in einer spezialisierten Übergangspflegeeinrichtung für die Dauer von maximal 90 Tagen. Vorausgesetzt wird, dass die Einrichtung an eine allgemeine, öffentliche Krankenanstalt angebunden ist, und eine tägliche ärztliche Visite sowie ein eigenes Therapeutenteam oder Zugriff auf ein solches – für zumindest Physiotherapie, Ergotherapie und Logotherapie – gegeben sind.

Für die Inanspruchnahme der Übergangspflege hat die pflege- und betreuungsbedürftige Person ihr Einkommen (ausgenommen 20 % der Pension und 13. und 14. Monatsgehalt) und ihr Pflegegeld (ausgenommen 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 – Pflegegeldtaschengeld) als Kostenbeitrag einzusetzen. Aus dem Vermögen der pflege- und betreuungsbedürftigen Person (Liegenschaften, Sparvermögen, etc.) besteht keine Kostenbeitragspflicht.

Die Leistung der qualifizierten Kurzzeitpflege wird von der Landesregierung ebenfalls im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Die konkreten Voraussetzungen sind in der Richtlinie der Tiroler Landesregierung für die Gewährung von Förderungen der qualifizierten Kurzzeitpflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen (Übergangspflegerichtlinie)⁵ geregelt.

⁴ <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/gesetze>

⁵ <http://www.tirol.gv.at/themen/gesellschaft-und-soziales/soziales/gesetze>

Best-Practice: Qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) in der Übergangspflegestation beim Bezirkskrankenhaus Schwaz

Die Übergangspflege findet derzeit nur in der vom Land Tirol genehmigten Einrichtung der Übergangspflege des Gemeindeverbandes Pflegestation Bezirk Schwaz im Bezirkskrankenhaus Schwaz im Ausmaß von 16 Übergangspflegeplätzen Anwendung.

Dort wurde im Zuge eines im November 2011 gestarteten Pilotprojektes „Übergangspflege – Pflegestation Schwaz“ direkt im Bezirkskrankenhaus Schwaz eine Übergangspflegestation mit 16 befristeten Übergangspflegeplätzen eingerichtet, um eine Schnittstelle zwischen dem Krankenhaus und den regionalen Wohn- und Pflegeheimen im Bezirk Schwaz zu schaffen.

Aus der Dokumentation dieser Übergangspflegeeinrichtung ist der Erfolg der qualifizierten Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) deutlich ersichtlich. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 141 Personen nach einem Krankenhausaufenthalt in der Übergangspflege betreut. Nach durchschnittlich 40 Tagen konnten 66 % der behandelten Personen nach Hause entlassen werden.

Erfolg der Übergangspflegestation Schwaz

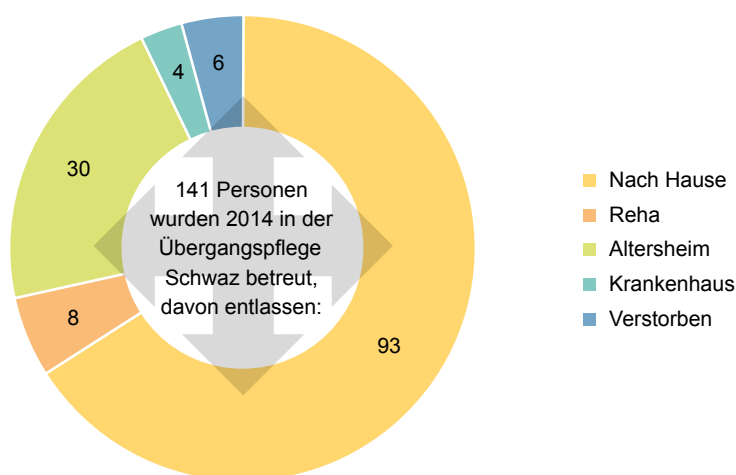


Abbildung 24: Erfolg der Übergangspflegestation Schwaz

Mit der Übergangspflege wurde nachweislich eine sinnvolle Nahtstelle zwischen der Behandlung und Pflege im Krankenhaus und der Pflege und Betreuung zu Hause bzw. im Pflegeheim geschaffen. Weiterführend ist anzumerken, dass die qualifizierte Kurzzeitpflege („Übergangspflege“) zu einer deutlichen Entlastung des vollstationären Angebotes im Bezirk Schwaz beiträgt.

5.2.3 Tagespflege

Die Unterstützung der Tagespflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen ist im Leistungsangebot des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes verankert. Neben dem Ausbau der mobilen Pflege und Betreuung und der Schaffung von Kurzzeit-/Übergangspflegeplätzen wird vor allem auch das Angebot

der Tagespflege für pflege- und betreuungsbedürftige Personen in den Wohn- und Pflegeheimen sowie von mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen als Beitrag für ein möglichst langes Verbleiben zu Hause und zur Entlastung der pflegenden Angehörigen gesehen.

Die Mitfinanzierung von landesweiten Tagespflegeangeboten hat die Zielsetzung, einen Beitrag zur Aktivierung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen zu leisten und zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beizutragen. Durch dieses Angebot soll ein möglichst langes Verbleiben zu Hause gewährleistet werden.

Ab 01.04.2014 wurde die Unterstützung des Landes für die Tagespflege wesentlich verbessert und der Beitrag des Landes für Tagespflegeleistungen von maximal 50 % auf maximal 70 % des von der Tiroler Landesregierung landeseinheitlich festgesetzten Nettonormkostensatzes erhöht. Des Weiteren wurde der Nettonormkostensatz von € 75,00 für einen ganzen Tag und € 43,00 für einen halben Tag ab 01.04.2014 auf € 85,00 für einen ganzen Tag und auf € 48,00 für einen halben Tag erhöht.

Der Landesbeitrag wird ab 01.04.2014 in voller Höhe (= 70 % der Normkosten) bis zu einem Nettomonatseinkommen des Leistungsempfängers von maximal € 1.200,00 pro Monat gewährt. Bei einem höheren monatlichen Nettoeinkommen erfolgt eine gestaffelte, prozentmäßige Reduzierung des Landesbeitrages, wobei ab einem Einkommen von € 2.550,00 kein Zuschuss mehr gewährt wird. Dieses Angebot kann als Ganztages- oder Halbtagesbetreuung jeweils mit Mittagessen und Fahrten-dienst in Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Förderung für die Tagespflege wird einem Pflegebedürftigen für maximal 200 Tage pro Kalenderjahr gewährt und setzt den Bezug des Pflegegeldes voraus.

In den Jahren 2012 bis 2014 stand in den Tiroler Bezirken folgende Anzahl an Tagespflegeplätzen zur Verfügung, wobei im Berichtszeitraum eine Erhöhung von 161 auf 219 Plätze erzielt werden konnte:

Tagespflegeplätze nach Bezirken 2012 bis 2014

	2012	2013	2014	Entwicklung von 2012 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	18	18	28	55,6
Imst	18	28	28	55,6
Innsbruck-Land	38	56	56	47,4
Kitzbüchel	31	31	31	0,0
Kufstein	34	39	41	20,6
Landeck	0	0	0	0,0
Lienz	14	14	17	21,4
Reutte	0	10	10	0,0
Schwaz	8	8	8	0,0
Tirol	161	204	219	36,0

Tabelle 38: Tagespflegeplätze nach Bezirken

Auslastung Tagespflege 2011 bis 2014

	2011	2012	2013	2014
Mögliche verrechenbare Einheiten	31.508	37.504	47.750	52.605
Abgerechnete Einheiten gesamt	12.683	15.556	18.523	22.472
Anteil abgerechnete Einheiten an möglichen verrechenbaren Einheiten in %	40,3	41,5	38,8	42,7

Tabelle 39: Auslastung der Tagespflege

Im Jahr 2013 wurden im Rahmen der Tagespflege insgesamt 468 Personen betreut bzw. unterstützt. Im Jahr 2014 waren es 565 Personen, wobei diese Leistung zu 68 % von Frauen in Anspruch genommen wurde. Diese Leistung wird hauptsächlich von Personen mit Pflegegeldbezug der Stufen 2 und 3 genutzt.

Im Schnitt wurden im Jahr 2013 pro betreuter Person 39,6 Tage in Anspruch genommen. Im Jahr 2014 waren es 39,8 Tage pro Person.

Betreute Personen in der Tagespflege

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Männlich	89	120	151	164	183	105,6
Weiblich	167	217	274	304	382	128,7
Gesamt	256	337	425	468	565	120,7

Tabelle 40: Betreute Personen in der Tagespflege

Betreute Personen in der Tagespflege nach Pflegegeldstufen 2010 bis 2014

	2010 Personen	2011 Personen	2012 Personen	2013 Personen	2014 Personen	Anteil 2014 in %
Pflegegeldstufe 1	39	64	73	49	56	9,9
Pflegegeldstufe 2	84	105	117	125	136	24,1
Pflegegeldstufe 3	42	66	86	93	132	23,4
Pflegegeldstufe 4	55	60	80	94	93	16,5
Pflegegeldstufe 5	23	28	34	57	75	13,3
Pflegegeldstufe 6	11	12	35	50	69	12,2
Pflegegeldstufe 7	2	2	0	0	4	0,7
Gesamt	256	337	425	468	565	100,0

Tabelle 41: Betreute Personen in der Tagespflege nach Pflegegeldstufen

Die Auflistung der Tagespflegeeinrichtungen befindet sich im Anhang.

5.3 Mobile Pflege und Betreuung

5.3.1 Allgemeines

In Tirol werden mobile Pflege- und Betreuungsleistungen von 62 Sozial- und Gesundheitssprengeln und von fünf Vereinen in Innsbruck erbracht. Des Weiteren bietet MOBITIK – Mobile Tiroler Kinderhauskrankenpflege der Volkshilfe in weiten Teilen des Landes Pflegedienste für Kinder an. Der Verein VAGET bietet ebenso fast landesweit mobile psychiatrische Pflege für SeniorInnen an.

Die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen stellen ein komplexes soziales Versorgungsnetz in den Tiroler Gemeinden dar. Mit den 62 Sozial- und Gesundheitssprengeln wird in Tirol eine flächendeckende Versorgung im Bereich der häuslichen Pflege und Betreuung erreicht bzw. sichergestellt. Die Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen aus öffentlichen Mitteln ist im Tiroler Mindestsicherungsgesetz verankert.

Die im Jahr 2010 von einem Subventionssystem auf eine landesweit einheitliche, leistungsbezogene Abrechnung umgestellte Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mit landesweit einheitlichen und sozial gestaffelten KlientInnenbeiträgen sowie landesweit einheitlichen Normkostensätzen, wurde auch in den letzten beiden Jahren der jährlichen Evaluation unterzogen, um das eingeführte Normkostenmodell anzupassen und durch neue Leistungen weiterzuentwickeln.

Die zur Gewährung der optimalen Versorgung für pflege- und betreuungsbedürftige Personen sowie zur Sicherung der Qualität eingeführte Leistung Casemanagement als geförderte Leistung, welche in den Leistungskatalog mit entsprechenden Qualitätskriterien aufgenommen wurde, wird stetig ausgebaut.

Ebenso tragen Leistungen an Sonn- und Feiertagen sowie die Leistung mobile psychiatrische Pflege für SeniorInnen, welche 2012 in den Leistungskatalog aufgenommen wurden, zu einem längeren Verbleib in der häuslichen Umgebung bei.

Die Hauptaufgabe der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen liegt in der Hauskrankenpflege und in der Heim- bzw. Haushaltshilfe. Des Weiteren werden z.B. Essen auf Rädern, die Betreuung und Beratung pflegender Angehöriger und der Verleih von Heilbehelfen sowie weitere Aktivitäten in unterschiedlichem Ausmaß von den Organisationen angeboten. Essen auf Rädern oder der Heilbehelfeverleih werden vom Land Tirol aber nicht gefördert.

Das Land Tirol ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den anbietenden Organisationen, das Angebot der mobilen Pflege und Betreuung auch weiterhin auszubauen. Damit soll sichergestellt werden, dass verstärkt pflegebedürftigen MitbürgerInnen die notwendigen Hilfestellungen zielgerichtet und bedürfnisorientiert angeboten werden können und so möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu Hause ermöglicht wird.

Die Auflistung der Sozial- und Gesundheitssprengel und der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen befindet sich im Anhang.

5.3.2 Betreute Personen

Die Anzahl der von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen im Laufe eines Jahres gepflegten und betreuten Personen stieg von 10.100 Personen im Jahr 2013 auf 10.605 Personen im Jahr 2014.

Rund zwei Drittel der betreuten Personen sind weiblich. Der größte Anteil der betreuten Personen ist über 85 Jahre alt und bezieht ein Pflegegeld der Stufe 2.

Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Geschlecht

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Männlich	2.741	2.671	3.163	3.503	3.792	38,3
Weiblich	5.581	5.624	6.127	6.597	6.813	22,1
Gesamt	8.322	8.295	9.290	10.100	10.605	27,4

Tabelle 42: Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Geschlecht

Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Anteil 2014 in %
Innsbruck-Stadt	1.738	1.758	1.895	2.086	2.131	20,1
Imst	550	518	641	705	762	7,2
Innsbruck-Land	1.722	1.719	1.975	2.111	2.247	21,2
Kitzbühel	746	772	794	856	943	8,9
Kufstein	1.139	1.139	1.265	1.295	1.304	12,3
Landeck	487	488	571	682	734	6,9
Lienz	720	692	831	888	930	8,8
Reutte	242	246	273	335	385	3,6
Schwaz	978	963	1.045	1.142	1.169	11,0
Tirol	8.322	8.295	9.290	10.100	10.605	100,0

Tabelle 43: Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

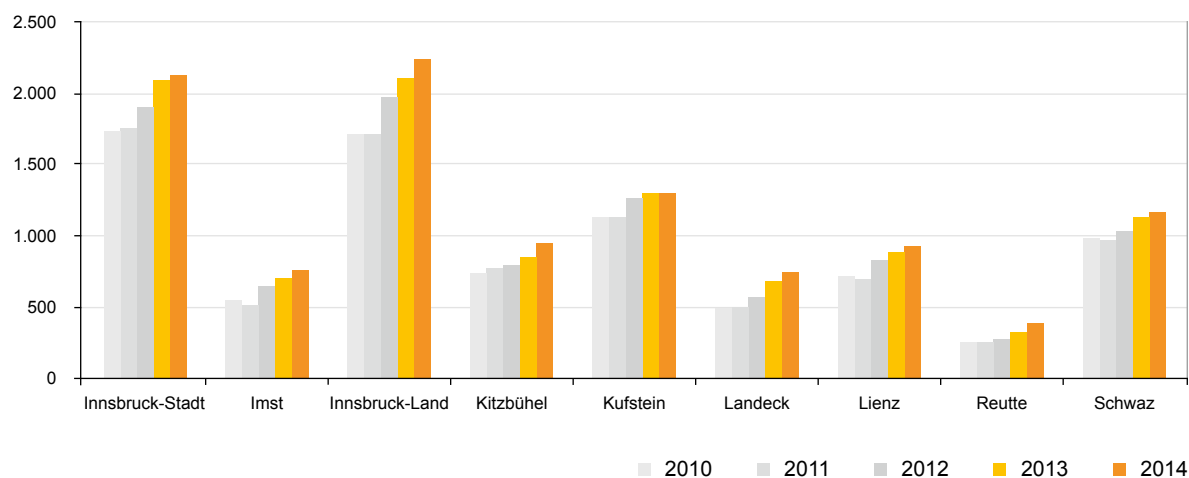


Abbildung 25: Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	14	14	16	17	17
Imst	10	9	11	12	13
Innsbruck-Land	10	10	12	12	13
Kitzbühel	12	13	13	14	15
Kufstein	11	11	12	13	13
Landeck	11	11	13	16	17
Lienz	14	14	17	18	19
Reutte	8	8	9	11	12
Schwaz	12	12	13	14	14
Tirol	12	12	13	14	15

Tabelle 44: Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Altersstruktur der betreuten Personen

	2011	2012	2013	2014	Anteil 2014 in %
Unter 41	177	195	209	232	2,2
41 bis 50	245	225	246	247	2,3
51 bis 59	344	398	463	521	4,9
60 bis 74	1.451	1.775	1.964	2.094	19,7
75 bis 84	2.797	3.037	3.220	3.453	32,6
85+	3.281	3.660	3.998	4.058	38,3
Gesamt	8.295	9.290	10.100	10.605	100,0

Tabelle 45: Altersstruktur der in der mobilen Pflege und Betreuung betreuten Personen

Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen

	2010	2011	2012	2013	2014	Anteil 2014 in %
Kein Pflegegeldbezug*	2.255	2.491	3.144	2.337	2.590	24,4
Pflegegeldstufe 1	1.010	1.040	1.195	1.352	1.444	13,6
Pflegegeldstufe 2	2.105	2.130	2.092	2.350	2.411	22,7
Pflegegeldstufe 3	1.090	1.035	1.086	1.503	1.579	14,9
Pflegegeldstufe 4	972	842	887	1.239	1.223	11,5
Pflegegeldstufe 5	565	446	489	773	781	7,4
Pflegegeldstufe 6	250	252	316	420	451	4,3
Pflegegeldstufe 7	75	59	81	126	126	1,2
Gesamt	8.322	8.295	9.290	10.100	10.605	100,0

* In vielen Fällen wurde bereits ein Antrag auf Pflegegeld gestellt, jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

Tabelle 46: Betreute Personen in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen

5.3.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

2013 wurden von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen insgesamt rund 812.000 Pflege- und Betreuungsstunden erbracht, im Jahr 2014 waren es in Summe 875.447 Stunden. Bei dieser Stundenanzahl handelt es sich um die tatsächlich an den gepflegten und betreuten Personen erbrachten Leistungsstunden ohne die separat vergüteten Fahrtzeiten.

Im Jahr 2014 wurden von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen in Tirol rund 875.500 Leistungsstunden (ohne Wegzeiten) direkt am Klienten erbracht. Von 2010 bis 2014 wurden die Pflege- und Betreuungsstunden um 39 % ausgebaut.

Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Leistungsarten

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Med. Hauskrankenpflege	13.300	16.453	20.094	22.928	26.930	102,5
Hauskrankenpflege	335.822	355.022	386.992	435.907	456.015	35,8
Mobile psychiatrische Pflege für SeniorInnen*	0	0	2.470	12.538	14.394	0,0
Hauswirtschaftsdienst/ Besuchs-Begleitdienst	280.694	293.137	314.392	336.489	366.586	30,6
Erstgespräche*	0	6.554	5.479	6.309	5.979	–
Casemanagement*	0	1.855	1.701	4.230	5.543	–
Gesamt	629.816	673.021	731.128	818.402	875.447	39,0

* Diese Leistungen wurden 2011 bzw. 2012 neu in den Leistungskatalog aufgenommen.

Tabelle 47: Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Leistungsart

Besonders hervorzuheben ist, dass im Jahr 2014 rund 5.500 Stunden Casemanagement von den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen geleistet wurden.

Geleistete Pflege- und Betreuungsstunden nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	137.203	141.967	145.399	173.608	170.987	24,6
Imst	33.708	38.637	47.005	55.932	58.203	72,7
Innsbruck-Land	105.953	113.636	125.272	136.621	144.218	36,1
Kitzbühel	69.096	73.652	77.121	77.514	84.377	22,1
Kufstein	83.742	90.278	91.504	97.834	107.531	28,4
Landeck	42.467	43.027	47.317	58.078	66.567	56,8
Lienz	87.694	96.909	114.342	121.672	132.021	50,5
Reutte	12.958	13.736	13.761	17.178	22.217	71,5
Schwaz	56.995	61.180	69.407	79.964	89.325	56,7
Tirol	629.816	673.021	731.128	818.402	875.447	39,0

Tabelle 48: Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

In den oben angeführten Leistungsstunden sind keine Wegzeiten enthalten.

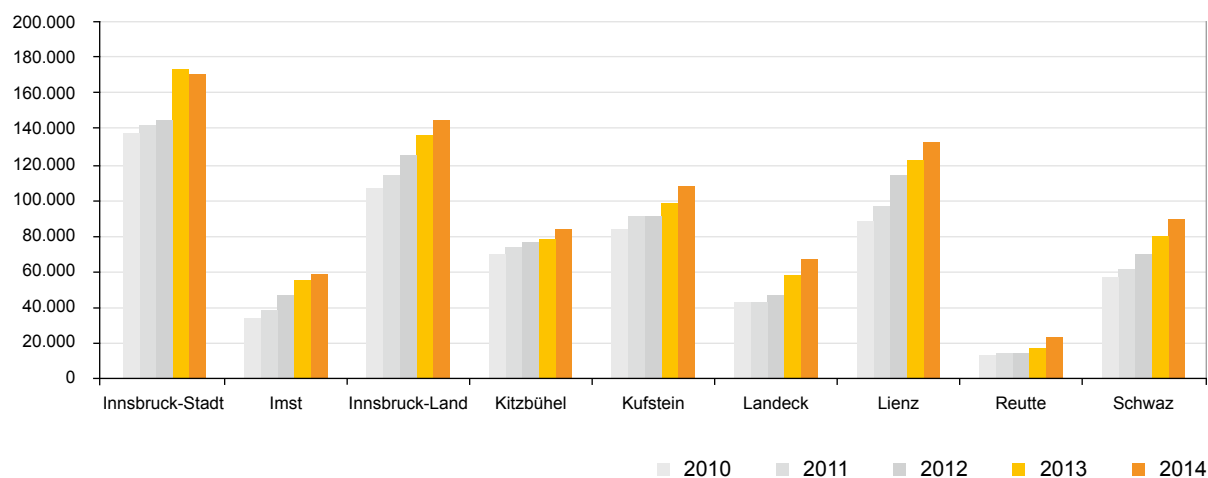
Geleistete Pflege- und Betreuungsstunden nach Bezirken

Abbildung 26: Anzahl der Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

Geleistete Pflege- und Betreuungsstunden je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	1.142	1.162	1.198	1.394	1.348	18,0
Imst	586	681	814	977	1.010	72,4
Innsbruck-Land	637	686	749	805	839	31,6
Kitzbühel	1.111	1.215	1.245	1.244	1.349	21,4
Kufstein	830	883	903	947	1.032	24,3
Landeck	964	975	1.077	1.323	1.517	57,3
Lienz	1.759	1.946	2.307	2.484	2.701	53,6
Reutte	408	434	434	542	701	72,0
Schwaz	719	752	873	996	1.105	53,5
Tirol	885	942	1.023	1.133	1.202	35,8

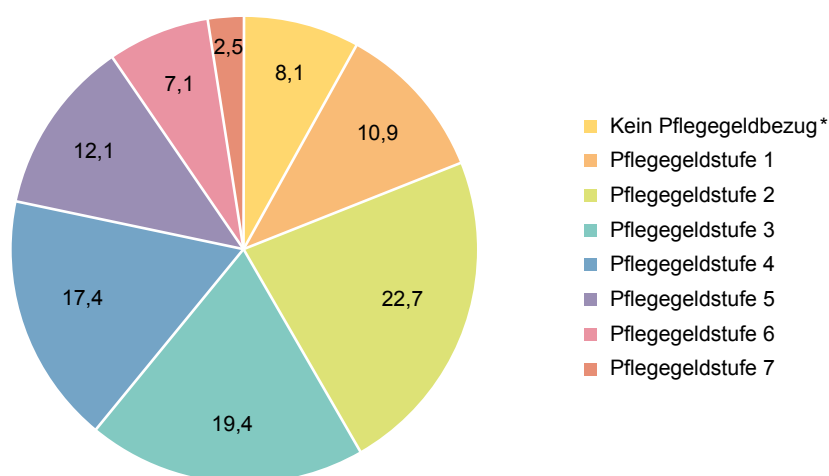
Tabelle 49: Geleistete Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden nach Pflegegeldstufen

	2010	2011	2012	2013	2014	Verteilung nach PG-Stufen in % 2014
Kein Pflegegeldbezug*	64.473	82.181	112.146	57.199	70.742	8,1
Pflegegeldstufe 1	60.386	66.781	81.975	73.531	95.070	10,9
Pflegegeldstufe 2	171.112	174.847	179.965	173.426	198.347	22,7
Pflegegeldstufe 3	111.334	109.915	121.658	161.940	169.518	19,4
Pflegegeldstufe 4	111.199	119.776	114.987	153.271	152.277	17,4
Pflegegeldstufe 5	71.754	75.233	71.987	113.802	106.183	12,1
Pflegegeldstufe 6	27.774	30.596	34.877	64.685	61.818	7,1
Pflegegeldstufe 7	11.784	13.692	13.533	20.548	21.491	2,5
Gesamt	629.816	673.021	731.128	818.402	875.447	100,0

* In vielen Fällen wurde bereits ein Antrag auf Pflegegeld gestellt, jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

Tabelle 50: Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen

Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden nach Pflegegeldstufen 2014 in %


* In vielen Fällen wurde bereits ein Antrag auf Pflegegeld gestellt, jedoch noch keine Entscheidung getroffen.

Abbildung 27: Verteilung der Pflege- und Betreuungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung nach Pflegegeldstufen

In den oben angeführten Leistungsstunden sind keine Wegzeiten enthalten.

5.3.4 MitarbeiterInnen in der mobilen Pflege und Betreuung

Im Jahr 2013 waren 1.819 Personen, davon 456 diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen bei den mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen beschäftigt. Im Jahr 2014 waren es 1.588 Personen, davon 411 diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen. Dies entspricht rund 1.010 Vollzeitäquivalenten, davon rund 311 Vollzeitäquivalente beim diplomierten Personal, woraus sich ergibt, dass im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung ein hoher Anteil an Teilzeitarbeitskräften beschäftigt ist. Die Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten ist von 2013 auf 2014 um rund 21 % gestiegen.

Anzahl der beschäftigten Personen in Vollzeitäquivalenten

	2010	2011	2012	2013	2014
Verwaltungspersonal	60,4	65,3	67,8	80,2	77,9
Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger/schwestern	194,2	184,9	186,4	227,7	311,1
PflegehelferInnen, AltenfachbetreuerInnen und FamilienhelferInnen	185,7	169,2	264,3	218,8	241,5
HaushaltshelferInnen und HeimhelferInnen	217,0	203,0	211,4	259,6	328,0
Sonstiges Personal (z.B. Zivildienenr)	17,9	24,4	24,7	49,2	52,2
Gesamt	675,2	646,8	754,6	835,4	1.010,6

Tabelle 51: Anzahl der beschäftigten Personen in der mobilen Pflege und Betreuung in Vollzeitäquivalenten

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen:

Neben den hauptberuflich beschäftigten MitarbeiterInnen erbrachten im Jahr 2013 im Rahmen der mobilen Pflege- und Betreuungsdienste 2.218 Personen ehrenamtliche Tätigkeiten, davon 560 Personen in den Vorständen. 2014 waren 2.262 Personen, davon 572 Personen in den Vorständen, ehrenamtlich tätig.

Zur Abdeckung allfälliger Risiken und auch als Zeichen der Wertschätzung sowie der Anerkennung für die ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten hat das Land Tirol für diese Personen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen und bezahlt.

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen sind vor allem in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Beratung
- Besuchsdienst
- Essen auf Rädern
- Hilfsdienste
- Mitarbeit bei Veranstaltungen
- Nachbarschaftshilfe
- Verwaltung

5.3.5 Kostenentwicklung in der mobilen Pflege und Betreuung

Die Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen erfolgt durch Kostenbeiträge (Selbstbehalte) der LeistungsempfängerInnen, durch das Land Tirol und durch die Gemeinden sowie zum Teil aus Beiträgen der Sozialversicherungsträger.

In der folgenden Tabelle ist die Finanzierung der mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen durch die unterschiedlichen Kostenträger einschließlich der Selbstbehalte dargestellt. Die Steigerung des Gesamtaufwandes von € 36.396.157,00 im Jahr 2013 auf € 39.677.836,00 im Jahr 2014 ergibt sich aufgrund des erfolgten Ausbaues von Leistungsstunden sowie der Erweiterung bzw. Einführung von neuen Leistungen wie z.B. Casemanagement, mobile psychiatrische Pflege für SeniorInnen und Leistungen an Sonn- und Feiertagen.

Um das mobile Pflege- und Betreuungsangebot noch attraktiver zu gestalten, wurden im Jahr 2012 die Selbstbehalte für die niedrigeren Einkommensstufen reduziert. Aus diesem Grund ergeben sich seither trotz stark gestiegener Leistungsstunden kaum höhere Einnahmen aus Selbsthalten.

Die sonstigen Einnahmen und Spenden der einzelnen Organisationen werden seit der Umstellung der Finanzierung im Jahr 2010 nicht mehr gesondert erfasst bzw. verbleiben zur Gänze bei den einzelnen Organisationen und werden nicht mehr zur Finanzierung von Basisleistungen (z.B. Pflege und Hauswirtschaftsdienst) herangezogen, sondern können von den Organisationen für andere Zwecke, die vom Land nicht unterstützt werden (z.B. Essen auf Rädern), verwendet werden.

Finanzierung der mobilen Pflege und Betreuung in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Landesbeitrag	11.219.474	12.235.307	14.714.203	17.443.869	19.129.812	70,5
Gemeindebeitrag	5.540.896	6.588.242	7.923.032	9.392.852	10.300.668	85,9
Klientenselbstbehalt	8.788.839	8.188.471	8.151.015	8.967.063	9.605.809	9,3
Kostenersatz Sozialversicherung	313.521	360.903	489.887	592.373	692.454	120,9
Gesamt	25.862.730	27.372.923	31.278.137	36.396.157	39.728.743	53,6

Tabelle 52: Finanzierung der mobilen Pflege und Betreuung

Der höhere Prozentsatz der Steigerung beim Beitrag der Gemeinden gegenüber dem Landesbeitrag ergibt sich aus dem Umstand, dass im Jahr 2010 die Abrechnung zum Teil noch nach dem alten Subventionssystem erfolgt ist und damals die Gemeindebeiträge noch nicht durchgehend 35 % des Nettoaufwandes betragen haben.

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis der Aufwendungen zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die Maßnahmen der mobilen Pflege und Betreuung sowie die von den unterstützten Personen eingehobenen Selbstbehalte und den Beiträgen der Sozialversicherungsträger für das Jahr 2014.

Kostentragung in der mobilen Pflege und Betreuung 2014 in €

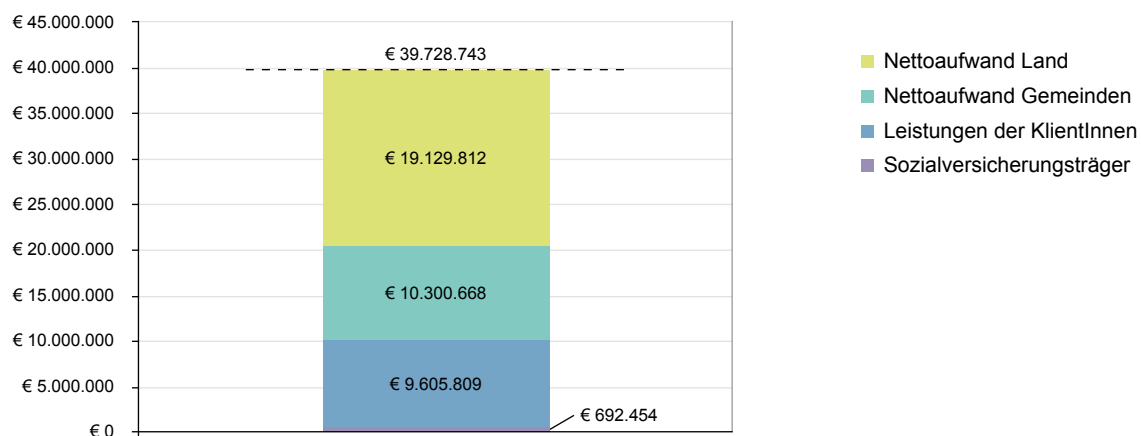


Abbildung 28: Kostentragung in der mobilen Pflege und Betreuung

Nettoaufwand nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	3.432.700	3.985.174	4.556.087	5.718.546	5.766.667	68,0
Imst	1.123.280	1.165.652	1.503.273	1.890.497	2.010.319	79,0
Innsbruck-Land	2.998.972	3.078.152	3.756.329	4.315.710	4.624.366	54,2
Kitzbühel	1.918.097	2.126.796	2.440.496	2.578.774	2.859.501	49,1
Kufstein	2.178.519	2.471.807	2.804.046	3.204.893	3.584.748	64,5
Landeck	1.027.067	1.165.332	1.392.146	1.774.841	2.164.703	110,8
Lienz	2.133.338	2.755.330	3.655.154	4.155.661	4.662.021	118,5
Reutte	341.790	412.422	450.085	596.274	769.556	125,2
Schwaz	1.606.606	1.662.884	2.079.619	2.601.526	2.988.599	86,0
Tirol	16.760.370	18.823.549	22.637.236	26.836.721	29.430.480	75,6

Tabelle 53: Nettoaufwand in der mobilen Pflege und Betreuung nach Bezirken

Nettoaufwand je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	28.574	32.622	37.552	45.903	45.460	59,1
Imst	19.518	20.543	26.038	33.010	34.887	78,7
Innsbruck-Land	18.040	18.586	22.447	25.434	26.889	49,1
Kitzbühel	30.853	35.093	39.384	41.381	45.709	48,2
Kufstein	21.596	24.190	27.675	31.020	34.403	59,3
Landeck	23.320	26.400	31.681	40.424	49.326	111,5
Lienz	42.782	55.317	73.740	84.827	95.379	122,9
Reutte	10.749	13.038	14.181	18.827	24.283	125,9
Schwaz	4.314	20.445	26.155	32.396	36.956	756,6
Tirol	23.543	26.355	31.685	37.168	40.397	71,6

Tabelle 54: Nettoaufwand in der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

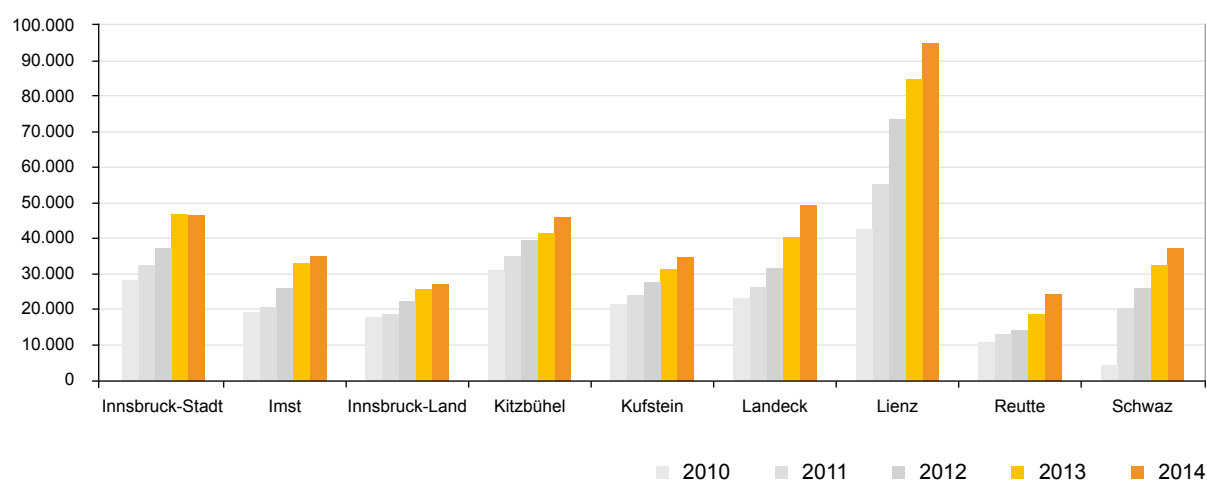
Nettoaufwand je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken in €


Abbildung 29: Nettoaufwand der mobilen Pflege und Betreuung je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Entwicklung der Anzahl der betreuten Personen und des Nettoaufwandes in den mobilen Diensten von 2010 auf 2014 in %

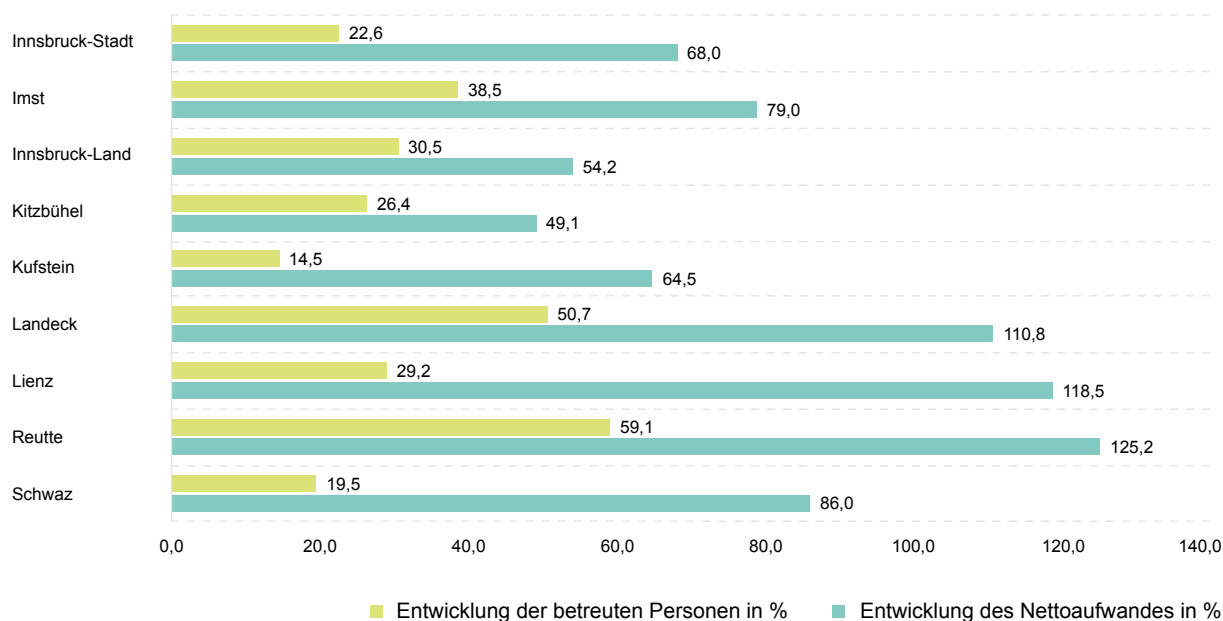


Abbildung 30: Entwicklung der betreuten Personen und des Nettoaufwandes in den mobilen Diensten

5.3.6 Projekte im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung

Präventive Seniorenberatung:

Im Sinne der Gesundheitsförderung und Prävention älterer, zu Hause lebender Menschen wurde in den Jahren 2012 und 2013 das Projekt „Präventive Seniorenberatung in Tirol im Rahmen von präventiven Hausbesuchen“ durchgeführt. Dabei wurden im Rahmen von präventiven Hausbesuchen durch diplomierte Pflegepersonen zum einen Daten zum Hilfs- und Betreuungsbedarf sowie zur funktionalen Gesundheit bei 70+ Jährigen Menschen erfasst. Zum anderen wurden bei entsprechend festgestellten Defiziten und Ressourcen individuelle Beratungen und Informationen durchgeführt. Das Ziel der Untersuchung zur „Präventiven Seniorenberatung in Tirol“ war es, durch diplomierte Pflegepersonen den funktionalen Gesundheitszustand inklusive Hilfs- und Betreuungsbedarf bei Menschen mit 70 Jahren und älter, welche zu Hause leben, zu erfassen. Abgeleitet davon wurden Problembereiche und Ressourcen identifiziert, die Gegenstand von Beratungen und Informationen zur Unterstützung der Selbstversorgungs- und Selbstpflegekompetenz durch diplomierte Pflegepersonen waren. Die präventive Seniorenberatung wurde im Jahr 2014 als eigenes Leistungsangebot der mobilen Pflege und Betreuung eingeführt.

Mobile Palliativ- und Hospizversorgung:

Über eine Kombination aus Palliativkonsiliardienst und mobilen Palliativteams erhalten die mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen eine wesentliche Hilfestellung und Stärkung für die Betreuung von Hospiz- und PalliativpatientInnen.

Dieses Modell des Tiroler Gesundheitsfonds, welches gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern finanziert wird, wird bereits in den zwei Bezirken Lienz und Reutte durchgeführt und soll auf weitere Bezirke ausgedehnt werden.

Integrierter Patientenpfad/Behandlungspfad Schlaganfall:

Dieses gemeinsam mit der Tiroler Gebietskrankenkasse finanzierte Projekt wird bereits in zwei Bezirken des Landes (Landeck und Imst) durchgeführt. Ziel dieses Projektes ist es, SchlaganfallpatientInnen bereits möglichst frühzeitig ein entsprechendes Therapieangebot zukommen zu lassen und dieses so weit als möglich über niedergelassene TherapeutInnen sowie mobile Pflege- und Betreuungsdienste zu Hause unter Einbindung der Angehörigen umzusetzen.

5.4 24-Stunden Betreuung

Im Jahr 2010 wurde vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern die finanzielle Unterstützung der 24-Stunden Betreuung als neue Leistung eingeführt. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen finden sich einerseits im Bundespflegegeldgesetz und andererseits im Hausbetreuungsgesetz.

Die Abwicklung der Förderung für die 24-Stunden Betreuung erfolgt in Tirol über das Sozialministeriumservice, Landesstelle Tirol. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Leistung wurde zwischen dem Bund und den Länder eine Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG abgeschlossen. Demnach werden die für die Förderung der 24-Stunden Betreuung im jeweiligen Bundesland aufgewendeten Mittel zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom jeweiligen Land getragen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der im Rahmen der 24-Stunden Betreuung in Tirol in den Jahren 2011 bis 2014 unterstützten Personen und die dafür aufgewendeten Mittel. In diesem Zusammenhang muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Abrechnung zwischen dem Bund und dem Land jeweils erst im Folgejahr erfolgt, sodass die für die Jahre 2011 bis 2014 angeführten Zahlen an sich das jeweilige Vorjahr betreffen, für das Land Tirol aber erst im angeführten Jahr wirksam werden. Die vom Land Tirol für die 24-Stunden Betreuung zu tragenden Kosten werden von den Gemeinden nicht zu 35 % mitgetragen.

Nettoaufwand in der 24-Stunden Betreuung in €

	2011	2012	2013	2014*
Unterstützte Personen	814	910	1.260	1.992
Gesamt-Aufwendungen	2.775.320	3.314.665	3.899.985	5.966.242
Davon Bund (60 %)	1.665.192	1.988.799	2.339.991	3.579.745
Davon Land (40 %)	1.110.128	1.325.866	1.559.994	2.386.497

* Vorläufige Abrechnungszahlen.

Tabelle 55: Nettoaufwand in der 24-Stunden Betreuung

5.5 Bundespflegegeld

Mit dem Pflegereformgesetz 2011 des Bundes ist eine Zusammenführung und Vereinheitlichung von Bundespflegegeld und Landespflegegeld erfolgt. Auf Grund dieser gesetzlichen Änderung ist für die Gewährung von Pflegegeld seit Jänner 2012 ausschließlich der Bund zuständig, wobei die konkrete Abwicklung der Verfahren und die Auszahlung des Pflegegeldes überwiegend über die jeweiligen Pensionsversicherungsträger erfolgt.

Auf Grund einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2011 tragen die Länder seit 2012 aber weiterhin zur Finanzierung des Bundespflegegeldes bei. Der jährliche Beitrag des Landes richtet sich dabei nach den Nettoaufwendungen für das Landespflegegeld im Jahr 2010 und ist seither mit € 30.140.000,00 pro Jahr konstant geblieben. Dieser Beitrag wird nach der länderweisen Verteilung von den Ertragsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer abgezogen.

Das Pflegegeld stellt einen zentralen Teil der Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen dar. Sowohl im Bereich der stationären Pflege und Betreuung als auch bei der mobilen Pflege und Betreuung kommt ein hoher Anteil der von den gepflegten und betreuten Personen zu leistenden Selbstbehalte aus dem Pflegegeld. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Entwicklung der Anzahl der PflegegeldbezieherInnen und der Aufwendungen des Bundes für Pflegegeld in Tirol nach Pflegegeldstufen gegeben:

Anzahl der BundespflegegeldbezieherInnen und Gesamtaufwand in € nach Pflegegeldstufen

	2012		2013		2014	
	BezieherInnen	Aufwand	BezieherInnen	Aufwand	BezieherInnen	Aufwand
Pflegegeldstufe 1	6.103	11.090.321	6.582	11.700.199	6.643	12.132.601
Pflegegeldstufe 2	8.802	30.117.580	8.842	29.676.289	8.859	29.799.316
Pflegegeldstufe 3	5.334	27.927.165	5.459	28.385.600	5.507	28.823.378
Pflegegeldstufe 4	4.251	33.503.225	4.384	34.315.399	4.401	34.815.559
Pflegegeldstufe 5	3.183	33.079.409	3.266	34.415.003	3.264	35.039.788
Pflegegeldstufe 6	1.690	24.433.842	1.736	25.447.735	1.754	26.165.327
Pflegegeldstufe 7	429	8.336.428	434	8.377.057	434	8.492.720
Gesamt	29.792	168.487.970	30.703	172.317.282	30.862	175.268.690

Tabelle 56: Anzahl der BundespflegegeldbezieherInnen und Aufwendungen nach Pflegegeldstufen

5.6 Bundespflegefonds

Mit dem Pflegefondsgesetz des Bundes wurde im Jahr 2011 die Möglichkeit geschaffen, durch Zweckzuschüsse des Bundes die Länder und Gemeinden bei den stark steigenden Kosten in der Langzeitpflege, insbesondere bei der Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pfle-

gebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen, mit bedürfnisorientierten und leistbaren Pflege- und Betreuungsdienstleistungen sowie beim bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Pflege- und Betreuungsdienstleistungsangebotes finanziell zu unterstützen.

Der Pflegefonds ist vorläufig bis zum Jahr 2016 gesetzlich verankert. Die Mittel des Pflegefonds werden durch einen Vorwegabzug vor der Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß dem Finanzausgleichsgesetz 2008 aufgebracht. Die Verteilung des Zweckzuschusses aus dem Pflegefonds auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Wohnbevölkerung. Die Länder sind verpflichtet, die Gemeinden mit Mitteln aus dem Pflegefonds entsprechend dem Verhältnis zu ihren tatsächlich getragenen und nachgewiesenen Nettoaufwendungen für Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege zu beteiligen.

Die folgende Tabelle enthält eine Darstellung der Pflegefondsmittel und deren Verteilung auf Land und Gemeinden in den Jahren 2011 bis 2014:

Bundespflegefondsmittel 2011 bis 2014 in €

	2011	2012	2013	2014
Pflegefonds gesamt	100.000.000	150.000.000	200.000.000	235.000.000
Davon Anteil Tirol gesamt	8.423.385	12.631.819	16.883.217	19.868.939
Davon Land	5.475.185	8.510.672	10.974.096	12.913.695
Davon Gemeinden	2.948.200	4.121.147	5.909.121	6.955.244

Tabelle 57: Bundespflegefondsmittel 2011 bis 2014

Unter Berücksichtigung dieses Zweckzuschusses aus dem Bundespflegefonds hat sich der konsolidierte Nettoaufwand des Landes und der Gemeinden für Pflege- und Betreuungsmaßnahmen in den Wohn- und Pflegeheimen und bei den mobilen Pflegediensten seit 2011 wie folgt entwickelt:

Nettoaufwand Pflege und Betreuung abzüglich Zuschuss aus dem Pflegefonds in €

	2011	2012	2013	2014
Nettoaufwand Langzeitpflege (Wohn- und Pflegeheime)	61.719.031	64.687.504	68.148.125	73.102.847
Nettoaufwand mobile Pflege	18.823.549	22.637.235	26.836.721	29.430.480
Nettoaufwand Land und Gemeinden gesamt	80.542.580	87.324.739	94.984.846	102.533.327
Zuschuss aus dem Pflegefonds	8.423.385	12.631.819	16.883.217	19.868.939
Nettoaufwand abzgl. Zuschuss aus Pflegefonds	72.119.195	74.692.920	78.101.629	82.664.388

Tabelle 58: Nettoaufwand Pflege und Betreuung abzüglich Zuschuss aus dem Pflegefonds

5.7 Strukturplan Pflege 2012 - 2022

5.7.1 Rahmenbedingungen

Die immer größer werdenden Anforderungen an die öffentlichen Pflege- und Betreuungssysteme in pflegerischer, personeller und finanzieller Hinsicht einerseits, sowie die budgetären Vorgaben im Rahmen des Stabilitätspaktes andererseits, veranlassten die Tiroler Landesregierung im September 2011 einen Strukturplan für den Pflege- und Betreuungsbereich in der Periode von 2012 bis 2022 zu entwickeln. Der Strukturplan Pflege wurde auf Basis einer umfassenden Erhebung des notwendigen Pflege- und Betreuungsbedarfs, in Korrelation mit der erwarteten Bevölkerungsprognose Tirols, ausgearbeitet und festgelegt. Darauf beruhen der Ausbau der erforderlichen Versorgungsstrukturen Tirols sowie deren Finanzierung. Nach einem umfangreichen Diskussionsprozess in allen Bezirken wurde der Strukturplan Pflege 2012 – 2022 von der Tiroler Landesregierung am 27.11.2012 beschlossen.

Anhand des Strukturplans Pflege wird der Tiroler Bevölkerung die Sicherheit gegeben, dass die notwendigen Pflege- und Betreuungsleistungen auch künftig in adäquater Versorgungsqualität zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wurde dadurch die Finanzierung dieser Leistungen durch das Land Tirol und die Gemeinden Tirols unter Bedachtnahme auf die Budgetziele der kommenden Jahre sichergestellt.

Die Festlegung gilt nach § 15 des Tiroler Heimgesetzes als Bedarfs- und Entwicklungsplan sowie nach § 12 des Tiroler Raumordnungsgesetzes als Raumordnungsplan.

Der Strukturplan Pflege 2012 – 2022 stellt den abgestimmten Auf- und Ausbau der Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach Maßgabe des Pflegefondsgesetzes sowie unter Wahrung der Finanzierbarkeit durch das Land Tirol, der Stadt Innsbruck und der Tiroler Gemeinden sicher.

Pflegefonds:

Die 2011 beschlossene Pflegereform zwischen Bund und Ländern schuf einen wichtigen Schritt in der Pflegefinanzierung. Mit der Schaffung des Pflegefonds, aus dem für die Jahre 2011 bis 2014 gestaffelte Zweckzuschüsse von insgesamt € 685 Mio. und 2015 und 2016 insgesamt € 650 Mio. an die Länder zur Sicherstellung sowie dem Aus- und Aufbau der Pflegeeinrichtungen gewährt werden, erfolgt eine teilweise Abdeckung der Nettomehrausgaben der Länder und Gemeinden im Pflegebereich.

Die Pflegefondsmittel sind für folgende Angebote zweckgebunden:

- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste
- Stationäre Pflege- und Betreuungsdienste
- Teilstationäre Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Case- und Caremanagement
- Alternative Wohnformen

Das Pflegefondsgesetz enthält auch die Verpflichtung für die Länder zur Erstellung von Sicherungs-, Aus- und Aufbauplänen. Dieser Vorgabe ist das Land Tirol mit der Erarbeitung des Strukturplans Pflege 2012 – 2022 nachgekommen. Ein weiteres Ziel des Pflegefondsgesetzes ist eine österreichweite Harmonisierung der Leistungsangebote im Pflege- und Betreuungsbereich sowie die Festlegung einheitlicher Standards und Versorgungsgrade.

Sozialpaktum 2013 – 2022:

Die Aufteilung der Nettoaufwendungen für Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie auch für die Leistungen der hoheitlichen Mindestsicherung, der Rehabilitation und Behindertenhilfe, der Grundversorgung und der Kinder- und Jugendhilfe zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden erfolgt entsprechend dem im § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz (TMSG) geregelten Aufteilungsschlüssel im Verhältnis 65 (Land) : 35 (Gemeinden). Nach Verhandlungen im Herbst 2012 wurde das Sozialpaktum zwischen dem Land Tirol, dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck für den Zeitraum 2013 bis 2022 verlängert und somit die Finanzierung wichtiger Leistungen im Sozialbereich für diesen Zeitraum sichergestellt.

Darüber hinaus gewährt das Land Tirol den Gemeinden und der Stadt Innsbruck jährlich eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 4,8 Mio. für Investitionen im Pflege- und Betreuungsbereich, nach Maßgabe des Ausbauprogrammes und der Vorgaben im Strukturplan Pflege 2012 – 2022. Primär werden dadurch bauliche Investitionen wie Neu-, Zu- und Ausbauten bzw. Generalsanierungen von Wohn- und Pflegeheimen sowie von Kurzzeit-, Übergangs- und Tagespflegeeinrichtungen als auch von Stützpunkten für mobile Pflege- und Betreuungsdienste auf kommunaler Ebene mitfinanziert. Für die Gewährung von Investitionsförderungen wurden von der Landesregierung im Jahr 2013 entsprechende Förderrichtlinien erlassen.

Das Land Tirol, die Tiroler Gemeinden und die Stadt Innsbruck stellen gemeinsam die Finanzierung für Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sicher. Ergänzend unterstützt das Land Tirol Investitionen für Ausbaumaßnahmen im Pflege- und Betreuungsbereich nach den Vorgaben des Strukturplans Pflege 2012 – 2022.

5.7.2 Planungsgrundsätze

Der Strukturplan Pflege 2012 – 2022 setzt sich aus einer umfassenden Bedarfsfeststellung sowie der daraus abgeleiteten strategischen Planung des Pflege und Betreuungsangebotes in Tirol bis 2022 zusammen.

Ausgangsbasis für die Erstellung des Strukturplans Pflege 2012 bis 2022 war die Angebotsstruktur in der Pflege und Betreuung im stationären, teilstationären und mobilen Bereich. Als Basis dafür wurden im Strukturplan Pflege die 2012 bestehenden Pflege- und Betreuungsangebote festgestellt. Für die Sozialplanung bis 2022 wurden pro Planungsverband bzw. pro Bezirk zahlreiche Parameter (z.B. Wohnbevölkerung im Alter von 75 Jahren und älter) ausgewiesen, anhand derer, in Korrelation mit den bestehenden Pflege- und Betreuungsangeboten, die jeweiligen Versorgungsgrade als betriebliche Kennzahlen festgelegt wurden. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Versorgungsstrukturen in den einzelnen Planungsverbänden garantiert.

Als regionale Planungseinheiten für den Strukturplan Pflege wurden die Planungsverbände nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz herangezogen. Die Einteilung in Planungsverbände liegt

- sowohl in der Organisation der stationären und mobilen Pflege und Betreuung in (Gemeinde)Verbänden sowie Sozial- und Gesundheitssprengeln,
- als auch in der größtenteils überörtlich organisierten, regionsnahen Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen als wesentliche Aufgabe der Gemeinden,

begründet. Diesbezüglich konnte in den vergangenen zwei Jahren eine verstärkte Einbindung der Planungsverbände auf Bezirksebene insbesondere in Bezug auf die Planung von Pflege- und Betreuungsangeboten sowie in Standortfragen innerhalb der Region erzielt werden.

Für die Errichtung von Wohn- und Pflegeheimen zur stationären Unterbringung und Versorgung von pflegedürftigen Personen gelten nachfolgende Planungsempfehlungen:

Heimgröße:

Als organisatorisch und wirtschaftlich ideale Heimgröße wird eine Größe von 60 bis 80 Heimplätzen empfohlen. Das bedeutet, dass neue Heimstandorte grundsätzlich nur ab einer Größe von ca. 60 Heimplätzen errichtet und geringere Heimplatzzahlen in erster Linie durch Zubauten bei bestehenden Strukturen realisiert werden sollen.

Stationsgröße:

Die interne Struktur sollte in Betriebseinheiten bzw. Stationen mit je 24 bis 28 Plätzen bzw. Pflegegruppen mit jeweils ca. zehn Plätzen unterteilt werden können. Pro Pflegegruppe sollte ein Stationsbad vorgesehen sein.

Zimmer:

Bei der Größe der BewohnerInnenzimmer ist eine Grundfläche von mind. 21 bis max. 25 m² inklusive Nasszelle als Standard anzustreben.

In Neu- und Zubauten sollte der Anteil an Einzelzimmern mindestens 90 % betragen. Der Anteil an Doppelzimmern kann bei Stationen mit Schwerpunkt Demenzerkrankter höher sein.

Gesamtnutzfläche:

Die Gesamtnutzfläche eines Heimes einschließlich aller Funktionsräume (z.B. Gänge, Küche, Essräume, Aufenthaltsräume, Bäder, Therapieräume, Büros, Stationswarte, Umkleieräume, Wäscherei/Wäscheräume) soll bei maximal 55 m² pro Heimplatz liegen.

Grundstücksgröße:

Als Richtwert für die Gesamtgrundfläche eines Heimareals gelten rd. 80 m² pro Heimplatz. Für die Grünfläche werden als Referenzwert 25 m² pro Heimplatz empfohlen.

Heimstandort:

Heimstandorte sollen möglichst innerhalb von Siedlungskernen liegen, wobei auf die Erreichbarkeit von erforderlichen Infrastrukturen (z.B. Geschäft, Arzt, Apotheke) sowie auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln besonders Bedacht zu nehmen ist.

5.7.3 Ausbauprogramm und umgesetzte Maßnahmen

Ausgangsbasis für die Bemessung des Ausbaukontingentes im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 bilden die festgelegten Plätze für die stationäre Pflege (Langzeit- und Schwerpunktpflege), Kurzzeit/Übergangspflege und Tagespflege zum Stand 31.12.2012. Die folgenden Ausführungen zum Ausbauprogramm schließen die zum Stand 31.12.2014 erteilten Genehmigungen mit ein, deren Realisierung und Inbetriebnahme zum Teil erst in den Jahren 2015 und 2016 erfolgen wird.

Die Versorgung und Pflege zu Hause im gewohnten sozialen Umfeld ist die erstrebenswerteste Form der Betreuung. Aufgrund dessen stellt die Leitlinie „mobil vor stationär“ die richtungsweisende Grundlage für das Ausbauprogramm des Pflege- und Betreuungsangebotes im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 dar. Einerseits ermöglicht diese Ausrichtung ein möglichst langes Verbleiben zu Hause, andererseits wird dadurch der Zuwachs an vollstationären Strukturen moderat gestaltet. Die geplanten Ausbaumaßnahmen 2012 – 2022 und ihre aktuellen Entwicklungen zeigen sich wie folgt:

Geplante Ausbaumaßnahmen 2012 – 2022 laut Strukturplan Pflege:

- **Mobile Dienste** (inkl. Case- und Caremanagement)
+ **305.000 Std.** von 770.000 Std. (inkl. Fahrzeiten) auf 1.075.000 Std.,
davon Ausbau der medizinischen Hauskrankenpflege von 16.800 Std. auf 60.000 Std.
- **Tagespflege**
+ **260 Plätze** von 157 auf 417 Plätze
- **Betreutes Wohnen**
+ **403 Plätze** von 559 auf 962 Plätze
- **Kurzzeitpflege-/Übergangspflege**
+ **150 Plätze** von 65 auf 215 Plätze
- **Stationäre Pflege (inkl. Schwerpunktpflege)**
+ **1.316 stationäre Pflegeplätze** von 5.773 auf 7.089 genehmigte Plätze
– Davon 1.218 Langzeitpflegeplätze
– Davon 98 Schwerpunktpflegeplätze in den Versorgungsregionen 71, 72, 73 und 74
(Hall, Kufstein, Landeck/Zams und Lienz)
- Flächendeckender Ausbau der **mobilen Hospiz- und Palliativversorgung** in allen Bezirken
- Ausbildung von zusätzlich rund **2.000 Pflegekräften**

In den Jahren 2013 und 2014 stand die Umsetzung des Strukturplans Pflege und die diesbezügliche Abstimmung mit den Planungsverbänden, Rechtsträgern und der Wohnbauförderung im Vordergrund der Arbeiten. Dabei war die Einbindung der Tiroler Gemeinden sowie der Planungsverbände in die Entscheidungsprozesse betreffend Leistungsangebotsstrukturen und Standortfragen für neu zu schaffende Pflege- und Betreuungsangebote ein zentrales Anliegen. In diesem Zeitraum wurden folgende Projekte und Maßnahmen aus dem Strukturplan Pflege umgesetzt:

Realisierte Ausbaumaßnahmen 2012 – 2014:

- **Mobile Dienste** (inkl. Case- und Caremanagement, exkl. Fahrzeiten)
+ **144.319 Std.** von 731.128 Std. auf 875.447 Std.,
davon Ausbau der medizinischen Hauskrankenpflege von 20.094 Std. auf 26.930 Std.
- **Tagespflege**
+ **58 Plätze** von 161 auf 219
- **Betreutes Wohnen**
Permanenter Ausbau des Angebots im betreuten Wohnen
- **Kurzzeitpflege-/Übergangspflege**
+ **27 Plätze** von 65 auf 92 genehmigte Plätze
- **Stationäre Pflege (inkl. Schwerpunktpflege)**
+ **424 stationäre Pflegeplätze** von 5.773 auf 6.197 genehmigte Plätze
– Davon 384 Langzeitpflegeplätze
– Davon 40 stationäre Plätze für die Schwerpunktpflege in Hall
- **Mobile Hospiz- und Palliativversorgung in Lienz und Reutte**
– Weiterführender Ausbau in allen Bezirken geplant
– Steigerung der Pflegestunden für Palliativpatienten von 350 auf 1.153

Aktueller Stand der Pflegekräfteausbildung 2014

- 426 PflegehelferInnen in Ausbildung
- 909 Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in Ausbildung
- 251 KursteilnehmerInnen in Sonderausbildungen und Weiterbildungen

Mobile Pflege und Betreuung:

Im Fokus des Landes Tirol steht der stark forcierte Ausbau mobiler Pflegedienstleistungen, um künftig ein noch besseres, flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot für die Pflege und Betreuung zu Hause gewährleisten zu können. Wie oben ersichtlich, wurden die Leistungsstunden der mobilen Pflege in den Berichtsjahren 2013 und 2014 maßgeblich ausgebaut: Ausgehend von 731.128 Stunden (inkl. Case- und Caremanagement, exkl. Fahrzeiten) wurde in den vergangenen zwei Jahren eine Steigerung auf 875.447 Stunden, d.h. eine Steigerung von insgesamt 144.319 Leistungsstunden erzielt. Grundsätzlich übertrifft die Nachfrage nach mobiler Pflege und Betreuung sämtliche prognostizierten Erwartungen und bestätigt das Land Tirol im weiteren Ausbau der mobilen Pflege und Betreuung. Ergänzend dazu wird das Case- und Caremanagement zur Sicherstellung der bestmöglichen Versorgung älterer Personen kontinuierlich verbessert.

Besonders hervorzuheben sind die Bestrebungen zur Entlastung pflegender Angehöriger durch die Erweiterung von Tagespflegeplätzen in Wohn- und Pflegeheimen sowie bei Sozial- und Gesundheitsprengeln. Im Berichtszeitraum konnten zusätzlich 58 Tagespflegeplätze geschaffen werden. Eine weitere Maßnahme bei den mobilen Pflegedienstleistungen ist der permanente Ausbau der mobilen Palliativ- und Hospizversorgung. Dieses Pilotprojekt des Tiroler Gesundheitsfonds wird bereits in den beiden Bezirken Lienz und Reutte durchgeführt, eine Erweiterung auf alle Bezirke Tirols ist geplant.

Stationäre Pflege und Betreuung:

In Anbetracht der Zunahme an hochbetagten, pflegebedürftigen Personen ist die Sicherstellung sowie der weitere Auf- und Ausbau stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen für schwere und Schwerstpflegefälle in adäquater Versorgungsqualität eine wesentliche Aufgabe des Landes Tirol. In diesem Sinne wurden im Bereich der stationären Pflege im Berichtszeitraum insgesamt weitere 424 Pflegeplätze genehmigt, welche teilweise bereits im Betrieb bzw. teilweise aktuell gebaut werden. Die 424 neu genehmigten Plätze in der stationären Pflege enthalten 384 Langzeitpflegeplätze und 40 stationäre Plätze für die Schwerpunktpflege:

Ein weiteres Bestreben des Landes Tirol ist ebendieser Ausbau der stationären Schwerpunktpflege, u.a. für Demenz-, Palliativ-, Wachkoma-, Chorea-Huntington- oder psychiatrische Patienten, wobei eine umfassende Versorgung Tirols durch Schwerpunktpfleeinrichtungen in Hall, Kufstein, Landeck/Zams und Lienz angestrebt ist. Im Berichtszeitraum wurden 40 stationäre Plätze in der Schwerpunktpflege in Hall in Tirol errichtet.

Zusätzlich zum kontinuierlichen Ausbau der stationären Pflege ist es eine weitere Aufgabe des Landes und der Gemeinden zeitgemäße Angebote wie betreutes Wohnen verstärkt anzubieten. Zur Entlastung pflegender Angehöriger wird insbesondere das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen sowie Übergangspflegeplätzen forciert. Diesbezüglich konnten in den vergangenen zwei Jahren, zu den bestehenden 65 Plätzen, 27 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Ausbildung:

Nebst der Versorgungssicherheit im Pflegebereich stellt die Aus- und Weiterbildung von Pflege- und Betreuungspersonal ein wesentliches und permanentes Anliegen des Landes Tirol dar. Der aktuelle Stand der Pflegekräfteausbildung beläuft sich im Jahr 2014 auf 426 PflegehelferInnen in Ausbildung, 909 Gesundheits- und KrankenpflegerInnen in Ausbildung sowie auf 251 KursteilnehmerInnen in Sonderausbildungen und Weiterbildungen. Insgesamt sind damit in Tirol 1.586 Personen in Pflegeausbildung.

5.8 Zusammenfassung

Die gesellschaftlichen Beiträge des Landes Tirol hinsichtlich der stationären sowie mobilen Pflege und Betreuung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Mobile Pflege und Betreuung:

- Stark forcierter, umfassender Ausbau mobiler Pflegeleistungen
- Kontinuierlicher Aufbau von Case- und Caremanagement und dadurch Erreichung einer Qualitätsverbesserung der Pflegeabläufe
- Erweiterung von Tagespflegeplätzen in Wohn- und Pflegeheimen und bei Sozial- und Gesundheitssprengeln
- Forcierung präventiver Hausbesuche zur Beratung von SeniorInnen
- Ausbau der gerontopsychiatrischen Pflege für SeniorInnen
- Permanenter Ausbau der mobilen Palliativ- und Hospizversorgung

Stationäre Pflege und Betreuung:

- Sicherstellung des Auf- und Ausbaues stationärer Pflege- und Betreuungseinrichtungen
- Verstärkung des Angebots an betreutem Wohnen
- Forcierung des Angebots an Kurzzeitpflegeplätzen und Übergangspflegeplätzen
- Ausbau der stationären Schwerpunktpflege, u.a. für Demenz-, Palliativ-, Wachkoma-, Chorea-Huntington- oder psychiatrische Patienten

6. Behindertenhilfe

6.1 Rechtliche Grundlagen

Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Bund, Land und Gemeinden sind daher verpflichtet, diese auf gesetzlicher Ebene sowie im Vollzug umzusetzen. In Tirol ist bereits im Artikel 13 Abs. 2 der Tiroler Landesordnung festgehalten, dass das Land Tirol nach Maßgabe der Landesgesetze Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und ihre Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern hat. In Umsetzung dieses Grundsatzes stellt das Tiroler Rehabilitationsgesetz (TRG) die wesentliche Rechtsgrundlage für die Behindertenhilfe in Tirol dar.

Behindertenhilfe im Sinne des Tiroler Rehabilitationsgesetzes bedeutet die Anwendung zusammenwirkender Maßnahmen, durch die die physischen, psychischen, sozialen, beruflichen, und wirtschaftlichen Fähigkeiten eines Behinderten entfaltet und erhalten werden mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern oder wieder einzugliedern. Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz werden nur subsidiär und nur dann gewährt, wenn für die betreffende Person keine Möglichkeit besteht, nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen zu erhalten.

In der Abteilung Soziales sind die Fachbereiche „Rehabilitation und Behindertenhilfe“ und „Soziale Arbeit“ für die Umsetzung der Behindertenhilfe zuständig. In enger Abstimmung werden die Leistungen der Behindertenhilfe entsprechend der Vorgaben der UN-Konvention laufend überprüft, evaluiert, weiterentwickelt und ausgebaut.

6.2 Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe

Vom Land Tirol werden kaum Leistungen der Behindertenhilfe selbst erbracht, damit sind fast ausschließlich private Dienstleister beauftragt. Die Vielzahl von unterschiedlichen Leistungen soll Menschen mit Behinderungen unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Die Leistungen, die auf der Grundlage des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (TRG) gewährt werden, lassen sich nach dem Inhalt der Leistung in die folgenden vier großen Bereiche untergliedern:

Mobile Begleitung:

- Für erwachsene Menschen mit Behinderungen, die Unterstützung bei der möglichst selbstständigen Bewältigung des Alltages benötigen, gibt es das Leistungsangebot der persönlichen Assistenz sowie der mobilen Begleitung.
- Für Personen mit einer psychiatrischen Erkrankung, psychischen oder psychosozialen Beeinträchtigung im Sinne des TRG wird mobile Einzelbegleitung als Leistung angeboten.
- Für suchtkranke Personen, die den körperlichen Entzug erfolgreich abgeschlossen haben, bestehen entsprechende mobile Nachsorgeangebote.

- Für Kinder mit Behinderungen stehen mobile Frühförderangebote zur Verfügung. Diese sollen im Zusammenwirken von Eltern und ExpertInnen die Entwicklung und Erziehung förderungsbedürftiger Kinder in deren unmittelbaren Umwelt frühestmöglich anregen und sicherstellen.
- Für Kinder ab dem sechsten Lebensjahr und Jugendliche, die keine tagesstrukturierende Maßnahme (ausgenommen Schulbesuch) in Anspruch nehmen, wird das Angebot der mobilen Förderung im häuslichen Umfeld zur Verfügung gestellt.

Spezifische Förderleistungen:

Zu den anerkannten Therapien gemäß TRG zählen Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie. Insbesondere für Kinder werden gelegentlich auch spezifische Förderleistungen nach speziellen Konzepten finanziert. Kosten für solche Maßnahmen werden übernommen, wenn sie im Zusammenhang mit der Behinderung stehen und nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Des Weiteren wird psychologische Behandlung als Teil eines interdisziplinären Angebotes in Kombination mit den anerkannten Therapien angeboten.

Tagesbetreuung in Einrichtungen:

Das Land Tirol gewährt Maßnahmen im Rahmen der Tagesbetreuung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, bei denen eine Behinderung im Sinne des TRG vorliegt. Für die Zielgruppe der Erwachsenen werden Angebote wie Tagesstrukturen und Beschäftigungsinitiativen angeboten. Für Jugendliche und junge Erwachsene stehen Berufsvorbereitungs- sowie Berufstrainingsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung werden für Kinder und Jugendliche Leistungen wie Eltern-Kind-Gruppen, der Besuch von integrativen Kindergartengruppen bzw. heilpädagogischen Kindergärten und die Betreuung in integrativen Schülerhorten angeboten. Diese Leistungen werden nur dann finanziert, wenn sie nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Des Weiteren werden vom Land Tirol auch der Besuch einer Landessonderschule (Nachmittagsbetreuung und Internat) und der häusliche Unterricht gefördert.

Wohnbetreuung in Einrichtungen:

Dieses Angebot soll Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit geben, gemäß ihren individuellen Wohnbedürfnissen und Fähigkeiten möglichst selbstständig zu leben. Bei der Wohnbetreuung gliedert sich das Angebot je nach Hilfebedarf der einzelnen KlientInnen in vollzeit- und teilzeitbetreute Wohnformen.

Im Rahmen der Wohnbetreuung wird auch eine Kurzzeitunterbringung in stationären Einrichtungen angeboten, die vorrangig der Entlastung pflegender Angehöriger dienen soll. Für Jugendliche und Kinder mit Behinderung wird die Betreuung im Vollzeitinternat in Landessonderschulen und Privatschulen gefördert.

Zusätzlich zu den vier großen Leistungsbereichen werden vom Land Tirol auch Zuschüsse für behinderungsbedingte Aufwendungen wie z.B. die Kosten für einen behindertengerechten Umbau von PKWs oder die Adaptierung von Wohnraum (z.B. Treppenlift, Bad, WC) und die Anschaffung von Hilfsmitteln gewährt. Die Kostenübernahme für die Anschaffung von Hilfsmitteln erfolgt gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern, dem Sozialministeriumservice und in einem nicht unwesentlichen Ausmaß mit dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds. Des Weiteren werden Zuschüsse im Rahmen der geschützten Werkstätten sowie für Betriebe, die geschützte Arbeitsplätze anbieten, gewährt.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe, mit denen eine Zusammenarbeit mit dem Land Tirol besteht, sind im Anhang angeführt.

In den letzten zwei Jahren wurde versucht, durch verstärkte Unterstützung von Leistungen im mobilen Bereich und durch den Ausbau von kleinstrukturierten stationären Wohnangeboten sowie innovativen Pilotprojekten im Arbeitsbereich richtungsweisende Schritte für die Zukunft zu setzen, um Grundsätze wie Selbstbestimmung, Wahlfreiheit der Leistung und das Recht auf Einkommen und Sozialversicherung besser zu gewährleisten.

In den letzten beiden Jahren wurde der Ausbau von mobilen Leistungen nach dem Grundsatz „mobil vor stationär“ weiter forciert. Ebenso wurde darauf Wert gelegt, dass neue Wohn- und Arbeitsangebote möglichst kleinstrukturiert und inklusiv gestaltet werden. Mit diesen strategischen Maßnahmen soll den Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprochen werden.

Im Laufe des Jahres 2013 wurden für 9.371 Personen 22.757 Maßnahmen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz und im Jahr 2014 für 9.677 Personen 23.466 Maßnahmen gewährt.

6.3 Kennzahlen der Tiroler Behindertenhilfe

In den folgenden Tabellen und Abbildungen sind die wesentlichen Entwicklungen betreffend die Anzahl der bewilligten Leistungen, der unterstützten Personen und deren Verteilung nach Bezirken, Alter und Geschlecht sowie die finanziellen Aufwendungen in den Jahren 2010 bis 2014 zusammenfassend dargestellt.

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	2.067	2.097	2.147	2.064	2.160	4,5
Imst	714	726	780	758	772	8,1
Innsbruck-Land	1.944	1.995	2.052	2.000	2.091	7,6
Kitzbühel	589	610	601	607	619	5,1
Kufstein	1.164	1.162	1.180	1.198	1.213	4,2
Landeck	492	503	513	547	544	10,6
Lienz	673	676	679	649	679	0,9
Reutte	350	351	371	378	378	8,0
Schwaz	1.018	1.083	1.119	1.170	1.221	19,9
Tirol	9.011	9.203	9.442	9.371	9.677	7,4

Tabelle 59: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Auffallend ist, dass der Anteil an unterstützten Personen an der Gesamtbevölkerung in den Ballungsräumen tendenziell höher ist als in den Randbezirken. Eine Ursache dafür ist u.a. das wesentlich größere Angebot in den Ballungsräumen.

Unterstützte Personen je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	17,2	17,5	17,7	16,6	17,0
Imst	12,4	12,7	13,5	13,2	13,4
Innsbruck-Land	11,7	12,0	12,3	11,8	12,2
Kitzbüchel	9,5	9,9	9,7	9,7	9,9
Kufstein	11,5	11,6	11,6	11,6	11,6
Landeck	11,2	11,4	11,7	12,5	12,4
Lienz	13,5	13,6	13,7	13,2	13,9
Reutte	11,0	11,1	11,7	11,9	11,9
Schwaz	12,8	13,7	14,1	14,6	15,1
Tirol	12,7	13,0	13,2	13,0	13,3

Tabelle 60: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

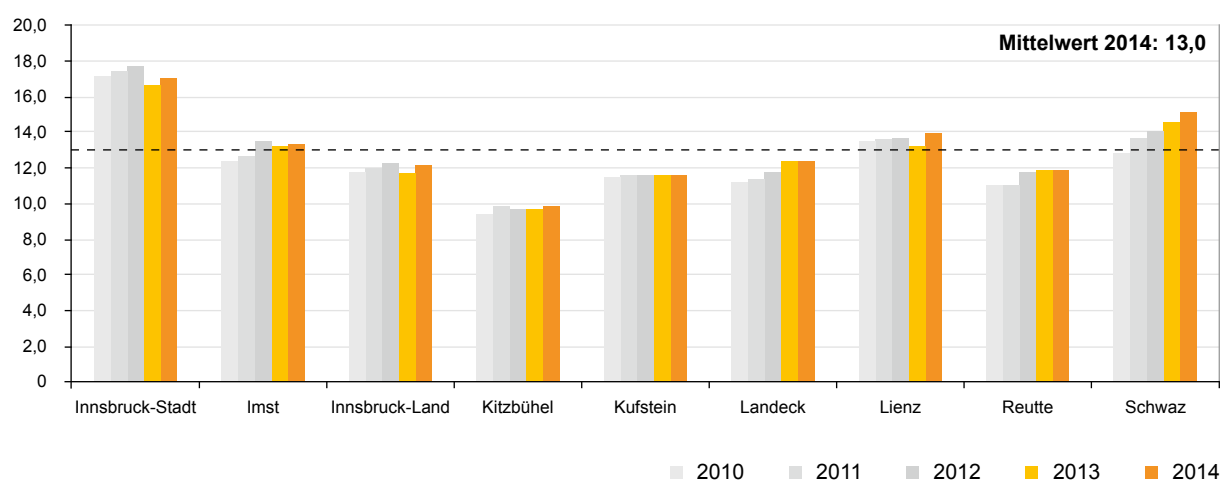
Unterstützte Personen je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken


Abbildung 31: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Das Land Tirol gewährt Maßnahmen der Behindertenhilfe nicht nur österreichischen StaatsbürgerInnen, sondern auch den nach den entsprechenden Vorschriften gleichgestellten BürgerInnen anderer Staaten. Der Anteil dieser LeistungsempfängerInnen betrug 2014 rund 8,6 %.

Bei der Betrachtung des Geschlechtervergleichs fällt auf, dass im Kinder- und Jugendbereich doppelt so viele Buben Unterstützung nach dem TRG in Anspruch nehmen wie Mädchen. Das Verhältnis ist erst ab der Volljährigkeit ausgeglichen und nähert sich in weiterer Folge der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung an.

Unterstützte Personen nach Alter und Geschlecht

Alter	2011			2012		
	Personen gesamt	Weiblich	Männlich	Personen gesamt	Weiblich	Männlich
00 bis 05	261	101	160	428	157	271
06 bis 14	2.114	722	1.392	2.116	742	1.374
15 bis 19	640	240	400	577	237	340
20 bis 39	1.898	846	1.052	1.956	891	1.065
40 bis 59	2.823	1.412	1.411	2.989	1.520	1.469
60 bis 74	1.040	571	469	1.009	571	438
75+	427	294	133	367	259	108
Gesamt	9.203	4.186	5.017	9.442	4.377	5.065

Tabelle 61: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2011 und 2012

Unterstützte Personen nach Alter und Geschlecht

Alter	2013			2014		
	Personen gesamt	Weiblich	Männlich	Personen gesamt	Weiblich	Männlich
00 bis 05	439	163	276	463	177	286
06 bis 14	2.094	722	1.372	2.095	735	1.360
15 bis 19	609	250	359	617	238	379
20 bis 39	1.940	885	1.055	2.028	959	1.069
40 bis 59	3.083	1.584	1.499	3.211	1.674	1.537
60 bis 74	956	536	420	1.031	556	475
75+	250	167	82	232	139	92
Gesamt	9.371	4.307	5.063	9.677	4.478	5.198

Tabelle 62: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe nach Alter und Geschlecht für die Jahre 2013 und 2014

Unterstützte Personen nach Alter und Geschlecht 2014

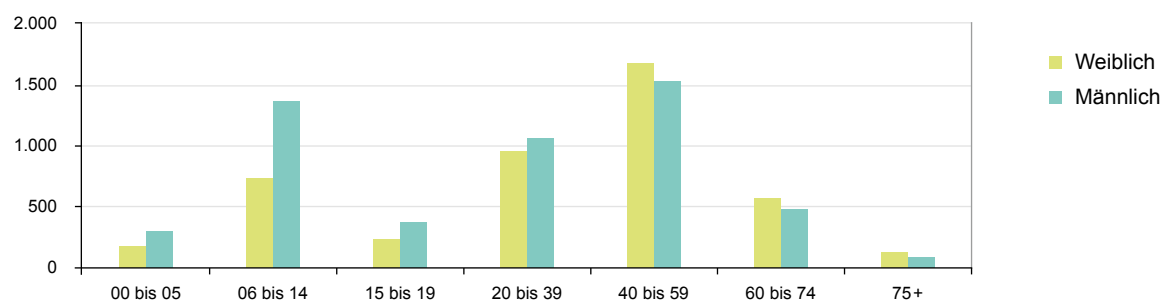


Abbildung 32: Unterstützte Personen in der Behindertenhilfe pro Jahrgang nach Alter und Geschlecht

6.4 Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Die in der Behindertenhilfe anfallenden Nettokosten der Jahre 2010 bis 2014 werden aufgrund der im Tiroler Rehabilitationsgesetz festgesetzten Kostentragungspflicht (§ 26 TRG iVm. § 21 Tiroler Mindestsicherungsgesetz) vom Land und den Gemeinden im Verhältnis von 65 : 35 getragen. Die dargestellten Ausgaben, Einnahmen und der Nettoaufwand in Euro basieren auf dem jeweiligen Jahresrechnungsabschluss in der Behindertenhilfe.

Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Ausgaben	121.314.263	124.980.039	130.897.488	136.021.857	144.115.219	18,8
Einnahmen	10.358.494	11.606.830	12.109.212	11.468.612	13.333.962	28,7
Nettoaufwand	110.955.769	113.373.209	118.788.276	124.553.245	130.781.256	17,9

Tabelle 63: Kostenentwicklung in der Behindertenhilfe

Die folgende Grafik zeigt das Verhältnis der Aufwendungen zwischen dem Land Tirol und den Gemeinden für die Maßnahmen der Behindertenhilfe sowie die von den unterstützten Personen bzw. von Drittverpflichteten eingehobenen Kostenersätzen.

Kostentragung in der Behindertenhilfe 2014 in €

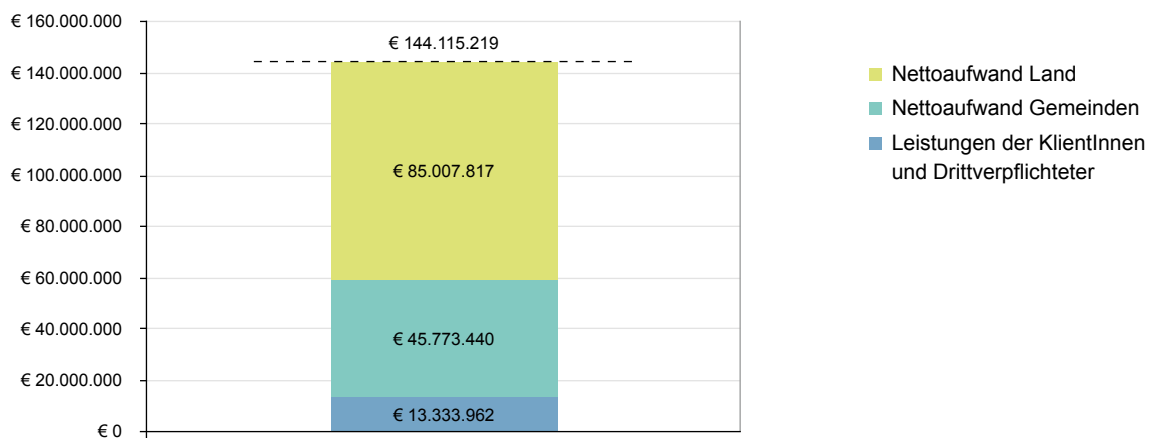


Abbildung 33: Kostentragung in der Behindertenhilfe

Nachstehend werden die Ausgaben, die Einnahmen und der Nettoaufwand in der Behindertenhilfe in den Jahren 2010 bis 2014 bezirksweise dargestellt:

Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	27.961.395	28.143.369	28.430.127	29.319.195	34.780.665	24,4
Imst	8.785.814	9.396.780	10.465.904	11.405.159	11.830.230	34,7
Innsbruck-Land	26.039.989	26.040.305	29.896.606	31.082.581	31.629.598	21,5
Kitzbühel	8.946.659	8.811.664	9.104.925	7.593.846	8.469.438	-5,3
Kufstein	16.500.887	16.590.122	15.687.050	17.449.772	16.145.095	-2,2
Landeck	6.634.867	7.086.107	7.188.601	7.455.035	7.650.702	15,3
Lienz	9.326.846	9.649.893	10.261.616	11.086.706	11.661.913	25,0
Reutte	5.203.957	5.266.653	5.662.167	5.739.054	5.929.028	13,9
Schwaz	11.913.849	13.995.146	14.200.492	14.890.508	16.018.551	34,5
Tirol	121.314.263	124.980.039	130.897.488	136.021.857	144.115.219	18,8

Tabelle 64: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

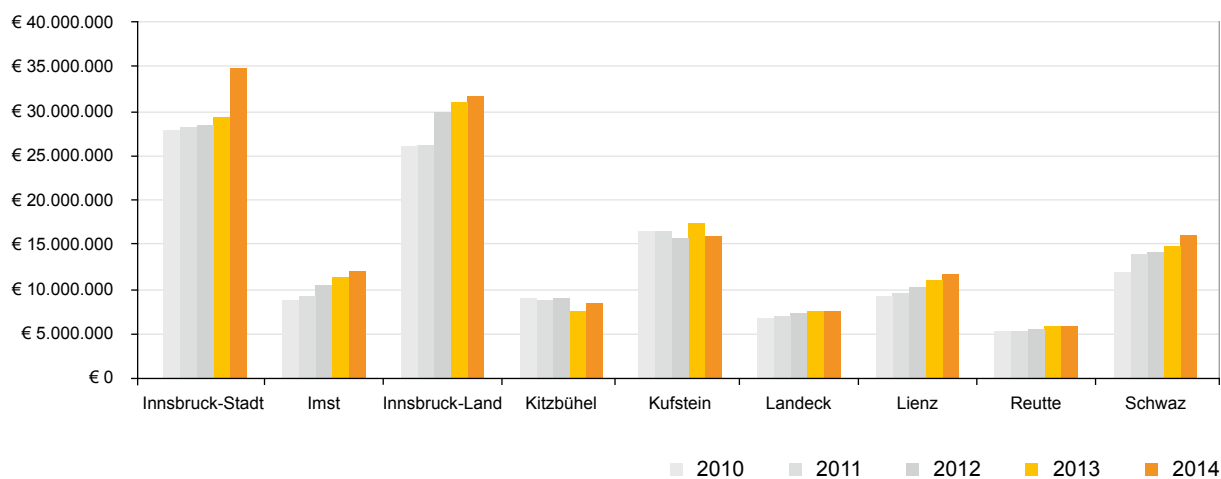


Abbildung 34: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Die hohen Steigerungen bei den Ausgaben in der Stadt Innsbruck vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 beruhen teilweise auf dem Umstand, dass Leistungen, welche im Jahr 2013 erbracht wurden, erst 2014 abgerechnet wurden und damit keine periodenreine Abrechnung für die Jahre 2013 und 2014 vorliegt.

Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	1.892.607	1.987.584	2.164.206	2.085.905	2.861.914	51,2
Imst	991.719	1.254.358	1.174.902	1.125.755	1.225.131	23,5
Innsbruck-Land	2.137.621	2.390.932	2.737.077	2.576.018	3.020.285	41,3
Kitzbüchel	900.370	772.486	829.990	780.882	1.023.548	13,7
Kufstein	1.462.065	1.613.259	1.629.036	1.471.587	1.415.814	-3,2
Landeck	695.055	862.198	800.018	644.321	811.672	16,8
Lienz	787.037	880.236	1.059.950	992.700	1.130.457	43,6
Reutte	523.843	719.706	552.722	625.440	631.431	20,5
Schwaz	968.177	1.126.071	1.161.311	1.166.003	1.213.709	25,4
Tirol	10.358.494	11.606.830	12.109.212	11.468.612	13.333.962	28,7

Tabelle 65: Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

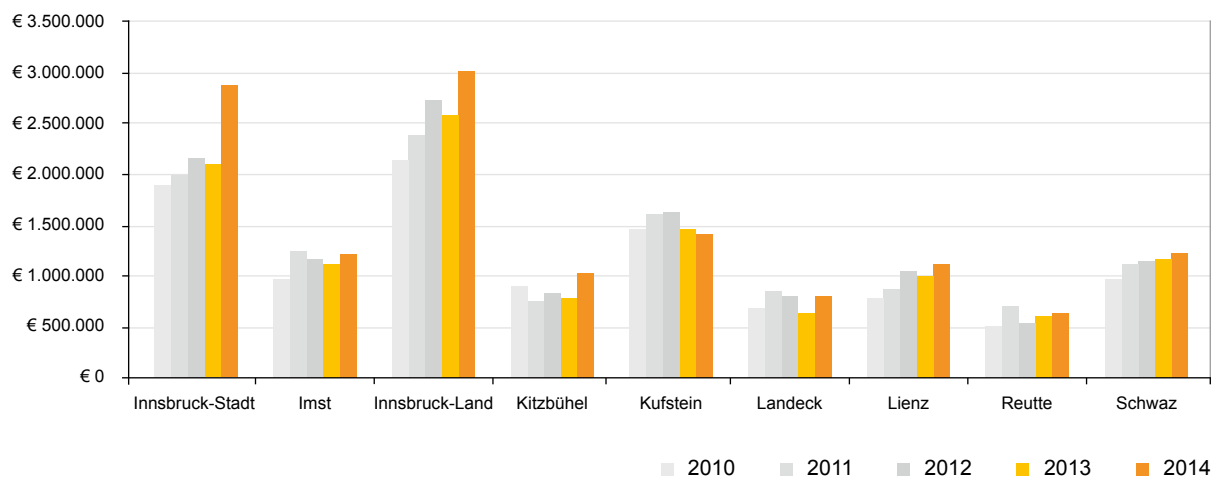


Abbildung 35: Einnahmen in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Die hohen Steigerungen bei den Einnahmen in der Stadt Innsbruck vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 beruhen teilweise auf dem Umstand, dass Leistungen, welche im Jahr 2013 erbracht wurden, erst 2014 abgerechnet wurden und damit keine periodenreine Abrechnung für die Jahre 2013 und 2014 vorliegt.

Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	26.068.788	26.155.785	26.265.921	27.233.290	31.918.752	22,4
Imst	7.794.095	8.142.422	9.291.002	10.279.405	10.605.098	36,1
Innsbruck-Land	23.902.368	23.649.373	27.159.528	28.506.563	28.609.312	19,7
Kitzbühel	8.046.290	8.039.178	8.274.935	6.812.964	7.445.890	-7,5
Kufstein	15.038.822	14.976.863	14.058.014	15.978.185	14.729.280	-2,1
Landeck	5.939.812	6.223.909	6.388.583	6.810.714	6.839.030	15,1
Lienz	8.539.809	8.769.657	9.201.667	10.094.006	10.531.455	23,3
Reutte	4.680.114	4.546.947	5.109.445	5.113.614	5.297.597	13,2
Schwaz	10.945.671	12.869.075	13.039.181	13.724.504	14.804.842	35,3
Tirol	110.955.769	113.373.209	118.788.276	124.553.245	130.781.256	17,9

Tabelle 66: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken

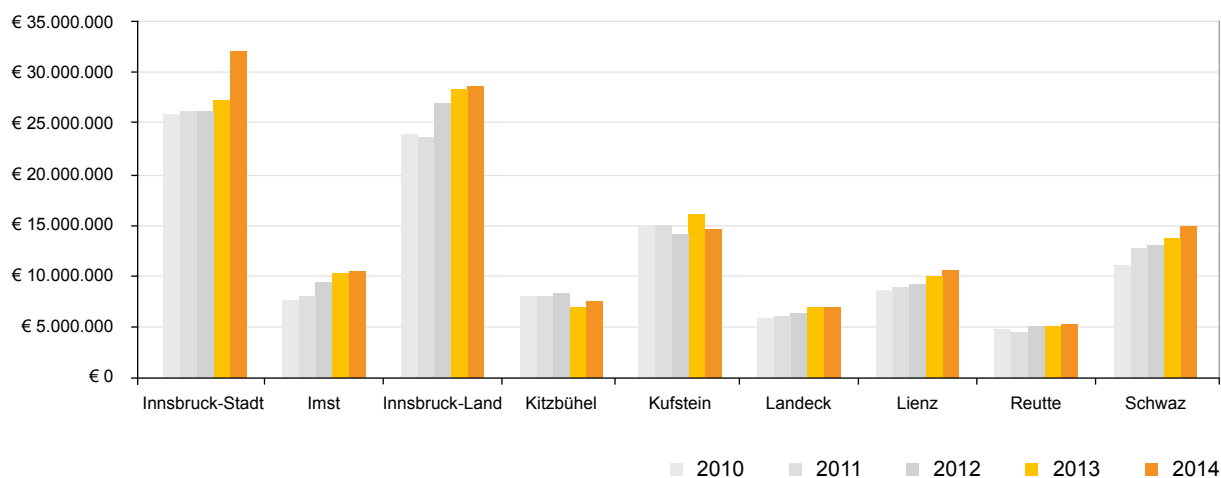
Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken in €

Abbildung 36: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe nach Bezirken

Die hohen Steigerungen beim Nettoaufwand in der Stadt Innsbruck vom Jahr 2013 auf das Jahr 2014 beruhen teilweise auf dem Umstand, dass Leistungen, welche im Jahr 2013 erbracht wurden, erst 2014 abgerechnet wurden und damit keine periodenreine Abrechnung für die Jahre 2013 und 2014 vorliegt.

Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Innsbruck-Stadt	219.259	218.245	214.489	218.603	251.624	14,8
Imst	136.201	141.366	162.328	179.487	184.043	35,1
Innsbruck-Land	144.321	141.587	161.708	168.002	166.354	15,3
Kitzbühel	130.545	130.033	133.680	109.326	119.022	-8,8
Kufstein	149.871	148.123	137.679	154.652	141.356	-5,7
Landeck	135.408	142.001	145.732	155.120	155.836	15,1
Lienz	172.685	177.779	187.517	206.042	215.460	24,8
Reutte	148.072	143.645	161.451	161.455	167.164	12,9
Schwaz	138.779	162.165	163.653	170.905	183.070	31,9
Tirol	156.824	159.326	165.931	172.502	179.512	14,5

Tabelle 67: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

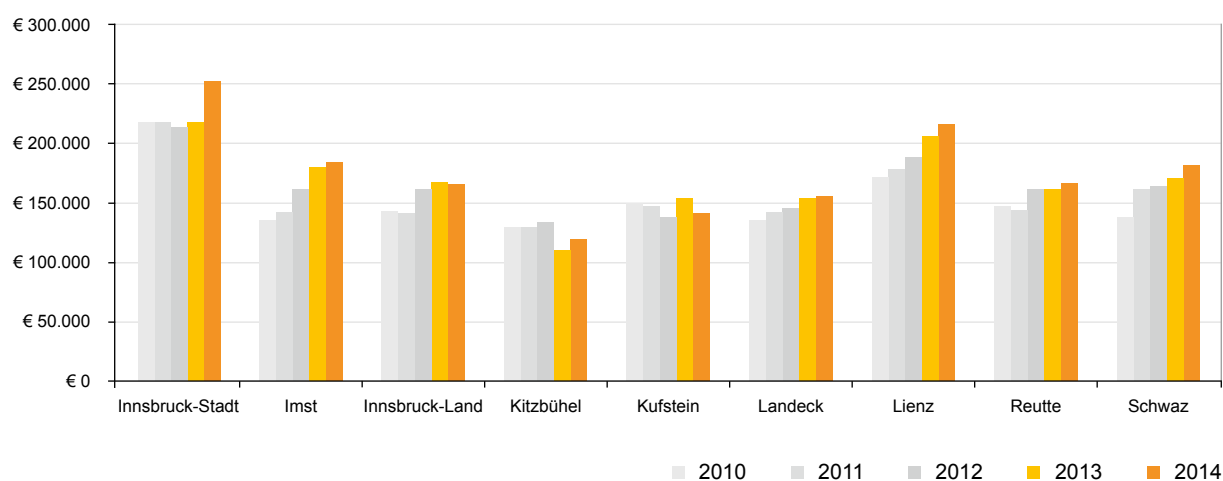
Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken in €


Abbildung 37: Nettoaufwand in der Behindertenhilfe je 1.000 EinwohnerInnen nach Bezirken

Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe von 2010 auf 2014 in %

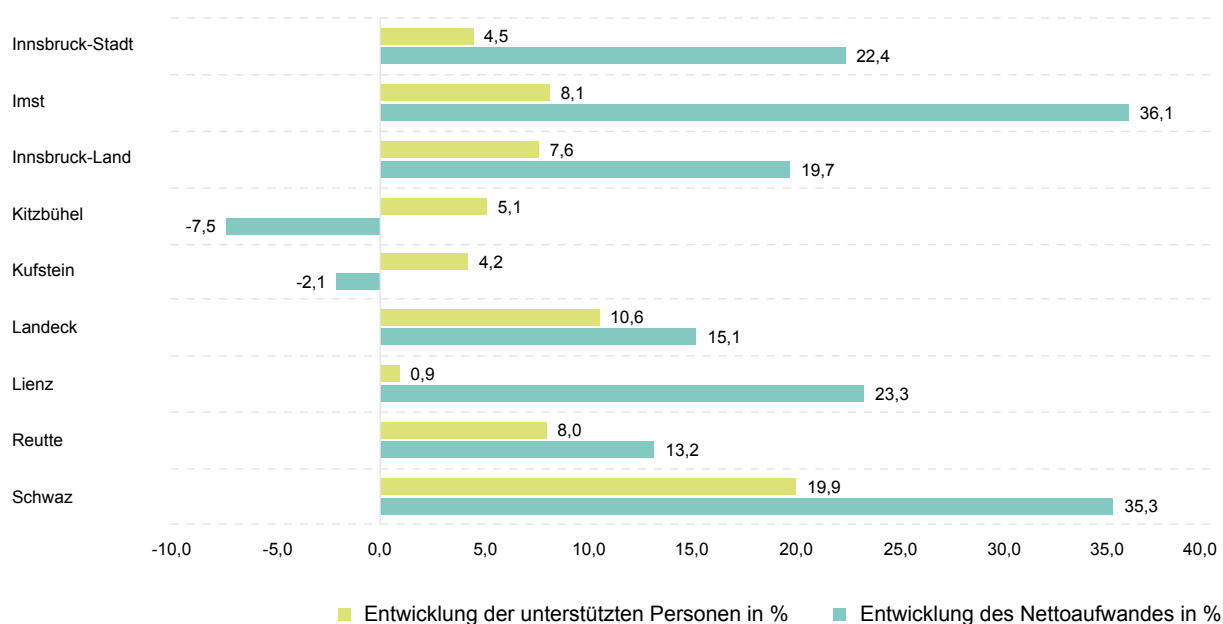


Abbildung 38: Entwicklung der unterstützten Personen und des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe

Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Leistungsarten in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Entwicklung 2010 auf 2014 in %
Arbeit	1.907.220	2.072.664	2.067.034	2.253.117	2.399.206	25,8
Kindergartenleistung	1.254.712	1.177.813	1.315.848	1.227.983	1.274.829	1,6
Suchtbereich	2.119.458	2.345.575	2.607.537	2.697.152	3.618.602	70,7
Tagesbetreuung	29.235.917	30.164.332	35.515.020	39.541.661	41.252.480	41,1
Wohnbetreuung	41.337.977	43.026.643	40.024.047	39.026.227	40.010.999	-3,2
Mobile Betreuung	20.449.189	21.430.235	25.179.625	25.779.971	27.930.261	36,6
Therapien/ Förderungen	11.343.410	11.411.147	12.006.975	12.275.550	13.709.136	20,9
Fahrtkosten	1.239.347	1.101.212	1.014.637	1.045.358	1.072.586	-13,5
Schule	8.668.161	9.360.504	9.332.088	9.430.371	9.890.219	14,1
Kurzzeitpflege	337.310	376.255	328.128	324.663	283.203	-16,0
Zuschüsse	1.204.023	829.613	562.805	530.959	563.763	-53,2
Mindestsicherung	1.626.308	1.137.242	39.501	27.334	13.918	-99,1
Sonstige Zuwendungen	591.231	546.806	904.243	1.861.509	2.096.019	254,5
Gesamt	121.314.263	124.980.039	130.897.488	136.021.857	144.115.219	18,8

Tabelle 68: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach Leistungsarten

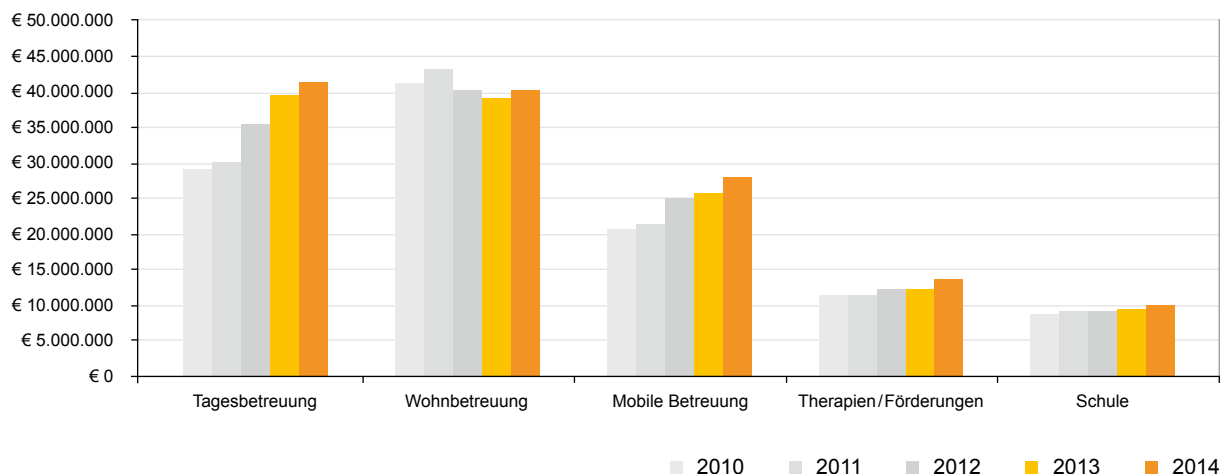
Ausgaben in der Behindertenhilfe nach den vier ausgabenreichsten Leistungsarten in €

Abbildung 39: Ausgaben in der Behindertenhilfe nach den vier ausgabenreichsten Leistungsarten

Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe von 2004 bis 2014 in €

	absolut	Steigerung zum Vorjahr in %	Steigerung von 2004 auf 2014 in %
2004	69.822.284	–	87,3
2005	76.052.775	8,9	
2006	82.751.951	8,8	
2007	89.759.543	8,5	
2008	95.235.129	6,1	
2009	106.868.731	12,2	
2010	110.955.769	3,8	
2011	113.373.209	2,2	
2012	118.788.276	4,8	
2013	124.553.245	4,9	
2014	130.781.256	5,0	

Tabelle 69: Steigerung des Nettoaufwandes in der Behindertenhilfe

Eine Betrachtung der Kostenentwicklung für die Leistungen in der Behindertenhilfe über einen Zeitraum von zehn Jahren zeigt, dass sich beim Nettoaufwand in diesem Bereich von 2004 bis 2014 eine Steigerung von 87,3 % ergeben hat.

Ein wesentlicher Grund für die Reduzierung der Steigerungen ab dem Jahr 2010 liegt darin, dass in den letzten Jahren mehrere Richtlinien neu erlassen und strukturierende Maßnahmen gesetzt wurden, welche einen transparenten und einheitlichen Vollzug bei der Gewährung von Leistungen sicherstellen. Darüber hinaus wurden Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz nicht mehr über die Behindertenhilfe, sondern über die Mindestsicherung abgerechnet.

6.5 Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe

Die Abteilung Soziales hat Ende 2012 einen breit angelegten Prozess zur Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe gestartet. Im Rahmen dieses sogenannten „Transparenzprozesses“ war es politischer Auftrag, sämtliche Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe, die zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, zu beschreiben und mit Qualitätsstandards zu versehen. Auch war es Ziel dieses Prozesses, Empfehlungen des Landesrechnungshofes aus dem Bericht über den Bereich Rehabilitation und Behindertenhilfe damit umzusetzen. Zielsetzung des Prozesses ist die Erstellung einheitlicher und klar verständlicher Leistungsbeschreibungen und Tarifikalkulationen sowie richtungsweisenden Qualitätsstandards für die Tiroler Behindertenhilfe.

Vor Beginn des Prozesses machten sich die Verantwortlichen des Bereiches Behindertenhilfe ein Bild in anderen Bundesländern. Insbesondere wurden prozessuale Erfahrungen eingeholt und auf inhaltlicher Ebene Best-Practice-Beispiele studiert.

Basierend auf diesen Erhebungen wurde eine externe Prozessbegleitung installiert, deren Aufgabe es war, die Leitung und Dokumentation der Sitzungen sicherzustellen.

Der Prozess fand im Wesentlichen auf drei Ebenen statt:

- Leitungsebene:** Neben der politischen Ebene (LR Reheis bis Mai 2013 und LRin Dr.ⁱⁿ Baur ab Juni 2013), welche in regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeiten informiert wurde, wurde eine Steuerungsgruppe installiert, der VertreterInnen der Abteilung Soziales, der Einrichtungen und der Betroffenen angehörten. Die Projektleitung wurde den FachbereichsleiterInnen der Fachbereiche Soziale Arbeit und Rehabilitation und Behindertenhilfe übertragen.
- Inhaltliche Bearbeitung:** Die Beschreibung der Leistungen, die Erstellung der Qualitätsstandards sowie die Entwicklung eines Tarifikalkulationsmodells wurde von unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchgeführt, denen die Projektleitung sowie VertreterInnen der Einrichtungen angehörten.
- Reflexionsebene:** In regelmäßigen Abständen wurden Plenumsveranstaltungen durchgeführt, in denen alle Einrichtungen über den aktuellen Stand der Arbeiten informiert und über die noch ausstehenden Schritte in Kenntnis gesetzt wurden. Zudem hatten NutzerInnen von Leistungen die Möglichkeit, die Ergebnisse zu reflektieren und Änderungsvorschläge einzubringen.

Der Prozess hatte in zeitlicher Hinsicht folgenden Ablauf:

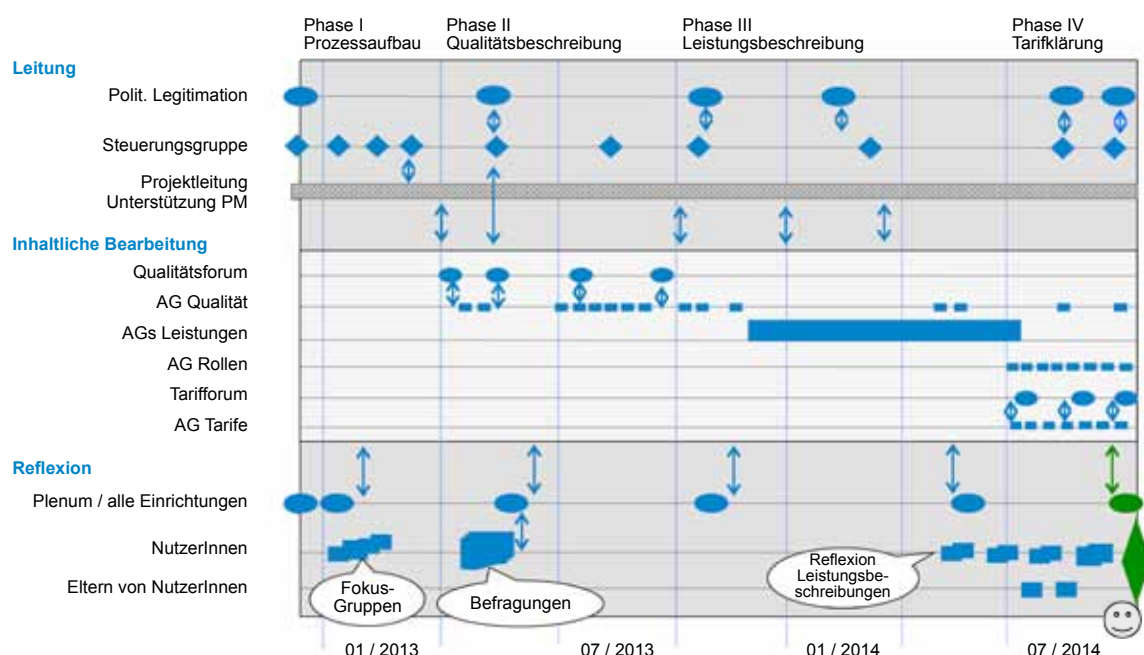


Abbildung 40: Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe, Prozessablauf

Der Prozess war partizipativ angelegt. Zum einen wurde erstmals versucht Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Dazu wurden NutzerInnen der jeweils zu beschreibenden Leistung vor Beschreibung der Leistung befragt. Die Rückmeldungen wurden bei den Beschreibungen der Leistungen berücksichtigt. Nach Fertigstellung der Leistungsbeschreibung wurden den NutzerInnen die Leistungsbeschreibungen zur Kenntnis gebracht. Diese hatten dann nochmals die Möglichkeit, zum Ergebnis Stellung zu beziehen und die entsprechenden Änderungsanregungen wurden übernommen. Zum anderen wurden sowohl bei der Erstellung der Qualitätsstandards, als auch bei der Beschreibung der Leistungen sowie des Tarifikalkulationsmodells alle Systempartner, die derzeit eine Leistung für das Land Tirol erbringen, einbezogen.

In mehr als hundert, teilweise ganztägigen Sitzungen wurden über zwei Jahre 32 Leistungen der Tiroler Behindertenhilfe beschrieben und 18 Qualitätsstandards ausgearbeitet.

Es ist dabei auch gelungen, die Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Gerade in die Qualitätsstandards sind diesbezüglich wesentliche Aspekte eingeflossen. Dies hat zur Folge, dass es trotz anstehender Veränderungen im Leistungssegment möglich sein wird, gewachsene Strukturen nicht einfach aufzulösen, sondern hier eine sinnvolle Verbindung und Weiterentwicklung auf bestehenden Strukturen zu schaffen. Das Ergebnis kann auf Grund der partizipativen Gestaltung als konsensuales Ergebnis gewertet werden.

Weiterführende strategische Planungsarbeiten:

Im Vordergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Behindertenhilfe steht die Adaptierung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in enger Abstimmung mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wobei der Prozess „Transparenz in der Tiroler Behindertenhilfe“ einen maßgeblichen Beitrag leistet.

Weitere zentrale Aufgabengebiete für die strategische Planung im Behindertenbereich des Landes Tirol im Sinne der gesellschaftlichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen sind die Unterstützung zur selbständigen Alltagsbewältigung sowie die verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Zukunftsweisende Themengebiete sind die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter sowie der kontinuierliche Ausbau einer möglichst gemeindenahen Angebotsstruktur für Menschen mit Behinderungen.

Folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen werden in der Behindertenhilfe regelmäßig zur kontinuierlichen Verbesserung des Leistungsangebotes durchgeführt:

- Standardisierte Einschauen bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Eignungsfeststellungen
- Berücksichtigung von OPCAT Berichten. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Menschenrechtsmonitoring durch die Bundesvolksanwaltschaft. Dadurch werden in Österreich das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen, sowie auch Regeln der UN-Behindertenrechtskonvention, insb. Artikel 16, Abs. 3, umgesetzt.
- Berücksichtigung von Stellungnahmen der Monitoring-Ausschüsse (Land und Bund)

6.6 Behindertenbeirat

Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen ist nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz ein Behindertenbeirat eingerichtet. Der Behindertenbeirat besteht aus sieben Personen mit besonderer Sachkenntnis auf dem Gebiet der Behindertenarbeit oder der Rehabilitation und weiteren sechs Mitgliedern von verschiedenen Gebietskörperschaften und Vertretungskörpern. Sie werden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Im Behindertenbeirat werden bestehende Probleme, laufende Entwicklungen und erkennbare Tendenzen aufgezeigt und diskutiert. Die Beschlüsse des Beirates besitzen Empfehlungscharakter.

6.7 Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

6.7.1 Allgemeines

Das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz (ab 01.01.2015: Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz) hat zum Ziel, betroffene Menschen bei der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse zu unterstützen und nach Möglichkeit die Eigeninitiative und Selbsthilfe zu stärken.

Zu diesem Zweck ist der Kriegsoffer- und Behindertenfonds eingerichtet, welcher u.a. aus Abgaben für öffentliche Veranstaltungen (bis 31.12.2014), aus Erträgen der Kulturförderungsabgabe und aus Einnahmen aus der Video-Lotterie-Terminal-Zuschlagsabgabe gespeist wird. Dieser Fonds wird von einem Kuratorium verwaltet, dem

- neben dem Vorstand der Abteilung Soziales als Vorsitzenden
- die Leiterin des Sozialministeriumservice Landesstelle Tirol,
- drei VertreterInnen der Versorgungsberechtigten oder diesen gleichgestellten Personen im Sinne des Kriegsofferversorgungsgesetzes sowie
- vier Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. angehören.

Zur Zielgruppe für Förderungen nach dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz gehören Anspruchsberechtigte nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz, nach dem Opferfürsorgegesetz, versorgungsberechtigte Personen im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes sowie Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v.H. im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Die Zuwendungen an anspruchsberechtigte Personen nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz sowie an Personen nach dem Opferfürsorgegesetz werden überwiegend für Maßnahmen zur Erleichterung der Bewältigung ihrer durch die besonderen Umstände begründeten Lebensverhältnisse gewährt.

Die Hilfestellung an Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes sowie an versorgungsberechtigte Personen nach dem Heeresversorgungsgesetz bezieht sich neben den Zuwendungen für die Erleichterung der Lebensverhältnisse insbesondere auch auf Zuschüsse für Heilbehelfe, Erhaltung der Mobilität, in zahlreichen Fällen aber auch auf die behindertengerechte Ausstattung des Wohnraumes oder des Arbeitsplatzes sowie auf die Gewährung von Zuwendungen in besonderen Notlagen.

In verstärktem Maß werden auch gemeinnützige Einrichtungen und Vereinigungen mit Zuwendungen gefördert, deren Aufgabe die Wahrung der Interessen und die Unterstützung der nach dem Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetz begünstigten Personen ist.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Förderungsmaßnahmen aus dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds obliegt dem Kuratorium, das im Zeitraum 2013 bis 2014 insgesamt zwölf Sitzungen durchgeführt hat. Grundlage für die Gewährung von Förderungen aus diesem Fonds sind neben den Bestimmungen des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes auch die von der Tiroler Landesregierung genehmigten Förderrichtlinien. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

6.7.2 Kostenentwicklung Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Die Mittel des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds werden durch die Zuweisung der Kriegsoffer- und Behindertenabgabe und der vom Land Tirol zugewiesenen Kulturförderungsabgabe nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz sowie aus der Video-Lotterie-Terminal-Zuschlagsabgabe aufgebracht.

Im Jahr 2014 wurden die Richtlinien des Fonds adaptiert. Die Höchstbemessungsgrundlage wurde angehoben sowie die Gewährung einer Zuwendung für einen Zuschuss zum Wohnbedarf erhöht.

Anzahl der bewilligten Anträge

	2010	2011	2012	2013	2014
Für Kriegsoffer und Hinterbliebene	1.115	610	633	514	450
Für Zivilinvalide	2.228	1.580	1.291	1.162	1.198
Für Opfer des politischen Freiheitskampfes	9	4	1	2	1
Gesamt	3.352	2.194	1.925	1.678	1.649

Tabelle 70: Anzahl der bewilligten Anträge des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Der Grund für die Reduzierung der bewilligten Anträge in den Jahren 2011 bis 2013 liegt im Wesentlichen darin, dass sich die Einnahmen des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds in Folge des Wegfalles der Spielbankenabgabe deutlich verringert haben. Aus diesem Grund wurde damals auch eine Anpassung der Förderrichtlinie hinsichtlich der Förderhöhe und der geförderten Maßnahmen vorgenommen.

Ausgaben des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds in €

	2010	2011	2012	2013	2014
Für Kriegsoffer und Hinterbliebene	355.629	136.033	162.762	124.326	113.231
Für Zivilinvalide	1.024.547	493.410	291.820	274.888	324.950
Für Opfer des politischen Freiheitskampfes	3.939	2.331	1.444	665	44
Für Verbände und Vereine	484.869	546.598	570.617	469.234	515.353
Gesamt	1.868.984	1.178.372	1.026.643	869.113	953.578

Tabelle 71: Ausgaben des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds

6.8 Zusammenfassung

Folgende Aspekte vermögen es, die Ziele und Strategien der Behindertenhilfe in Tirol auf den Punkt zu bringen:

- Anpassung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur in enger Abstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere unter Berücksichtigung der Monitoring-Ausschüsse (Land und Bund)
- Unterstützung zu selbstbestimmtem Leben sowie zur selbständigen Alltagsbewältigung
- Verstärkte Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Alter
- Kontinuierlicher Ausbau einer möglichst ortsnahen Angebotsstruktur
- Forcierung von mobilen Leistungen für Menschen mit Behinderungen wie z.B. persönliche Assistenz, mobile Begleitungen oder mobile Nachsorgeangebote
- Verstärkter Auf- und behutsamer Ausbau von kleinstrukturierten, stationären Wohnangeboten
- Frühestmögliche Entwicklungsförderung für Kinder mit Behinderungen
- Berufsvorbereitungs- und Berufstrainingsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene
- Innovative Projekte im Arbeitsbereich

7. Suchtkoordination

7.1 Allgemeines

Um die grundsätzliche Aufgabe der Suchtkoordination gut zu illustrieren, wird im Folgenden eine grafische Darstellung des Suchthilfenetzes in Tirol präsentiert:

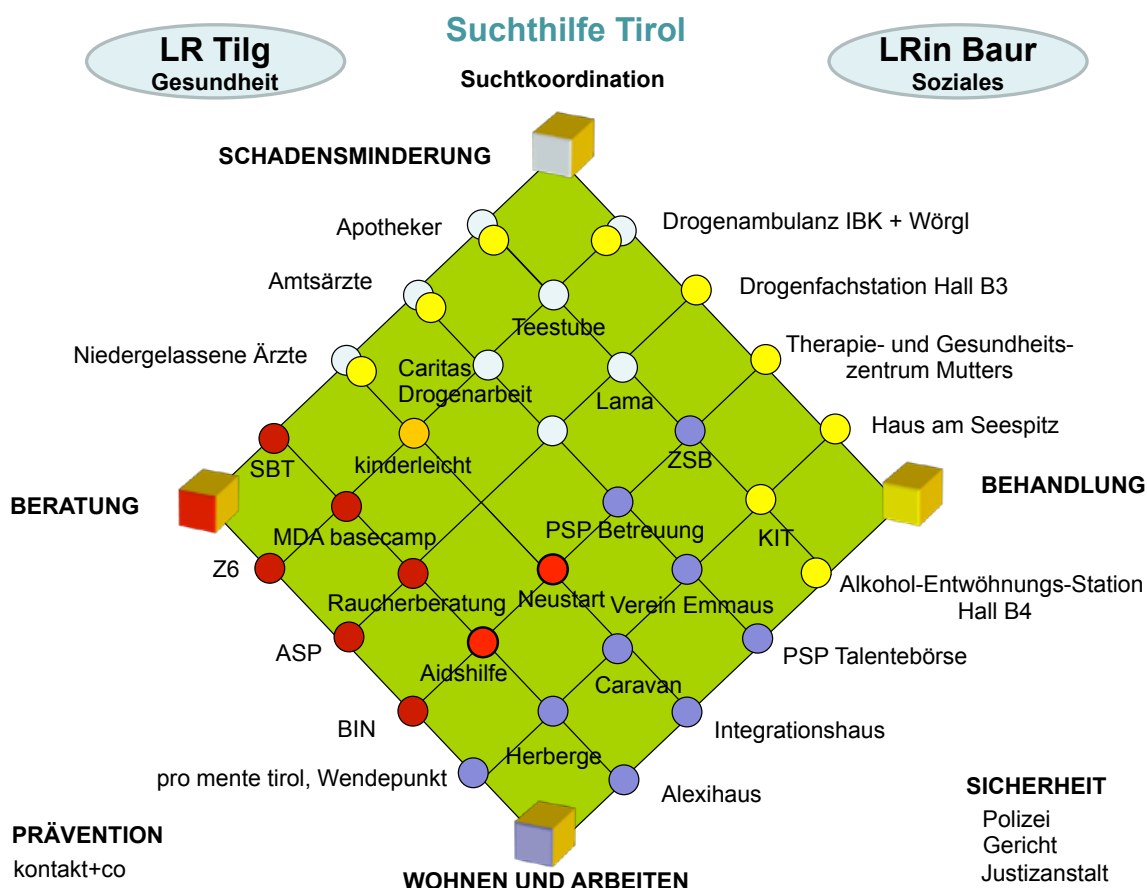


Abbildung 41: Suchthilfenetz Tirol (Kontaktadressen der Einrichtungen im Anhang)

Eine erste wichtige Aufgabe der Suchtkoordination ist es, einen guten Beitrag zur Vernetzung und Kooperation des Hilfesystems zu leisten. Dazu gibt es Kontakt und Austausch mit allen Partnern der Tiroler Suchthilfe.

Der zweite große Aufgabenbereich ist die Steuerung und Planung des Suchthilfesystems auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen/Daten, wobei zusammen mit einer ausgewogenen Einschätzung der fachlichen Erfordernisse eine konstruktive Entwicklung und Verbesserung des Suchthilfesystems angestrebt wird.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Mitarbeit bei einer umfassenden Qualitätssicherung. Dazu gehört die Überprüfung der Qualitätsstandards der ambulanten und stationären Suchteinrichtungen.

7.2 Leistungen

Im Bereich der Tiroler Suchthilfe sind zahlreiche Leistungsträger und Anbieter tätig. Die nachfolgenden Erläuterungen und Aufstellungen geben einen Einblick in die Aktivitäten der Tiroler Suchthilfe:

Beratungsleistungen:

Vom Land Tirol erhielten im Berichtszeitraum folgende Beratungseinrichtungen Subventionen, mit welchen sie Teile ihrer Leistungen finanzieren konnten:

- ASP – Ambulante Suchtprävention
- BIN – Beratung, Information, Nachsorge
- SBT – Suchtberatung Tirol
- Z6 Drogenberatung

In Fragen der Suchthilfe wurden 2013 insgesamt 3.215 Personen (1.224 Frauen und 1.991 Männer) beraten und betreut. 2014 waren dies 3.614 Personen, davon 1.500 Frauen und 2.114 Männer. Dafür wendete das Land Tirol 2013 insgesamt € 1.325.000,00 auf. Im Jahr 2014 belief sich die Subventionssumme auf € 1.423.425,00.

Niederschwellige Arbeit:

Das Land Tirol unterstützt Menschen mit Suchtproblematik in prekären Situationen im Rahmen der Caritas Drogenarbeit (KOMFÜDRO, Mentvilla). Dafür wurden im Jahr 2013 € 496.000,00 und im Jahr 2014 € 514.000,00 zur Verfügung gestellt.

Therapie und Nachsorge:

Neben diesen Beratungsleistungen und niederschwelligen Angeboten finanziert das Land Tirol in der Suchthilfe auch weiterführende Therapie bzw. Nachsorgeangebote im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen. Diese wurden im Jahr 2013 landesweit von 453 Personen und im Jahr 2014 von 486 Personen in Anspruch genommen. Dabei wurden folgende Ausgaben getätigt:

Leistungsangebot und Nettoaufwand in der Suchthilfe 2013 und 2014 in €

	2013			2014		
	Unterstützte Personen	Bewilligte Leistungen	Nettoaufgaben in €	Unterstützte Personen	Bewilligte Leistungen	Nettoaufgaben in €
Ambulante Nachsorge	246	293	183.671	245	291	182.220
Tagesstruktur	64	85	312.265	77	98	337.936
Wohnen inklusive Tagesstruktur	143	185	2.201.216	164	219	3.098.446
Gesamt	453	563	2.697.152	486	608	3.618.602

Tabelle 72: Leistungsangebot und Nettoaufwand in der Suchthilfe

Die Steigerung des Nettoaufwandes von 2013 auf 2014 ist auf den zunehmenden Bedarf an Betreuung, die steigende Dauer der Inanspruchnahme von Leistungen sowie auf Periodenunreinheiten in der Buchhaltung zurück zu führen.

Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken 2010 bis 2014 in €

	2010	2011	2012	2013	2014	Anteil von 2014 in %
Innsbruck-Stadt	685.471	741.555	917.493	983.568	1.397.451	38,6
Imst	119.264	125.822	146.792	141.722	176.022	4,9
Innsbruck-Land	348.017	369.134	419.005	354.697	347.847	9,6
Kitzbühl	208.606	175.913	174.162	134.072	226.389	6,3
Kufstein	427.132	498.052	361.321	450.622	696.781	19,3
Landeck	25.297	89.176	121.704	98.346	105.686	2,9
Lienz	40.291	82.917	176.688	153.498	198.779	5,5
Reutte	10.952	19.096	74.072	54.035	53.517	1,5
Schwaz	254.428	243.909	216.299	326.591	416.132	11,5
Tirol	2.119.458	2.345.575	2.607.537	2.697.152	3.618.602	100,0

Tabelle 73: Nettoaufwand in der Suchthilfe nach Bezirken

Der Nettoaufwand in der Suchthilfe ist Teil der Aufwendungen des Fachbereichs Behindertenhilfe und wurde an dieser Stelle gesondert für die Suchthilfe dargestellt.

7.3 Tiroler Suchtbeirat

Zur fachlichen Beratung der für Suchtangelegenheiten zuständigen Regierungsmitglieder ist beim Amt der Tiroler Landesregierung der Suchtbeirat eingerichtet. Dem Suchtbeirat gehören VertreterInnen der für Suchtangelegenheiten zuständigen Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie VertreterInnen der ambulanten und stationären Suchteinrichtungen, der Suchtprävention, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sicherheitswesens, uvm. an.

Im Beirat werden u.a. Fragen zur Versorgungsstruktur suchtkranker Personen, Ideen und Konzepte zur Weiterentwicklung der Suchtprävention und Maßnahmen zur Umsetzung des Suchtkonzeptes angesprochen und diskutiert und den zuständigen Regierungsmitgliedern hierzu Vorschläge unterbreitet. Die Beschlüsse des Beirates haben Empfehlungscharakter.

Der Suchtbeirat hat im Berichtszeitraum 2013/2014 acht Mal getagt.

Um den inhaltlichen Austausch und die fachliche Diskussion zu fördern, wird vom Suchtbeirat jährlich die Tiroler Suchttagung organisiert. Im Jahr 2013 beschäftigte sie sich unter dem Titel „Glaubst du noch oder weißt du schon? – Positionen der Suchtarbeit auf dem Prüfstand“ mit Fragen der Akzeptanz- bzw. Abstinenzorientierung. 2014 lautete das Thema „Professionelles Handeln“ und bildete die Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung zu methodischen Fragen und Kooperationsfragen.

7.4 Strategische Maßnahmen und Planungen

Suchtpolitik wird als gesellschaftliche und politische Querschnittsmaterie verstanden. Ziel ist es, negative Auswirkungen durch den Konsum psychoaktiver Substanzen und durch Verhaltenssüchte so gering wie möglich zu halten, diese wenn möglich durch suchtpreventive Maßnahmen gar nicht entstehen zu lassen bzw. wenn negative Auswirkungen aufgetreten sind, diese durch Beratung, Therapie, Schadensminimierung sowie soziale und berufliche (Re-)Integration zu lösen oder zumindest zu begrenzen. Auf der Grundlage des Tiroler Suchtkonzeptes 2012 wurden strategische Ziele formuliert, um daraus die folgenden Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten:

Suchthilfe im engeren Sinn:

Grundlegend wurden mit Bezugnahme auf unterschiedliche Zielgruppen wie

- Menschen mit Alkohol-/Medikamentenproblemen,
- Menschen mit illegalem Substanzkonsum,
- Menschen mit Verhaltenssüchten
- sowie spezielle Zielgruppen (z.B. Jugendliche, ältere Personen, Frauen)

Strategien formuliert. In den Jahren 2013/2014 konnten diesbezüglich folgende Maßnahmen realisiert werden:

Für Menschen mit Alkohol-/Medikamentenproblemen konnte ein richtungsweisendes Kurzkonzept zur Alkoholambulanz in Innsbruck ausformuliert und vorgestellt werden. Des Weiteren wird eine verstärkte Präsenz von Selbsthilfegruppen wie z.B. der Anonymen Alkoholiker in der Suchthilfe forciert.

Bezüglich der KlientInnen mit illegalem Substanzkonsum konnte landesweit eine verbesserte Kooperation in der Substitutionsbehandlung erzielt werden. Im Speziellen wurde die Station B3 des Landeskrankenhauses Hall von einer klassischen Entzugsstation in eine Fachstation für Drogenerkrankungen mit ambulantem Angebot weiterentwickelt. Für den Bezirk Imst wurde ein Kurzkonzept für eine Substitutionssprechstunde erstellt und wesentliche Umsetzungsschritte realisiert.

Hinsichtlich der Personen mit Verhaltenssüchten wurde im Berichtszeitraum 2013/2014 ein Expertenpapier zur Regulation, Prävention, Beratung und Therapie von problematischem und pathologischem Glücksspiel in Tirol erarbeitet, das die Grundlage für die weiteren Auf- und Ausbaumaßnahmen in diesem Bereich darstellt.

Speziell für die Zielgruppe Jugendliche/junge Erwachsene wurde das Projekt Substanzchecking ins Leben gerufen, das von der Z6 Drogenarbeit in Zusammenarbeit mit der Gerichtsmedizin Innsbruck angeboten wird. Des Weiteren gab es im Rahmen des Encare-Netzwerkes gemeinsame Überlegungen zum Thema „Eltern mit Suchtproblematik und deren Kinder“, die Kooperation zwischen Suchthilfe und Kinder- und Jugendhilfe wurde gestärkt und die Fortbildungsmaßnahme „Kinder- und Jugendhilfe – Sucht – Hinschauen, und dann?!“ wurde durchgeführt.

Wohnen und Arbeit:

Im Bereich Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit wurde als zentrale Grundlage für die weitere Arbeit die Studie „Förderung der beruflichen Integration substanzabhängiger Personen in Tirol“ in Auftrag gegeben und vom SOFFI Institut in Innsbruck realisiert.

Im Bereich Wohnen kann die ISD-Pflegestation Hunoldstraße – eine Pflegestation für obdachlose Personen mit erhöhtem Pflegebedarf und gleichzeitiger Suchterkrankung bzw. psychiatrischer Diagnose – als hervorzuhebendes Pilotprojekt genannt werden. Deren Realisierung wurde von der Suchtkoordination des Landes Tirol unterstützt und begleitet. Zielsetzung der Sonderpflegestation des Wohn- und Pflegeheimes TIVOLI ist es, den KlientInnen eine umfassende pflegerische und sozialarbeiterische Betreuung zukommen zu lassen.

Prävention und Sicherheit:

Die Weiterentwicklung der Suchtprävention und eine gute Abstimmung mit dem Bereich Sicherheit sind für eine gesamtgesellschaftliche Antwort unverzichtbar. Stellvertretend dafür kann für den Berichtszeitraum die aktive Teilnahme und inhaltliche Einbringungen bei der Gemeinderatsenquete „Kommunale Sicherheit“ im Oktober 2014 in Innsbruck angeführt werden. Des Weiteren wurde die Arbeitsgruppe „Schulische Suchtprävention für ältere Jugendliche“ ins Leben gerufen, um gemeinsam mit kontakt+co ein Präventionsangebot für 16 bis 17-Jährige Jugendliche anbieten zu können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass fundiertes Wissen zu Sucht, Qualitätssicherung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit notwendige Unterstützungsprozesse für eine gelungene Suchthilfe darstellen. Der diesbezügliche Aus- und Aufbau entsprechender Diskussionsrunden, Expertengremien sowie insbesondere grundlegende Konzepte für die weiterführende Planungsarbeit stellen eine maßgebliche Aufgabe der Suchtkoordination des Landes Tirol dar.

Für 2015 ist geplant:

Im Vordergrund der Arbeiten im Jahre 2015 steht die umfassende Auseinandersetzung und Einbindung der Neuregelung „REHA vor I-Pension“ für eine Verbesserung der Kooperation auf Ebene der Kostenträger und Leistungserbringer, um in weiterer Folge die Angebote noch besser miteinander abstimmen zu können. Darunter fallen insbesondere folgende Schritte:

- Klärungen zur Diagnose
- Behandlungspfad
- Case-Management
- Finanzierung

Ein weiteres zentrales Element für den Bereich der Suchtkoordination ist die Planung und Realisierung des Prozesses „Transparenz in der Tiroler Suchthilfe“ im Jahr 2015, den die Abteilung Soziales gemeinsam mit den Dienstleistern der Tiroler Suchthilfe durchführen wird. Ziel des Transparenzprozesses ist die Setzung grundlegender Qualitätsstandards in der Suchthilfe.

Weitere geplante Teilprojekte für die kommenden Jahre hinsichtlich der Suchthilfe im engeren Sinn sind beispielsweise:

- Weitere Gespräche mit Entscheidungsträgern auf TILAK- und Landesebene zur Schaffung einer Alkoholambulanz
- Ausbau der Beratung und Behandlung für KlientInnen mit problematischem Cannabiskonsum
- Permanente Weiterarbeit an der Thematik „Glücksspiel“
- Mitwirken an einer aktuellen Konzeption für das gemeinsame Haus von Mentvilla und KOMFÜDRO

Im Bereich Wohnen und Beschäftigung stehen folgende Projekte an:

- Schaffung eines Verbundsystems für betreutes Wohnen
- Initiierung eines Projektes an der Schnittstelle zwischen Tagesstruktur und zweitem Arbeitsmarkt im Sinne der beruflichen Integration
- Verstärkte Bemühungen zur Generierung von Angeboten zur aufsuchenden, nachgehenden bzw. Übergänge-schaffenden Arbeit

7.5 Zusammenfassung

Der wesentliche Beitrag der Suchtkoordination liegt im inhaltlichen Vorantreiben sowie in der maßgeblichen Unterstützung der Kooperation in der Tiroler Suchthilfe, um

- strukturell gut abgestimmt
- sowie in der direkten Klienten-Arbeit bzw. in deren Begleitung möglichst qualitativ hochwertig arbeiten zu können.

Die Suchtkoordination des Landes Tirol betrachtet sich dabei als Teilbereich eines ausdifferenzierten Hilfesystems mit den Zielsetzungen

- den KlientInnen eine möglichst gute Unterstützung zukommen zu lassen,
- abgestimmtes Case-Management in der Suchthilfe anzubieten und Lücken im Versorgungssystem bestmöglich entgegen zu wirken
- sowie aktuelle Entwicklungen in der Suchthilfe mitzugestalten und voranzutreiben.

8. Flüchtlingskoordination - Grundversorgung

8.1 Allgemeines

Dem Fachbereich Flüchtlingskoordination obliegt im Wesentlichen die Vollziehung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes, in dessen Rahmen Grundversorgungsleistungen gewährt werden. Anspruchsberechtigte Personen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz sind vor allem AsylwerberInnen im offenen Asylverfahren, subsidiär Schutzberechtigte und andere hilfsbedürftige Fremde.

Die Grundversorgung umfasst im Wesentlichen Leistungen für eine geeignete Unterkunft, für die Versorgung mit angemessener Verpflegung, die Sicherung der Krankenversorgung, die notwendige Bekleidung, den Schulbesuch von Kindern, Information, Beratungs- und Betreuungsleistungen sowie ein monatliches Taschengeld für in organisierten Unterkünften versorgte Personen. Auf bestimmte elementare Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

8.2 Entwicklung der Flüchtlingszahlen und Asylverfahren

Die Anzahl der in Tirol versorgten AsylwerberInnen war im Laufe des Jahres 2013 mit ca. 1.500 Personen gleichbleibend. Bis Mitte 2014 war ein leichter und ab August 2014 ein starker Anstieg der Asylanträge zu verzeichnen. Zu Jahresende 2014 befanden sich in Tirol rund 2.150 Personen in der Grundversorgung. Im Februar 2015 waren es bereits rund 2.570 Personen. Es ist damit zu rechnen, dass die Steigerung der letzten Monate weiter anhält.

Personen in der Grundversorgung (Jahresdurchschnittszahlen)

	2010	2011	2012	2013	2014
Personen in der Grundversorgung österreichweit	21.751	18.363	18.376	20.955	25.142
Personen in der Grundversorgung in Tirol	1.492	1.404	1.283	1.506	1.713

Tabelle 74: Personen in der Grundversorgung (Jahresdurchschnittszahlen)

Datenquelle: BMI und Flüchtlingskoordination

Die dem Land Tirol zur Grundversorgung zugewiesenen AsylwerberInnen leben zu rund 80 % in den vom Land Tirol selbst betriebenen Flüchtlingsheimen sowie in den zwei Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) und zu rund 20 % in privaten Mietwohnungen. Die Flüchtlingsheime befinden sich aufgeteilt auf alle neun Bezirke. Drei Flüchtlingsheime werden als Gasthäuser geführt, in denen die AsylwerberInnen entsprechend verköstigt werden. Diese Heime dienen vor allem als Erstaufnahmestellen innerhalb Tirols. Die anderen Flüchtlingsheime werden als sogenannte Selbstversorgerheime geführt, in denen die AsylwerberInnen sich selbst versorgen und ein möglichst selbstständiges Leben führen.

Grundsätzlich gibt es in allen Flüchtlingsheimen eine Heimleitung, deren Aufgabe in der Hausverwaltung und Administration liegt. In ihren täglichen Anliegen werden die AsylwerberInnen durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal betreut.

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl der vom Land Tirol betriebenen und organisierten Einrichtungen (inkl. Kapazität) sowie die Anzahl der privat lebenden Personen nach Bezirken zum Stichtag 31.12.2014 dargestellt:

**Unterkünfte und Personenanzahl in den Flüchtlingsheimen in Tirol
nach Bezirken zum Stichtag 31.12.2014***

Bezirk	Anzahl der organisierten Unterkünfte	Anzahl der untergebrachten Personen	Individuelle Unterbringung	Gesamt
Innsbruck-Stadt	3	130	9	139
Imst	5	388	315	703
Innsbruck-Land	11	600	93	693
Kitzbüchel	1	38	2	40
Kufstein	3	165	22	187
Landeck	1	69	4	73
Lienz	2	90	11	101
Reutte	1	60	24	84
Schwaz	3	97	29	126
Tirol	30	1.637	509	2.146

* Diese Auflistung betrifft die vom Land Tirol betriebenen Unterkünfte.

Die Bundesbetreuungseinrichtung in Fieberbrunn mit ca. 130 Personen wurde in der Darstellung nicht berücksichtigt.

Tabelle 75: *Unterkünfte und Personenanzahl in den Flüchtlingsheimen in Tirol nach Bezirken*

Aktuelle Entwicklungen:

Eine große Herausforderung für die Flüchtlingskoordination im Jahr 2014 war die Bewältigung der stark steigenden Anzahl von Flüchtlingen und die dafür notwendige Schaffung von zusätzlichen Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten. In Tirol wurden allein 2014 mehr als 550 Plätze für AsylwerberInnen neu geschaffen und bezogen. Zusätzlich wurden 400 weitere Plätze vorbereitet, die im ersten Quartal 2015 bezogen werden konnten.

Die Asylverfahren werden ausschließlich von Bundesdienststellen abgewickelt. Die Dauer der Asylverfahren hat jedoch auf die notwendigen Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen sowie auf den finanziellen Aufwand wesentlichen Einfluss.

Aufgrund von organisatorischen Änderungen beim Verfahrensablauf im Asylverfahren kam es zu Jahresbeginn 2014 zu spürbaren Verzögerungen. Anstelle des Bundesasylamtes und dem Asylgerichtshof obliegt die Abwicklung der Asylverfahren I. Instanz seit 01.01.2014 dem neu geschaffenen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Außenstellen in den einzelnen Bundesländern und dem Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in Tirol war zeitweise personell unterbesetzt, was zu Verfahrensverzögerungen und somit zu längeren Aufenthalten der AsylwerberInnen und letztlich auch zu einem erhöhten Bedarf an Flüchtlingsquartieren geführt hat.

Neben der Schaffung neuer Quartiere war die Flüchtlingskoordination in den vergangenen Jahren auch damit beschäftigt, die bestehenden Einrichtungen in der Ausstattung qualitativ zu verbessern sowie das Betreuungsangebot in den Heimen weiter auszubauen.

Im Juli 2014 wurde durch die Landesregierung die Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH beschlossen, die die wesentlichen Aufgaben der Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge ab 2015 übernimmt.

8.3 Kostenentwicklung in der Grundversorgung

Die Kosten für die Grundversorgung werden nach der Art. 15a B-VG Grundversorgungsvereinbarung vom Bund und den Ländern im Verhältnis 60 : 40 getragen. Für AsylwerberInnen, deren Verfahren länger als zwölf Monate dauert, werden die Kosten nach dem zwölften Monat zur Gänze vom Bund getragen.

Je kürzer die Asylverfahren in Summe dauern, desto höher wird der Aufwand der Länder, weil damit auch jene Personenanzahl zunimmt, für welche das Land 40 % des Gesamtaufwandes zu tragen hat. Darüber hinaus entstehen auch durch den großen Personenwechsel insgesamt höhere Aufwendungen. Der Bund ersetzt den Ländern überwiegend aber nur pauschalisierte Kosten nach den in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Kostenhöchstsätzen. Insbesondere werden dadurch Kosten für die Instandsetzung/Renovierung oder die Neuerrichtung von Flüchtlingsheimen nicht im vollen Ausmaß ersetzt. Zudem konnten die einzelnen Jahresabrechnungen in den letzten Jahren mit dem Bund nur sehr zeitverzögert abgewickelt werden, woraus sich in der Ausgaben- und Einnahmendarstellung, soweit sich diese auf die mit dem Bund verrechenbaren Leistungen bezieht, große Unterschiede ergeben. In der folgenden Tabelle und Abbildung werden die Gesamtausgaben im Flüchtlingsbereich, aufgeteilt nach Kostenträgern, für die Jahre 2010 bis 2014 dargestellt. Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass das Land Tirol und die Gemeinden im Jahr 2010 rund 22,3 %, im Jahr 2011 rund 31,2 %, im Jahr 2012 rund 43,2 %, im Jahr 2013 rund 40,4 % und im Jahr 2014 rund 35,5 % der Gesamtaufwendungen in der Grundversorgung zu tragen hatten. Die höheren Ausgaben beruhen einerseits auf einem raschen Wechsel der untergebrachten und versorgten Personen, sodass in vielen Fällen durch den Bund nur ein Kostenersatz in der Höhe von 60 % erfolgt ist und andererseits auf den durchgeführten Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen in einzelnen Flüchtlingsheimen, welche zum Teil auch aus sicherheitstechnischen und feuerpolizeilichen Gründen notwendig waren.

Kostentragung in der Grundversorgung in €

	2010	2011	2012	2013	2014
Landesanteil*	1.840.833	2.838.488	4.023.216	4.054.194	4.238.047
Bundesanteil**	8.420.211	7.742.399	7.004.138	8.297.682	10.265.286
Gemeindeanteil	584.985	704.336	1.345.201	1.606.782	1.453.040
Sonstige Einnahmen	36.595	57.250	55.209	54.789	60.544
Gesamtausgaben	10.882.625	11.342.473	12.427.764	14.013.447	16.016.917

* Der Landesanteil enthält zusätzliche Ausgabenpositionen, die nicht den laufenden Betriebsaufwendungen zuzuordnen sind und nicht auf die Gemeinden umgelegt werden.

** Die Summe des Bundesanteils für das Jahr 2014 stellt eine vorläufige Summe dar, da noch keine Endabrechnung vorliegt.

Tabelle 76: Kostentragung in der Grundversorgung

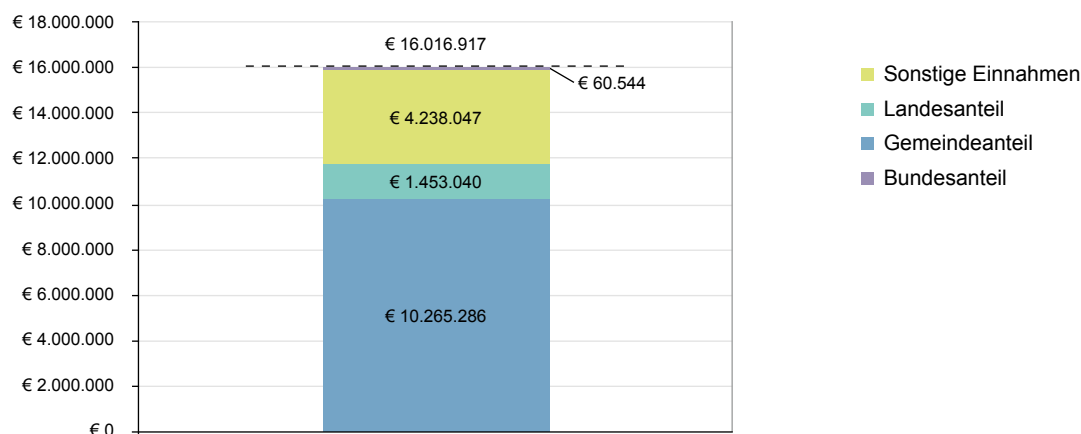
Kostentragung in der Grundversorgung 2014 in €

Abbildung 42: Kostentragung in der Grundversorgung

Kostenentwicklung der Ausgaben in der Grundversorgung nach Leistungsarten in €

	2010	2011	2012	2013	2014
Ernährung und sonstige Erfordernisse	759.571	557.632	444.125	617.379	743.917
Bekleidung und Beheizung	177.954	194.788	229.410	228.905	252.445
Verpflegungskosten Heime	2.071.927	2.049.881	2.357.618	2.792.010	3.110.949
Personalkosten, sonstige Zuwendungen	1.659.339	1.984.359	2.281.441	2.694.633	2.953.425
Krankenhilfe	1.235.128	1.121.329	1.127.112	1.358.987	1.512.229
Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige	734.164	694.524	700.460	812.484	875.462
Taschengeld	482.426	479.484	543.018	609.480	646.619
Hilfe für pflegebedürftige Personen	23.306	23.894	24.548	75.375	68.100
Freizeitgelder	146.180	108.070	64.070	108.161	11.360
Ausstattungs- und Betriebskosten f. Flüchtlingsheime, Miet- und Pachtzinsen, Versicherungen	3096035	2746954	3364166	3857926	4674682
Rückkehrhilfe, Kostenersatz an den Bund, Flüchtlingsausgleichszahlungen	513.129	1.381.558	1.291.796	858.107	1.167.729
Gesamt	10.899.159	11.342.473	12.427.764	14.013.447	16.016.917

Tabelle 77: Kostenentwicklung der Ausgaben in der Grundversorgung nach Leistungsarten

8.4 Tiroler Soziale Dienste GmbH

Im Bereich des Flüchtlingswesens waren die Zuständigkeiten innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung bisher teilweise aufgesplittet, wodurch insgesamt keine optimale und durchgängige Struktur für die Bewältigung der großen Herausforderungen im Flüchtlingswesen gegeben war. Die MitarbeiterInnen im Flüchtlingsbereich waren überwiegend beim Tiroler Beschäftigungsverein oder auch bei anderen Organisationen angestellt. Die Fahrzeuge und Sachgüter befanden sich zum Teil nicht im Eigentum des Landes Tirol.

Dieser unbefriedigende Zustand wurde vom Landesrechnungshof bereits im Jahr 2006 und zuletzt anlässlich einer Prüfung des Bereiches Flüchtlingswesen im Jahr 2014 kritisch aufgezeigt. Es wurde daher im Frühjahr 2014 begonnen, ein Modell für die Neustrukturierung des Flüchtlingswesens in Tirol zu erarbeiten.

Mit Beschluss der Landesregierung vom 01.07.2014 wurde der Gründung der Tiroler Soziale Dienste GmbH als gemeinnützige Gesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter das Land Tirol ist, zugestimmt. Ziel und Zweck dieser Gesellschaft ist die Erbringung und Sicherstellung von Leistungen in der Grundversorgung, welche das Land Tirol aufgrund der Artikel 15 a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Grundversorgungsvereinbarung) und nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen hat.

Mit Regierungsbeschluss vom 09.12.2014 wurde Herr Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier zum Geschäftsführer dieser Gesellschaft bestellt. Mit Beschluss der Landesregierung vom 20.01.2015 wurde die Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Tiroler Soziale Dienste GmbH über die Zusammenarbeit und Erbringung von Leistungen nach der Grundversorgungsvereinbarung, mit welcher die Aufgaben von der Landesverwaltung auf die Tiroler Soziale Dienste GmbH übertragen werden, genehmigt. Entsprechend dieser Vereinbarung übernimmt die Tiroler Soziale Dienste GmbH ab 01.04.2015 die Verantwortung für die Durchführung dieser Aufgaben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Schaffung, die Erhaltung und den Betrieb von Unterkünften, die Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Flüchtlinge, um Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen, die Auszahlung der gesetzlich vorgesehenen Geldleistungen, Maßnahmen zur Sprachqualifizierung, Freizeitgestaltung, etc.

Als Aufsichtsorgan über die Tiroler Soziale Dienste GmbH wurde ein Aufsichtsrat bestellt.

Beim Amt der Tiroler Landesregierung verbleiben die nach wie vor hoheitlich zu vollziehenden Aufgaben. Es sind dies in erster Linie die formale Gewährung von hoheitlichen Leistungen, die Zuweisung der aufgenommenen Flüchtlinge zur Versorgung durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH, bescheidmäßige Erledigungen im Falle einer Nichtgewährung von Leistungen bzw. bei einer Einschränkung oder bei Entziehung von Leistungen, sowie die Abrechnung der erbrachten Leistungen mit dem Bund.

8.5 Zusammenfassung

Die Entwicklungen in den Krisengebieten führten dazu, dass der Flüchtlingsstrom in den EU-Raum im Jahr 2014 stark zugenommen hat. Eine der großen Herausforderungen war es, möglichst rasch Unterbringungsmöglichkeiten zu finden sowie den gesetzlichen Vorgaben zur Versorgung von hilfsbedürftigen Fremden gerecht zu werden. Der zentrale Beitrag der Flüchtlingskoordination kann diesbezüglich wie folgt zusammengefasst werden:

- Schaffung von Unterkünften
- Bereitstellung entsprechender Infrastruktur
- Sicherstellung von Verpflegung und Bekleidung
- Sicherstellung der notwendigen Informations-, Beratungs- und Betreuungsleistungen
- Medizinische Versorgung

9. Aktuelle Projekte und Maßnahmen

9.1 Aktuelles

Zusätzlich zu den Aufgabengebieten Pflege und Betreuung, Behindertenhilfe, mobile Dienste und Flüchtlingskoordination ist es ein primäres Anliegen des Landes Tirol richtungsweisende Projekte, Maßnahmen und Förderleistungen im Sozialbereich zu initiieren. Darunter fallen die Förderungen von aktuellen sozialen Projekten sowie eine permanente Förderung von Einrichtungen, die sich beispielsweise mit den Thematiken Wohnungslosenhilfe, Opferschutz, Gewaltprävention, Frauenangelegenheiten und Haftentlassenen-Hilfe befassen.

Insgesamt sind ca. 120 Maßnahmen und Projekte im Förderbereich in den Jahren 2013 und 2014 unterstützt worden. Das budgetäre Gesamtvolumen für aktuelle Sozialprojekte hat sich im Zeitraum 2013 und 2014 insgesamt auf ca. € 13,1 Mio. belaufen.

9.2 Leistungen/aktuelle Projekte

Um einen Überblick über die Bandbreite jener geförderten Maßnahmengruppierungen zu geben, werden in der Folge die Hauptschwerpunkte dargestellt:

- Förderung des laufenden Betriebes von gemeinnützigen Einrichtungen in den Bereichen Rehabilitation, Mindestsicherung und in diversen weiteren Sozialbereichen
- Förderung des laufenden Betriebes von sozialen, gemeinnützigen Einrichtungen im Sucht- und Frauenbereich
- Förderung für Investitionszwecke an gemeinnützige Einrichtungen primär im Behindertenbereich
- Förderung für außerordentliche Mindestsicherung
- Projektförderung Gewaltprävention in Tirol

Beispielhaft können dazu folgende Vereine genannt werden: Verein zur Förderung des DOWAS, Verein für Obdachlose, Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Verein NEUSTART, Caritas der Diözese Innsbruck, Verein Suchtberatung Tirol, Verein BIN, Tiroler Frauenhaus, Initiative Frauen helfen Frauen, DOWAS für Frauen, etc. Die gesamten vom Land Tirol subventionierten Vereine ab einer Förderhöhe von € 10.000,00 sind im Anhang angeführt.

Exemplarisch werden drei aktuelle Projekte dargestellt:

Gewaltprävention in Tirol:

Im Jahr 2014 wurde das Projekt Gewaltprävention in Tirol initiiert. Zu diesem Zweck wurden Kriterien erstellt, die die Vergabe der Mittel regeln. Diese Kriterien sollen verdeutlichen, dass es sich bei der Gewaltpräventionsarbeit um eine Querschnittsmaterie handelt, die bei weitem nicht nur in der Frauenpolitik sowie in der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt ist. Es besteht eine gesellschaftliche Verpflichtung dazu, die Gewaltprävention als gesamtgesellschaftlichen Auftrag zu begreifen, dementsprechend vielfältig sollen auch die geförderten Projekte sein. Nach Möglichkeit sind alle relevanten Bereiche miteinzubeziehen.

Unter den Betroffenen sollte vor allem auf spezifische Formen der Gewaltaspekte bei Minderjährigen, Menschen im höheren Lebensalter, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Zuwanderungsgeschichte Bedacht genommen und deren schwierige Lebenssituation berücksichtigt werden. Zur Zielgruppe gehören prinzipiell all jene Menschen, die mittelbar und unmittelbar von Gewalt bedroht oder betroffen sind, dazu zählen Frauen und Männer sowie Kinder und Jugendliche. Ebenfalls werden bei dieser Zielgruppe auch TäterInnen aller Altersgruppen berücksichtigt.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 14 Projekte im Rahmen der Gewaltprävention gefördert, welche inhaltlich den vorgegebenen Zielen entsprochen haben. Das diesbezügliche budgetäre Gesamtvolumen hat sich im Jahr 2014 auf € 200.000,00 belaufen.

EU-Projekt ELER:

Von der Europäischen Kommission wurde Ende des Jahres 2014 dem EU-Projekt ELER, gemäß dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung, zugestimmt. Zielsetzung für den Bereich soziale Angelegenheiten ist der Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege- oder Gesundheitseinrichtungen im ländlichen Raum. In diesem Zusammenhang sollen die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden. Des Weiteren sollen für Menschen die besonderer Unterstützung bedürfen (wie Kinder und Jugendliche, ältere Personen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen), bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden. In diesem Zusammenhang können insbesondere Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von Kinderbetreuungseinrichtungen, psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen, Einrichtungen der Pflege und Betreuung, Werkstätten von Menschen mit Beeinträchtigungen, etc. gewährt werden. Ein Schwerpunkt ist die Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen. Das Projekt hat eine Laufzeit von sieben Jahren (01.01.2014 bis 31.12.2020), wobei im Jahr 2015 die ersten Umsetzungsschritte getätigt werden. Das diesbezügliche budgetäre Gesamtvolumen beläuft sich auf ca. € 3 Mio. pro Jahr, wobei der genannte Betrag im Verhältnis 50 : 50 vom Land Tirol und der EU zur Verfügung gestellt wird.

Projekt Arbeitsgruppe Frauenhäuser:

Gemeinsam mit den fünf Anbietern Tirols im Frauenbereich mit dem Schwerpunkt Beratung und Wohnen (Tiroler Frauenhaus, Frauen helfen Frauen, DOWAS für Frauen, Frauenzentrum Osttirol und Verein Evita) wurde im Jahr 2013 die Arbeitsgruppe Frauenhäuser gegründet. Zielsetzung der Arbeitsgruppe war es, einheitliche Leistungsdefinitionen festzulegen und in einer Leistungsdarstellung aufzubereiten. Die Leistungsdarstellung gliedert sich in die folgenden Leistungsarten:

- Beratungsstelle
- Betreutes Wohnen/Übergangswohnen
- Frauenhaus/Wohngemeinschaft

Vertiefend wurde zu jeder Leistungsart das gesamte Spektrum der darunter subsummierten Leistungen wie Rechtsberatung, Krisenintervention, Existenzsicherung, Betreuung und Beratung von Jugendlichen, Wohnraumbeschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, etc. erarbeitet und somit eine Grundlage für eine einheitliche Leistungsbeschreibung geschaffen. Ergänzend dazu erfolgte auch die Festlegung der Beratungsform, der Personalstruktur sowie der spezifischen Inhalte des jeweiligen Leistungsangebotes. Auf Grundlage dieser einheitlichen Beschreibungen der Angebotsstruktur wurde ein transparentes, für alle genannten Einrichtungen gültiges, Finanzierungssystem erstellt. Das Projekt wurde im Jahr 2014 abgeschlossen und dient als Basis für die Erarbeitung der geplanten Fördervereinbarungen.

9.3 Strategische Maßnahmen und Planungen

Als Ausblick für das Jahr 2015 ist anzuführen, dass von der Abteilung Soziales weiterführend geplant ist, mit den Anbietern der Mindestsicherung (z.B. Verein Schuldenberatung Tirol, Verein zur Förderung des DOWAS, Verein für Obdachlose) Angebotsbeschreibungen zu erstellen und ebenso in weiterer Folge Fördervereinbarungen abzuschließen.

Ein weiteres Anliegen ist die Errichtung einer Delogierungspräventionsstelle – eine Einrichtung mit der Zielsetzung drohende Wohnungsverluste frühzeitig abzuwenden und die Existenz der betroffenen Personen langfristig zu sichern. So können Obdachlosigkeit, Ausgrenzung und die Unterbrechung von Sozialisationsprozessen, insbesondere bei Kindern, verhindert werden. Das Land Tirol verfolgt damit das Ziel, die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe aller Menschen in Tirol zu fördern.

9.4 Zusammenfassung

Die folgenden Aufgabenstellungen vermögen es den gesellschaftlichen Beitrag der aktuellen Projekte und Maßnahmen nochmals zu verdeutlichen:

- Initiierung neuer Projekte im Sozialbereich wie z.B.:
 - EU-Projekt ELER – Entwicklung im ländlichen Raum (Investitionsförderung im Sozialbereich)
 - Gewaltprävention in Tirol
- Förderung von Einrichtungen und aktuellen Sozialprojekten in folgenden Bereichen:
 - Frauen- und Opferschutz
 - Suchtangelegenheiten
 - Wohnungslosenhilfe
 - Obdachlosigkeit
 - Integration von Menschen mit Behinderungen
 - Soforthilfe für Menschen in Notsituationen
 - Individualförderung von investiven Maßnahmen wie Einrichtungsgegenständen, EDV-Anlagen, PKW-Ankäufen, etc. in den oben genannten Bereichen
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen mit den Systempartnern und in weiterer Folge Abschluss von Leistungsvereinbarungen

10. Ausblick

Zukunftsvision

Dr. Johann Wiedemair, Abteilungsvorstand

Im Sozialbereich sind sowohl die Zuständigkeiten für den Vollzug als auch für die Finanzierung von Leistungen wie kaum in einem anderen Bereich auf unterschiedliche Gebietskörperschaften sowie auf viele vollziehende Dienststellen und Einrichtungen aufgeteilt. Diese Aufsplittung erweckt bei den Betroffenen das Gefühl der Unübersichtlichkeit an Leistungen und Finanzierungsmöglichkeiten und führt auf Grund von Doppelgleisigkeiten zu einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsmehraufwand und im schlechtesten Fall auch zu Mehrfachförderungen.

Zur Veranschaulichung dieser Doppelgleisigkeiten seien nur einige Beispiele genannt:

Eine Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim für Personen ab der Pflegegeldstufe 3 wird vom Bund (Sozialministeriumservice) gefördert, allerdings nur dann, wenn die Person von ihrem Wohnort in die Kurzzeitpflege kommt. Wenn die Person kein Pflegegeld, oder nur Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 bezieht, oder nach einem Krankenhausaufenthalt direkt (ohne „Zwischenstation“ zu Hause) eine Kurzzeitpflege in Anspruch nimmt, ist dafür das Land zuständig. Die Förderhöhe ist in beiden Fällen gleich hoch, allerdings mit dem Unterschied, dass bei der Bundesförderung das Einkommen der pflegenden Person und beim Land Tirol das Einkommen der gepflegten Person für die Bemessung des Zuschusses ausschlaggebend ist.

Für die Bewilligung und Finanzierung einer Leistung aus der Mindestsicherung für die Unterbringung und Pflege einer Person in einem Wohn- und Pflegeheim ist in jenen Fällen, in welchen die betroffene Person kein Pflegegeld, oder nur Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 bezieht, die jeweilige Gemeinde zuständig, ab der Pflegegeldstufe 3, das Land Tirol. Im Falle der Höherstufung von Pflegegeldstufe 2 auf Pflegegeldstufe 3 hat das Land ein neues Verfahren durchzuführen. In beiden Fällen erfolgt aber eine Kostenteilung zwischen dem Land und den Gemeinden im Verhältnis 65 : 35, wobei jedoch in einem Fall die jeweilige Gemeinde dem Land den einzelnen Betrag in Rechnung zu stellen hat und im anderen Fall das Land die Gesamtaufwendungen pro Bezirk in einem Jahr den Gemeinden je nach deren Finanzkraft vorschreibt.

Menschen mit Behinderungen bedürfen vielfältiger Hilfestellungen, beginnend von therapeutischen Maßnahmen, Unterbringungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft bis zu technischen Hilfsmitteln. Bei Unterstützungen für Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt und bei Hilfsmitteln (Rollstühle, behindertengerechter Umbau von Wohnraum, etc.) kommt es vor, dass neben dem Land auch der Bund und verschiedene Fonds (z.B. Kriegsoffer- und Behindertenfonds) und Versicherungsträger zuständig sind. Für diese Fälle wurde in Tirol ein Landesteam eingerichtet, in welchem alle in Frage kommenden Behörden und Dienststellen vertreten sind und in welchem die konkrete Förderung und die Aufteilung der Finanzierung auf die unterschiedlichen Kostenträger im Einzelfall ausverhandelt werden.

Im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung sind ein hoher Prozentsatz der BezieherInnen sogenannte „Aufstocker“, also Personen, welche neben einem eigenen Einkommen, oder neben einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld Notstandshilfe) auch noch Leistungen aus der Mindestsicherung beziehen. Für einen Teil der Leistung ist der Bund (AMS), für den anderen Teil das Land (Bezirksverwaltungsbehörde) zuständig. Wer die betragsmäßig meist niedrigere Notstandshilfe bezieht, ist kranken- und pensionsversichert, wer Mindestsicherung bezieht, ist höchstens krankenversichert.

Im Bereich der hoheitlichen Mindestsicherung werden mehr als 50 % des Gesamtbudgets für die Leistung „Wohnen“ ausgegeben. Ein hoher Prozentsatz der betroffenen Personen erhält neben der Unterstützung für den Wohnbedarf aus der Mindestsicherung auch eine Mietzinsbeihilfe aus der Wohnbauförderung. Für beide Verfahren sind unterschiedliche Behörden (Land oder Gemeinden) zuständig.

Die Aufgaben und der Aufwand im Sozialbereich werden allein schon wegen der demographischen Entwicklung auch in Zukunft steigen. Ein effizienter und situationssicherer Einsatz der öffentlichen Mittel ist daher umso notwendiger. Ein Beitrag dazu kann eine klare Regelung der Zuständigkeiten nach Leistungen und Personengruppen sein, wobei gleiche oder ähnliche Leistungen oder Leistungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen durch unterschiedliche Institutionen und Kostenträger an dieselben Personen tunlichst zu vermeiden sind. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung beseitigt, Einsparungen erzielt und Mehrfachförderungen ausgeschlossen werden.

Ich hege die Hoffnung, dass der Prozess der Verwaltungsreform auch im Sozialbereich zu Änderungen führt, welche neben einer effizienteren und kostengünstigeren Verwaltung letztendlich auch den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in dem Sinne zu Gute kommt, dass sie alle notwendigen Leistungen möglichst von einer Behörde bzw. Dienststelle bekommen und nicht weiterhin von Amt zu Amt geschickt werden.

Zukunftsvision: Sozialpolitik
Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ich wurde gebeten, eine Vision, einen optimistischen Ausblick zu zeichnen. Das mache ich gerne. Es braucht positive Blicke in die Zukunft! Entgegen aller Widrigkeiten, mit denen Sie und ich tagtäglich konfrontiert sind, stelle ich Ihnen und mir die berechnete Frage:

Wie sieht für mich eine gute Gesellschaft aus? Und was brauchen wir für so eine Gesellschaft?

Ein gutes Leben für Alle

Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit sind große Worte und gleichzeitig sehr unbestimmte Begriffe. Für mich ist eine soziale und gerechte Gesellschaft dann verwirklicht, wenn es in dieser Gemeinschaft kein Zentrum und keinen Rand gibt, an den bestimmte Gruppen gedrängt werden. Alle Menschen befinden sich in dieser Gesellschaft mittendrin. So verschieden und unterschiedlich wir Menschen sind, so vielfältig und unterschiedlich sind unsere Bedürfnisse. Wir müssen darauf hinwirken, dass aufgrund der Unterschiedlichkeiten keine Ungerechtigkeiten konstruiert werden.

Es darf Reichere und weniger Reiche geben, auch solche, die mehr, und solche, die weniger leisten. Die Spanne zwischen Arm und Reich darf die Solidarität einer Gesellschaft jedoch nicht gefährden. Unterstützungsleistungen an jene Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, sollten eine Gesellschaft auszeichnen. Der Umgang mit Armut, Krankheit und Not zeichnet eine Gesellschaft aus.

Ein intaktes und stabiles Umfeld und ein soziales Netz, das versorgt, wenn Menschen besondere Bedürfnisse haben, und auffängt, wenn sie in Schwierigkeiten geraten. Niemand geht vergessen. Alle sind wichtige und vollwertige Mitglieder dieser Gesellschaft.

Nicht Reichtum macht den Menschen aus. Seine Würde steht im Zentrum. So wie es auch die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt, wird die individuelle Autonomie aller Menschen geachtet. Alle sind frei, im Sinne der Selbstbestimmung eigene Entscheidungen zu treffen.

Wenn die Umverteilung funktioniert, bedeutet das, dass die Gesellschaft funktioniert. Armut dagegen bedeutet, dass die Gesellschaft versagt hat, und nicht die Einzelperson, die von Armut betroffen ist.

Was zählt in der Gesellschaft, die ich mir ausmale, ist die Kooperation. Wir stehen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zueinander, sondern arbeiten alle zusammen, damit wir die Gesellschaft gemeinsam weiterbringen und es jedem einzelnen Mitglied dieser Gesellschaft gut geht. Gut bedeutet, dass alle ein würdevolles und erfülltes Leben führen können und genug haben, um sich und seine Angehörigen zu versorgen. Miteinander sind wir stark!

Zukunftsvision: Gesundheitspolitik
Landesrat DI Dr. Bernhard Tilg

Der Ausbau des Pflege- und Betreuungsangebotes in Tirol ist ein ambitioniertes Projekt. Im Strukturplan Pflege 2012 – 2022 sind deshalb klare Prioritäten und Zwischenziele für die kontinuierliche Umsetzung enthalten. Die Finanzierung der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen war bisher stets ein Knackpunkt und konnte nunmehr für die nächsten zehn Jahre sichergestellt werden. Die Kräfte sind mit den Tiroler Gemeinden und der Stadt Innsbruck wie in dem 2013 beschlossenen Sozialpaktum zu bündeln. Die Sozialversicherungen werden als tragende Versorgungs- und Finanzierungssäule im Gesundheitssystem eine maßgebende Schlüsselposition einnehmen.

An der Finanzierbarkeit der einzelnen Angebote wird sich auch weiterhin weisen, ob die Strategie zum Tragen kommen kann. Derzeit sind wir auf einem guten Weg dazu. Wobei gute Lösungen nicht a priori mehr kosten müssen. Voraussetzung ist, dass rechtzeitig in Entlastungsangebote investiert wird und die Chancen genützt werden.

Ein langes Leben zu Hause wird von nahezu allen Betroffenen angestrebt. Die Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Betroffenen selbst benötigen die Unterstützung der Angehörigen und nahen Bezugspersonen im Alltag. Die Angehörigen sind selbst oft in einem fortgeschrittenen Alter und die zu betreuenden Personen sind in der letzten Lebensphase schon mehrere Jahre gesundheitlich beeinträchtigt und hilfebedürftig. Die Unterstützung von pflegenden Angehörigen, Bezugspersonen und Betroffenen durch Casemanagement, Beratungsdienste und Verbesserung der Angebotsstrukturen wird weiter im Fokus stehen.

11. Anhang Abteilung Soziales

Anhang I – Wohn- und Pflegeheime.....	134
Anhang II – Mobile Pflege und Betreuung.....	140
Anhang III – Tagespflegeeinrichtungen	145
Anhang IV – Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.....	147
Anhang V – Einrichtungen im Sozialbereich	151

Anhang I - Wohn- und Pflegeheime

Derzeit können folgende Wohn- und Pflegeheime in Tirol Leistungen mit dem Land abrechnen:

Bezirk Innsbruck-Stadt	
Haus St. Josef am Inn GmbH	Innstraße 34, 6020 Innsbruck rezeption@haus-sanktjosef.at Tel.: 0512 / 22 445
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – ausgelagerte Pflegestation in der Seniorenresidenz Veldidenapark	Neuhauserstraße 5, 6020 Innsbruck info@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Hötting	Schulgasse 8a, 6020 Innsbruck hoetting@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 82 – 0
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Innere Stadt	Innrain 39, 6020 Innsbruck innere.stadt@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 86 – 6700
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Lohbach	Technikerstraße 84, 6020 Innsbruck lohbach@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 88 – 0
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Olympisches Dorf	An-der-Lan-Straße, 6020 Innsbruck info@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Pradl	Dürerstraße 12, 6020 Innsbruck pradl@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 83 – 0
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Reichenau	Reichenauerstraße 123, 6020 Innsbruck reichenau@isd.or.at Tel.: 0512 / 93 005 – 0
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Saggen	Ing.-Etzel-Straße 59, 6020 Innsbruck saggen@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 84 – 0
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Tivoli mit Sonderstation Hunoldstraße	Adele-Obermayr-Straße 14, 6020 Innsbruck tivoli@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 81 – 0
Seniorenheim St. Raphael	Ing.-Etzel-Straße 71, 6020 Innsbruck office@seniorenheim-straphael.at Tel.: 0512 / 59 6 32
Stiftung Nothburgaheim	Kapuzinergasse 4a, 6020 Innsbruck stiftung@nothburgaheim.at Tel.: 0512 / 93 98 – 0

Bezirk Imst	
Altenwohnheim Sölden	Granbichlstraße 38, 6450 Sölden altenwohnheim@soelden.at Tel.: 05254 / 31 88
Barmherzige Schwestern Innsbruck GmbH, Heim Via Claudia, Nassereith	Karl-Mayr-Straße 12, 6465 Nassereith office@nassereith.barmherzige-schwestern.at Tel.: 05265 / 52 36
Betagtenheim der Stadt Imst	Am Weinberg 17, 6460 Imst betagtenheim@imst.tirol.gv.at Tel.: 05412 / 63 398
Haus Elisabeth, Silz	Schulstraße 1, 6424 Silz hl.elisabeth.silz@dweb.at Tel.: 05263 / 57 19
Pflege & Wohngemeinschaft Mieming, Helenengarten	Föhrenweg 99, 6414 Mieming heimleitung@sozialzentrum-mieming.at Tel.: 05264 / 53 35 – 12
Pflegezentrum Gurgltal, Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Imst und Umgebung	Pfarrgasse 10, 6460 Imst pflegezentrum@imst.tirol.gv.at Tel.: 05412 / 61 787
Pflegezentrum Pitztal	Fatlent 2, 6471 Arzl im Pitztal heimleitung@pitztal.tirol.gv.at Tel.: 05412 / 61130
Wohn- und Pflegeheim St. Josef – SeneCura Sozialzentrum Längenfeld gemeinnützige GmbH	Unterlängenfeld 78, 6444 Längenfeld laengenfeld@senecura.at Tel.: 05253 / 43 07
Wohn- und Pflegezentrum Haiming – SeneCura Sozialzentrum Region Ötztal gemeinnützige GmbH	Kreuzstraße 19, 6425 Haiming haiming@senecura.at Tel.: 05266 / 87 475
Wohn- und Pflegezentrum Ötz – SeneCura Sozialzentrum Region Ötztal gemeinnützige GmbH	Platzleweg 11, 6433 Ötz oetz@senecura.at Tel.: 05252 / 21 200

Bezirk Innsbruck-Land	
Altersheimverband Westliches Mittelgebirge, Haus Sebastian Axams	Sylvester-Jordan-Straße 31, 6094 Axams info@haus-sebastian.at Tel.: 05234 / 67 500
Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, Pflegeheim Schlichting	Heilig-Geist-Wohnpark 18, 6410 Telfs info@awh-telfs.at Tel.: 05262 / 62 145
Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, Seniorenresidenz Seefeld	Kindergartenweg 840, 6100 Seefeld in Tirol info@awh-telfs.at Tel.: 05262 / 62 145
Gemeindeverband Altenwohnheim Telfs, Wohn- und Pflegeheim Wiesenweg	Wiesenweg 4, 6410 Telfs info@awh-telfs.at Tel.: 05262 / 62 145
Gemeindeverband Südöstliches Mittelgebirge, Haus St. Martin, Wohn- und Pflegeheim Aldrans	Senderweg 11, 6071 Aldrans info@st-martin.co.at Tel.: 0512 / 34 17 77 – 975
Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Annaheim, Mühlbachl	Zieglstadl 24, 6143 Mühlbachl heimleitung@annaheim.tirol.gv.at Tel.: 05273 / 65 76

Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Unterperfuss und Umgebung	HNr. 19, 6178 Unterperfuss office@wohnheim-unterperfuss.at Tel.: 05232 / 21 33
Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Vorderes Stubaital	Herrengasse 23, 6166 Fulpmes wuph.fulpmes@aon.at Tel.: 05225 / 62 982
Haus der Senioren Völs	Bahnhofstraße 19a, 6176 Völs sekretariat@hds-voels.at Tel.: 0512 / 30 26 55
Haus für Senioren der Gemeinde Absam	Bgm.-Artur-Wechselberger-Weg 1, 6067 Absam a.kreil@humanocare.at Tel.: 05223 / 54 342
Klaraheim der Tertiarschwestern des Hl. Franziskus BetriebsgmbH	Unterer Stadtplatz 14a, 6060 Hall in Tirol info@klaraheim.at Tel.: 05223 / 57 929
Seniorenheim der Marktgemeinde Wattens	Salurnerstraße 5, 6112 Wattens office@seniorenheim-wattens.at Tel.: 05224 / 590 – 0
Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams BetriebsgmbH – Haus zum Guten Hirten	Fassergasse 32, 6060 Hall in Tirol sabine.schaetzer@semh-zams.at Tel.: 05223 / 56 766
Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH – Soziales Zentrum St. Josef	Vinzenzweg 2, 6068 Mils mils.sekretariat@semh-zams.at Tel.: 05223 / 57 903 – 78
Soziales Kompetenzzentrum Rum gemeinnützige BetriebsgmbH	Innstraße 19, 6063 Rum kompetenzzentrum@rum.at Tel.: 0512 / 26 40 90
Sozialzentrum Zirl's zenzi	Kurat-Schranz-Weg 2, 6170 Zirl info@szenzi.at Tel.: 05238 / 54 005
TILAK Landes-Pflegeklinik Tirol	Milser Straße 10/5, 6060 Hall in Tirol lpk.tirol@tilak.at Tel.: 050 504 / 33400
Vinzenz-Gasser-Heim, Inzing	Salzstraße 18, 6401 Inzing heimleitung@inzing.tirol.gv.at Tel.: 05238 / 88 160
Vinzenzheim Neustift	Scheibe 2, 6167 Neustift im Stubaital heimleitung@vinzenzheim-neustift.at Tel.: 05226 / 22 59 – 10
Wohn- und Pflegeheim der Marktgemeinde Steinach am Brenner	Bahnhofstr. 166, 6150 Steinach am Brenner gemeinde@steinach-am-brenner.tirol.gv.at Tel.: 05272 / 68 02
Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Hall in Tirol	Milser Straße 4d, 6060 Hall in Tirol g.berger@heime-hall.at Tel.: 05223 / 58 05 – 3601

Bezirk Kitzbühel	
Altenwohnheim Kitzbühel GmbH	Hornweg 20, 6370 Kitzbühel info@awh-kitz.at Tel.: 05356 / 62 413
Altenwohn- und Pflegeheim Brixen im Thale	Wirtsanger 1, 6364 Brixen im Thale amtsleiter@brixen-im-thale.tirol.gv.at Tel.: 05334 / 82 02
Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt	Dorf 26, 6345 Kössen gemeinde@koessen.tirol.gv.at Tel.: 05375 / 62 01 – 11 (Gemeinde)
Gemeindeverband Pflegeheim St. Johann in Tirol und Umgebung	Bahnhofstraße 10, 6380 St. Johann in Tirol info@phsj.at Tel.: 05352 / 61 155
SeneCura Sozialzentrum Kirchberg i.T. gemeinnützige GmbH	Kirchplatz 9, 6365 Kirchberg i.T. kirchbergtirol@senecura.at Tel.: 05357 – 2287
Sozialzentrum Pillerseetal	Kirchweg 8, 6391 Fieberbrunn pdl@sozialzentrum.pillerseetal.at standesamt@fieberbrunn.tirol.gv.at Tel.: 05354 / 56 203 – 15 (Gemeinde)
Wohn- und Pflegeheim der Gemeinde Westendorf	Dorfstraße 124, 6363 Westendorf heimleiter@westendorf.tirol.gv.at Tel.: 05334 / 61 55
Wohn- und Pflegeheim Hopfgarten/Itter	Talhäuslweg 7, 6361 Hopfgarten i. Brixental wohn-pflegeheim@hopfgarten.tirol.gv.at Tel.: 05335 / 22 22
Wohn- und Pflegeheim Oberndorf i.T.	Alfons-Walde-Weg 29, 6272 Oberndorf i.T. info@phsj.at Tel.: 05352 / 61 155

Bezirk Kufstein	
Alten- und Pflegeheim Kundl-Breitenbach	Dr. Franz-Stumpf-Straße 21, 6250 Kundl altenheim@kundl.at Tel.: 05338 / 72 05 – 46
Gemeindeverband Altenwohn- und Pflegeheim Scheffau	Oberfeld 1, 6351 Scheffau a. Wilden Kaiser verwaltung@altenwohnheim-scheffau.at Tel.: 05358 / 81 34
Gemeindeverband Altersheim Ebbs	Rossbachweg 10, 6341 Ebbs heimleitung@altersheim-ebbs.at Tel.: 05373 / 42 363 – 19
Marienheim Reith im Alpbachtal	Dorf 1, 6235 Reith im Alpbachtal amtsleiter@reith-alpbachtal.tirol.gv.at Tel.: 05337 / 62 106
Pflege- und Altenheim der Gemeinde Langkampfen	Obere Dorfstraße 65, 6336 Langkampfen buchhaltung@langkampfen.tirol.gv.at Tel.: 05332 / 87 669 – 108 (Gemeinde)
Seniorenheim Wörgl	Fritz-Atzl-Straße 10, 6300 Wörgl seniorenheim@sh.woergl.at Tel.: 05332 / 77 255 – 0

Sozialzentrum Münster gemeinnützige BetriebsgmbH	Dorf 94a, 6232 Münster sara.gollner@humanocare.at Tel.: 05337 / 20 135
St. Josefsheim Brixlegg	Brugger Straße 6, 6230 Brixlegg altenheim@brixlegg.tirol.gv.at Tel.: 05337 / 62 391 – 500
Wohn- und Pflegeheim Bad Häring	Franziskibadstraße 6, 6323 Bad Häring altenheim@bad-haering.tirol.gv.at Tel.: 05332 / 75 429
Wohn- und Pflegeheim der Gemeinde Kirchbichl	Lindenstraße 29, 6322 Kirchbichl ch.hochfilzer@heim-kirchbichl.at Tel.: 05332 / 81 111
Wohn- und Pflegeheim der Gemeinde Wildschönau	Kirchen, Oberau 400, 6311 Wildschönau altenwohnheim.wildschoenau@aon.at Tel.: 05339 / 26 90
Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Kufstein – Altenwohnheim Kufstein-Innpark	Salurner Straße 38b, 6330 Kufstein stadttamt@stadt.kufstein.at Tel.: 05372 / 602 – 700
Wohn- und Pflegeheime der Stadtgemeinde Kufstein – Altenwohnheim Kufstein-Zell	Lindenallee 2, 6330 Kufstein stadttamt@stadt.kufstein.at Tel.: 05372 / 602 – 700
Wohn- und Pflegeheim Kramsach	Länd 22, 6233 Kramsach heimleitung@kramsach.at Tel.: 05337 / 63 511
Wohn- und Pflegeheim zum Hl. Georg der Gemeinde Brandenburg	Dorf 80, 6234 Brandenburg hannelore.roeck@humanocare.at Tel.: 05331 / 55 66

Bezirk Landeck	
Altersheim der Stadt Landeck	Schulhausplatz 11, 6500 Landeck altersheim@landeck.tirol.gv.at Tel.: 05442 / 69 04
Barmherzige Schwestern Innsbruck GmbH, Heim Santa Katharina, Ried im Oberinntal	Klostergasse 1, 6531 Ried im Oberinntal office@ried.barmherzige-schwestern.at Tel.: 0676 / 84 55 70 700
Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Haus St. Josef, Grins	HNr. 68, 6591 Grins haus.stjosef@grins.tirol.gv.at Tel.: 05442 / 68 467
Seniorenzentrum Zams-Schönwies	Tramsweg 8, 6511 Zams heimleiter@zams.at Tel.: 05442 / 67 863
Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal	Dorf 128a, 6572 Flirsch office@wuphstanzertal.at Tel.: 05447 / 20 126

Bezirk Lienz	
Wohn- und Pflegeheim Lienz	Beda-Weber-Gasse 34, 9900 Lienz office@heime-osttirol.at Tel.: 04852 / 608 – 0
Wohn- und Pflegeheim Matrei in Osttirol	Edenweg 2, 9971 Matrei in Osttirol office@heime-osttirol.at Tel.: 04875 / 69 05
Wohn- und Pflegeheim Sillian	HNr. 90c, 9920 Sillian office@heime-osttirol.at Tel.: 04842 / 20 012

Bezirk Reutte	
Seniorenzentrum „Haus zum Guten Hirten“ der Marktgemeinde Reutte	Allgäuerstraße 19, 6600 Reutte seniorenzentrum-reutte@tnr.at Tel.: 05672 / 72 302
Wohn- und Pflegeheim Haus Ehrenberg	Krankenhausstraße 40, 6600 Ehenbichl info@hausehrenberg.at Tel.: 05672 / 64 601

Bezirk Schwaz	
Altenheimverband Vorderes Zillertal – Franziskusheim Fügen	Franziskusweg 9, 6263 Fügen heimleitung@fh-fuegen.at Tel.: 05288 / 63 313
Gemeindeverband Pflegestation Bezirk Schwaz – SeneCura Sozialzentrum Schwaz gemeinnützige GmbH	Swarovskistraße 1, Trakt Süd, 6130 Schwaz schwaz@senecura.at Tel.: 05242 / 64 565
Haus am Annakirchl – SeneCura Sozialzentrum Region Achensee gemeinnützige GmbH	HNr. 393a, 6215 Achenkirch achensee@senecura.at Tel.: 05246 / 21 058
Haus St. Notburga – SeneCura Sozialzentrum Region Achensee gemeinnützige GmbH	Ebener Straße 106, 6212 Maurach achensee@senecura.at Tel.: 05243 / 43 128
Jenbacher Sozialzentrum	Bräufeldweg 22, 6200 Jenbach jes@jenbach.at Tel.: 05244 / 61 711
Marienheim Schwaz	Archengasse 5, 6130 Schwaz office@marienheim-schwaz.at Tel.: 05242 / 66 567
Regional-Altenwohnheim Schwaz	Knappenanger 26, 6130 Schwaz info@regionalaltenwohnheim.at Tel.: 05242 / 69 01
Seniorenheim der Marktgemeinde Vomp	Dorf 30, 6134 Vomp seniorenheim@vomp.tirol.gv.at Tel.: 05242 / 65 994
Soziale Einrichtungen der Barmherzigen Schwestern Zams BetriebsgmbH – Weidachhof St. Josef Schwaz	Weidach 4, 6130 Schwaz gerold.stock@semh-zams.at Tel.: 05242 / 62 674
Wohn- und Pflegeheim Zillertal GmbH	Gerlosstraße 5, 6280 Zell am Ziller verwaltung@awhzell.at Tel.: 05282 / 22 39 – 42

Anhang II - Mobile Pflege und Betreuung

Derzeit können folgenden mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen Leistungen mit dem Land Tirol abrechnen:

Bezirk Innsbruck-Stadt	
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	Haydnplatz 5, 6020 Innsbruck ambulante.betreuung@isd.or.at Tel.: 0512 / 5331 – 7401
Johanniter Hauskrankenpflege	Josef-Willberger-Straße 48, 6020 Innsbruck tirol@johanniter.at Tel.: 0512 / 2411 – 40
Sozialmedizinischer Verein Tirol	Südtirolerplatz 4/8, 6020 Innsbruck info@smv-tirol.org Tel.: 0512 / 574605
Tiroler Hospizgemeinschaft	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck office@hospiz-tirol.at Tel.: 0512 / 7270 – 38
Verein Netzwerk Krebs	Prandtauerufer 2/2, 6020 Innsbruck netzwerk1@utanet.at Tel.: 0512 / 287288
Volkshilfe Innsbruck	Salurnerstraße 2/3, 6020 Innsbruck pflagedienste@volkshilfe.net Tel.: 0512 / 580803

Bezirk Imst	
SGS Imst und Umgebung	Pfarrgasse 10, 6460 Imst sozialsprengel.imst@cni.at Tel.: 05412 / 61 0 06
SGS Längenfeld	Oberlängenfeld 79, 6444 Längenfeld info@sprengel-laengenfeld.at Tel.: 05253 / 65 021
SGS Mieminger Plateau	Dr. Siegfried Gapp Weg 7, 6414 Barwies sozialsprengel@sozialzentrum-mieming.at Tel.: 05264 / 53 35 – 41
SGS Mittleres Oberinntal	Sozialzentrum Mittleres Oberinntal, Kreuzstraße 19, 6425 Haiming sozialsprengel@senecura.at Tel.: 05266 / 8747 – 555
SGS Pitztal	Pflegezentrum Arzl, Fatlent Nr. 2, 6471 Arzl im Pitztal sozialsprengel@pitztal.tirol.gv.at Tel.: 05412 / 61130 – 3000
SGS Sölden	Kirchfeldweg 6, 6450 Sölden gs.soelden@aon.at Tel.: 0676 / 32 23 100
SGS Vorderes Ötztal	Pflegeheim Ötz, Platzleweg 11, 6433 Ötz sgs-vo.oetztal@aon.at Tel.: 0664 / 1111186

Bezirk Innsbruck-Land	
Mobile Pflegedienste Rum	Innstraße 19, 6063 Rum pflegedienste@rum.at Tel.: 0512 / 26 40 90 – 430
Pflege Service Völs – Haus der Senioren	Bahnhofstr. 19a, 6176 Völs g.kindl@hds-voels.at Tel.: 0512 / 30265570
SGS An der Melach	Dorfplatz 2, 6175 Kematen/Tirol sgskem@tirol.com Tel.: 05232 / 35 66
SGS Fritzens, Volders, Baumkirchen	Dorfstraße 17, 6122 Fritzens sprengel.fritzens@aon.at Tel.: 05224 / 57 6 33
SGS Hall, Absam, Gnadenwald, Thaur und Mils	Zollstraße 8, 6060 Hall/Tirol sozialsprengel-hall@cnh.at Tel.: 05223 / 45 6 04
SGS Inzing, Hatting, Polling	Kirchgasse 3a, 6401 Inzing sgsihp@aon.at Tel.: 05238 / 87 5 40
SGS Seefeldler Plateau	Kindergartenweg 840, 6100 Seefeld/Tirol soz.sprengel.plateau@seefeld-in-tirol.net Tel.: 0664 / 140 77 10
SGS Stubaital	Bahnstraße 18, 6166 Fulpmes gsp-stubaital@tirol.com Tel.: 05225 / 63 8 36
SGS Südöstliches Mittelgebirge	Senderweg 11, 6071 Aldrans heimleitung@st-martin.co.at Tel.: 0512 / 341777 – 985
SGS Telfs und Umgebung	Kirchstraße 12, 6410 Telfs sprengel@sozialsprengel-telfs.at Tel.: 05262 / 65479
SGS Wattens und Wattenberg	Innsbrucker Straße 3, 6112 Wattens sozialsprengel@wattens.com Tel.: 05224 / 58 58 – 24
SGS Westliches Mittelgebirge	Mittelgasse 6, 6091 Götzens kontakt@sozialsprengel-wm.at Tel.: 05234 / 33 0 80
SGS Wipptal	Zieglstadl 24, 6143 Mühlbachl heimleitung@annaheim.tirol.gv.at Tel.: 05273 / 65 76
SGS Zirl	Kurat-Schranz-Weg 2, 6170 Zirl info@szenzi.at Tel.: 05238 / 54 005

Bezirk Kitzbühel	
SGS Brixen – Westendorf	Dorfstraße 124, 6363 Westendorf info@sgs-brixen-westendorf.at Tel.: 05334 / 20 60
SGS Hopfgarten – Itter	Talhäuslweg 7, 6361 Hopfgarten/Brixental sgs_hopfgarten@ktvhopfgarten.at Tel.: 05335 / 41 71
SGS Kirchberg – Reith	Kirchplatz 9, 6365 Kirchberg/Tirol info@sozialsprenkel-kirchberg-reith.at Tel.: 05357 / 4515
SGS Kitzbühel, Jochberg, Aurach	Hornweg 20, 6370 Kitzbühel info@sozialsprenkel-kaj.at Tel.: 05356 / 75 2 80
SGS Kössen-Schwendt	Dorf 18, 6345 Kössen sozialsprenkel.koessen@aon.at Tel.: 05375 / 29897
SGS Pillersee	Friedenau 7a, 6391 Fieberbrunn info@sozialsprenkel-pillersee.at Tel.: 05354 / 52 5 80
SGS St. Johann, Oberndorf und Kirchdorf	Schwimmbadweg 3a, 6380 St. Johann/Tirol info@sozialsprenkel-stok.at Tel.: 05352 / 61 300

Bezirk Kufstein	
SGS Angerberg, Angath, Mariastein	Linden 3, 6320 Angerberg sgs.angerberg@aon.at Tel.: 05332 / 56 660
SGS Brixlegg, Alpbach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith	Römerstraße 1, 6230 Brixlegg sozialsprenkel@brixlegg.tirol.gv.at Tel.: 05337 / 63 2 33
SGS Kirchbichl, Bad Häring, Langkampfen	Ulricusstraße 1, 6322 Kirchbichl kontakt@sozialsprenkel.at Tel.: 05332 / 88 4 83
SGS Kramsach	Wohn- und Pflegeheim, Länd 22, 6233 Kramsach sozialsprenkel@kramsach.at Tel.: 05337 / 63 5 11 – 506
SGS Kufstein, Schwoich, Thiersee	Münchnerstr. 5, 6330 Kufstein sozialsprenkel@kufstein.at Tel.: 05372 / 62 1 35
SGS Kundl-Breitenbach	Dorfstraße 18, 6250 Kundl gesundheitssprenkel@kundl.at Tel.: 05338 / 80 92
SGS Söll-Landl	Dorf 5, 6306 Söll sprenkel.soellandl@a1.net Tel.: 05333 / 202 55
SGS Untere Schranne	Ebbsbachweg 16, 6341 Ebbs sozialsprenkel.ebbs@aon.at Tel.: 05373 / 42 7 97

SGS Wildschönau	Kirchen Nr. 400, 6311 Wildschönau sozialsprengel.wildschoenau@aon.at Tel.: 05339 / 87 59
SGS Wörgl	Fritz-Atzl-Straße Nr. 6, 6300 Wörgl verwaltung@sozialsprengel.woergl.at Tel.: 05332 / 74 6 72

Bezirk Landeck	
SGS Landeck, Zams, Fliess, Schönwies	Schulhausplatz 11, 6500 Landeck office@sozialsprengel-landeck.at Tel.: 05442 / 66 6 00
SGS Obergricht	Kirchgasse 1/4, 6522 Prutz info@sozialsprengel.eu Tel.: 0676 / 84 69 09 534
SGS Oberstes Gericht	Bundesstraße 333, 6543 Nauders haus.allegro@aon.at Tel.: 0664 / 1311279
SGS Stanzertal	Nr. 128a, 6572 Flirsch gf@sozialsprengel-stanzertal.at Tel.: 0664 / 38 44 907
SGS St. Josef, Grins	HNr. 68, 6591 Grins haus.stjosef@grins.tirol.gv.at Tel.: 05442 / 68 4 67

Bezirk Lienz	
SGS Assling, Anras, Abfaltersbach	Unterassling 28, 9911 Thal Assling sgs.assling@aon.at Tel.: 04855 / 81 33
SGS Defereggental-Kals a. Gr.	Dorf 46, 9961 Hopfgarten/Deferegggen sgs.defereggental-kals@defnet.at Tel. 04872 / 58 96
SGS Lienz	Schweizergasse 10, 9900 Lienz gss.lienz@tirol.com Tel.: 04852 / 68 4 66
SGS Lienz-Land	Dorfstr. 37, 9907 Tristach lienz-land@sozialsprengel.info Tel.: 04852 / 65 5 50
SGS Matrei i.O.	Virgenerstraße 18, 9971 Matrei/Osttirol sgs.matrei.osttirol@aon.at Tel.: 04875 / 60 22
SGS Nußdorf-Debant und Umgebung	Hermann-Gmeiner-Str. 4, 9990 Nußdorf-Debant sozialsprengel.nussdorf-debant@speed.at Tel.: 04852 / 64 6 33
SGS Osttiroler Oberland	Nr. 90c, 9920 Sillian sgs-oberland@aon.at Tel.: 04842 / 68 30
SGS Virgental	Virgentalstraße 81, 9972 Virgen gssvirgental@aon.at Tel.: 04874 / 57 27

Bezirk Reutte	
SGS Außerfern	Innsbrucker-Str. 37, 6600 Reutte martin.storf@roteskreuz-reutte.at Tel.: 05672 / 63 0 30 – 14

Bezirk Schwaz	
SGS Jenbach, Buch, Wiesing	Tratzbergstraße 12, 6200 Jenbach info@sozialsprenkel-jenbach.at Tel.: 05244 / 63 0 33
SGS Mayrhofen und Umgebung	Hauptstraße 409, 6290 Mayrhofen sozialsprenkel@mayrhofen.tirol.gv.at Tel.: 05285 / 64 000 – 15
SGS Region Achenal	Nr. 393 a, 6215 Achenkirch sozialsprenkel.achental@gmail.com Tel.: 05246 / 6247 – 17
SGS Schwaz und Umgebung	Falkensteinstraße 28, 6130 Schwaz info@gss-schwaz.at Tel.: 05242 / 21121
SGS Stumm und Umgebung	Dorfstraße 15, 6272 Stumm sgs.stumm@aon.at Tel.: 05283 / 20 20
SGS Vomp und Stans	Dorf 30, 6134 Vomp sozialsprenkel@vomp.tirol.gv.at Tel.: 05242 / 65994420
SGS Vorderes Zillertal	Lindenweg 16, 6263 Fügen sgs@wiwo.at Tel.: 05288 / 63 3 37
SGS Weer und Umgebung	Dorfstraße 13, 6123 Terfens sgs.weer@aon.at Tel.: 05224 / 66 2 08
SGS Zell und Umgebung	Unterdorf Nr. 2, 6280 Zell/Ziller lohn@gemeinde-zell.at Tel.: 05282 / 22 22 – 20

Tirolweit	
Verein VAGET	Schmiedtorgasse 5/2, 6060 Hall i.T. kontakt@vaget.at Tel.: 05223 / 56068 – 52
Volkshilfe Mobitik	Salurnerstraße 2/4, 6020 Innsbruck mobitik@volkshilfe.net Tel.: 0512 / 580803 – 12

Anhang III - Tagespflegeeinrichtungen

Derzeit können folgenden Tagespflegeeinrichtungen, welche zum Teil von Wohn- und Pflegeheimen und zum Teil von mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen geführt werden, Leistungen mit dem Land Tirol abrechnen:

Bezirk Innsbruck-Stadt	
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH – Wohnheim Reichenau	Reichenauerstraße 123, 6020 Innsbruck reichenau@isd.or.at Tel.: 0512 / 93 005 – 0
Stiftung Nothburgaheim	Kapuzinergasse 4a, 6020 Innsbruck stiftung@nothburgaheim.at Tel.: 0512 / 93 98 – 0
Verein VAGET	Pradler Straße 41, 6020 Innsbruck kontakt@vaget.at Tel.: 0512 / 34 32 19

Bezirk Imst	
Haus Elisabeth, Silz	Schulstraße 1, 6424 Silz hl.elisabeth.silz@dweb.at Tel.: 05263 / 57 19
SGS Längenfeld	Oberlängenfeld 79, 6444 Längenfeld info@sprengel-laengenfeld.at Tel.: 05253 / 65 021
SGS Mieminger Plateau	Dr. Siegfried Gapp Weg 7, 6414 Barwies sozialsprengel@sozialzentrum-mieming.at Tel.: 05264 / 53 35 – 41
SGS Pitztal	Pflegezentrum Arzl, Fatlent Nr. 2, 6471 Arzl im Pitztal sozialsprengel@pitztal.tirol.gv.at Tel.: 05412 / 61130 – 3000

Bezirk Innsbruck-Land	
SGS An der Melach	Dorfplatz 2, 6175 Kematen/Tirol sgskem@tirol.com Tel.: 05232 / 35 66
SGS Inzing-Hatting-Polling	Kirchgasse 3a, 6401 Inzing sgsihp@aon.at Tel.: 05238 / 87 5 40
SGS Seefelder Plateau	Kindergartenweg 840, 6100 Seefeld/Tirol soz.sprengel.plateau@seefeld-in-tirol.net Tel.: 0664 / 140 77 10
SGS Wipptal	Zieglstadl 24, 6143 Mühlbachl heimleitung@annaheim.tirol.gv.at Tel.: 05273 / 65 76
SGS Zirl und Umgebung	Kurat-Schranz-Weg 2, 6170 Zirl info@szenzi.at Tel.: 05238 / 54 005
Vinzenzheim Neustift	Scheibe 2, 6167 Neustift im Stubaital heimleitung@vinzenzheim-neustift.at Tel.: 05226 / 22 59 – 10

Bezirk Kitzbühel	
Altenwohnheim Kitzbühel GmbH	Hornweg 20, 6370 Kitzbühel info@awh-kitz.at Tel.: 05356 / 62 413
Altenwohnheim Westendorf	Dorfstraße 124, 6363 Westendorf heimleiter@westendorf.tirol.gv.at Tel.: 05334 / 61 55
Altenwohn- und Pflegeheim Kössen/Schwendt	Dorf 26, 6345 Kössen gemeinde@koessen.tirol.gv.at Tel.: 05375 / 62 01 – 11 (Gemeinde)
SGS Pillersee	Friedenau 7a, 6391 Fieberbrunn info@sozialsprenkel-pillersee.at Tel.: 05354 / 52 5 80

Bezirk Kufstein	
Seniorenheim Wörgl	Fritz-Atzl-Straße 10, 6300 Wörgl seniorenheim@sh.woergl.at Tel.: 05332 / 77 255 – 0
SGS Brixlegg, Alpbach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith	Römerstraße 1, 6230 Brixlegg sozialsprenkel@brixlegg.tirol.gv.at Tel.: 05337 / 63 2 33
SGS Kufstein-Schwoich-Thiersee	Münchnerstr. 5, 6330 Kufstein sozialsprenkel@kufstein.at Tel.: 05372 / 62 1 35
SGS Untere Schranne	Ebbsbachweg 16, 6341 Ebbs sozialsprenkel.ebbs@aon.at Tel.: 05373 / 42 7 97

Bezirk Lienz	
SGS Assling, Anras, Abfaltersbach	Unterassling 28, 9911 Thal Assling sgs.assling@aon.at Tel.: 04855 / 81 33
Wohn- und Pflegeheim Lienz	Beda-Weber-Gasse 34, 9900 Lienz office@heime-osttirol.at Tel.: 04852 / 608 – 0
Wohn- und Pflegeheim Matrei in Osttirol	Edenweg 2, 9971 Matrei in Osttirol office@heime-osttirol.at Tel.: 04875 / 69 05

Bezirk Reutte	
Seniorenzentrum „Haus zum Guten Hirten“ der Marktgemeinde Reutte	Allgäuerstraße 19, 6600 Reutte seniorenzentrum-reutte@tnr.at Tel.: 05672 / 72 302

Anhang IV - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenhilfe:

Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung, Körper-, Mehrfach- und Sinnesbehinderung in Tirol, mit denen das Land Tirol Leistungen abrechnet:

Einrichtung	Kontakt
ARGE Frühförderung und Familienbegleitung	Taugert 27, 6181 Sellrain 0664 / 53 64 994, 0699 / 17 77 28 82 arge@fruehfoerderung-tirol.at
ARGE Frühförderung und Familienbegleitung – Außerfern	Floriangasse 16, 6600 Reutte 0676 / 54 03 400, 0664 / 73 45 31 09 monique.motopraxis@gmail.com info@arge-ausserfern.at
Aurea/Reha-Autismus gemGmbH	Grabenweg 68/SOHO2, 6020 Innsbruck 0512 / 34 21 27 info@autismus-tirol.at, www.aurea-tirol.at
Caritas der Diözese Innsbruck Einrichtung der Diözese Innsbruck	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck 0512 / 72 70 caritas.ibk@dibk.at, www.caritas-innsbruck.at
Mag. Chwatal Wolfgang	Melachweg 21 / Top 5, 6175 Kematen i.T. 0664 / 73 900 107 wolfgang.chwatal@aon.at
Diakoniewerk Soziale Dienstleistung GmbH	Bichlwangerstraße 18/1, 6322 Kirchbichl 0664 / 85 82 646 s.mader@diakoniewerk.at http://tirol.diakoniewerk.at, www.diakoniewerk.at
Die Eule – Therapie- und Förderzentrum gGmbH	Amraserstraße 1, 6020 Innsbruck 0512 / 39 44 20 info@eule.org, www.eule.org
GESCHÜTZTE WERKSTÄTTE – Integrative Betriebe Tirol-GmbH	Fiecht Au 22, 6134 Vomp 05242 / 64 746 – 0 buero@gwtirol.at www.gwtirol.at, www.gwtirol.eu, www.holz-metall.eu
Heilpädagogische Familien gGmbH	Mentlgasse 12a, 6020 Innsbruck 0512 / 58 00 04 info@hpfamilien.at, www.hpfamilien.at
HEIM VIA CLAUDIA, Reha-Wohngemeinschaft Einrichtung der Barmherzigen Schwestern Innsbruck GmbH	Karl Mayr Straße 12, 6465 Nassereith 05265 / 52 36 – 51 office@nassereith.barmherzige-schwestern.at www.barmherzige-schwestern-heime.at
IBBA Gemeinnützige GmbH (Integratives Buntes und Bäuerliches Arbeitsprojekt)	Maurach 312, 6220 Buch in Tirol 0699 / 14 42 14 42 info@ibba.at, www.ibba.at
Institut für Neuropsychologische Rehabilitation	Müllerstraße 18/I, 6020 Innsbruck 0512 / 93 87 20 oder 0650 / 55 40 026 ambulante.kinderneuropsychologie@chello.at mario.draxl@chello.at
Lebenshilfe Tirol gGmbH	Ing.-Etzel-Straße 11, 6020 Innsbruck 050 43 40 012 office@tirol.lebenshilfe.at, www.tirol.lebenshilfe.at

Mariatal, Sonderschule und Internat	Mariatal 15, 6233 Kramsach 05337 / 62 220 direktion@mariatal.tsn.at, www.mariatal.at
MOHI Tirol gGmbH	Heiliggeiststraße 21, 6020 Innsbruck 0512 / 57 95 83 mohi@mohi-tirol.at, www.mohi-tirol.at
Selbsthilfeorganisation für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen Tiroler Blinden- und Sehbehinderten-Verband (TBSV)	Amraser Straße 87, 6020 Innsbruck 0512 / 33 422 vorstand@tbsv.org, www.tbsv.org
SIGN Tirol – MMag. Andreas Reinelt	Hans-Maier-Straße 9, 6020 Innsbruck 0680 / 225 02 65 office@signtirol.com, www.signtirol.com
slw Soziale Dienste GmbH	Mailsweg 2, 6094 Axams 05234 / 68 277 – 159 verwaltung@slw.at, www.slw.at
Soziales Zentrum St. Josef – Soziale Einrichtungen d. Bamherzigen Schwestern Zams Betriebs GmbH	Vinzenzweg 2, 6068 Mils bei Hall 05223 / 57 903 evelyn.schoeftner@semh-zams.at www.soziale-einrichtungen.at
Tiroler Verein Integriertes Wohnen – IWO	Müllerstraße 27, 6020 Innsbruck 0512 / 57 82 12 innsbruck@verein-iwo.at, www.verein-iwo.at
Verein arbas Arbeitsassistenten Tirol	Fürstenweg 80, 6020 Innsbruck 0512 / 56 72 24 office@arbas.at, www.arbas.at
Verein Arche Tirol	St. Jodok 73, 6154 Vals 05279 / 20 151 office@arche-tirol.at, www.arche-tirol.at
Verein AufBauWerk	Rennweg 17b, 6020 Innsbruck 0512 / 58 58 14 – 50 office@aufbauwerk.com, www.aufbauwerk.com
Verein Beratungsstelle für Gehörlose/ Dolmetschzentrale für Gebärdensprache	Franz Fischer Straße 7, 6020 Innsbruck 0512 / 580 800 beratung@gehoerlos-tirol.at www.gehoerlos-tirol.at/beratung
Verein Impulse „Engagement für Menschen mit Behinderung“	Karl Fischergasse 2, 6176 Völs 0512 / 30 27 17, Mobil: 0650 / 998 36 52 mhimpulse@aon.at, www.impulsevoels.at
Verein Lebenswelt Tirol Sprachwerkstatt	Franz-Fischer-Straße 33, 6020 Innsbruck 0660 / 38 65 271 www.lebenswelt-tirol.at, info@lebenswelt-tirol.at
Verein Selbstbestimmt Leben Innsbruck – SLI	Anton-Eder-Straße 15, 6020 Innsbruck 0512 / 57 89 89 office@selbstbestimmt-leben.at www.selbstbestimmt-leben.at
Verein St. Raphael Internat und Tagesheim	Ing.-Etzel-Straße 71a, 6020 Innsbruck 0512 / 59 632 – 511 internat.st.raphael@gmx.at
Verein TAFIE – Innsbruck-Land/ Tiroler Arbeitskreis für integrative Entwicklung	Egger-Lienz-Straße 2, 6112 Wattens 05224 / 55 638 – 0 sekretariat@tafie.at, www.tafie.at

Verein VIANOVA – Verein zur Integration von Menschen mit Behinderung	Mühlerstraße 12, 6600 Reutte 05672 / 62 486 office@vianova-austria.at, www.vianova-austria.at
Verein W.I.R.	Behaimstraße 2, 6060 Hall in Tirol 05223 / 22 508 office@verein-wir.at, www.verein-wir.at
Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils	Milser-Heide-Straße 1, 6068 Mils 05223 / 53 323 direktion@zentrum-mils.tsn.at www.zentrum-mils.tsn.at
Freiberufliche TherapeutInnen in Tirol Physio- und ErgotherapeutInnen sowie LogopädInnen	Physio Austria Bundesverband der PhysiotherapeutInnen Linke Wienzeile 8, 1060 Wien 01 / 58 79 951 office@physioaustria.at, www.physioaustria.at Ergotherapie Austria Bundesverband der ErgotherapeutInnen Sobieskigasse 42/5, 1090 Wien 01 / 89 55 476 www.ergotherapie.at logopaediaustria, Bundesverband der LogopädInnen Sperrgasse 8-10, 1150 Wien 01 / 892 93 80 www.logopaediaustria.at

Psychiatrie und Sucht:

Einrichtungen zur Betreuung von psychisch Kranken sowie alkohol- und drogenkranken Personen in Tirol, mit denen das Land Tirol Leistungen abrechnet:

Einrichtung	Kontakt
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH Stelle für Ambulante Suchtprävention	Ing.-Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck 0512 / 53 31 74 40 asp@isd.or.at, www.isd.or.at
Therapienetz gemeinnützige GmbH – Haus am Seespitz	Pertisauer Straße 32, 6212 Maurach 05243 / 43 40 office@hausamseespitz.at
Verein BIN – Beratung, Information, Nachsorge	Anichstraße 13, 6020 Innsbruck 0512 / 58 00 40 bin@bin-tirol.org, www.bin-tirol.org
Verein Emmaus	Stadlweg 17, 6020 Innsbruck 0512 / 26 17 67 emmaus-innsbruck@gmx.at www.emmaus-innsbruck.at
Verein für Obdachlose	Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck 0512 / 58 07 03 office@obdachlose.at, www.obdachlose.at
Verein KIT (Kontakt – Information – Therapie)	Schlinglberg 10, 6130 Schwaz 05242 / 64 562 vereinkit@gmail.com
Verein pro mente tirol – Gesellschaft für Psychische Gesundheit	Karl Schönherr Straße 3, 6020 Innsbruck 0512 / 58 51 29 direktion@promente-tirol.at, www.promente-tirol.at
Verein Psychosozialer Pflegedienst Tirol – PSP	Schmiedtorgasse 5, 6060 Hall i.T. 05223 / 54 911 – 0 kontakt@psptirol.org, www.psptirol.org
Verein start pro mente (Sozialtherapeutische Arbeitsgemeinschaft Tirol)	Karmelitergasse 21, 6020 Innsbruck 0512 / 58 44 65 office@verein-start.at, www.verein-start.at
Verein Zentrum für systemisch orientierte Beratung, Behandlung und Psychotherapie	Dreiheiligenstraße 27, 6020 Innsbruck 0650 / 28 35 868 zsb@gmx.at

Anhang V - Einrichtungen im Sozialbereich

Soziale Einrichtungen in Tirol, welche im Jahr 2013/2014 vom Land Tirol, Abteilung Soziales, eine Förderung auf Subventionsbasis (ab € 10.000,00) erhalten haben:

Einrichtung	Kontakt
AIDS-Hilfe Tirol – Betreutes Wohnen	Kaiser-Josef-Straße 13, 6020 Innsbruck www.aidshilfe-tirol.at
Caritas – Bahnhofsozialdienst Caritas – KOMFÜDRO Caritas – Mentlvilla	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck www.caritas-tirol.at
DOWAS für Frauen	Adamgasse 4/2, 6020 Innsbruck www.dowas-fuer-frauen.at
Drogenarbeit Z6 Drogenberatung und MDA basecamp	Dreiheiligenstraße 9, 6020 Innsbruck www.drogenarbeit6.at
Evita – Frauen- & Mädchenberatungsstelle	Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein www.evita-frauenberatung.at
Förderverein bidok Österreich – Gewaltprävention	Liebeneggstraße 8, A-6020 Innsbruck www.bidok.uibk.ac.at
Frauen aus allen Ländern	Müllerstraße 7, 6020 Innsbruck www.frauenausallenlaendern.org
Frauen helfen Frauen	Museumstraße 10, 6020 Innsbruck www.fhf-tirol.at
Frauenzentrum Osttirol	Schweizergasse 26, 9900 Lienz www.frauenzentrum-osttirol.at
HOSI Homosexuelle Initiative Tirol	Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck www.hositirol.at
Integration Tirol	Egger Lienz Straße 2, 6112 Wattens www.integration-tirol.at
Neustart	Andreas-Hofer-Straße 46/3, 6020 Innsbruck www.neustart.at
Schuldenberatung Tirol	Wilhelm-Greil-Straße 23/5, 6020 Innsbruck www.sbtiro.at
Stelle für Ambulante Suchtprävention Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	Ing. Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck www.isd.or.at
Tiroler Frauenhaus	Adamgasse 16, 6020 Innsbruck www.tirolerfrauenhaus.at
Verein BIN	Anichstraße 10/2, 6020 Innsbruck www.bin-tirol.org

Verein Frauen gegen Vergewaltigung	Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck www.frauen-gegen-vergewaltigung.at
Verein für Obdachlose	Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck www.obdachlose.at
Verein für Sozialprojekte Schwaz – Teestube Verein für Sozialprojekte Schwaz – Außenstelle Zillertal	Ludwig-Penz-Straße 21, 6130 Schwaz www.teestube.at
Verein Mannsbilder – Gewaltprävention	Anichstraße 11, 6020 Innsbruck www.mannsbilder.at
Verein Suchtberatung Tirol	Anichstraße 10/2, 6020 Innsbruck www.verein-suchtberatung.at
Verein zur Förderung des DOWAS	Leopoldstraße 18, 6020 Innsbruck www.dowas.org
Zentrum für Jugendarbeit Z6 – Gewaltprävention	Dreiheiligenstraße 9, 6020 Innsbruck www.z6online.com

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

II. Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

1. Zukunftsvisionen

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Ich wurde gebeten, eine Vision, einen optimistischen Ausblick zu zeichnen. Das mache ich gerne. Es braucht positive Blicke in die Zukunft! Entgegen aller Widrigkeiten, mit denen Sie und ich tagtäglich konfrontiert sind, stelle ich Ihnen und mir die berechnigte Frage:

Wie sieht für mich eine gute Gesellschaft aus? Und was brauchen wir für so eine Gesellschaft?

Ein gutes Leben für Alle!

Meine Vision eines guten Lebens für alle ist, dass alle Menschen ein gutes Auskommen für sich und miteinander haben. Dafür braucht es zuallererst ein gutes Leben für die Kinder, denn wir sind für ihre Zukunft verantwortlich.

Ein gutes Leben für Kinder heißt, ein Aufwachsen in Geborgenheit und Sicherheit und frei von Gewalt und Not.

Ein afrikanisches Sprichwort sagt, es brauche ein ganzes Dorf, um ein Kind zu erziehen. Ich übersetze das für mich so:

Familien und Kinder brauchen ein ganzes Dorf zur Unterstützung. Die Verwandten, die Nachbarn, KindergartenpädagogInnen und LehrerInnen, die Ärzte und die Elternberatung, die Kinder- und Jugendhilfe und wohl auch den Bürgermeister, die Bürgermeisterin... Wir müssen Netzwerke knüpfen und stärken, damit Sicherheit, Geborgenheit und Freiheit in der Gemeinschaft eine Selbstverständlichkeit werden. Damit das Wunder Leben wieder in die Mitte unserer Aufmerksamkeit kommt.

Wir alle sind gefordert, wenn Artikel 1 der Kinderrechtskonvention verwirklicht werden soll:

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Langfristig ist es unsere Aufgabe, die Menschen soweit zu stärken, dass sie in der Lage sind, aus alten, übertragenen Mustern der Hilflosigkeit auszubrechen. In meinem Traum von einer besseren Zukunft gibt es keine „Jugendwohlfahrtsfamilien“ mehr.

Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur

2. Mut zu neuen Ideen und neuen Wegen

Wenn ich nach meinen Ideen für einen Ausblick gefragt werde, dann gilt es vordringlich im Jahr 2015 die gute Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) in Tirol zu sichern. Dies kann nur dann gelingen, wenn Hilfeleistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden. Aber auch die Jugend- und Erwachseneneneinrichtungen müssen für Flüchtlinge offen sein und in diesem Sinne ihre Angebote anpassen. Tirol ist mit dem Fachteam für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge / Fremde innerhalb Österreichs einen neuen innovativen Weg gegangen. Ich merke an, dass ich eine Zeit lang der Meinung war, dass eine Zuordnung der Betreuung bei der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken eine vernünftige Möglichkeit wäre. Meine KollegInnen der Kinder- und Jugendhilfe haben meine Argumente jedoch entkräftet. Letztlich hat sich das Tiroler Modell der Betreuung und Rechtsvertretung für die jungen Menschen, die ohne Eltern nach Tirol kommen, bewährt. Aufgrund der Wissensbündelung im Fachteam umF kann künftig auch der Fokus auf die Thematik des Kinderhandels und seine Auswirkungen in Tirol gerichtet werden.

Welche Herausforderungen einer künftigen Entwicklung in Tirol sehe ich in der Kinder- und Jugendhilfe? Sowohl ambulante als auch stationäre Erziehungshilfen sind weiterhin unverzichtbar. Aber die Entwicklungen in den letzten Jahren, insbesondere die steigende Zahl der hilfsbedürftigen Familien und die damit verbundenen Budget-Entwicklungen, müssen immer wieder auch kritisch hinterfragt werden.

Ein neuer Weg auch für die Kinder- und Jugendhilfe wäre die Umsetzung einer Sozialraumorientierung in Tirol, die eine noch bessere Vernetzung innerhalb eines Bezirkes bedeuten würde. Eine zentrale Planung auf Landesebene wird weiterhin erforderlich sein, aber auch in den Bezirken ist eine Planung und Steuerung sinnvoll. Die Bereitstellung von frühzeitigen und niedrigschwelligen Hilfsangeboten innerhalb eines Sozialraumes könnte mittel- und langfristig positive Effekte erzeugen. Zur Sozialraumorientierung gibt es eine Vielzahl an Fachliteratur, praktische Beispiele, aber auch immer wieder unterschiedliche Definitionen. Die Sozialraumorientierung ist durchwegs so unterschiedlich, wie die Akteure und die Regionen selbst.

Im 8. Kapitel des Kinder- und Jugendhilfeberichtes finden Sie Artikel, die einen Überblick über Entwicklungen und konkrete Projekte der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren geben.

Der Kinder- und Jugendhilfebericht ist nach den Bestimmungen des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwältin zu erstellen und hat auch den erhobenen Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Prüfung der Bedarfsdeckung zu enthalten. Auf den Beitrag von Frau HR Mag.^a Elisabeth Harasser über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möchte ich ausdrücklich hinweisen.

Ein großes Dankeschön jedenfalls an meine KollegInnen im Team und an die KollegInnen der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken für die gute Zusammenarbeit, ihre kritischen und konstruktiven Beiträge und ihre Krisenfestigkeit.

Ein Dank auch an die SystempartnerInnen der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol, ohne die wir Ausblicke und Visionen für Kinder und ihre Familien nicht entwickeln könnten, sowie an die Entscheidungsträger der Politik, die seit Jahren Vertrauen in die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol haben.

Mag.^a Silvia Rass-Schell

3. Aufbau der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Vorständin:	Mag. ^a Silvia Rass-Schell
Adresse:	6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 / 4. Stock
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2642 oder 2640, 0512 / 508 – 2645
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/

Zu den Aufgaben der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe gehören insbesondere die Rechts-, Fach- und wirtschaftliche Aufsicht sowohl der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden als auch der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nimmt die Planungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungsmitglied sowie mit der Gruppe Gesundheit und Soziales wahr.

Zu den weiteren Aufgabenbereichen zählen insbesondere:

- Hoheitliche Entscheidungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)
- Legistische Aufgaben
- Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Organisation von Weiterbildungen
- Anerkennung, Bewilligung und Aufsicht von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Koordination im Adoptionsbereich
- Aufgaben der Zentralbehörde nach dem Haager Adoptionsübereinkommen sowie der Brüssel-IIa-Verordnung
- Vertretung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Wartung und Weiterentwicklung des EDV-Programms Kinder- und Jugendhilfe (JUWIS)
- Aufsicht über die Landeseinrichtungen Landeskindenheim Axams, Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin / Schwaz, Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik / Mils, Landessonderschule mit Internat Kramsach / Mariatal und Landesblinden- und Sehbehindertenschule

3.1 Organigramm

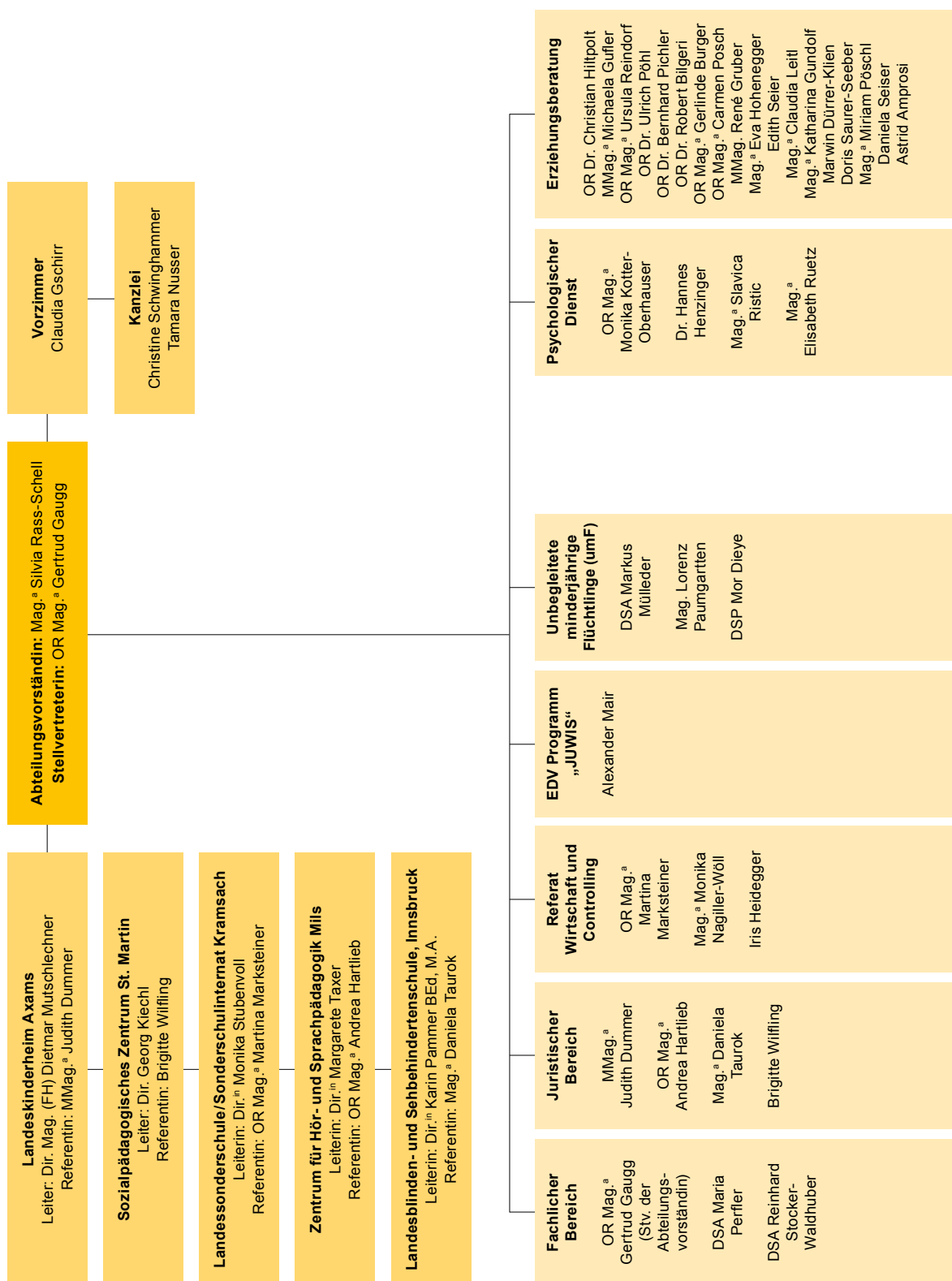


Abbildung 43: Organigramm der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Stand 31.03.2015

3.2 Verwaltungsbereich

Name:	Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Vorständin:	Mag. ^a Silvia Rass-Schell
Stellvertreterin:	OR Mag. ^a Gertrud Gaugg

Der Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe obliegt u.a.:

- Organisation
- Koordination und Aufsicht über alle Arbeitsbereiche der Abteilung
- Personalangelegenheiten einschließlich Stellenplan betreffend alle MitarbeiterInnen der Abteilung (nicht nachgeordnete Einrichtungen)
- ARGE Kinder- und Jugendhilfe
- Kinder- und Jugendhilfebeirat
- Öffentlichkeitsarbeit
- Monitoring-Kinderrechte

Name:	Vorzimmer der Abteilungsvorständin
Ansprechperson:	Claudia Gschirr

Der Aufgabenbereich des Vorzimmers umfasst u.a.:

- Vorzimmerdienst
- Schreibarbeiten
- Führung der Urlaubskarteien
- Krank- und Gesundheitsmeldungen
- Verwaltung der Seminaregebühren und des Reise- sowie Privatkilometerkontingents
- Beauftragte für die Elektronische Zeiterfassung (EZE)
- Wartung der Homepage der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
- Administratorin der elektronischen Aktenverwaltung (ELAK)
- Führung des Protokolls des Kinder- und Jugendhilfebeirates

Name:	Kanzlei
Ansprechpersonen:	Christine Schwinghammer (Kanzleileiterin) Tamara Nusser

Aufgaben der Kanzlei sind u.a.:

- Protokoll
- Schreibarbeiten
- Abfertigung des Postlaufes
- Vormerkung und Vorlage von Terminakten
- Archivierung und Skartierung aller Akten im Bereich der Abteilung
- Sicherheitsvertrauensperson

Name:	Fachlicher Bereich
Ansprechpersonen:	OR Mag. ^a Gertrud Gaugg (Stv. der Abteilungsvorständin) DSA Reinhard Stocker-Waldhuber DSA Maria Perfler

Die Aufgaben des fachlichen Bereiches umfassen u.a.:

- Koordination aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Initiierung erforderlicher neuer Einrichtungen
- Fachliche Aufsicht über öffentliche und private Stellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Organisation der Weiterbildung zu Fachthemen
- Kontakt zur Wissenschaft, Universität und Fachhochschule
- Aufsichtsbeschwerden
- Fragestellungen betreffend PraktikantInnen
- Fachliche Begleitung und Ausbau von Schulsozialarbeit in Tirol
- Fachliche Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung

Name:	Juristischer Bereich
Ansprechpersonen:	MMag. ^a Judith Dummer OR Mag. ^a Andrea Hartlieb Mag. ^a Daniela Taurok Brigitte Wilfling

Die Aufgaben des juristischen Bereiches umfassen u.a.:

- Hoheitliche Entscheidungen nach dem TKJHG
- Rechtliche Aufsicht über die Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden
- Rechtliche Aufsicht der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Legistische Angelegenheiten
- Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
- Rechtsauskünfte und Rechtsberatung im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrechtsbereich
- Aufsichtsbeschwerden betreffend juristische Angelegenheiten
- Vertragsangelegenheiten
- Jahrestagung der LeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden
- Weiterbildung zu juristischen Themen
- Agenden im Zusammenhang mit der Jugendgerichtshilfe (JGG)
- Juristische Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung
- UN-Kinderrechtskonvention
- Internationale Adoptionen und Adoptionsrecht allgemein
- Vollziehung Brüssel-IIa-Verordnung im Hinblick auf die Unterbringung von Kindern im Rahmen der vollen Erziehung
- Wartung der Erlässe sowie der Pflichtenhefte für die Rechtsvertretung
- § 43 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 i.d.g.F.
- Wartung Vorhabendatenbank
- Gemeindevorschreibungen
- Fragen des Datenschutzes im Rahmen des TKJHG u.a.

Name:	Referat Wirtschaft und Controlling
Ansprechpersonen:	OR Mag. ^a Martina Marksteiner Mag. ^a Monika Nagiller-Wöll Iris Heidegger

Die Aufgaben des Referates Wirtschaft und Controlling umfassen u.a.:

- Budgets (insbesondere Erstellung, Budgetmittelumschichtungen, Zusatzkredite)
- Kalkulation und Prüfung der Tag- und Stundensätze der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wirtschaftliche Aufsicht über öffentliche und private Stellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kostenbeiträge der Gemeinden
- Buchhaltung
- Entschädigung und Therapieleistungen, Anweisungen der finanziellen Mittel in vorher geprüften Einzelfällen – in Zusammenarbeit mit der Opferanlaufstelle
- Wirtschaftlich-fachliche Mitwirkung in den anderen Arbeitsbereichen der Abteilung
- Führung und Auswertung der Statistik (Bund, Land)
- Erstellung des Kinder- und Jugendhilfeberichts in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie den weiteren Fachbereichen der Abteilung
- Erarbeitung Planungsgrundlagen
- Controlling
- Transparenzdatenbank
- Medientransparenzdatenbank
- Richtlinie Unterstützung der Erziehung

Name:	Bereich EDV Programm Kinder- und Jugendhilfe JUWIS
Systemkoordinator:	Alexander Mair

Als Systemkoordinator ist Herr Mair u.a. mit

- Systembetreuung
- Organisation und Abwicklung des Testbetriebes sowie der Schulung der MitarbeiterInnen
- Zusammenarbeit mit DVT, Projektteam, Steuerungsausschuss und Programmierfirma
- Wartung der Pflichtenhefte und des Programms
- Fortentwicklung des JUWIS
- Implementierung des JUWIS bei den Bezirksverwaltungsbehörden befasst.

Name:	Bereich unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder / Flüchtlinge (umF)
Ansprechpersonen:	DSA Markus Mülleder Mag. Lorenz Paumgarten DSP Mor Dieye

Die Aufgaben des umF-Bereiches umfassen u.a.:

- Rechtsvertretungen von umF nach § 12 Fremdenpolizeigesetz und § 10 BFA-VG (soweit diese nicht von anderer Seite z.B. durch die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort oder durch Dritte wahrgenommen werden), dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, in Strafverfahren nach dem StGB und dem SMG, in sonstigen Verwaltungsverfahren und in weiteren rechtlichen Belangen
- Übernahme der Obsorge, insbesondere sozialarbeiterische bzw. psychosoziale Betreuung von umF sowie Sorge um Nachbetreuung im Einzelfall (soweit dies nicht von anderer Seite z.B. durch die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort, eine andere Abteilung des Amtes der Landesregierung oder eine andere hierfür geeignete Einrichtung wahrgenommen wird)
- Kontakte mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie Landespolizeidirektion Tirol
- Vernetzung mit anderen mit dieser Thematik befassten Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit der Abteilung Soziales insbesondere bei der Bedarfserhebung, Planung und Konzepterstellung für den Betrieb spezifischer Unterbringungsmöglichkeiten für umF (im Sinne des Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004) sowie durch Begleitung und fachliche Aufsicht der umF-Einrichtungen
- Dokumentation und Statistik
- Teilnahme an Besprechungen (Verbindungsstelle der Bundesländer, Bundesministerium für Inneres, Kinderrechte – Monitoring etc.)
- Beauftragter des Landes Tirol zum Thema Kinderhandel
- Wartung und Führung einer Liste für die Aufnahme von umF
- Aufsuchende sozialpädagogische Arbeit für die Zielgruppe der Nordafrikaner, v.a. Minderjährige bzw. junge Erwachsene
- Koordination der Rückverrechnung mit der Abteilung Soziales und der Kinder- und Jugendhilfe in Fällen der Leistungserbringung der vollen Erziehung im Einzelfall udgl.
- Konzeptive Arbeit zur Darstellung der Problematik und der Hilfen für umF und Staatsangehörige aus den Maghrebstaaten
- Öffentlichkeitsarbeit im umF-Bereich

Name:	Anlaufstelle für Opferschutz
Ansprechperson:	MMag. ^a Daniela Laichner

MMag.^a Laichner ist mit einer selbständigen Führung des Aufgabenbereiches der Anlaufstelle für Opferschutz betraut. Dies beinhaltet u.a.:

- Direkte Bearbeitung des Posteingangs und -ausgangs
- Selbständige Unterfertigung aller mit den Opferschutzagenden verbundenen Aufgabenstellungen

(Mit 01.01.2015 der Gruppe Gesundheit und Soziales zugeteilt.)

3.3 Psychologischer Dienst

Name:	Psychologischer Dienst
Organisationsform:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Adresse:	Wilhelm-Greil-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2652 oder 2642, 0512 / 508 – 2645
E-Mail, Homepage:	kiju@tirol.gv.at, www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/psychologischerdienst/
Leitung:	OR Mag. ^a Monika Kotter-Oberhauser

Dem Psychologischen Dienst des Landes obliegt die Durchführung von Sachverständigentätigkeiten für die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden. Aufgabe der MitarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes ist die fachliche Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe bei Entscheidungen über notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles durch:

- Fachpsychologische Stellungnahmen auf der Basis umfassender Psychodiagnostik
- Fachliche Beratung der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Fallbesprechungen und HelferInnenkonferenzen oder bei Anfragen zu speziellen Themen
- Fachliche Beratung bei der Auswahl von PflegeelternwerberInnen für die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden
- Beratung von KlientInnen im Rahmen der Tätigkeit für die Kinder- und Jugendhilfe
- Vortrags- und Fortbildungstätigkeit für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Fragestellungen an den Psychologischen Dienst:

- Obsorge- und/oder Besuchsregelung
- Erziehungsfähigkeit eines oder beider Elternteile
- Psychosoziale Diagnostik von Kindern und Jugendlichen (emotionale Befindlichkeit, Verhaltensauffälligkeiten)
- Verdacht auf physische und/oder psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch)
- Einrichtung, Weiterführung, Beendigung ambulanter Betreuung/Fremdunterbringung
- Rückführung eines Kindes/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie
- Anzahl der Kinder auf einem Pflegeplatz oder bei Tagesmüttern
- Psychologische Fragestellungen bei Adoptionsbewilligungen

Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten des Psychologischen Dienstes erfolgen ausschließlich über Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden.

Sachverständigentätigkeit für die Abteilung Staatsbürgerschaft:

- Fachpsychologische Stellungnahmen in Namensänderungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen

4. Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden

4.1 Adressen

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Kinder- und Jugendhilfe

Neuhauserstraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 5344 – 6212
Fax: 0512 / 5344 – 6215
E-Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at
bh.il.kinderundjugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst Kinder- und Jugendhilfe

Stadtplatz 1
6460 Imst
Tel.: 05412 / 6996 – 5361
Fax: 05412 / 6996 – 5215
E-Mail: bh.imst@tirol.gv.at
bh.im.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel Kinder- und Jugendhilfe

Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
Tel.: 05356 / 62131 – 6342
Fax: 05356 / 62131 – 6305
E-Mail: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein Kinder- und Jugendhilfe

Bozner Platz 1-2
6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 606 – 6102
Fax: 05372 / 606 – 6165
E-Mail: bh.kufstein@tirol.gv.at
bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at

Stadtmagistrat Innsbruck Kinder- und Jugendhilfe

Ing.-Etzel-Straße 5
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 5360 – 9228
Fax: 0512 / 5360 – 2502
E-Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck Kinder- und Jugendhilfe

Innstraße 5
6500 Landeck
Tel.: 05442 / 6996 – 5462
Fax: 05442 / 6996 – 5415
E-Mail: bh.landeck@tirol.gv.at
bh.la.familie@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz Kinder- und Jugendhilfe

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
Tel.: 04852 / 6633 – 6582
Fax: 04852 / 6633 – 6505
E-Mail: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte Kinder- und Jugendhilfe

Obermarkt 7
6600 Reutte
Tel.: 05672 / 6996 – 5672
Fax: 05672 / 6996 – 5625
E-Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz Kinder- und Jugendhilfe

Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
Tel.: 05242 / 6931 – 5831
Fax: 05242 / 6931 – 5805
E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

4.2 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden

4.2.1 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

Wird ein minderjähriges Kind im Inland gefunden und sind dessen Eltern unbekannt („Findelkind“), so ist kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt auch für den Bereich der Vermögensverwaltung sowie für die gesetzliche Vertretung, wenn ein Kind im Inland geboren wird und in diesem Bereich kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist (§ 207 ABGB). Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Eltern zum Zeitpunkt der Geburt oder unmittelbar danach an der Ausübung der Obsorge gehindert sind bspw. durch Tod oder bei unbekanntem Aufenthalt beider Eltern nach einer nicht anonymen Geburt.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist **gerichtlich** mit der Obsorge ganz oder teilweise zu betrauen, wenn sich für Minderjährige keine geeignete Person finden lässt, die mit der Obsorge betraut werden könnte, wenn zu einem späteren Zeitpunkt als oben angeführt die Eltern als Obsorgeträger ausfallen. Dies gilt auch, wenn für Minderjährige ein Kurator zu bestellen ist (§ 209 ABGB).

Darüber hinaus hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die zur **Wahrung des Wohles** eines/einer Minderjährigen erforderlichen **gerichtlichen Verfügungen** im Bereich der Obsorge nach § 181 ABGB zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger vorläufig mit der Obsorge betraut (§ 211 Abs. 1 ABGB).

Die Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO (Schutz vor Gewalt) und deren Vollzug kann vom Kinder- und Jugendhilfeträger als Vertreter von Minderjährigen vorgenommen werden, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat (§ 211 Abs. 2 ABGB).

Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes für die Festsetzung und/oder Durchsetzung dessen Unterhaltsansprüche sowie gegebenenfalls in Abstammungsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB).

In anderen Angelegenheiten (bspw. Erbschaftsangelegenheiten) ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung **bereit erklärt** und die schriftliche **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters vorliegt (§ 208 Abs. 3 ABGB).

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht	2013	2014
Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	60	52
Gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	75	71
Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)	32	37
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	9.263	8.941
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	19	27
Abstammungsprozesse (§ 208 Abs. 2 ABGB)	88	82
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 Abs. 1, 2. Satz)	42	37
Einstweilige Verfügungen nach §§ 382b und 382e EO (§ 211 Abs. 2 ABGB)	6	5

Tabelle 78: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht	2013	2014
Anonyme Geburt	3	0
Davon: Aufhebung der Anonymität	0	0
Babyklappe	0	0

Tabelle 79: Erhebungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach bürgerlichem Recht

4.2.2 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG)

Ziel des Gesetzes nach § 1 TKJHG ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern. Aufgabe der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist dabei die Beratung und Betreuung von werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjähriger und deren Eltern. Darüber hinaus hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe die Entwicklung Minderjähriger durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern sowie an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken. Im Zusammenhang mit Erziehungshilfen hat die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen die sozialen Dienste sowie die Hilfen zur Erziehung zur Verfügung. Letztere gliedern sich wiederum in Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung.

Ferner ist die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe für die Mitwirkung an Adoptionen zuständig. Die Mitwirkung umfasst die Beratung, Ausbildung und Eignungsbeurteilung einschließlich der Adoptivplatzerhebung von Adoptivwerberinnen, die Adoptionsvermittlung und die Zusammenarbeit mit den für Adoptionsverfahren zuständigen Gerichten und Behörden im Ausland (§ 35 TKJHG).

Auch kommt der Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe der Vermittlung von Pflegeplätzen zu. Die Unterbringung auf einem Pflegeplatz hat dem Wohl der Minderjährigen zu entsprechen, und es soll zwischen Pflegeeltern und Pflegekind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt werden (§ 30 TKJHG).

Im Rahmen der Anerkennung der Vaterschaft sowie bei Adoptionen hat die Kinder- und Jugendhilfe die Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption von Minderjährigen zu beurkunden und zu beglaubigen (§ 44 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. 69/2013 idgF).

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach dem TKJHG	2013	2014
Adoptionsvermittlungen im Inland	5	7
Davon: Inkognito Adoptionen	0	1
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	95	71
Über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahmen mit Stichtag 31.12.	117	110

Tabelle 80: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach TKJHG

4.2.3 Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen Gesetzen

Meldungen über den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls

Wichtiges Instrument für die Sicherung des Kindeswohls ist die Abklärung einer Meldung über den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls. Darunter ist zu verstehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen zu überprüfen haben, um erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes einzuleiten.

Nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 sind insbesondere zur Meldung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet: Kindergärten, Schulen, Behörden/Sicherheitsbehörden/Gerichte, Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, in der Kinder- und Jugendhilfe tätige bzw. von ihr beauftragte Personen.

Unterhaltssicherung

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985 idgF, ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses, mit dem die Vorschüsse gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Weiters hat der Kinder- und Jugendhilfeträger als gesetzlicher Vertreter Exekutionen zur Hereinbringung des Unterhaltes zu beantragen.

Bei Verletzung der Unterhaltspflicht hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Anzeigen nach § 198 Strafgesetzbuch einzubringen.

Stellungnahmen im Obsorgeverfahren (Scheidungen)

Gemäß § 105 Außerstreitgesetz (AußStrG) hat das Gericht Minderjährige vor Entscheidungen über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte persönlich zu hören. Minderjährige können u.a. auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger gehört werden, wenn sie das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn dies ihre Entwicklung oder ihren Gesundheitszustand erfordert oder eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung der Minderjährigen nicht zu erwarten ist.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann im außerstreitigen Verfahren grundsätzlich vor Verfügungen über Pflege und Erziehung oder über die persönlichen Kontakte gehört werden (§ 106 AußStrG).

Tätigkeiten im Rahmen des Jugendgerichtes

Im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (JGG) kann der Kinder- und Jugendhilfeträger zur Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe herangezogen werden. Die Jugendgerichtshilfe unterstützt Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Im Rahmen dieses Aufgabenbereiches erhebt die Jugendgerichtshilfe beispielsweise maßgebliche Umstände zur Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse von Unmündigen oder Jugendlichen oder wirkt an einem Tatausgleich mit.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sowohl das Asylgesetz 2005 als auch das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005) sehen eine gesetzliche Vertretung des Kinder- und Jugendhilfeträgers vor. § 12 Abs. 3 FPG 2005 bestimmt, dass Fremde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren Interessen von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht wahrgenommen werden können, im eigenen Namen nur Verfahrenshandlungen zu ihrem Vorteil setzen können. Zudem wird in § 10 BFA-VG normiert, dass nach Zulassung des Verfahrens auf internationalen Schutz vor dem Bundesamt und dem Bundesverwaltungsgericht und nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger die gesetzliche Vertretung obliegt.

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen	2013	2014
Meldungen des Verdachts einer Gefährdung des Kindeswohls (Eine Meldung kann mehrere Minderjährige betreffen)	3.329	3.078
Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	4.281	4.372
Exekutionsverfahren	1.005	1.044
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	209	244
Befragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers (§ 106 AußStrG)	557	579
Befragung Minderjähriger (§ 105 AußStrG)	245	167
Jugendgerichtserhebungen	123	109
Jugendgerichtshilfe	1	2

Tabelle 81: Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

4.3 Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung kommen in der Regel durch Vereinbarung zwischen Eltern und dem Kinder- und Jugendhilfeträger, in besonderen Fällen durch Anordnung des Gerichtes zustande.

4.3.1 Unterstützung der Erziehung

Das Ziel der Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG besteht in der Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung der Minderjährigen. Zur Sicherung dieser Zielsetzung bedarf es der Beratung und Unterstützung durch SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, PsychologInnen und sonstige Fachkräfte.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Pflege und Erziehung bzw. die Ob- sorge werden nicht durch Vereinbarung bzw. Beschluss des PflEGschaftsgerichtes an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Minderjährige werden auch grundsätzlich in ihrer Familie belassen und es wird mit der Erziehungsmaßnahme zumindest die Stärkung der Erziehungskompetenz des Herkunft- systems verfolgt. Es kann auch eine gemeinsame Unterbringung von Eltern mit Kindern zur Förderung der Erziehungskompetenz im Einzelfall erforderlich sein.

In § 41 Abs. 2 TKJHG erfolgt keine abschließende Aufzählung möglicher Hilfen, da alle sozialarbeiteri- schen sowie pädagogischen Hilfen genutzt werden sollten, um Familien bei der Problembewältigung zu helfen und die Kinder in der Familie zu belassen.

Die neben der stationären ausdrücklich auch vorgesehene teilstationäre Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung kann in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen geeigneten Einrichtungen für Minderjährige, beispielsweise Kindergärten, mit eigens zu diesem Zweck betrauten Fachkräften stattfinden. Der Begriff teilstationär bezieht sich auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Angebotes, er ist umfangreicher als ambulante Betreuung. Stationäre Träger können teilstationäre Angebote erstellen, indem sie für einzelne Minderjährige oder Gruppen von Min- derjährigen eine spezifische Betreuung anbieten und gleichzeitig durch Elterngespräche deren Kompe- tenzen stärken.

**Unterstützung der Erziehung – Anzahl der Vereinbarungen (bis 2012)
bzw. Minderjährigen (ab 2013) am 31.12.**

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	272	284	359	323	299
Imst	173	218	148	140	211
Innsbruck-Land	286	325	324	342	404
Kitzbüchel	162	97	114	141	157
Kufstein	425	453	487	533	516
Landeck	99	177	174	152	110
Lienz	78	70	71	84	105
Reutte	119	149	119	96	81
Schwaz	144	198	230	269	291
Gesamt	1.758	1.971	2.026	2.080	2.174

Tabelle 82: Unterstützung der Erziehung

Die Anzahl der Unterstützungen der Erziehung am Stichtag 31.12. ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Bei der dargestellten Zählweise ist zu beachten, dass bis zum Jahr 2012 die Anzahl der Vereinbarungen gezählt wurde, d.h. dass von einer Vereinbarung mehrere Minderjährige betroffen sein können. Ab 2013 wird die Anzahl der Minderjährigen gezählt.

4.3.2 Volle Erziehung

Volle Erziehung (§ 42 TKJHG) kommt immer dann in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die zum Wohl eines Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und eine Maßnahme der Unterstützung der Erziehung nach § 41 TKJHG nicht ausreicht.

Bei der vollen Erziehung wird der Minderjährige außerhalb der Familie bzw. seines bisherigen Umfeldes betreut. Eine volle Erziehung kommt nur dann in Frage, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist. Dies kann als freiwillige Erziehungshilfe in Form einer privaten Vereinbarung oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Obsorgeberechtigten durch Gerichtsbeschluss erfolgen.

Kommt die volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes zustande, so ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge im Teilbereich der Pflege und Erziehung oder zur Gänze betraut.

Elternarbeit gilt als Standard im Rahmen der vollen Erziehung und ist als solche auch in den Konzepten der Einrichtungen vorgesehen.

Bei allen Hilfen zur Erziehung sind Kinder und Jugendliche ihrem Alter entsprechend zu beteiligen.

Volle Erziehung – Anzahl der Minderjährigen (außer Pflegekinder) am 31.12.

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	134	161	171	174	147
Imst	31	29	24	35	29
Innsbruck-Land	76	85	89	86	95
Kitzbüchel	42	34	37	45	33
Kufstein	76	64	91	88	79
Landeck	20	16	15	15	16
Lienz	17	10	12	7	13
Reutte	13	12	11	19	13
Schwaz	40	51	56	58	62
Gesamt	449	462	506	527	487

Tabelle 83: Volle Erziehung – Anzahl der Minderjährigen (außer Pflegekinder) am 31.12.

4.3.3 Pflegekinder

Pflegekinder sind gemäß § 2 Abs. 8 TKJHG Minderjährige, die nicht nur vorübergehend von anderen Personen als den Eltern, Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Minderjährige, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur dann als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.

Pflegekinder am 31.12.

	2010	2011	2012	2013	2014
Innsbruck-Stadt	69	61	59	75	69
Imst	30	29	26	26	32
Innsbruck-Land	41	38	42	42	46
Kitzbüchel	19	20	14	17	11
Kufstein	39	44	35	24	23
Landeck	20	7	8	9	11
Lienz	5	5	5	5	5
Reutte	20	20	14	18	11
Schwaz	25	30	27	27	17
Gesamt	268	254	230	243	225

Tabelle 84: Pflegekinder am 31.12.

4.3.3.1 Arten von Pflegeverhältnissen

Pflegeverhältnisse können im Rahmen einer Erziehungshilfe als öffentliche Pflegeverhältnisse oder durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten als private Pflegeverhältnisse begründet werden (§ 23 TKJHG).

In beiden Fällen ist die Eignung der in Betracht kommenden Personen allgemein und dann konkret vor Begründung des Pflegeverhältnisses zu prüfen und unterliegen Pflegeverhältnisse bis zum 14. Lebensjahr des Pflegekindes der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 32 Abs. 1 TKJHG).

Sozialpädagogische Pflegestellen, Bereitschaftspflegestellen

Gemäß § 24 Abs. 1 TKJHG werden sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse von der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Träger von Einrichtungen zur Unterbringung von Minderjährigen begründet. In sozialpädagogischen Pflegestellen sollen vor allem Kinder untergebracht werden, die aus verschiedensten Gründen weder in der Herkunftsfamilie aufwachsen noch in traditionellen Pflegefamilien untergebracht werden können. Sozialpädagogische Pflegestellen und Bereitschaftspflegestellen sind als familienergänzende Hilfen für Kinder und Jugendliche zu sehen. Formales Anstellungskriterium für Pflegestellenwerber soll eine einschlägige Fachausbildung sein.

Für die Begründung eines sonstigen öffentlichen Pflegeverhältnisses sind eine Pflegeerklärung, eine Eignungsbeurteilung, eine Pflegeplatzerhebung, die Teilnahme an einer Ausbildung sowie die Vermittlung eines Pflegeplatzes erforderlich (§ 25 TKJHG).

Ein öffentliches Pflegeverhältnis wird weder durch einen Hoheitsakt noch durch Vertrag begründet.

Die Betreuung von Minderjährigen durch Bereitschaftspflegerinnen ist eine Form der Unterbringung vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern.

Die Bereitschaftspflege wird von speziell ausgebildeten Familien oder Einzelpersonen durchgeführt. Ziel ist es, den Säuglingen und Kleinkindern eine Betreuung in familiärer Atmosphäre bereit zu stellen, wobei insbesondere auf zwei Qualitätsmerkmale gebaut wird:

- die hohe Betreuungsichte (Zeit des exklusiven Kontaktes mit dem Kind)
- die Konstanz der hauptsächlich betreuenden Person

Private Pflegeverhältnisse

Dass Pflegeverhältnisse auch außerhalb des Rahmens von Erziehungshilfen, nämlich über alleinige Initiative der Obsorgeberechtigten begründet werden können, entspricht grundsatzgesetzlichen Vorgaben. Pflegeverhältnisse bedürfen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes, die nicht auf die Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zurückzuführen sind, sondern durch die Eltern oder sonstige mit der Obsorge betrauten Personen begründet werden, einer Bewilligung. Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zumindest im Teilbereich der Pflege und Erziehung übertragen wurde.

Die fachlichen Kriterien der Eignungsfeststellung entsprechen jenen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen bei öffentlichen Pflegeverhältnissen. Wie bei diesen besteht auch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Eignungsbeurteilung und Ermöglichung der Aufsicht. Weitere Voraussetzung der Erteilung einer Pflegebewilligung ist die Teilnahme am Pflegeelternkurs.

4.3.3.2 Pflegeelterngeld

Pflegepersonen und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder als Bereitschaftspflegerinnen betreuen, haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol einen Anspruch auf Pflegeelterngeld (§ 33 TKJHG).

Das Pflegeelterngeld besteht aus dem Unterhalt für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes und dem Erziehungsgeld für die Mühewaltung der Pflegepersonen. Zudem wird einmalig ein Ausstattungsbetrag gewährt. Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes erfolgt durch Verordnung und nicht im Gesetz selbst, um auf Änderungen der Lebenshaltungskosten rasch und flexibel reagieren zu können.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 wurden die Sätze erhöht. Somit beträgt das Pflegeelterngeld für jedes Pflegekind bzw. bei Betreuung eines/einer Minderjährigen einer Bereitschaftsfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle wie folgt:

Pflegeelterngeld⁶ ab 01.01.2015

	Pflegeeltern monatlich	Bereitschaftsfamilie täglich	sozialpädagogische Pflegestelle täglich
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€ 484,50	€ 22,20	€ 37,40
vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	€ 535,40	€ 23,40	€ 39,00
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	€ 604,30	€ 25,50	€ 41,30
vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	€ 650,30	€ 27,70	€ 42,80
vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit	€ 711,40	€ 28,80	€ 44,80

Tabelle 85: Pflegeelterngeld ab 01.01.2015

⁶ Verordnung der Landesregierung vom 11. November 2014 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung 2015), LGBl. Nr. 172/2014

4.4 Budgetauswertung der Hilfen zur Erziehung

4.4.1 Aufwendungen

Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Aufwendungen für volle Erziehung (VE)	Aufwendungen für Unterstützung der Erziehung (UdE)	Aufwendungen für Pflegeelterngeld (PEG)	SUMME der Hilfen zur Erziehung (HzE)
2004	€ 10.926.231	€ 2.837.504	€ 1.722.779	€ 15.486.514
2005	€ 11.453.344	€ 3.296.759	€ 1.884.071	€ 16.634.174
2006	€ 12.432.150	€ 3.996.132	€ 1.849.684	€ 18.277.966
2007	€ 13.611.469	€ 4.791.456	€ 1.790.171	€ 20.193.096
2008	€ 14.570.978	€ 5.319.750	€ 2.033.956	€ 21.924.684
2009	€ 17.117.296	€ 5.826.463	€ 1.837.096	€ 24.780.855
2010	€ 19.620.043	€ 7.033.319	€ 1.787.625	€ 28.440.987
2011	€ 18.590.644	€ 7.168.656	€ 1.954.886	€ 27.714.186
2012	€ 20.042.725	€ 7.844.540	€ 1.984.640	€ 29.871.905
2013	€ 22.822.992	€ 8.900.019	€ 1.948.480	€ 33.671.491
2014	€ 25.199.956	€ 9.994.830	€ 2.027.695	€ 37.222.481

Tabelle 86: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen der Erziehung

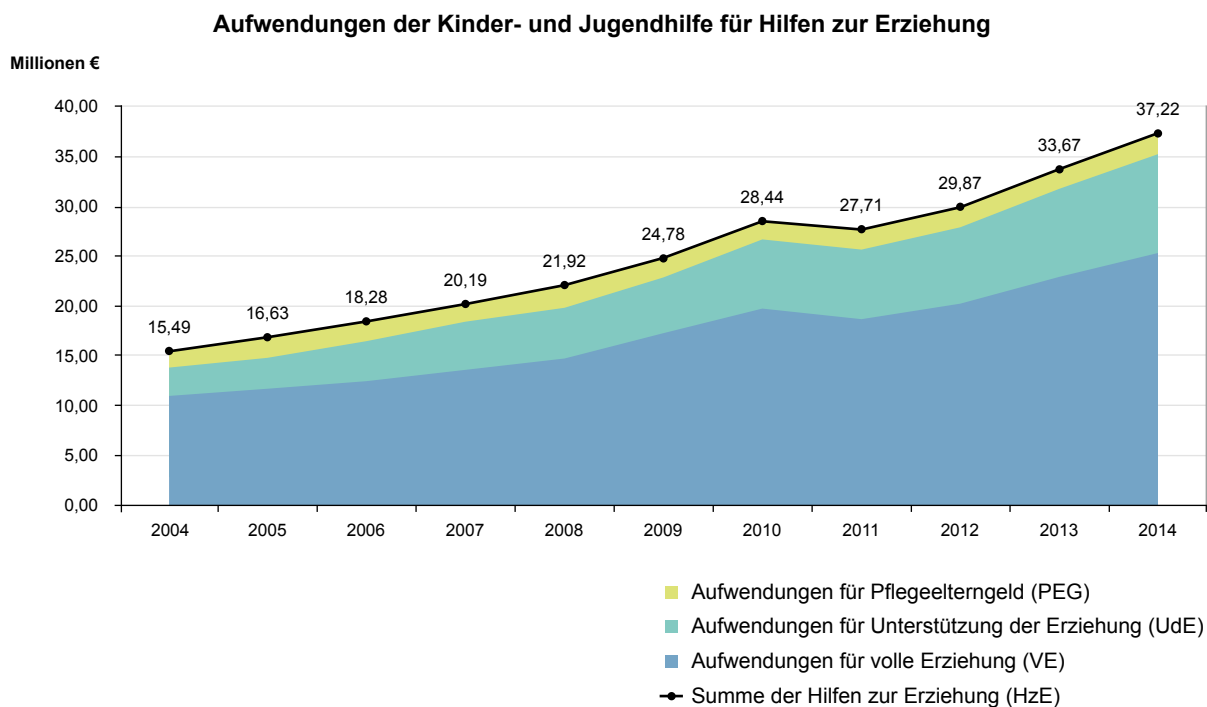


Abbildung 44: Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen der Erziehung

4.4.2 Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Gemäß § 15 Abs. 2 bzw. § 33 Abs. 4 TKJHG haben die für Minderjährige und junge Erwachsene nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung sowie für Pflegeeltern geld zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Die Unterhaltspflichtigen der Minderjährigen sind nur im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zum Kostenersatz verpflichtet. Großeltern sind von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen.

Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Ersätze für volle Erziehung (VE)	Ersätze für Pflegeeltern gelder (PEG)	Freiwillige Kostenbeiträge (UdE)	SUMME Ersätze der Hilfen zur Erziehung (HzE)
2004	€ 574.429	€ 300.439	€ 5.034	€ 879.902
2005	€ 646.321	€ 291.914	€ 11.119	€ 949.354
2006	€ 671.639	€ 277.689	€ 7.416	€ 956.744
2007	€ 609.375	€ 315.761	€ 12.946	€ 938.082
2008	€ 632.308	€ 369.844	€ 14.728	€ 1.016.880
2009	€ 669.830	€ 297.811	€ 12.955	€ 980.596
2010	€ 895.864	€ 261.174	€ 4.816	€ 1.161.854
2011	€ 1.002.178	€ 281.962	€ 3.080	€ 1.287.220
2012	€ 936.853	€ 297.628	€ 1.693	€ 1.236.174
2013	€ 1.064.578	€ 280.512	€ 9.927	€ 1.355.017
2014	€ 918.746	€ 252.520	€ 14.782	€ 1.186.047

Tabelle 87: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

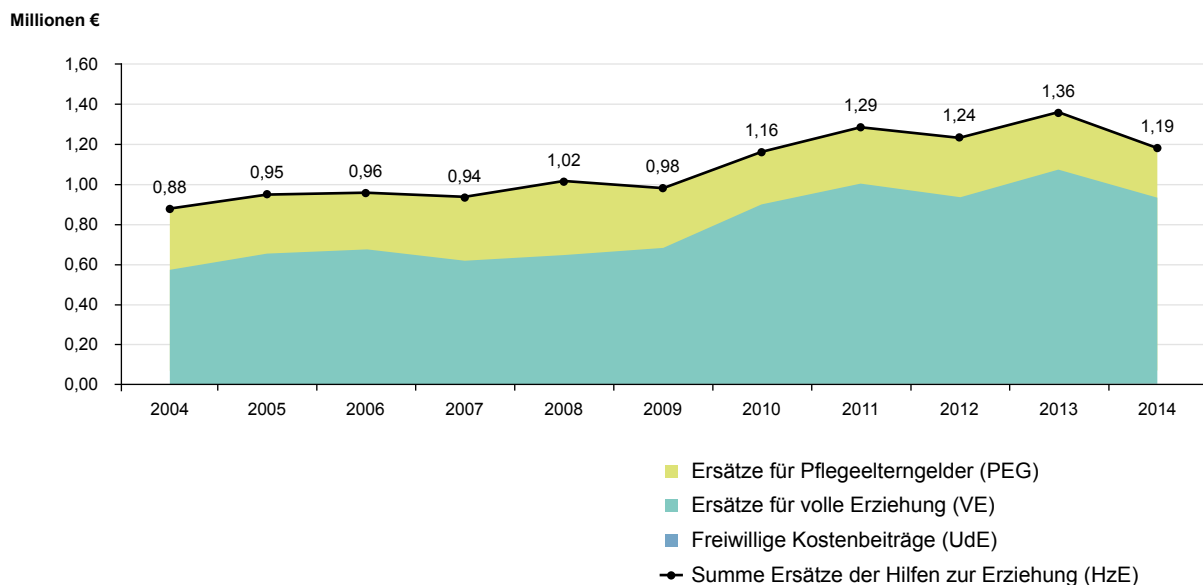


Abbildung 45: Ersätze der Kinder- und Jugendhilfe für Hilfen zur Erziehung

4.4.3 Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden

Gemäß § 15 Abs. 6 bzw. § 33 Abs. 4 TKJHG haben die Gemeinden dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung (volle Erziehung, Unterstützung der Erziehung und das Pflegeelterngehalt), soweit diese nicht durch die Unterhaltspflichtigen ersetzt werden (vgl. Kapitel 4.4.2), in der Höhe von 35 % zu leisten. Das Land Tirol trägt die Aufwendungen in Höhe von 65 %.

Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung

Jahr	Nettoaufwendungen der Hilfen zur Erziehung	Beiträge der Gemeinden	Steigerung zum Vorjahr
2004	€ 14.606.612	€ 5.112.315	
2005	€ 15.684.820	€ 5.497.861	+ 7,4 %
2006	€ 17.422.060	€ 6.097.716	+ 11,1 %
2007	€ 19.078.903	€ 6.677.617	+ 9,5 %
2008	€ 20.907.803	€ 7.317.738	+ 9,6 %
2009	€ 23.800.259	€ 8.330.438	+ 13,8 %
2010	€ 27.279.133	€ 9.547.883	+ 14,6 %
2011	€ 26.426.967	€ 9.249.436	-3,1 %
2012	€ 28.635.731	€ 10.022.506	+8,4 %
2013	€ 32.316.474	€ 11.310.766	+12,9 %
2014	€ 36.036.434	€ 12.612.752	+11,5 %

Tabelle 88: Nettoaufwendungen und Beiträge der Gemeinden für Hilfen zur Erziehung

5. Soziale Dienste und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die im folgenden vorgestellten Einrichtungen unterstützen (werdende) Eltern, Kinder und Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte insbesondere bei Überforderung in Erziehungssituationen, Kinder mit belastenden Erfahrungen, Familien in Krisensituationen, bei der Alltagsbewältigung, etc.

Soziale Dienste stehen der gesamten Bevölkerung als Angebot in gleicher Weise zur Verfügung, sie können kostenlos und in der Regel auch anonym in Anspruch genommen werden.

Zu den ambulanten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die mit Bewilligung nach § 12 TKJHG im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden Unterstützung der Erziehung leisten.

Zu den Sozialen Diensten und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zählen folgende Einrichtungen:

Einrichtungen	Seite
SOS-Kinderdorf Ambulante Familienarbeit Tirol	176
Caritas Beratungszentrum der Diözese Innsbruck	177
Caritas – Sozialpädagogische Familienhilfe	178
Chill Out	178
Elternbildung Tirol – unterstützen statt belehren	180
Erziehungsberatung des Landes Tirol	181
Heilpädagogische Familien	182
Kinderschutz Tirol	183
Turntable Kufstein	185
Kooperative Familienberatung Wörgl	185
Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – KIZ	186
RAINBOWS „Für Kinder in stürmischen Zeiten“	187
Samariterbund Tirol, Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH	188
Z6-Streetwork	188

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat bezüglich der folgenden Darstellungen der Einrichtungen die Koordinationsfunktion übernommen, verantwortlich für die korrekte Angabe der Daten bzw. des Inhaltes ist die jeweilige Institution. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat kleinere Korrekturen angebracht.

Name:	SOS-Kinderdorf Ambulante Familienarbeit Tirol
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Lohbachufer 18, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 560048, 0512 / 291900
E-Mail:	familienarbeit.tirol@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Lisa Haller-Scheil / Pädagogische Leiterin – 0676 / 88144358 Dr. René Huber / Pädagogischer Leiter – 0676 / 88144338 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter – 0676 / 88144218
Teams:	AFA Innsbruck: Tschamlerstraße 10, 6020 Innsbruck AFA Wörgl: Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl AFA Landeck: Kirchenstraße 13, 6500 Landeck AFA Schwaz: Burggasse 11, 6130 Schwaz AFA Reutte: Gymnasiumstraße 14, 6600 Reutte AFA Lienz: Muchargasse 19, 9900 Lienz

Die AFA – Ambulante Familienarbeit Tirol, ein Angebot von SOS-Kinderdorf, besteht seit 2004 und ist mit sechs Teams in allen neun Tiroler Bezirken vertreten. Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leisten ca. 30 qualifizierte MitarbeiterInnen aus den Bereichen Sozialarbeit, Pädagogik, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie ambulante Beratung und Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung.

Das Angebot richtet sich an Familien, die sich mit ihren Kindern in belastenden Lebenssituationen befinden:

- Beratung der Eltern in Erziehungsangelegenheiten
- Unterstützung für Kinder und Jugendliche
- Familien- und Elterngespräche
- Praktische Hilfestellungen
- Vermittlungs- und Vernetzungstätigkeit
- Freizeitpädagogische Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen

Es werden gemeinsam mit der Familie Belastungssituationen angesprochen, konstruktive Weiterentwicklungsmöglichkeiten erarbeitet und lebbare Lösungen in der Familie erprobt. Ambulante Familienarbeit findet bedarfsbezogen in der Familie zuhause, in den Räumlichkeiten der AFA – Ambulante Familienarbeit Tirol oder auch in der Natur oder in Freizeiteinrichtungen statt.

Name:	Caritas Beratungszentrum der Diözese Innsbruck
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 7270 – 15, 0512/ 7270 – 5
E-Mail, Homepage:	beratungszentrum.caritas@dibk.at, www.caritas-tirol.at
Dienststellenleitung:	Mag. Jürgen Gschnell, Tel.: 0676 / 87306345
Öffnungszeiten:	MO – FR 08:30 – 12:00, DI 17:00 – 19:00 nachmittags nach Terminvereinbarung
Außenstellen:	Regionale Sozialberatungsstellen in Landeck, Imst, Reutte, Telfs und Schwaz

Angebot

- Sozial- und Rechtsberatung für InländerInnen und MigrantInnen
Informationen über öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Existenzsicherung
- Finanzielle Überbrückungsmöglichkeit bei akuten Engpässen
Nach Vorlage und Prüfung der Einnahmen-/Ausgabensituation wird individuell entschieden
- Beratung bei Überschuldung
Schritt für Schritt zur Schuldenregulierung
- Schwangerenberatung
Informationen über rechtliche Ansprüche, zur Existenzsicherung und materielle Ausstattung für Frauen, die ein Kind erwarten oder Kleinkinder betreuen
- Schwangerenkonfliktberatung
Angebot für Frauen und/oder angehende Väter, Fragen zu stellen und Ängste auszusprechen;
Information über entlastende und unterstützende Maßnahmen (case management-Methode)
- Familien- und Lebensberatung
Gesprächsmöglichkeit, Begleitung, Erarbeitung von neuen Perspektiven in schwierigen Lebenssituationen (altersunabhängig)
- Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch
- Adoptionsvermittlung und -begleitung
- Sektenberatung
- Information und Beratung unter Berücksichtigung der individuellen regionalen Strukturen vor Ort für Pfarrkreise und Menschen in akuten Notsituationen

Name:	Caritas – Sozialpädagogische Familienhilfe
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 7270 – 45, 0512 / 7270 – 5
E-Mail, Homepage:	v.knausz.caritas@dibk.at, www.caritas-tirol.at
Ansprechperson:	Veronika Knausz
Regionalstellen/ Außenstellen:	In allen Bezirken Tirols (Reutte, Landeck, Imst, Innsbruck, Schwaz, Lienz, Wörgl für die Bezirke Kitzbühel, Kufstein)

Die Sozialpädagogische Familienhilfe (SFH) arbeitet mit der ganzen Familie zum Wohle des Kindes, im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach genau definierten Zielen über einen festgesetzten Zeitraum im räumlichen Kontext der Familie.

- Begleitung und Betreuung von Familien vor Ort
- Ganzheitliche Erfassung der familiären Problemlagen und familiären Ressourcen
- Erarbeitung eines Hilfeplans, in dem die Probleme und Lösungsschritte einschließlich gemeinsamer Ziele festgelegt werden
- Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz
- Förderung der Kinder in ihrer individuellen Entwicklung
- Unterstützung der Familie bei der Entwicklung von alternativen Lösungen für wiederkehrende Alltagsprobleme und alternativen Konfliktbewältigungsstrategien
- Alltagspraktische Unterstützung und Anleitung der Eltern im Haushalts- und Finanzmanagement
- Kooperation mit Systempartnern
- Reflexion der eigenen Betreuungstätigkeit im Team und Supervision
- Dokumentation des Betreuungsverlaufes und Berichtswesen

Zielgruppe

Familien, deren Lebenssituation durch besondere Belastungen, Krisen- und Konfliktsituationen geprägt sind. Bei Gefahr von psychischer oder physischer Schädigung / Überforderung der Familien.

Name:	Chill Out
Organisationsform:	Verein zur Förderung des DOWAS
Adresse:	Heiliggeiststraße 8, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 572121, 0512 / 572121 – 22
E-Mail, Homepage:	chillout@dowas.org, www.dowas.org

Chill Out, eine niederschwellige Einrichtung für wohnungslose Jugendliche, wurde 1999 vom Verein zur Förderung des DOWAS im Auftrag der Tiroler Landesregierung konzipiert und umgesetzt.

Chill Out vereint **drei Bereiche** unter einem Dach: eine **Anlaufstelle**, eine **Sozialberatungsstelle** und einen **Übergangsbereich** mit 10 Wohnplätzen. Ziel ist es, mit einem vielfältigen Angebot, das von einfachen „Überlebenshilfen“ bis hin zu intensiven Betreuungsangeboten reicht, möglichst viele Jugendliche in unterschiedlichen Problemlagen zu erreichen, ihnen Perspektiven aufzuzeigen und sie bei deren Umsetzung zu unterstützen. Einem Abgleiten in eine dauerhafte Wohnungs- und/oder Arbeitslosigkeit mit all ihren negativen Begleiterscheinungen soll entgegengewirkt werden.

Anlaufstelle MO / MI / DO / FR 09:00 – 12:00 und 17:00 – 20:00

- Tagesstrukturierende Angebote
- Sogenannte „Überlebenshilfen“ (Waschmaschine, Duschgelegenheit, Schließfächer, Getränke und kleine Imbisse zum Selbstkostenpreis)
- Notwendige Infrastruktur für Wohnungs- und Arbeitssuche (Telefon, Computer, AMS-Stellenlisten)
- Niederschwelliger Zugang zu den weiterführenden Angeboten des Chill Out (Beratung, Betreuung, Wohnplatz)

Beratungsstelle MO / MI / DO / FR 09:00 – 12:00 und 17:00 – 20:00, DI Vormittag nach Vereinbarung

- Beratung und Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche bzw. der Abklärung von Ausbildungsperspektiven
- Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. der Suche nach einem betreuten Wohnplatz
- Unterstützung bei der Bewältigung von Problemlagen
- Hilfestellung in Angelegenheiten bei Behörden und Ämtern
- Schuldenregulierende Maßnahmen
- Information und Beratung bei Drogen- und Alkoholproblemen
- Beschaffung von Dokumenten
- Hilfskoordination
- Einrichtung einer Post- und/oder AMS-Adresse
- Information über und Weitervermittlung an spezialisierte Einrichtungen

Die Beratungsstelle bietet sozusagen „Erste Hilfe in schwierigen Lebenslagen“ an und begleitet Jugendliche auch längerfristig bei der Stabilisierung ihrer Lebenssituation und der Bearbeitung ihrer Problemlagen.

Übergangswohnbereich rund um die Uhr betreut

- 10 betreute Übergangswohnplätze
- Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten
- Eigener Mädchenbereich
- Keine Vollversorgung

Inhalte der Betreuung sind u.a.:

- Entwicklung und Umsetzung von realistischen Perspektiven in Bezug auf Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeiten
- Abklärung und Bewältigung von bestehenden Problemlagen
- Unterstützung beim Erlernen von Alltagskompetenzen
- Vorbereitung auf ein selbstständiges Wohnen
- Suche nach einer für die Jugendlichen adäquaten längerfristig gesicherten Wohnform (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, Anmietung einer eigenen Wohnung)

Weitere Angebote unter der Mitarbeit des DOWAS/Chill Out:

www.mindestsicherungtirol.at (Homepage der Mindestsicherung Tirol)

www.taschenanwaeltin.at (Homepage & Broschüre zur Rechtssituation Jugendlicher)

Ausführliches Informationsmaterial (Folder, Konzept und Jahresbericht mit detaillierter Statistikauswertung) kann im Chill Out angefordert werden.

Name:	Elternbildung Tirol – unterstützen statt belehren
Organisationsform:	Verein Österreichischer Kinderschutzbund – Tirol
Adresse:	Anichstraße 26 / 1. Stock (co/HTL), 6020 Innsbruck
Mobil:	0650 / 5641580
E-Mail, Homepage:	office@elternbildung-tirol.at, www.elternbildung-tirol.at
Obfrau des Zweigvereins:	Dr. ⁱⁿ Birgit Streiter, birgit.streiter@gmail.com
Koordinatorin:	MMag. ^a Flora Papanthimou
Öffnungszeiten des Büros (Sprechstunde):	DO – FR 08:00 – 12:00
Telefonische Erreichbarkeit:	MO – FR 08:00 – 12:00

Informationen über Elternbildung (Was ist/kann/will Elternbildung?)
und Elternbildungsangebote (Welche Angebote gibt es?)

- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Elternbildungsträger und Bildungs- und Sozialinstitutionen, Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von ReferentInnen
- Organisation von Fortbildungen im Elternbildungsbereich, Entwicklung und Förderung von Elternbildungsprojekten
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen in Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen
- Eltern-Kind-Bildung: niederschwellige Elternbildungsangebote gleichzeitig für Eltern und Kinder (Eltern-Kind-Kurse mit Schwerpunkt emotionale Entwicklung, Erziehung usw.)

Präventive Elternarbeit (Bildung als Prävention) mit dem Motto „Unterstützen statt belehren“

Elternbildungsangebote sollen und wollen Eltern und Bezugspersonen in ihrer Erziehungs- und Beziehungskompetenz unterstützen und stärken. ReferentInnen geben Impulse über Entwicklung und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, fördern Kommunikation und den Umgang mit Konflikten als Folgen verschiedener Verhaltensweisen, bieten Lösungsmöglichkeiten und gehen auf unterschiedliche Themenschwerpunkte ein.

Die Kosten für Elternbildungsveranstaltungen richten sich nach der Vorgabe des jeweiligen Veranstalters und/oder nach den individuellen Honorarvereinbarungen mit den ReferentInnen. Angestrebt wird die Organisation von Veranstaltungen so niederschwellig wie möglich zu gestalten: kostenlos, nahe beim Ort, an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientiert. Elternbildungsveranstaltungen werden, sofern sie den Förderungsrichtlinien für Elternbildung entsprechen, vom Bundesministerium für Familie und Jugend, Wien (Details unter: www.elternbildung.at) gefördert.

Zielgruppe

Mütter, Väter, Erziehende, Gruppen, Initiativen, Bildungs- und Sozialinstitutionen, Elternbildungseinrichtungen, die Öffentlichkeit

Name:	Erziehungsberatung des Landes Tirol
Organisationsform:	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe
Adresse:	Anichstraße 40, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 508 – 2972, 0512 / 508 – 742975
E-Mail, Homepage:	erziehungsberatung-innsbruck@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/erziehungsberatung
Geschäftsführung:	Dr. Christian Hiltpol
Außenstellen:	s.u.
Öffnungszeiten	
Sekretariat:	MO – DO 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:30, FR 08:00 – 12:00
Beratungszeiten:	MO – DO 08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 und nach Vereinbarung FR 08:00 – 12:00 und nach Vereinbarung

Die Erziehungsberatung des Landes Tirol bietet Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (Oma, Opa, Tante, Onkel,...), Jugendlichen, Kindern und allen Personen, die mit Jugendlichen und Kinder zu tun haben, **Beratung, Unterstützung und Begleitung** an, wenn es im („erzieherischen“) Alltag zu Fragen oder schwierigen Situationen kommt. Die Beratung umfasst u.a. die Bereiche: Schwangerschaft/ Geburt, Säuglinge, Kleinkinder, Kinderkrippe, Kindergarten, Schule, Pubertät, Lehre, Adoleszenz, Familie, Elternrolle, Mütter, Väter, Konflikte, neue Medien, Grenzen, Gewalt, Mobbing, Trauer, Trennungen, Ängste, Aggressionen, Krisen,...

Gemeinsam mit den Betroffenen wird in Gesprächen nach Antworten und Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Angebot

- Information, Beratung
- Elternabende/Vorträge zu fachspezifischen Themen in Schulen und Kindergärten
- Mediation
- Telefonische Beratung
- Beratung per E-Mail
- Psychologische und pädagogische Beratung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in der Mutter-Eltern-Beratung
- Gewaltberatung
- Kinderbetreuung während der Zeit des Beratungsgesprächs möglich

Das Angebot ist kostenlos und alle Gespräche sind selbstverständlich vertraulich bzw. auf Wunsch auch anonym. Die Einrichtung ist während der ganzen Woche erreichbar.

Zielgruppe

Eltern, Jugendliche, Kinder und alle Personen, die mit Eltern, Jugendlichen und Kindern und mit jungen Erwachsenen zu tun haben (Omas, Opas, Verwandte, Tanten, Onkel, KindergärtnerInnen, LehrerInnen, ÄrztInnen,...)

Außenstellen:

Erziehungsberatung Brixlegg

Römerstraße 1, 6230 Brixlegg
Tel.: 05337 / 62277 – 20

Erziehungsberatung O-Dorf

An-der-Lan-Straße 37/39, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512 / 202466

Erziehungsberatung Imst

Schustergasse 9/1, 6460 Imst
Tel.: 05412 / 66314

Erziehungsberatung Reutte

Gymnasiumstraße 15, 6600 Reutte
Tel.: 05672 / 69962988

Erziehungsberatung Kitzbühel

Im Gries 31, 6370 Kitzbühel
Tel.: 05356 / 62440

Erziehungsberatung Schwaz

Marktstraße 17, 6130 Schwaz
Tel.: 05242 / 66205

Erziehungsberatung Kufstein

Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 63950

Erziehungsberatung Steinach

Huebenweg 9a, 6150 Steinach am Brenner
Tel.: 0512 / 508 – 2972

Erziehungsberatung Landeck

Innstraße 15, 6500 Landeck
Tel.: 05442 / 6996 – 5436

Erziehungsberatung Telfs

Kirchstraße 12, 6410 Telfs
Tel.: 0512 / 508 – 2972

Erziehungsberatung Lienz

Rosengasse 12, 9900 Lienz
Tel.: 04852 / 63605

Name:	Heilpädagogische Familien gGmbH
Organisationsform:	Gemeinnützige GmbH
Adresse:	Mentlgasse 12a, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 580004, 0512 / 580004 – 12
E-Mail, Homepage:	info@hpfamilien.at, www.hpfamilien.at
Regionalstellen:	6230 Brixlegg, 6500 Landeck, 9900 Lienz, 6600 Reute, 6380 St. Johann

Die Heilpädagogische Familien gGmbH hat zwei zentrale Tätigkeitsbereiche:

1. Rehabilitation: Ganzheitliche und mobile Entwicklungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung bzw. Förderung in Pflegefamilien
2. Kinder- und Jugendhilfe: Sozialpädagogische Betreuung bzw. aufsuchende Familienintensivbetreuung, dazu gehören:
 - Ressourcenorientierte Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenz von Familien in Überforderungssituationen, z.B. psychischer oder physischer Erkrankungen von Eltern, Gewalt, Trennungssituationen, schwieriger Migrationsgeschichte, prekären sozioökonomischen Verhältnissen,...

- Förderung einer positiven Eltern-Kind-Interaktion, Aufzeigen von kindlichen Bedürfnissen und von entwicklungsförderlichen Maßnahmen, Erarbeiten von Strategien zur Bewältigung von Konflikten und Belastungen, Unterstützung bei organisatorischen, finanziellen, rechtlichen usw. Herausforderungen zur Schaffung einer kindgerechten familiären Umgebung bzw. Tagesstruktur, Motivierung und Unterstützung zur Organisation von relevanten therapeutischen, fachärztlichen und anderen Hilfsmaßnahmen
- Sozialpädagogische und psychologische Förderung bzw. Betreuung von Kindern/Jugendlichen mit psychischen oder sozialen Problemen bzw. Verhaltensauffälligkeiten. Ziel ist die gute Integration in ihrem sozialen Umfeld und Erarbeiten einer möglichst positiven Lebensperspektive.
- Mutter-Kind-Projekt „MamaMia“: in Kooperation mit dem LKH Axams werden junge Mütter (methodisch u.a. nach „Marte Meo“) intensiv betreut, die mit ihrem Kind aus dem stationären Kontext hinaus wachsen.

Im Vordergrund der aufsuchenden Betreuung steht stets das prozesshafte Vorgehen nach einem individuellen Hilfeplan und -konzept mit dem Ziel einer „Hilfe zur Selbsthilfe“. Kurz- und langfristige Zielsetzungen werden regelmäßig überprüft und je nach individuellem Unterstützungsbedarf und Ressourcen der Familie angepasst.

Name:	Kinderschutz Tirol
Organisationsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Adresse:	Museumstraße 11 / 2. Stock, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 583757, 0512 / 583757 – 15
E-Mail, Homepage:	innsbruck@kinderschutz-tirol.at, www.kinderschutz-tirol.at
Geschäftsführung:	Mag. ^a Karin Hüttemann
Öffnungszeiten:	MO – FR 09:00 – 12:00; MO, DI 14:00 – 16:00; MI, DO 14:00 – 18:00
Außenstellen:	6020 Innsbruck, 6460 Imst, 6300 Wörgl, 9900 Lienz, 6200 Jenbach, 6330 Kufstein

Zielgruppe

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Anlaufstelle für die Problembereiche Kindesmisshandlung, sexuelle, physische und psychische Gewalt

Angebot

- Telefonische und persönliche Beratung, Psychotherapie im Einzelsetting als auch psychotherapeutische Kindergruppen; Längerfristige Therapieangebote werden für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche angeboten. Die Arbeit mit Kindern beinhaltet begleitende Eltern- und Familiengespräche sowie Fallkooperation mit anderen involvierten Einrichtungen und Institutionen.
- Beratung und Supervision für Personen, die im psychosozialen Feld arbeiten und mit Gewaltproblematiken konfrontiert sind
- Regionale und europaweite Zusammenarbeit mit Institutionen zur Weiterentwicklung von Konzepten des Opferschutzes von Kindern und Jugendlichen
- Präventionsarbeit: Veranstaltungen an Schulen oder anderen Einrichtungen, die mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben; Fortbildungen und Weiterbildungen für Berufsgruppen im psychosozialen Feld zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

- Prozessbegleitung für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen
- Schulsozialarbeit
- Krisenwohngruppe Turntable für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren

Außenstellen:

Kinderschutz Imst

Stadtplatz 8, 6460 Imst
Tel. & Fax: 05412 / 63405
E-Mail: imst@kinderschutz-tirol.at
Öffnungszeiten:
MO – DO 09:00 – 12:00
DI 14:00 – 17:00, MI 14:00 – 18:00
DO 14:00 – 15:30

Schulsozialarbeit Imst

Hinterseberweg 5, 6460 Imst
Tel.: 0699 / 14059 – 270, – 280, – 290
E-Mail: schuso.imst@tsn.at
Öffnungszeiten:
MO – DO 07:30 – 15:30
FR 07:30 – 13:30

Kinderschutz Wörgl

Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl
Tel. & Fax: 05332 / 72148
E-Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at
Öffnungszeiten:
MO und DO 09:00 – 17:00

Schulsozialarbeit Jenbach

Josef-Sattler-Straße 1, 6200 Jenbach
Tel.: 0664 / 808374061
E-Mail: schuso.jenbach@tsn.at
Öffnungszeiten:
MO – DO 07:45 – 13:30 und 14:00 – 16:00

Kinderschutz Lienz

Amlacherstraße 2, 9900 Lienz
Tel. & Fax: 04852 / 71440, 04852 / 71138
E-Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at
Öffnungszeiten:
MO 08:00 – 18:00
DI 09:00 – 16:00
MI 08:00 – 18:00

Schulsozialarbeit Innsbruck

E-Mail: schuso.odorf@tsn.at
schuso.reichenau@tsn.at
schuso.hoetting@tsn.at
schuso@nms-hoettingwest.tsn.at
Öffnungszeiten:
MO – FR 07:30 – 13:30

Turntable Kufstein

Feldgasse 28, 6330 Kufstein
Tel.: 05372 / 20320 bzw. 0664 / 88266064
E-Mail: turntable@kufnet.at

Schulsozialarbeit HTL Innsbruck

E-Mail: kumar@htlinn.ac.at
Öffnungszeiten:
MO – DO 08:00 – 13:00

2015 soll die SchuSo – Schulsozialarbeit auch im Tiroler Unterland (Wörgl und Kufstein) sowie in Osttirol (Lienz und Nußdorf-Debant) starten.

Name:	Turntable Kufstein
Organisationsform:	Träger: Tiroler Kinderschutz GmbH, Museumstraße 11/2, 6020 Innsbruck
Adresse:	Feldgasse 28, 6330 Kufstein
Telefon, Fax:	05372 / 20320 bzw. 0664 / 88266064
E-Mail, Homepage:	turntable@kufnet.at, Homepage in Bearbeitung
Ansprechpersonen:	DSA Katharina Neuschmid, Mag. ^a Karin Hüttemann (Geschäftsführung)
Öffnungszeiten:	24h Betreuung

Angebot

Kriseneinrichtung für Kinder- und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren, innerhalb zwölf Wochen (Rahmenzeit) soll unter Einbeziehung des Herkunftssystems, aller beteiligten Helfer, wenn notwendig, der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam mit dem Jugendlichen eine Perspektive erarbeitet werden. Zentrale Aufgabe ist dabei die Stabilisierung, Stärkung und Stützung des Jugendlichen in der Krise, unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen. Kein Beratungsangebot für Jugendliche außerhalb des Wohnbereichs.

Zielgruppe Kinder- und Jugendliche, die sich in einer Krise befinden und aus verschiedenen Gründen derzeit nicht im Herkunftssystem leben und versorgt werden können.

Aufnahmekapazität 5 Plätze

Name:	Kooperative Familienberatung Wörgl
Organisationsform:	Dr. Engelbert Winkler OG
Adresse:	Giselastraße 1-3, 6300 Wörgl
Telefon, Fax:	05332 / 72324, 05332 / 71033
Mobil:	0664 / 1807871, 0664 / 5404792
E-Mail:	office@kooperative.org
Geschäftsführung:	LSB Margarete Winkler-Raith
Fachliche Leitung:	Dr. Engelbert Winkler (Klinischer und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Supervisor, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychologie)
Öffnungszeiten	
Sekretariat:	MO – FR 07:30 – 12:30

Tätigkeiten und Angebote der Einrichtung

Ambulanter Bereich: Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG

Einige Beispiele:

- Probleme von Kindern und Jugendlichen mit familiärem und/oder schulischem Kontext
- Überforderung von Erziehungsberechtigten vor dem Hintergrund von Defiziten im Kommunikationsverhalten als auch einer inadäquaten Beziehungsgestaltung zu den Jugendlichen
- Familien mit besonderer Problematik der Kindeseltern, wie etwa psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit, Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, Vernachlässigung, Missbrauch, Partnerschaftsgewalt, Delinquenz
- Kinder in Scheidungsfamilien mit nach der vollzogenen Trennung der Kindeseltern unklarer Verteilung der Erziehungsverantwortung und -aufgaben
- Diagnostik – Abklärung – Kurzzeitbetreuung (Wolfe-Prinzip)

Zielgruppe Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte

Name:	Kriseninterventionszentrum für Kinder und Jugendliche – KIZ
Organisationsform:	Verein
Adresse:	Pradlerstraße 75 (im Hof), 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 580059, 0512 / 580059 – 9
E-Mail, Homepage:	info@kiz-tirol.at, www.kiz-tirol.at
Geschäftsführung:	Mag. Markus Fankhauser
Öffnungszeiten:	täglich 00:00 – 24:00

Das KIZ bietet seit 1992 Schutz vor Gewalt und Hilfe für Kinder und Jugendliche in Notsituationen.

Angebot

Beratung in akuten Krisensituationen

Das Beratungsangebot des KIZ, das rund um die Uhr zur Verfügung steht und auch anonym in Anspruch genommen werden kann, umfasst persönliche, telefonische und E-Mail-Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern, Angehörige und HelferInnen.

Folgende Kriterien stehen bei der Beratung im Vordergrund:

- Freiwilligkeit und Vertraulichkeit
- Aktiver Schutz für die Hilfesuchenden
- Unterstützung im familiären und sozialen Dialog
- Vermittlung von Hilfsangeboten
- Entschärfung und Reflexion der Krisensituation
- Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen
- Erarbeitung realistischer Perspektiven und Bewältigungsstrategien

Notschlafstelle im Rahmen der Krisenintervention

Zum Schutz von Mädchen und Burschen vor Gewalt bzw. zur Deeskalation und Klärung von Krisensituationen stellt das KIZ in seiner Notschlafstelle kurz- und mittelfristige Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu sechs Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren zur Verfügung. Die Aufnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Aufenthaltsdauer ist auf maximal acht Wochen beschränkt. Zusätzlich gibt es ein Notbett, das für Kinder und Jugendliche, die dringend Schutz benötigen, freigehalten und jeweils nur für eine Nacht vergeben wird.

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche in persönlichen, familiären und sozialen Krisensituationen, durch welche sie in ihrem seelischen, geistigen oder körperlichen Wohl gefährdet werden

Name:	RAINBOWS „Für Kinder in stürmischen Zeiten“
Organisationsform:	Bundesverein Rainbows
Adresse:	Theodor-Körner-Straße 182, 8010 Graz
Telefon, Fax:	0316 / 688670
E-Mail, Homepage:	office@rainbows.at, www.rainbows.at
Geschäftsführung:	Mag. ^a Dagmar Bojdunyk-Rack
Außenstelle:	Landesstelle RAINBOWS Tirol
Adresse:	Grabenweg 3a / 2.OG, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 579930, 0650 / 9578869
E-Mail:	tirol@rainbows.at
Leitung:	MMag. ^a Barbara Baumgartner
Öffnungszeiten:	MO – DO 09:00 – 13:00

RAINBOWS begleitet Kinder/Jugendliche im Alter zwischen 4 und 17 Jahren nach **Trennung/Scheidung** ihrer Eltern oder dem **Tod** naher Bezugspersonen.

- RAINBOWS-Gruppe für Kinder von 4 – 12 Jahren: *„Lebensfreude statt Gefühlschaos“*
In altershomogenen Kleingruppen werden bis zu 5 Kinder pro Gruppe bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse nach Trennung/Scheidung der Eltern, sowie beim Zurechtkommen mit ihrer neuen Familiensituation unterstützt. Sie erfahren, wie Gleichaltrige damit umgehen und lernen voneinander.
Es gibt 14 Termine innerhalb von ca. vier Monaten plus drei begleitende Elterngruppengespräche. Dabei werden spezifische Themen (z.B. Gefühle, Abschied, Veränderung) mit Rollen- und Bewegungsspielen, Gesprächen und kreativen Ausdrucksformen bearbeitet. Die Themenbewältigung findet auf verschiedenen Ebenen statt: emotional (Wahrnehmen und Akzeptieren von Gefühlen), kognitiv (Verstehen der Ereignisse) und auf der Ebene der Problemlösung (wie kann reagiert werden).
- RAINBOWS-YOUTH für Jugendliche von 13 – 17 Jahren: *„Trennungsschmerz kann richtig weh tun“*
Gruppenpädagogische Unterstützung speziell für Jugendliche, in Kleingruppen mit 4 – 5 TeilnehmerInnen, zur Bewältigung von Problemen nach Trennung/Scheidung der Eltern mit jugendspezifischen Methoden in 5 – 6 geblockten Treffen
Die Konzepte sind so gestaltet, dass jedes Kind/jeder Jugendliche – unabhängig vom Zeitpunkt der Trennung/Scheidung – an einer RAINBOWS Kinder- bzw. Youth-Gruppe teilnehmen kann!
- Trauerbegleitung für Kinder/Jugendliche nach einem Todesfall: *„Gestärkt aus der Trauer“* im Einzel- oder Familiensetting, RAINBOWS-Gruppe nach Tod
- (Erst-)Beratungen für Elternteile/Bezugspersonen in/bei/nach Trennung/Scheidung/Tod
- Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG vor einvernehmlicher Scheidung: Einzel-, Elternpaar- und Gruppenberatungen
- Elternberatung nach § 107 Abs. 3 AußStrG im strittigen Obsorge- und Besuchsregelungsfall

Der Verein sieht seine Aufgaben aber auch in der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ziel ist auch die Vernetzung mit psychosozialem und pädagogischem Fachpersonal im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Ziele von RAINBOWS

Der geschützte Rahmen einer RAINBOWS-Begleitung bietet eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit, aktives Zuhören, die Möglichkeit, Gefühle zum Ausdruck zu bringen sowie Erfahrungsaustausch mit anderen Kindern und Jugendlichen, die in einer ähnlichen Situation sind, gemeinsames Entwickeln von Lösungsansätzen, Besinnung auf eigene Stärken und Ressourcen.

Name:	Samariterbund Tirol
Organisationsform:	Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Adresse:	Gemeinnützige GmbH
Telefon, Fax:	Oberndorferstraße 37, 6322 Kirchbichl
E-Mail, Homepage:	05332 / 77777, 05332 / 77777 – 22
Ansprechpersonen:	tirol@samariterbund.net, www.samariterbund.net
Bürozeiten:	Gerhard Czappek, MSc., Christine Karrer
	MO – FR 08:00 – 16:00

Tätigkeitsfelder

- Ambulante Betreuung von Familien mit minderjährigen Kindern in Erziehungsfragen
- Präventivarbeit in Bezug auf Suchterkrankungen, Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Begleitung von Scheidungskindern oder Kindern bei Todesfällen
- Unterstützung von Familien zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation
- Frühe Hilfen

Zielgruppe Familien mit minderjährigen Kindern, werdende Mütter

Name:	Z6-Streetwork
Organisationsform:	Verein Z6
Adresse:	Ing.-Eitzel-Straße/Bogen 42, 6020 Innsbruck
Adresse Anlaufstelle:	Viktor-Franz-Hess-Straße 5, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 563768, 0512 / 571499
E-Mail, Homepage:	office@z6-streetwork.com, www.z6-streetwork.com
Geschäftsführung:	Mag. ^a (FH) Silvia Schuhmann
Öffnungszeiten	
Innenstadt:	MO 09:00 – 12:00, DI 11:00 – 13:00, DO 16:00 – 18:00
Öffnungszeiten	
Außenstelle:	DI 17:00 – 20:00, DO 12:30 – 15:00

Angebot Z6-Streetwork bietet aufsuchende Sozial-, Kultur- und Freiraumarbeit für Jugendliche. Sie richtet sich an jugendliche Szenen, Gruppen und Einzelpersonen im Alter von 12 – 21 Jahren, denen die Straße zum Hauptaufenthaltort geworden ist und die benachteiligt, ausgegrenzt oder stigmatisiert sind bzw. denen geringe materielle, psychosoziale und infrastrukturelle Ressourcen zur Verfügung stehen bzw. die von bestehenden sozialen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden.

Grundlage von Streetwork ist ein längerfristiges Kontakt- und Beziehungsangebot durch kontinuierliche Präsenz im öffentlichen Raum. Dies ermöglicht, je nach Bedürfnisformulierungen des/der Jugendlichen situationsadäquate Angebote zu schaffen.

Die Unterstützung reicht von sozialarbeiterischer Existenzsicherung bis zu sozialpädagogischen Aktivierungs- und Beteiligungsprozessen mit Jugendlichen. Dies bedeutet: Basisversorgung, Zugang zu Kommunikationsmitteln, Beratung, Begleitung zu Behörden, Krisenintervention, Vermittlung in spezialisierte Einrichtungen, geschlechtsspezifische Angebote, freizeitpädagogische und jugendkulturelle Unterstützungsarbeit.

Ziel ist es, eine stärken- und perspektivenorientierte Unterstützung zu ermöglichen, die eine Verbesserung bzw. Veränderung der Lebenssituation bewirkt.

Grundsätze von Streetwork sind Freiwilligkeit, Parteilichkeit für die Jugendlichen, geschlechtssensible Wahrnehmung, Stärken- und Ressourcenorientierung.

Weitere Angebote regelmäßige Außendienste im Stadtgebiet von Innsbruck

6. Sozialpädagogische (stationäre) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Sozialpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe bestimmt sind, über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und geeignet sind, Minderjährige im Rahmen von stationären oder teilstationären Angeboten zu betreuen. Nicht als sozialpädagogische Einrichtungen gelten Schülerheime nach Art. 14 und 14a B-VG. Es wird zwischen Landeseinrichtungen und privaten Trägern unterschieden.

6.1 Landeseinrichtungen

Zu den Landeseinrichtungen zählen:

Einrichtungen	Seite
Landeskinderheim Axams	189
Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin – Schwaz	190

Im Folgenden werden diese einzeln vorgestellt.

Name:	Landeskinderheim Axams
Träger:	Land Tirol
Adresse:	Innsbruckerstraße 34, 6094 Axams
Telefon, Fax:	05234 / 68133, 05234 / 68133 – 24
E-Mail:	direktion@lkh-axams.tsn.at
Leitung:	Dir. Mag. (FH) Dietmar Mutschlechner

Leistungsangebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Hauptgeschäftsfeld)

- Volle Erziehung nach § 42 TKJHG für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren
- Eigener psychotherapeutischer Fachdienst (Beratung, Diagnose, Therapie, etc.)

Kapazität

Gesamt 54 Plätze: davon 34 Plätze in fünf familienähnlichen Kleingruppen;
10 – 15 Plätze in Bereitschaftsfamilien; 4 – 5 Plätze in der Mutter-Kind-Einheit

Angebot und Zielgruppe

- Kurz- und mittelfristige Unterbringung für Kinder von 0 – 6 Jahren
- Kurz-, mittel- und langfristige Unterbringung für Kinder von 6 – 12 Jahren
- Langfristige Unterbringung für Jugendliche von 12 – 18 Jahren
- 6-monatige Unterbringung von Müttern (ohne Altersgrenze) mit Kindern

Name:	Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin – Schwaz
Träger:	Land Tirol
Adresse:	St. Martin 16, 6130 Schwaz
Telefon, Fax:	05242 / 62402, 05242 / 62402 – 11
E-Mail, Homepage:	zentrum@spz-stmartin.tsn.at, www.zentrumstmartin.at
Leitung:	Dir. Georg Kiechl

Das Sozialpädagogische Zentrum St. Martin ist eine Einrichtung des Landes Tirol. In dieser werden in sozialpädagogischen Kinder- und Jugendwohngemeinschaften Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung betreut.

Sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaften St. Martin

Ein differenziertes Betreuungsangebot (verschiedene Lebensformen wie Wohngemeinschaften, Gangway/Innenwohnen, Betreutes Außenwohnen) soll eine umfassende, alters- und entwicklungsadäquate Hilfestellung garantieren. Ein erfahrenes und professionelles Team von SozialpädagogInnen kümmert sich um das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

Kinderwohngemeinschaften Bay 1 und 2

Aufgenommen werden bis zu 16 Mädchen und Buben im Pflichtschulalter (6. bis 14. Lebensjahr) mit sozialpädagogischem Aufnahmeprofil im Rahmen der vollen Erziehung. Bei Geschwistern kann in Ausnahmefällen das Aufnahmealter gesenkt werden. Die Kinder können bis zur Beendigung der Pflichtschule in der Kinderwohngemeinschaft bleiben. Für Buben gibt es danach die Möglichkeit, in eine der hausinternen Jugendwohngemeinschaften zu wechseln.

Jugendwohngemeinschaften 1 und 2

In den Jugendwohngemeinschaften werden bis zu 14 männliche Kinder/Jugendliche im Alter vom 12. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit im Rahmen der vollen Erziehung aufgenommen. Die beiden Jugendwohngemeinschaften bieten jeweils sechs Plätze in der Wohngemeinschaft selbst an. Zwei weitere Plätze in den hausinternen Gangway Zimmern können jene Jugendliche beziehen, die imstande sind, ihren individuellen Lebensalltag weitgehend eigenverantwortlich zu bewältigen. Im Anschluss daran kann eine angemietete Außenwohnung (Betreutes Außenwohnen) bezogen werden.

Aufnahmekriterien

Die Kinder- und Jugendwohngemeinschaften St. Martin bieten ein professionelles sozialpädagogisches Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche bei/mit:

- Überforderung des Herkunftssystems (Familien, alleinerziehende Eltern, etc.)
- Schul- und Lernproblemen sowie Leistungsverweigerung
- Schulischen und/oder beruflichen Integrationsschwierigkeiten
- Sozialen Fehlanpassungen sowie Störungen des Sozialverhaltens
- Erhöhter Gewalt- und Aggressionsbereitschaft
- Gewalt- und Missbrauchserfahrungen sowie risikobehafteten Lebensentwürfen

Aufnahmekapazität

30 Plätze; davon: 14 für Kinder/Jugendliche in den Jugendwohngemeinschaften
16 für Kinder in den Kinderwohngemeinschaften

6.2 Private Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Zu den nach § 22 TKJHG bewilligten privaten Trägern (sozialpädagogischen Einrichtungen) der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol zählen:

Einrichtungen	Seite
InnHouse – Betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Mütter	192
Jugendland	192
Jugendwohnstart	193
Kinderwohngemeinschaft Pollingberg	193
Kinderzentrum Mariahilf	194
Kinderzentrum Pechegarten	194
Nestwärme – Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche und junge Mütter	195
Netz	196
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl	196
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg	197
Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg	198
slw Jugendhilfe	198
SOS-Kinderdorf Imst	199
SOS-Kinderdorf Jugendwohnen Osttirol – Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft	200
SOS-Kinderdorf Betreutes Wohnen – „Haus am Lohbach“	200
SOS-Kinderdorf Osttirol	201
SOS-Kinderdorf Sozialpädagogisch therapeutisches Jugendwohnen Innsbruck	202
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Caritas – Haus Mirjam	202
Sozialpädagogische Kinderwohngemeinschaft Caritas – Haus Terra	203
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen – CranachWG	203
Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – TUPO	204
Sozialpädagogische Wohngruppe LAURA	205
XXL-Projekt – Betreutes Wohnen der Kooperative Familienberatung Wörgl	206

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat bezüglich der folgenden Darstellungen der Einrichtungen die Koordinationsfunktion übernommen. Verantwortlich für die korrekte Angabe der Daten bzw. des Inhaltes ist die jeweilige Institution. Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe hat kleinere Korrekturen angebracht.

Name:	InnHouse – Betreutes Wohnen für Jugendliche und junge Mütter
Träger:	Mag. ^a Karin Drescher
Adresse:	Museumstraße 26 / 8, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 570716, 0512 / 585522
E-Mail:	office@innhouse.at oder k.drescher@innhouse.at
Homepage:	www.innhouse.at
Leitung:	Mag. ^a Karin Drescher

InnHouse bietet Mädchen, Burschen und minderjährigen Müttern ab 14 Jahren eine intensive Form des Betreuten Wohnens in Kleingruppen und auf Einzelwohnplätzen.

Aufnahmekapazität

14 Plätze in acht Wohnungen im Großraum Innsbruck

Das InnHouse arbeitet auf allen Ebenen an einer möglichst individuellen sozialpädagogischen Betreuung, bei der versucht wird, die bestmögliche Balance zwischen Eigenverantwortung einerseits und einem strukturierten Rahmen andererseits zu bieten. Ziel dabei ist die Vorbereitung der Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben nach dem Leitsatz: „So viel Unterstützung wie nötig und so viel Selbstständigkeit wie möglich“.

Name:	Jugendland – Kinder- und Jugendhilfe
Organisationsform:	Jugendland GmbH – Gemeinnütziges Unternehmen für Kinder-Jugend-Betreuung und Förderung
Adresse:	Schönblickweg 12, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 263411, 0512 / 263411 – 20
E-Mail, Homepage:	office@jugendland.at, www.jugendland.at
Ansprechpersonen:	Dr. Reinhard Halder (Geschäftsführung) Klaus Püspök, Sozialpädagoge (Bereichsleitung Kinder- und Jugendhilfe)
Außenstellen:	Jugendland-Reichenau, Sozialpädagogische Wohngruppen, Andechsstraße 52A, 6020 Innsbruck (Außenstelle des Kinder- und Jugendheims Arzl)

Die **Jugendland – Kinder- und Jugendhilfe** bietet in **acht sozialpädagogischen Wohngruppen** Platz für Kinder und Jugendliche für Maßnahmen der vollen Erziehung; überbrückende Betreuung sowie langfristige Fremdunterbringung; vielfältige individuelle Unterstützung und Förderung mit altersgemäßen, auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmten Betreuungsmaßnahmen (ressourcenorientierte Angebote), sowie **Betreutes Wohnen** in internen und externen Wohnungen zur Begleitung der Jugendlichen auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Zusätzliche MiniWG mit überbrückenden Kleinkindplätzen seit 2013. Fünf Wohngruppen (und die MiniWG) befinden sich am Standort Arzl, drei am Standort Reichenau.

Aufnahmekapazität

62 Plätze, zusätzlich ein Notplatz, zwei flexible Plätze und Betreutes Wohnen

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche von 2 – 18 (21) Jahren mit sozialpädagogischem und psychosozialen Betreuungsbedarf, auch mit psychischen Störungen und gravierenden Verhaltensauffälligkeiten

Name:	Jugendwohnstart
Organisationsform:	Verein sozialpädagogisch betreuter Wohnformen für Jugendliche in Tirol
Adresse:	Rechengasse 5, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 562639, 0512 / 586574
E-Mail, Homepage:	office@jugendwohnstart.at, www.jugendwohnstart.at
Geschäftsführung:	Dr. Walter Wehinger, Dr. Gerald Thurnher
Außenstellen:	Kramergasse 6, 6460 Imst, Telefon: 05412 / 61834

Jugendwohnstart bietet **Betreutes Wohnen** für minderjährige Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung sowie Nachbetreuung. Die Betreuung beinhaltet Beratung und Beziehungsarbeit, Hilfestellung in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule, ebenso bei Arbeitssuche. Die Jugendlichen werden in ihrer Freizeit unterstützt, auch ein Freizeitangebot wird angeboten. Teil der Betreuung ist auch die Hilfestellung für Kontakte und Vernetzungen mit Eltern, Lehrherren, LehrerInnen, TherapeutInnen, Nachbarn, AMS, Beschäftigungsprojekte, Ämter, usw. sowie die Koordination von Hilfsangeboten für KlientInnen.

Zielgruppe

Burschen und Mädchen, 15 bis 18 Jahre, die aufgrund psychosozialer und/oder pädagogischer Problematiken nicht mehr bei der Herkunftsfamilie verbleiben können oder die einer anderen stationären Einrichtung aufgrund ihres Entwicklungsstandes entwachsen sind und keine Rund-um-die-Uhr Betreuung/Versorgung mehr benötigen

Aufnahmekapazität

27 Wohnplätze in Innsbruck Stadt und in den Bezirken Reutte und Imst

Name:	Kinderwohngemeinschaft Pollingberg
Organisationsform:	KEG Gstraunthaler
Adresse:	Pollingberg 45, 6404 Polling
Telefon, Fax:	05238 / 87308, 05238 / 87530
Mobil:	0664 / 4528414
E-Mail:	sonja@keg-gstraunthaler.at
Leitung:	Sonja Gstraunthaler, Silvia Knabl (Stv.)

In der Kinderwohngemeinschaft Pollingberg werden die Kinder und Jugendlichen ganzjährig (Tagesstruktur, auch an Wochenenden und in den Ferien) von einem kompetenten Team von ausgebildeten SozialpädagogInnen, unterstützt von zwei erfahrenen Haushälterinnen, betreut. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, die eine ganzheitliche und strukturierte Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags und der sozialen, schulischen sowie beruflichen Integration benötigen. Durch den Aufbau einer gelingenden Beziehungsqualität und das kontinuierliche Betreuungsangebot sollen die Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten allmählich dazu befähigt werden, ihr Leben selbständig und verantwortungsvoll in Familie, Beruf und Gesellschaft zu gestalten.

Besonders geeignet ist die Kinderwohngemeinschaft Pollingberg für jene Kinder und Jugendlichen, die gerne ihre Freizeit in der Natur (Outdoor-Aktivitäten) verbringen. In den letzten Jahren spezialisierte sich die Kinderwohngemeinschaft auf die Aufnahme von Geschwisterkindern.

Zielgruppe

Aufgenommen werden Kinder im Alter von 3 bis 12 Jahren (männlich, weiblich), die bis zum Erreichen der Volljährigkeit in der Wohngemeinschaft bleiben können.

Aufnahmekapazität

Zehn Kinder und Jugendliche

Name:	Kinderzentrum Mariahilf
Organisationsform:	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD)
Adresse:	Höttinger Au 8, 6020 Innsbruck
Telefon:	0512 / 5331 – 7320 oder Verwaltung (Pechegarten) – 7300
Fax:	Verwaltung (Pechegarten) 0512 / 5331 – 7309
E-Mail, Homepage:	kinderzentren@isd.or.at, www.isd.or.at
Leitung:	Mag. ^a Judith Warscher

Wohngruppen

Im Rahmen der vollen Erziehung gem. § 42 TKJHG werden bis zu 16 Kinder/Jugendliche (Buben und Mädchen mit einem Aufnahmealter von 3 – 12 Jahren) in zwei Wohngruppen bis zur Volljährigkeit betreut. Die gesamte Pflege und Erziehung wird von der Einrichtung übernommen.

Name:	Kinderzentrum Pechegarten
Organisationsform:	Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD)
Adresse:	Leopoldstraße 43, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0512 / 5331 – 7300, 0512 / 5331 – 7309
E-Mail, Homepage:	kinderzentren@isd.or.at, www.isd.or.at
Leitung:	Mag. ^a Judith Warscher

Krisenwohngruppe

Im Rahmen der vollen Erziehung werden bis zu zehn Kinder/Jugendliche (Buben und Mädchen mit einem Aufnahmealter von 1,5 bis 10 Jahren) in zwei Wohngruppen untergebracht. Die gesamte Pflege und Erziehung wird von der Einrichtung übernommen.

Hort HOPE

In dieser Gruppe werden tagsüber maximal zwölf Kinder im Pflichtschulalter mit besonderen Schulproblemen betreut. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe (Unterstützung der Erziehung gemäß § 41 TKJHG). Diese Kindergruppe versteht sich als sozialpädagogische Einrichtung mit folgenden Zielsetzungen:

- Hilfestellung bei Lern- und Konzentrationsschwächen
- Abbau von aggressivem Verhalten
- Förderung der Entwicklung der eigenen Gefühle und Bedürfnisse
- Hilfe zur Bewältigung von kindlichen Stresssituationen
- Sinnvolle Freizeitgestaltung

Öffnungszeiten: MO – FR 10:00 – 18:00

Der Hort HOPE ist während der Schulferienzeiten geschlossen. Während der Sommerferien kann in Einzelfällen die herkömmliche Tagesbetreuung beansprucht werden. Es werden Mittagessen, Jause und Abendessen angeboten.

Name:	Nestwärme – Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Jugendliche und junge Mütter
Organisationsform:	Nestwärme – Gemeinnützige Gesellschaft für Beratung, Betreuung und Wohnen GmbH
Adresse:	Andreas-Hofer-Straße 28b, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0699 / 19282614, 0512 / 579944
E-Mail:	nestwaerme.gmbh@chello.at
Geschäftsführung:	Karl-Heinz Schinagl
Päd. Leitung:	Mag. Andreas Koch, Psychologe

Nestwärme bietet **Betreutes Wohnen** für Jugendliche mit Wohn- und Betreuungsbedarf, welche aus unterschiedlichen Gründen wie Gewalt, Missbrauch, Verhaltensauffälligkeiten oder Suizidalität nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Betreuung minderjähriger Schwangerer und junger Mütter mit deren Kindern.

Die Auseinandersetzung mit den Jugendlichen in ihrer Ganzheit, die Betonung von Ressourcen und Stärken und die Unterstützung bei Defiziten sollen die Jugendlichen auf dem Weg in ein möglichst eigenständiges und verantwortungsvolles Erwachsenenleben begleiten. Die Inhalte der alltäglichen Arbeit umfassen von der Unterstützung bei Haushaltstätigkeiten und Schul- bzw. Arbeitsthemen, Kontakten mit Familien und Freunden bis zu gemeinsamer Freizeitgestaltung einschließlich erlebnispädagogischer Angebote ein breites Spektrum. Das Leben in kleinen Wohneinheiten (1 – 3 Wohnplätze), die damit verbundene Integration in die Umgebung und der Wechsel von betreuungsintensiven Zeiten mit Zeiten der relativen Selbstständigkeit, haben sich für die Jugendlichen erfahrungsgemäß bewährt. Kooperation mit den Herkunftssystemen, Vernetzung mit professionellen Angeboten, inhaltliche Weiterentwicklung durch Teambesprechungen, Fortbildung und Supervision sind Grundprinzipien der Arbeit, in deren Mittelpunkt immer die Jugendlichen mit ihren Bedürfnissen stehen. Im Sinne einer Begleitung zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein wird die Arbeit auch als ein wertvoller Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben gesehen.

Aufnahmekapazität

15 Plätze

Zielgruppe

- Männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 15 bis maximal 21 Jahren
- Junge Mütter mit Kindern

Name:	Netz
Organisationsform:	ABW&SPI – Ambulant Betreutes Wohnen & Sozialpädagogische Intensivbetreuung
Adresse:	Seilergasse 7, 6020 Innsbruck
Mobil, Fax:	0699 / 15626426, 0512 / 560652
E-Mail, Homepage:	office@netz-tirol.at, www.netz-tirol.at
Leitung:	Dr. Gerald Thurnher
Koordination:	Mag. (FH) Marco Uhl
Bürozeiten:	MO – DO 10:00 – 12:00

Das Netz bietet volle Erziehung nach § 42 TKJHG. Basis der Betreuung ist das allgemeine Konzept des Betreuten Wohnens, das heißt: Hilfe bei Wohnen, Schule, Arbeit, Arbeitssuche, Ämter, darüber hinausgehend aber auch Hilfe bei Drogenproblemen, Delinquenzen, Beziehungskrisen und Entwicklungsdefiziten mit Hilfe individuell erstellter Betreuungskonzepte, Ressourcenvielfalt und intensiver Fallbegleitung.

Ambulante Betreuung verschiedener, den Einzelfällen angepasster Intensität und besondere Angebote in Bereichen von Erlebnispädagogik, sport- und kreativtherapeutischen Maßnahmen, Arbeit und Lernen machen verschiedenste Betreuungsvarianten möglich.

Insbesondere der verstärkt therapeutische Ansatz speziell ausgesuchter SozialpädagogInnen und PsychologInnen ermöglicht auch in vielen der schwierigsten Problemstellungen einen positiven Betreuungsverlauf.

Zielgruppe

Männliche und weibliche Minderjährige ab 15 Jahren, die aufgrund ihrer Problemfülle und ihrer sozialen Defizite in den herkömmlichen stationären Einrichtungen nicht mehr betreubar sind und daher einer besonderen und individuell abgestimmten Betreuung bedürfen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl
Organisationsform:	Pro Juventute – Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, Salzburg
Adresse:	Kinder-WG MIKADO: KTW – Straße 15, 6322 Kirchbichl Jugend-WG WALDHÄUSL: Mooshäuslweg 3, 6322 Kirchbichl
Telefon, Fax:	05332 / 74569
Mobil:	Kinder-WG MIKADO: 0699 / 15502047 Jugend-WG WALDHÄUSL: 0699 / 15502050
E-Mail, Homepage:	mikado.kirchbichl@projuventute.at, www.projuventute.at
Regionaler Fachdienst Salzburg/Tirol:	Gerald Glaßer, 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung:	Gottfried Emberger

Angebot

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Kirchbichl bietet Unterbringung im Rahmen der vollen Erziehung für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Durch die Betreuung in einem der beiden Häuser soll ihnen ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen.

Aufnahmekapazität

Zehn Plätze in der Kinderwohngemeinschaft (neun Plätze und ein Krisenplatz), fünf Plätze in der Jugendwohngemeinschaft, sowie bis zu drei Außenwohnungen, in denen Jugendliche in die Selbständigkeit begleitet werden.

Zielgruppe

Männliche und weibliche Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem wohnen können.

Das Aufnahmealter liegt bei 6 – 18 Jahren in der Kinderwohngemeinschaft und bei 14 – 18 Jahren in der Jugendwohngemeinschaft. Sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und auch darüber hinaus betreut.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gelegt, ebenso auf Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Arbeitgebern und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg
Organisationsform:	Pro Juventute – Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, 5020 Salzburg
Adresse:	Spertendorf 45, 6365 Kirchberg i.T.
Mobil:	0699 / 15502035
E-Mail:	trampolin.kirchberg@projuventute.at, www.projuventute.at
Regionaler Fachdienst	
Salzburg/Tirol:	Gerald Glaßer, 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung:	Petra Zeckl, petra.zeckl@projuventute.at

Angebot

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Trampolin Kirchberg bietet Unterbringung im Rahmen der vollen Erziehung für Kinder und Jugendliche aus schwierigen sozialen Verhältnissen. Durch die Betreuung in der Wohngemeinschaft soll ihnen ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen.

Aufnahmekapazität

- Neun Plätze in der Jugendwohngemeinschaft, sowie bis zu
- Zwei Außenwohnungen, in denen Jugendliche in die Selbständigkeit begleitet werden

Zielgruppe

Männliche und weibliche Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem bleiben können.

Das Aufnahmealter liegt bei 13 bis 18 Jahren. Sofern eine Rückführung in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit und auch darüber hinaus betreut.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird großer Wert auf die Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien gelegt, ebenso auf Kooperation mit den Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden, Schulen, Arbeitgebern und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen.

Name:	Pro Juventute Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg
Organisationsform:	Pro Juventute – Soziale Dienste GmbH, Fischergasse 17, Salzburg
Adresse:	Mühlbichl 20, 6320 Brixlegg
Mobil:	0699 / 15502092
E-Mail, Homepage:	brixlegg@projuventute.at, www.projuventute.at
Regionaler Fachdienst	
Salzburg/Tirol:	Gerald Glaßer, 0699 / 15502030, gerald.glasser@projuventute.at
Einrichtungsleitung:	Mag. ^a Renate Schick, 0699 / 15502492, rene.schick@projuventute.at

Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg bietet Unterbringung im Rahmen der vollen Erziehung für Kinder und Jugendliche. Durch die Betreuung soll den Kindern ermöglicht werden, ihr Leben Schritt für Schritt selbst in die Hand zu nehmen und sie entweder in Selbständigkeit zu begleiten oder gut in das Herkunftssystem rückzuführen.

Um Kontakte zu fördern und Beziehungen zu klären, wird daher Augenmerk auf die Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem und dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen gelegt.

Aufnahmekapazität

Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Brixlegg bietet Platz für neun Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren. Gegebenenfalls stehen in der Einrichtung auch zwei kleine Wohnungen zur Verfügung, die als Außenwohnungen für Jugendliche genutzt werden können.

Das Aufnahmealter in der Einrichtung liegt zwischen 6 – 12 Jahren.

Zielgruppe

Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche, die (vorübergehend) nicht im Herkunftssystem bleiben können.

Name:	slw Jugendhilfe
Organisationsform:	slw Soziale Dienste GmbH
Adresse/	Dorfplatz 7, 6263 Fügen
Außenstellen:	WG Strass, Oberdorf 76/2, 6162 Strass im Zillertal WG Fügen I, Sonnenweg 10, 6263 Fügen WG Fügen II, Sonnenweg 8, 6263 Fügen
Telefon, Fax:	05288 / 62226, 05288 / 64250
E-Mail, Homepage:	jugendhilfe@slw.at, www.slw.at
Leitung:	Marco Schmitt, MBA
Öffnungszeiten:	ganztätig

Die slw Jugendhilfe betreut junge Menschen, die dauerhaft oder vorübergehend nicht in ihren Familien leben.

Angebot

- Fünf vollstationäre Wohngruppen
- Eine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung
- Eine private Volks- und Hauptschule

Zielgruppe

Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr je nach Bedarf bis zur Begleitung in die völlige Selbstständigkeit.

Aufnahmekapazität

Bis Herbst 2014: 40 Plätze

Ab 31.12.2014: 45 Plätze

Name:	SOS-Kinderdorf Imst
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	6460 Imst
Telefon, Fax:	05412 / 66234, 05412 / 66234 – 6
E-Mail, Homepage:	imst@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Dipl. Kfm. Jörg Schmidt

Angebot

Kinderdorffamilien und Kinderwohngruppen

Das SOS-Kinderdorf Imst bietet derzeit fünf Kinderdorffamilien und sechs Kinderwohngruppen für Unterbringungen von Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung.

Aufnahmekapazität: 71 Wohnplätze

Zielgruppe: Kinder, die auf Dauer einen Betreuungsplatz brauchen

Aufnahmealter: 0 – 10 Jahre, bei Geschwistergruppen Ausnahmen möglich

Krisenunterbringung

In einem weiteren Haus erfolgt die Betreuung von Minderjährigen im Rahmen der vollen Erziehung bis maximal ein Jahr in Krisenpflegeplätzen.

Aufnahmekapazität: 8 Wohnplätze

Zielgruppe: Kinder, die schnell einen geschützten, belastbaren Betreuungsplatz bis zur gut vorbereiteten Rückführung oder bis zur dauerhaften Fremdunterbringung brauchen

Aufnahmealter: 2 – 12 Jahre

Gastfamilien

Meist stehen ein bis zwei Häuser für die Aufnahme von Eltern oder Müttern mit ihren Kindern zur Verfügung (Gastfamilien, Eltern-Kind-Wohnen), die in eine Krise geraten sind (Delogierung, Gefahr in Verzug für Kinder und/oder die Mutter u.ä.). Durchschnittliche Aufenthaltsdauer ca. sechs Monate.

Information über dieses Angebot erreicht die Betroffenen über verschiedenste Kanäle. Die Aufnahme erfolgt immer in Zusammenarbeit mit einem Systempartner (Kinder- und Jugendhilfe, Stadt, Gemeinde, Land Tirol, u.a.).

Name:	SOS-Kinderdorf Jugendwohnen Osttirol – Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Zietenweg 20, 9990 Nußdorf-Debant
Telefon, Fax:	04852 / 61488, 04852 / 61488 – 19
E-Mail:	juwog.nussdorf@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Guido Fuß

Angebot

Eine Jugendwohngruppe für insgesamt 15 Kinder und Jugendliche

In das SOS-Kinderdorf werden Kinder/Jugendliche aufgenommen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine sozialpädagogische Betreuung benötigen, die ihnen eine langfristige und familiennahe Beheimatung bietet.

- Langfristige Erziehung und Betreuung von Jugendlichen
- Umfassende Wahrnehmung der Kinder/Jugendlichen mit all ihren Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen sowie Problemstellungen, kontinuierliches und tragfähiges Beziehungsangebot und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Gruppenkultur, Entwicklung und Stärkung einer positiven Identität (Selbstwertgefühl)
- Förderung von Eigenständigkeiten und Selbstverantwortung, Kontakt- und Beziehungspflege zu den leiblichen Eltern und zum Herkunftssystem, begleitendes und unterstützendes Netzwerk im SOS-Kinderdorf (pädagogische und therapeutische Begleitung)
- Verselbständigung der Jugendlichen und Betreutes Wohnen

Name:	SOS-Kinderdorf Betreutes Wohnen – „Haus am Lohbach“
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Lochbachufer 18, 6020 Innsbruck
Telefon, Fax:	0676 / 88144352
E-Mail, Homepage:	lohbach@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Mag. Christian Rudisch / Pädagogischer Leiter 0676 / 88144370 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144218

Angebot

Das Betreute Wohnen Haus am Lohbach bietet bis zu acht jungen Frauen zwischen 15 und 18 Jahren die Möglichkeit, ihre Selbständigkeit und ihre Selbstverantwortlichkeit in einem geschützten Rahmen einer Überprüfung zu unterziehen. Die jungen Frauen bewohnen dabei selbständig und mit einem hohen Maß an Eigenverantwortung eigene Kleinwohnungen.

Abhängig von den individuell noch zu fördernden, (neu/wieder) zu entdeckenden oder zu entwickelnden Ressourcen und Fähigkeiten, werden mit den Bewohnerinnen gemeinsam Entwicklungsziele formuliert. Die Bewältigung dieser Herausforderungen soll sie Schritt für Schritt dem zentralen Betreuungsziel näherbringen: Der Ablösung aus dem Angebot der Einrichtung und dem Übergang in die volle Selbständigkeit.

Um diese herausfordernden, spannenden, lustvollen, manchmal aber auch frustrierenden und ängstigenden Entwicklungsschritte sicher setzen zu können, benötigen Jugendliche tragfähige und verlässliche Beziehungen und Ansprechpersonen. Diese konstanten, wertschätzenden und ermutigenden Be-

ziehungen bietet ein Team aus sozialpädagogischen MitarbeiterInnen, das den jungen Bewohnerinnen jeden Abend zur Verfügung steht. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, auch tagsüber etwa bei Behördengängen, an Elternsprechtagen oder zu anderen besonderen Ereignissen Unterstützung und Begleitung zu erhalten.

Zielgruppe

Mädchen und junge Frauen ab 15 Jahren

Aufnahmekapazität

Acht Jugendliche

Name:	SOS-Kinderdorf Osttirol
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Hermann-Gmeiner-Straße 1, 9990 Nußdorf-Debant
Telefon, Fax:	04852 / 63944, 04852 / 63944 – 19
E-Mail, Homepage:	nussdorf@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Guido Fuss

Angebot

- Zwei Kinderdorffamilien für insgesamt 12 Kinder und Jugendliche
- Vier Kinderwohngruppen für insgesamt 28 Kinder und Jugendliche

In das SOS-Kinderdorf werden Kinder/Jugendliche aufgenommen, die aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und eine familienpädagogische Betreuung benötigen, die ihnen eine langfristige und familiennahe Beheimatung bietet.

- Langfristige Erziehung und Betreuung der Kinder/Jugendlichen
- Umfassende Wahrnehmung der Kinder/Jugendlichen mit all ihren Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen sowie Problemstellungen, kontinuierliches und tragfähiges Beziehungsangebot und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Gruppenkultur, eingebettet in eine Lebensform mit (Haus-)Geschwistern, Entwicklung und Stärkung einer positiven Identität (Selbstwertgefühl)
- Förderung von Eigenständigkeit und Selbstverantwortung, Kontakt- und Beziehungspflege zu den leiblichen Eltern und zum Herkunftssystem, begleitendes und unterstützendes Netzwerk im SOS-Kinderdorf (pädagogische und therapeutische Begleitung)

Aufnahmekapazität

40 Kinder und Jugendliche

Name:	SOS-Kinderdorf Sozialpädagogisch therapeutisches Jugendwohnen Innsbruck
Organisationsform:	Verein SOS-Kinderdorf
Adresse:	Sebastian-Kneipp-Weg 25, 6020 Innsbruck
Telefon:	0676 / 88144371
E-Mail, Homepage:	wg.innsbruck@sos-kinderdorf.at, www.sos-kinderdorf.at
Leitung:	Mag. Christian Rudisch / Pädagogischer Leiter 0676 / 88144370 Mag. Wolfram Brugger / SOS-Kinderdorf Leiter 0676 / 88144218

SOS-Kinderdorf eröffnete im Dezember 2012 eine sozialpädagogisch-therapeutisch betreute Jugendwohngemeinschaft für Mädchen und Burschen in Innsbruck. Ziel des Angebots ist die Unterbringung, sozialpädagogische Betreuung und therapeutische Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei geht es um die physische, psychische und soziale Stabilisierung, die Entwicklung von tragfähigen Zukunftsperspektiven sowie die Umsetzung von individuell abgestimmten Zielsetzungen. Diese können z.B. sein: Rückführung in das Herkunftssystem, Übergang in alternative Betreuungssettings (z.B. ambulante Betreuung) oder Verselbständigung.

Aufnahmekapazität

Das SPT JW bietet im Rahmen von 2 stationären Betreuungsformen (Wohngruppe und Innenwohnen) Platz für maximal zehn Jugendliche (acht Gruppe + zwei Innenwohnen).

Zielgruppe

Jugendliche beiderlei Geschlechts ab einem Alter von 13 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe ist die Aufnahme von jüngeren Kindern möglich.

In der Wohngruppe erfolgt die sozialpädagogische Betreuung durch ein multiprofessionelles Team rund um die Uhr.

Name:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Caritas – Haus Mirjam
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese Innsbruck“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Bruckergasse 2, 6060 Hall in Tirol
Telefon, Fax:	05223 / 21702, 05223 / 21703
Mobil:	0676 / 87306112
E-Mail:	m.rott.caritas@dibk.at
Leitung:	Manuel Rott

Das Caritas Haus Mirjam ist eine sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft für neun Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Herkunftssystem bleiben können, und für die eine stationäre Fremdunterbringung für einige Zeit sinnvoll und notwendig ist.

Es werden Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren (in Ausnahmefällen auch darunter) aufgenommen, bei denen eine positive, altersgerechte Entwicklung innerhalb der Familie nicht gewährleistet ist. Wenn eine vorzeitige Rückführung nicht möglich ist, können die Kinder bis zur Volljährigkeit in der Einrichtung bleiben.

Aufnahmekapazität

Acht genehmigte Wohnplätze (in besonderen Situationen ein Notfallplatz zusätzlich)

Name:	Sozialpädagogische Kinderwohngemeinschaft Caritas – Haus Terra
Organisationsform:	Kirchliche Stiftung „Caritas der Diözese IBK“ – Körperschaft öffentlichen Rechts
Adresse:	Burschlweg 10, 6500 Landeck
Telefon, Fax:	05442 / 68892
Mobil:	0676 / 87306708
E-Mail:	hausterra.caritas@dibk.at
Leitung:	Mag. Johann Pohl

Angebot

Das Haus Terra ist eine sozialpädagogische Kinder- und Jugendwohngemeinschaft für neun Kinder und Jugendliche, für die eine stationäre Fremdunterbringung für einige Zeit sinnvoll und notwendig ist. Es werden Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren (in Ausnahmefällen darunter bzw. darüber) aufgenommen, bei denen eine positive, altersgerechte Entwicklung innerhalb der Familie aus mannigfaltigen Gründen nicht gewährleistet ist. Wenn eine vorzeitige Rückführung nicht möglich ist, können die Kinder bis zur Verselbständigung in der Einrichtung bleiben.

Seit Sommer 2009 wird eine betreute Außenwohnung durch jene Jugendliche/junge Erwachsene bewohnt, welche schon langfristig in der Wohngemeinschaft leben und nicht in die Herkunftsfamilie zurückkehren können bzw. welche aufgrund ihrer Beheimatung in Landeck auch hier bleiben möchten. Zusätzlich werden geschlechtsspezifische Gruppen, freizeitpädagogische Angebote, erlebnispädagogische Gruppen, welche auch für Kinder und Jugendliche im Großraum Landeck zugänglich sind, angeboten.

Aufnahmekapazität

- Neun Wohnplätze in der Kinderwohngemeinschaft plus
- Drei Wohnplätze in einer Außenwohnung

Name:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen – CranachWG
Organisationsform:	Cranach WG gemeinnützige GmbH (vormals Verein „Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen“)
Adresse:	Milser-Heide-Straße 1b, 6068 Mils
Telefon, Fax:	05223 / 52112
E-Mail, Homepage:	team@cranach-wg.at, www.cranach-wg.at
Obfrau:	Mag. ^a Ruth Waldhart
Geschäftsführung:	Mag. (FH) Thomas Pöll Pädagogische Leitung: Mag. ^a Bettina Rainer

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Mädchen bietet Mädchen im Alter von 13 – 18 Jahren eine Wohnmöglichkeit mit durchgehender sozialpädagogischer Betreuung. Nach einem Aufenthalt von ca. einem Jahr in der Wohngemeinschaft besteht für die Jugendlichen die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen (16 Jahre, fixe Lehr-/Arbeitsstelle, Verlässlichkeit) im Rahmen des Außenwohnens in eine eigene Wohnung zu ziehen und im Rahmen der vollen Erziehung von ihren zuständigen BetreuerInnen weiterhin begleitet zu werden. Bei Notwendigkeit kann die Betreuung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verlängert werden.

Aufnahmekapazität

Neun Plätze in der Wohngemeinschaft plus 2,25 Plätze im Außenwohnen

Ausschließliche Zuweisungsbehörde ist die jeweilige Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden, welche den Auftrag zur vollen Erziehung erteilt.

Der Aufenthalt in der Wohngemeinschaft ist ein Zeitraum, in dem Veränderung passieren kann und soll. Unter Berücksichtigung der familiären, beruflichen und finanziellen Situation des Mädchens werden mittels individuellen Betreuungskonzepts gemeinsam mit der Jugendlichen Perspektiven für ein eigenverantwortliches Leben erarbeitet.

Zentrale Schwerpunkte und Themen der Arbeit, die den Alltag in der Wohngemeinschaft begleiten, sind: Lernbetreuung, Berufsorientierung, Schule-Beruf-Ausbildung, Konfliktbearbeitung, Körper- und Gesundheitsbewusstsein, Rollenbilder, gesellschaftspolitische Inhalte, Umgang mit Geld, soziale Umgangsformen, Verantwortung für das eigene Verhalten übernehmen (lernen).

Gründe für die Aufnahme eines Mädchens in die WG können sein:

- Überforderung des familiären Systems aufgrund von Schul- und Leistungsverweigerung
- Gewalterfahrungen
- Sexuelle Übergriffe
- Psychische Erkrankungen der Eltern

Name:	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland – TUPO
Organisationsform:	Verein Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland TUPO
Adresse:	Brennbichl 44, 6463 Karrösten
Telefon, Fax:	05412 / 61316, 0650 / 9294092
E-Mail:	tupo@tsn.at
Obfrau:	Brigitte Flür, Langgasse 94, 6460 Imst
Teamsprecher:	Josef Falkeis, Brennbichl 44, 6463 Karrösten

Die Sozialpädagogische Wohngemeinschaft TUPO wurde im Februar 1992 durch den Verein Sozialpädagogische Wohngemeinschaft Oberland gegründet.

Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe leben auf einem Bauernhof nahe des Imster Bahnhofes Jugendliche in voller Erziehung, die in ihrer ursprünglichen Umgebung auf Grund verschiedenster Probleme nicht mehr zurechtkommen. Sie finden in unserer Wohngemeinschaft ein Umfeld vor, das ihnen entsprechenden Schutz gewährleistet, ihre Fähigkeiten fördert und den Ausgleich sozialer Defizite ermöglicht. Eine Struktur, die ein gemeinsames Arbeiten – sei es im Haushalt oder in der Landwirtschaft – vorgibt, vermittelt Verantwortlichkeit und Gemeinsamkeit.

Seit 2013 besteht die Möglichkeit, einen Jugendlichen/eine Jugendliche in einer Außenwohnung sozialpädagogisch zu unterstützen, der/die zuvor längere Zeit im Tupo untergebracht war, bereits ein bestimmtes Maß an Selbständigkeit aufbringt und sich zum Zeitpunkt des Interesses in einem aktiven Arbeits- oder Lehrverhältnis befindet.

Aufnahmekapazität

- Sieben Plätze (plus ein Übergangszimmer), sowie
- Ein Platz in der Außenwohnung

Zielgruppe

Männliche und weibliche Jugendliche im Alter von 13 – 18 Jahren

Name:	Sozialpädagogische Wohngruppe LAURA
Organisationsform:	Verein der Don Bosco Schwestern für Bildung und Erziehung
Adresse:	Wirtsgasse 3, 6422 Stams
Telefon, Fax, Mobil:	05263 / 6450 – 11, 05263 / 6450 – 21, 0676 / 82277630 (Leitung)
E-Mail, Homepage:	laura@donboscoschwestern.net , www.donbosco.at
Geschäftsführung:	Mag. Erik Vorhausberger
Obfrau:	Sr. Maria Maul
Päd. Leiter:	DSP Aaron Latta, MBA, Bacc. Phil

Angebot

SWG Laura *Struktur, die Halt gibt*

Die SWG Laura ist eine Wohngruppe für Mädchen, deren Familiensituation aus unterschiedlichen Gründen erforderlich macht, dass sie für einige Zeit außerhalb der Familien betreut werden. Das Zusammenleben in der Wohngruppe ist geprägt von einem familiären Wohnumfeld, einer überschaubaren Gruppe von höchstens acht Mädchen, einem sozialpädagogisch geschulten BetreuerInnenteam sowie einer intensiven Zusammenarbeit mit den Familien. Das Aufnahmealter liegt zwischen 8 und 14 Jahren. Die SWG Laura bietet Verlässlichkeit, Struktur und Halt.

Laurita *Eigenverantwortung ist gefragt*

Laurita ist eine Wohnung im Haus für drei „Laura“-Mädchen ab 15 Jahren, die bereit sind, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen. Wenn nach Beendigung der Pflichtschule in der SWG Laura eine Rückführung in die Familie nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint, können die Mädchen in die Laurita überwechseln. Laurita will erste Versuche im eigenständigen Wohnen bieten. Sozialpädagogische Betreuung unterstützt dabei den verantwortungsbewussten Umgang mit Geld, Wohnung und Arbeit.

Amanda *Begleitung in die Selbstständigkeit*

Amanda ist eine bei Bedarf angemietete Einzelwohnung. Wenn ein Mädchen der Laurita zeigt, dass es zur selbstständigen Führung einer Wohnung fähig ist, kann es sich in der Amanda testen. Darin sind alle hauswirtschaftlichen, beruflichen und finanziellen Angelegenheiten von dem Mädchen selbst zu organisieren. Sozialpädagogische Betreuung findet bei Bedarf / auf Anfrage des Mädchens statt. Die Betreuung in der Amanda endet in der Regel mit der Volljährigkeit.

Name:	XXL-Projekt – Betreutes Wohnen der Kooperative Familienberatung Wörgl
Organisationsform:	Dr. Engelbert Winkler OG
Adresse:	Giselastraße 1-3, 6300 Wörgl
Telefon, Fax:	05332 / 72324, 05332 / 71033
Mobil:	0664 / 1807871, 0664 / 5404792
E-Mail:	office@kooperative.org
Geschäftsführung:	LSB Margarete Winkler-Raith
Fachliche Leitung:	Dr. Engelbert Winkler (Klinischer und Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Supervisor, gerichtlich beeideter Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychologie)
Öffnungszeiten	
Sekretariat:	MO – FR 07:30 – 12:30

Angebot

Das Projekt „XXL“ der Kooperative Familienberatung Wörgl bietet Betreutes Wohnen im Rahmen der vollen Erziehung.

- Individuelle Konzepterstellung und Betreuung von Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung
- Begleitung und Unterstützung der Jugendlichen bei der schulischen bzw. beruflichen Integration
- Vernetzung und Begleitung der Jugendlichen bei etwaigen Kontakten mit der Ursprungsfamilie
- Hilfestellung im Alltag (Umgang mit Finanzen, Haushalt, Behörden)
- Unterbringung in separaten Kleinwohnungen

Zielgruppe

Weibliche und männliche Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren (ggf. auch Betreuung bis zum 21. Lebensjahr)

Aufnahmekapazität

Zehn Plätze in separaten Wohnungen

7. Sonstiges

7.1 Studien

Folgende Studie wurde im Jahr 2014, unter Mitwirkung der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, in Auftrag gegeben. Der Abschlussbericht wird im Juni 2015 vorgelegt:

- SOFFI-Institut Innsbruck (Soziales Förderungs- und Forschungsinstitut): *„Untersuchung und Ursachenerhebung von Kostensteigerungen bei der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Innsbruck“*

7.2 Fortbildungen und Tagungen für MitarbeiterInnen der behördlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe sowie SystempartnerInnen

Insbesondere folgende Veranstaltungen wurden in den Jahren 2013 und 2014 von der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt bzw. (finanziell) unterstützt:

- Jährliche JugendamtsleiterInnentagung
- Jährliche Vorbereitungskurse für Pflegemütter/-väter
- Jährliche Weiterbildungsseminare für Pflegemütter/-väter
- Ausbildungskurs für Bereitschaftsfamilien
- Adoptivelterntreffen
- AnwenderInnenschulungen des JUWIS – JugendwohlfahrtsInformationssystem für SozialarbeiterInnen und RechtsvertreterInnen der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe
- Einführungsveranstaltung für neue MitarbeiterInnen in der Sprengelsozialarbeit
- Vorstellung der Kinder- und Jugendhilfe bei Systempartnern
- Workshops mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft für angehende PädagogInnen und KindergartenpädagogInnen: „Was tun bei Verdacht auf Gewalt an Kindern“
- Fortbildung: „Neuerungen durch das Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013“
- Informationsveranstaltung: „Neuerungen durch das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz“
- Fortbildungen für RechtsvertreterInnen:
 - „Vaterschaftsfeststellung/Abstammungsklä rung“
 - „Praktische Umsetzung von Auslandsunterhalt“ – Schulung und fachlicher Austausch
 - „Verfahrensrecht für MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt“
 - „Auswirkungen des Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetzes 2013 auf die Unterhaltsregelung“
 - „Grundlagenseminar für RechtsvertreterInnen der Kinder- und Jugendhilfe“ (5tägig – wird 2015 fortgesetzt)
- Fortbildungen für SozialarbeiterInnen:
 - „Jugendwohlfahrt bei Dynamiken in Trennung/Scheidung“
 - „Auflagenorientierte Arbeit und Zielformulierungen“
 - „Beratung im Zwangskontext“
 - „Gesprächsführung mit Kindern mit Hilfe alternativer Methoden und kreativer Medien“
 - „Auflagenorientierte Arbeit und Zielformulierung: Vertiefung Risikoeinschätzung“
 - „Kinder- und Jugendhilfe – Sucht – Hinschauen, und dann?“
 - „Pflegekinder: Trauma – Folgen – Bindung“

7.3 Prozessbegleitung

Dieses Angebot richtet sich u.a. an Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden.

Bei einer Anzeige bzw. einem Gerichtsverfahren handelt es sich um außergewöhnliche Belastungssituationen für Betroffene und ihre Bezugspersonen. Prozessbegleitung ist psychosozialer und juristischer Beistand in der Zeit vor, während und nach der Anzeige, des Ermittlungs- und des Strafverfahrens. Die Leistungen können kostenlos in Anspruch genommen werden.

Folgende Einrichtungen bieten Prozessbegleitung und weitere Informationen an:

- **Kinderschutz Tirol**

Adresse: Museumstraße 11 / 2. Stock, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 583757, 0512 / 583757 – 15

E-Mail, Homepage: innsbruck@kinderschutz-tirol.at, www.kinderschutz-tirol.at

- **Kinderschutz Imst**

Adresse: Stadtplatz 8, 6460 Imst

Telefon, Fax: 05412 / 63405, 05412 / 63405

E-Mail, Homepage: imst@kinderschutz-tirol.at, www.kinderschutz-tirol.at

- **Kinderschutz Wörgl**

Adresse: Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl

Telefon, Fax: 05332 / 72148, 05332 / 72148

E-Mail, Homepage: woergl@kinderschutz-tirol.at, www.kinderschutz-tirol.at

- **Kinderschutz Lienz**

Adresse: Amlacherstraße 2, Dolomitencenter/Stiege 3/1. Stock, 9900 Lienz

Telefon, Fax: 04852 / 71440, 04852 / 71138

E-Mail, Homepage: lienz@kinderschutz-tirol.at, www.kinderschutz-tirol.at

- **Frauen gegen Vergewaltigung**

Adresse: Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 574416, 0512 / 574416

E-Mail, Homepage: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at, www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

- **Frauen- und Mädchenberatungsstelle Evita**

Adresse: Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein

Telefon, Fax: 05372 / 63616

E-Mail, Homepage: evita@kufnet.at, www.evita-frauenberatung.at

- **Männerberatung Mannsbilder**

Adresse: Anichstraße 11 / 1, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 576644, 0512 / 576624

E-Mail, Homepage: beratung@mannsbilder.at, www.mannsbilder.at

- **Gewaltschutzzentrum**

Adresse: Museumstraße 27 / 3. Stock, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 571313, 0512 / 573942

E-Mail, Homepage: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at, www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

- **Weißer Ring Tirol**

Adresse: Adamgasse 9a, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 585323, 0512 / 585323 – 13

Mobil: 0699 / 13434006

E-Mail, Homepage: tirol@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

- **Neustart**

Adresse: Andreas-Hofer-Straße 46, 6020 Innsbruck

Telefon, Fax: 0512 / 580404, 0512 / 580404 – 15

E-Mail, Homepage: office.tirol@neustart.at, www.neustart.at

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendanwältin haben die Prozessbegleitung in Tirol eingeführt und betreuen sie auch weiterhin in organisatorischer Hinsicht (z.B. Runder Tisch, Koordinationstreffen, Fortbildungen).

Die unmittelbare Fallarbeit der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz finanziert.

7.4 Besuchsbegleitung

Das Angebot für Besuchsbegleitung richtet sich an Familien in sehr schwierigen Trennungssituationen der Eltern. Ziel ist die professionelle Begleitung von Kindern bei Besuchen bei getrennt lebenden Eltern in Konfliktlagen.

Diese Leistung gemäß § 111 Außerstreitgesetz wird durch den Bund gefördert.

In Tirol bietet die Volkshilfe Besuchsbegleitung in allen Bezirken an:

- **Volkshilfe Tirol**

Adresse: Salurnerstraße 2/IV, 6020 Innsbruck

Telefon, Mobil: 050 / 890 1000, 0676 / 897453251 (Projektleitung Fr. Gabriele Pock)

E-Mail, Homepage: pock@volkshilfe.net, www.volkshilfe.net

8. Aktuelle Themen

8.1 Bekenntnis zu einer integrierten und bereichsübergreifenden Bedarfsplanung in der Kinder- und Jugendhilfe

Mit einer Reihe von Strategien arbeitet die Kinder- und Jugendhilfe daran, dass Betreuungen und Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen möglichst im näheren sozialen Umfeld erfolgen können. Auf einzelne Beispiele, sowie manche Herausforderungen, die dabei noch zu bewältigen sind, wird hier näher eingegangen.

- Seit 2010 wurden 29 zusätzliche Plätze in verschiedenen Tiroler Einrichtungen umgesetzt. In diesem Zeitraum wurde zudem Ersatz für den Entfall von 21 Plätzen geschaffen.
- Pflegeeltern/Pflegepersonen, Pflegestellen und Bereitschaftsfamilien wurden in den letzten Jahren beworben, Pflegeeltern/Pflegepersonen und Bereitschaftsfamilien wurden – seit 2010 gesetzlich verankert – ausgebildet und begleitet. Seit 2014 finden zwei Ausbildungslehrgänge für werdende Pflegeeltern in Tirol statt. Wie auch in anderen Bundesländern ist die Anzahl an Pflegeeltern/Pflegepersonen rückläufig – dem gilt es entgegen zu wirken. In der Praxis ist zu bedauern, dass sich beispielsweise kaum Pflegeeltern/Pflegepersonen für Kinder ab 3 Jahren finden.
- Säuglinge und Kleinkinder in Krisen werden in Tirol ausschließlich bei Bereitschaftsfamilien bzw. im Landeskindenheim Axams betreut. Mit der Einrichtung MamaMia besteht seit Frühjahr 2013 die Möglichkeit, jugendliche und volljährige Mütter gemeinsam mit ihren Kindern bei Bedarf in einer Wohngruppe zu begleiten und auf das selbständige Leben von Mutter (Eltern) und Kind vorzubereiten – vorher mussten sich erwachsene Mütter mit Kindern im Anlassfall in Mutter-Kind-Einrichtungen außerhalb Tirols begeben.
- Unterbringungen von Geschwistern sollen möglichst gemeinsam erfolgen. Tiroler Einrichtungen haben mehrfach (vorübergehend) ihre Kapazität erweitert, wenn für zwei, drei, vier oder fünf Kinder unmittelbar Plätze gefunden werden mussten.
- Sozialpädagogische Einrichtungen richten sich nach den speziellen individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen aus. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass Kinder und Jugendliche wesentliche zusätzliche Hilfestellungen benötigen. Wiederkehrende schwierige Konflikte sollten möglichst nicht zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus Einrichtungen führen, denn solche Abbrüche belasten Kinder und Jugendliche und können zu dislozierten (weil spezialisierten) Unterbringungen führen. Um solchen Entwicklungen entgegen zu wirken, hat die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vor einigen Jahren die Referate, das Amt für Kinder- und Jugendhilfe sowie Einrichtungen schriftlich gebeten, reflektierende Gespräche auf HelferInnenebene durchzuführen und aktive Abbruchsprophylaxe zu betreiben. Tiroler Kinder und Jugendliche werden in Einrichtungen ganzheitlich gesehen, Gruppenalltag und Freizeitpädagogik nehmen auf möglichst alle und gleichzeitig einzelne Kinder und Jugendliche Rücksicht. Mitunter werden Psychotherapien und zusätzliche pädagogische Betreuungsstunden in Krisen ermöglicht, um die Bewältigung schwieriger Lebenserfahrungen zu erleichtern.

- Weiters gilt Elternarbeit als wichtiger Standard im Rahmen der vollen Erziehung und ist als solcher auch in den Konzepten der Einrichtungen vorgesehen. Qualitativ wirksame Elternarbeit bezieht die Ressourcen von Eltern verstärkt mit ein und kann Rückführungen von Kindern in Familien ermöglichen. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich diese konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auch in den gestiegenen finanziellen Aufwendungen für volle Erziehung.
- In Einzelfällen gibt es inhaltliche Begründungen für einen größeren räumlichen Abstand zwischen Kindern/Jugendlichen und deren Herkunftssystemen. Wichtig dabei ist, dass auch im Sinn der neuen Gesetzeslage (B-KJHG 2013 und TKJHG) Kinder und Jugendliche in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen und beteiligt werden – sowohl bereits bei der Abklärung von Hilfen als auch bei der Hilfeplanung und somit auch bei der Auswahl der Betreuungsform / einer Wohngemeinschaft. Selbstverständlich kann die Unterbringung nur mit Zustimmung der Jugendlichen erfolgen.
- Spezialisierung und Regionalisierung bleiben nach wie vor Herausforderungen und werden fachlich, wie auch wirtschaftlich diskutiert. Bei Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Erkrankungen und/oder Behinderungen ist auch die Kooperation mit der dafür zuständigen Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie sehr wichtig.

Die Kinder- und Jugendhilfe präferiert, sofern es dem Kindeswohl entspricht, eine wohnortnahe Betreuung in einer stationären Einrichtung, Pflegefamilie etc. Außer Diskussion sollte in einer modernen Kinder- und Jugendhilfe stehen, dass Kinder entfremdet werden oder Beziehungsabbrüche leichtfertig in Kauf genommen werden. Der Abschluss einer Vereinbarung, die Kooperation mit den Eltern, ist immer erste Wahl – dies entspricht dem Grundsatz nach § 182 ABGB und dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben, Artikel 8 EMRK – dem Kind soll seine Familie erhalten bleiben – allenfalls mit Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Bedarfsermittlung und Planung in der Kinder- und Jugendhilfe orientierte sich in den letzten Jahren an den Rückmeldungen der Kinder- und Jugendhilfen der Bezirksverwaltungsbehörden, der privaten Träger und SystempartnerInnen und an internen Auswertungen der Auslastung und vermehrten Anfragen. Die Kooperation und der öffentliche Diskurs mit allen AkteurInnen und PartnerInnen der Kinder- und Jugendhilfe werden zunehmend wichtiger, um auf Herausforderungen einzugehen.

Seitens Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Baur wurde 2014 ein moderierter Prozess des Vernetzens und Mitgestaltens initiiert. IVSWG (Interessensvertretung Sozialpädagogischer Wohngruppen für Kinder und Jugendliche), Soziale Dienste und behördliche Kinder- und Jugendhilfe setzen sich intensiv mit Bedarfslagen und künftigen Ausgestaltungsvorschlägen auseinander. Daraus resultiert unter anderem ein halbjährlich koordiniertes Vernetzungstreffen. Stationäre und ambulante Einrichtungen, Soziale Dienste und die Kinder- und Jugendhilfe können somit weiterhin wesentlich zum Planungsgeschehen beitragen. Die zunehmende Ausdifferenzierung von Angeboten einerseits und die Verschränkung von Problem-lagen im Kinder- und Jugendhilfe-, Behindertenhilfe- und Gesundheitsbereich andererseits erfordern gegenwärtig und künftig eine integrierte gemeinsame Planung.

Herausforderungen sind aus derzeitiger Sicht vor allem:

- Aufgaben- und Zielgruppenspezialisierungen der Einrichtungen für volle Erziehung
- Gruppen mit maßgeschneiderten Konzepten für betreuungsintensivere Kinder und Jugendliche mit integrierter Hilfe für junge Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Gestaltung von Modellen für Eltern von Kindern in voller Erziehung, zur Ermöglichung einer erfolgreichen Rückkehr und positiven Weiterentwicklung in der eigenen Familie

Mag.^a Gertrud Gaugg; DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, beide Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

8.2 Rechtliche Neuerungen durch das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz - TKJHG

2013 wurde das neue Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) beschlossen, welches das in seinen wesentlichen Zügen seit 1989 gültige Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste. Auf dieser neuen Basis hatte auch der Tiroler Landtag ein Ausführungsgesetz zu erlassen, das nunmehr seit zwei Jahren von den für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Organisationseinheiten vollzogen wird. Der Spielraum, den der Bundesgesetzgeber der Ausgestaltung gelassen hat, war relativ groß und wurde genutzt. Am 20.12.2013 ist das neue Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) in Kraft getreten und löste damit das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 ab. Da die Wirkung von Gesetzen ganz wesentlich von deren engagierten und kreativen Umsetzung abhängt und erst dadurch eine Weiterentwicklung passieren kann, sollten die in der Öffentlichkeit zumeist als Eckpfeiler des neuen TKJHG bezeichneten Änderungen als Vorschläge für eine Entwicklungsrichtung verstanden werden, in die die Kinder- und Jugendhilfe in den nächsten Jahren gehen könnte. Für die zuständige Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur ist das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Auftrag, ständig weiterzuarbeiten: *„Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe steigen stetig. Darauf nehmen wir in der Ressourcenplanung laufend Rücksicht. Das Wohl des Kindes hat bei allen Maßnahmen von öffentlichen und privaten Einrichtungen stets Vorrang. Dies entspricht auch dem 2011 beschlossenen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder.“*

Wesentliche Richtungsvorgaben für die Ausführungsgesetzgebung ergaben sich aus den detaillierteren Festlegungen des B-KJHG 2013. Entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben sieht das TKJHG genauere Regelungen als bisher zur fachlichen Ausrichtung der mit der Durchführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Personen vor. Sowohl beim Kinder- und Jugendhilfeträger als auch in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen fachlich qualifizierte Personen beschäftigt werden, die über eine dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechende Ausbildung verfügen.

Das B-KJHG 2013 enthielt als eine weitere wesentliche Vorgabe eine verbindliche kooperative Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung. Die (in der Praxis schon bisher standardisierte) Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung wurde im neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz den grundsatzgesetzlichen Vorgaben entsprechend geregelt. Dabei wurde die Zusammenarbeit von fachlich qualifizierten Personen (Vieraugenprinzip) bei jeder Gefährdungseinschätzung, mit Ausnahme einer offenkundig erkennbaren Gefährdung des Minderjährigen, und bei der Hilfeplanung verankert. Die Einhaltung dieser Standards und deren Dokumentation ist für die Sozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe wesentlich, da eine strafrechtliche Verantwortung und Haftung nicht zum Tragen kommen soll, wenn „lege artis“ gearbeitet wurde und erst im Nachhinein Umstände bekannt werden, die eine andere Einschätzung einer Gefährdung des Minderjährigen nach sich gezogen hätten.

Vernetzte Zusammenarbeit bedeutet auch, dass die Datenverwendung entsprechend dem tatsächlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stattfindenden Datenfluss umfassend geregelt werden musste. So soll im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen im Rahmen der vernetzten Zusammenarbeit von Helfersystemen und Pflegschaftsgerichten ein Informationsaustausch stattfinden, und es sollen Daten aus dem kriminalpolizeilichen Aktenindex, der zentralen Gewaltschutzdatei und dem Strafregister abgefragt werden dürfen.

Minderjährige selbst sollen nach dem Entwurf in ihrem Recht auf Einschau in den Akt der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt werden.

Die Verschwiegenheitspflicht der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen und damit korrespondierende Auskunftsrechte von betroffenen Minderjährigen und deren Familien wurden den

Erfordernissen der Praxis angepasst. Datenschutz wird in der Kinder- und Jugendhilfe nach wie vor großgeschrieben. Gleichzeitig wird aber großer Wert auf Transparenz gelegt. Minderjährige, die Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten oder erhalten haben, haben außerdem nunmehr das Recht auf Akteneinsicht.

Als Betroffene sollen Minderjährige in die Hilfeplanung zudem in Hinkunft noch mehr einbezogen werden. Wenn Kinder und Jugendliche in die Hilfeplanung miteinbezogen werden, dann sind die behördlichen Unterstützungsleistungen „näher am Kind dran“. Entscheidungen werden nicht über den Kopf von Minderjährigen und deren Eltern getroffen. Schon beim Erstgespräch mit der Kinder- und Jugendhilfe sitzen die Betroffenen an einem Tisch. Gemeinsam wird versucht, eine Vorgangsweise zu vereinbaren, die für alle Beteiligten annehmbar ist.

Das Gesetz beinhaltet auch mehr Befugnisse für die Kinder- und Jugendanwaltschaft. Beispielsweise kann diese auch ohne Einwilligung des Trägers direkt mit den Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe Kontakt aufnehmen.

Abschließend bleibt nur noch zu hoffen, dass diese Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben durch das neue Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz zu einer systematischen Verbesserung der Förderung und des Schutzes des Kindeswohles, welches seit kurzem ausführlich in § 138 ABGB definiert wird, beitragen kann.

OR Mag.^a Andrea Hartlieb, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

8.3 Vernetzen und Mitgestalten

Die IVSWG ist die Interessensvertretung der Sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Wohngruppen in Tirol. Im November 2013 war Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Christine Baur bei einem der monatlich stattfindenden Treffen anwesend und erkundigte sich, womit sich die IVSWG aktuell beschäftige. Da dies Fragen des Bedarfs für Kinder und Jugendliche waren, entstand die Idee, gemeinsam relevante Fragestellungen zu erarbeiten. Dies sollte gemeinsam mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, mit den Referaten für Kinder- und Jugendhilfe und Sozialen Diensten erfolgen.

In Arbeitsgruppen der Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe wurden Fragen bearbeitet und schriftlich beantwortet.

Von der Kinder- und Jugendhilfe:

- Was ist aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, um Kinder und Jugendliche auch in herausfordernden Situationen in Einrichtungen halten zu können?
- Welche Verbesserungen in der Kooperation mit den Einrichtungen sind wichtig?
- Welche Grundhaltungen in Bezug auf Kinder und Jugendliche sowie deren Familien sollten Einrichtungen vertreten?

Von den Einrichtungen:

- Für welche Kinder und Jugendliche und für welche Situationen passen die Betreuungsressourcen und Rahmenbedingungen gut, wo braucht es noch was?
- Was brauchen wir von der Kinder- und Jugendhilfe?
- Für welche Kinder und Jugendliche bräuchte es – auch nach Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtung – neue, alternative Einrichtungen?

Größere Treffen mit ca. 25 – 30 TeilnehmerInnen am 25.04.2014 und am 21.11.2014 wurden von Herrn Mag. Burmann moderiert. So konnten die vielen Themen besser strukturiert werden. Im Zuge des ersten Treffens entwickelten sich insgesamt fünf Themenkomplexe, wovon drei in Arbeitsgruppen weiter behandelt worden sind („Risiko und Innovation“, „Abbrüche“ und „Austauschkultur“).

Das 2. Vernetzungstreffen am 21.11.2014 diente der Bündelung der bisherigen Ergebnisse, dem Thementausch, der Vertiefung und der Vorbereitung des weiteren Vernetzungsprozesses.

Drei Arbeitsgruppen stellten ihre Ergebnisse vor:

Die Arbeitsgruppe „*Risiko und Innovation*“ beschäftigte sich u.a. mit Risiken im pädagogischen Handeln. Kinder und Jugendliche in emotionalen Ausnahmesituationen, institutionelle und personelle Ressourcen in sozialpädagogischen Einrichtungen, rechtliche Vorgaben und sozialpädagogisches Handeln. Als Innovationen in diesem Zusammenhang sieht die Arbeitsgruppe die Herbeiführung einer Haltungsänderung. Es geht um die Beteiligung der direkt betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien.

Die Arbeitsgruppe „*Abbrüche*“ (von Hilfen der vollen Erziehung) befasste sich mit Ursachen für Abbrüche und der Art und Weise, wie sozialpädagogische Einrichtungen Abbrüchen vorbeugen bzw. Übergänge gut gestalten können. Dabei ging es aufgrund der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ausschließlich um Abbrüche bei Hilfen für Jugendliche. Auf Besonderheiten bei Abbrüchen im Kindesalter konnte nicht eingegangen werden, weil keine Einrichtungen mit Kindern in diesem Alter dabei waren. Wichtig im Vorfeld von Abbrüchen ist eine enge Vernetzung zwischen der Einrichtung und dem zuständigen Referat für Kinder- und Jugendhilfe, um die weitere Vorgehensweise besser abstimmen zu können.

Die Arbeitsgruppe „*Austausch, Vernetzung*“ traf sich am 02.10.2014 mit etwa 40 TeilnehmerInnen aus ganz Tirol. Ziel war die Erarbeitung eines konkreten Vorschlages zur institutionalisierten Vernetzung der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Konzeptentwurf wurde im Plenum am 21.11.2014 vorgestellt und diskutiert. Als Ergebnis wird zukünftig regelmäßig ein ergebnisoffener Austausch zu fachlichen Themen/planerischen Anliegen stattfinden. Auf diese Weise soll der Austausch zwischen den Einrichtungen gefördert und letztlich die Zusammenarbeit verbessert werden. Diese Vernetzungstreffen werden zweimal jährlich unter dem Titel „*Vernetzen und Mitgestalten*“ stattfinden. Zusätzlich können bei Bedarf regionale Treffen durchgeführt werden, die ins Vernetzungstreffen einfließen können. Die Einladung und Koordination erfolgt durch das Büro von Frau Landesrätin Dr.ⁱⁿ Baur. VertreterInnen der stationären und ambulanten Einrichtungen sowie der sozialen Dienste, der Referate für Kinder- und Jugendhilfe sowie der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe nehmen an den Treffen teil.

Diese Form der Zusammenarbeit hat in der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol Modellcharakter. Auch in Zukunft sind das Wissen und die Erfahrung der Einrichtungen bei der Planung wichtig. Die Einbeziehung trägt auch zur gegenseitigen Wertschätzung bei.

OR Mag.^a Gertrud Gaugg; DSA Maria Perfler, beide Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

8.4 Beteiligung von Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe

Immer öfter ist bei neuen Projekten und Prozessen, die Kinder und Jugendliche betreffen, die Rede davon, die Zielgruppe zu beteiligen. *Partizipation* ist das Schlagwort, das man gerne in den Mund nimmt, um zu demonstrieren, dass Meinung und Bedürfnisse der Adressaten wichtig sind und berücksichtigt werden. Dabei wird meistens vergessen, dass Partizipation keine Gnade ist, die von Erwachsenen

gewährt wird, sondern ein Kinderrecht. Genau genommen handelt es sich dabei um eines der vier Grundprinzipien (neben dem Diskriminierungsverbot, der Existenzsicherung und dem Kindeswohl), von denen die Kinderrechtskonvention (KRK) getragen wird.

Artikel 12 KRK

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Die Konvention definiert *Kinder* als alle jungen Menschen unter 18 Jahren und betrachtet sie als eigenständige, selbstberechtigte Persönlichkeiten. Sie bestärkt sie darin, ihre Rechte einzufordern und sich dafür einzusetzen. Mit dem Grundprinzip, Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen, sollen sie u.a. darin bestärkt werden, Entscheidungen nicht einfach kritiklos hinzunehmen, sondern aktiv nachzufragen und Erklärungen einzufordern, um die daraus resultierenden Folgen entsprechend einschätzen zu können. Damit wird nicht nur die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert. Kinder und Jugendliche werden auch ermutigt, sich für die eigenen Interessen aktiv einzusetzen.

Österreich hat im Jänner 2011 das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder (BVGKR) beschlossen und dieses Grundprinzip der KRK in die österreichische Verfassung aufgenommen.

Artikel 4 BVGKR

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Dementsprechend war es nur eine logische Folge, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im neuen Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz (TKJHG) durch explizite mehrmalige Erwähnung verstärkt Rechnung zu tragen. Wo, wenn nicht in Entscheidungsprozessen, die das Leben von Minderjährigen maßgeblich beeinflussen, muss das Recht auf altersadäquate Beteiligung als zentrales Element der Gestaltung und Nachhaltigkeit besonders beachtet werden. Besonders in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Kinderrechten generell, speziell aber mit dem Thema Partizipation, notwendig. Ziel dieser Bemühungen muss es sein, Beteiligungsrechte nicht nur gesetzlich zu verankern, sondern sie in der täglichen Praxis tatsächlich zu leben. Beteiligung ist nämlich mehr als das Recht auf Mitsprache, es ist eine Grundhaltung. Partizipation muss tatsächlich gewollt sein und sich auf den gesamten Zeitraum einer Maßnahme beziehen: auf den Entscheidungs- und Aufnahmeprozess, die gesamte Betreuungszeit und den abschließenden Verselbständigungsprozess.

Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und den diversen Einrichtungen können durch ihre persönlichen und fachlichen Haltungen wesentlich dazu beitragen, dass Partizipation kein leeres Schlagwort bleibt. Dazu ist es unbedingt notwendig, die Bedürfnisse und Vorstellungen junger Menschen ernst zu nehmen und zu berücksichtigen, ihnen auf Augenhöhe und trotzdem mit der notwendigen professionellen Distanz in einem angstfreien Klima zu begegnen. Und um Einwände von vornherein zu entkräften: Es geht nicht darum, allen Wünschen und Vorstellungen, die Kinder und Jugendliche äußern, zu entsprechen – das lässt sich bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe kaum verwirklichen. Es

geht darum, den jungen Menschen das Gefühl zu geben, dass sie gehört werden, und dass ihnen in verständlicher Sprache erklärt wird, warum gewisse Anordnungen notwendig sind, auch wenn sie schmerzhaft in das gewohnte Umfeld bedeuten. Das setzt echtes Interesse an ihrer Sicht von sich selbst, ihrer Geschichte und Lebenswelt voraus.

Entscheidungen, die transparent und in Abstimmung mit allen Beteiligten (auch den Eltern) getroffen werden, können besser akzeptiert und mitgetragen werden. Kooperation ist ein Indikator für den Erfolg der Partizipation. Das alles verlangt natürlich hohes Engagement und große Einsatzbereitschaft von den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachleuten. In den letzten Jahren hat sich diesbezüglich ja schon viel getan. Trotzdem soll nicht unerwähnt bleiben, dass nach wie vor noch Entwicklungsbedarf besteht.

Gelebte Partizipation allein ist natürlich nicht der Erfolgsgarant für gelingende Erziehungshilfen. Eindeutige Forschungsergebnisse aus Deutschland kommen jedoch zu dem Ergebnis, dass Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen und partizipationsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen wesentliche Faktoren für wirkungsorientierte Kinder- und Jugendhilfe sind.

Das TKJHG enthält in vorbildlicher Weise die gesetzliche Grundlage, um junge Menschen kinderrechtskonform in Entscheidungen, die ihr unmittelbares Lebensumfeld beeinflussen, einzubinden.

HR Mag.^a Elisabeth Harasser, Kinder- und Jugendanwältin

8.5 Eine ambivalente Beziehung



Im Buch des bayrischen Kabarettisten Georg Ringsgwandl mit dem Titel *„Das Leben und Schlimmeres“*, schildert er, dass ihn seine Frau für einen Anti-Gewalt-Kurs für Männer angemeldet hat. Das sei heikel. Würde er sich abmelden, ist er primär verdächtig, d.h. er muss hingehen. Wenn er nicht hinget, kommt er möglicherweise auf die Liste der gewaltbereiten Männer. Auch nicht lustig!

Leitprinzip

Elternarbeit und die Kinder- und Jugendhilfe gestalten sich in ihrem Verhältnis ähnlich ambivalent. Wie aber soll sich nun eine „Elternarbeit“ im Falle der Unterbringung eines Kindes in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe der Zukunft gestalten?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Anlassfall R. v. Finland (vgl. EGMR vom 30. Mai 2006, 34141/96, R./Finland, EF-Z 2006/120) stellt klar, dass wenn auch die Rückführung eines Kindes zu seinen leiblichen Eltern für das Kind nachteilig sein kann und im Anlassfall zu unterbleiben hat, muss zum Zeitpunkt der Abnahme des Kindes die Wiedervereinigung der Familie zumindest als Option ernsthaft geprüft werden. In der Folge hat die Unterlassung ausreichender Maßnahmen zu einer Rückführung des Kindes zum Vater die Rechtsverletzung nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) begründet. Gleichzeitig bekräftigt der GH abermals sein Leitprinzip, dass eine Inpflegenahme nur als vorübergehende Maßnahme angeordnet und sobald als möglich beendet werden sollte, sowie dass jede Maßnahme zur Umsetzung vorübergehender Pflege mit dem letztgültigen Ziel der Wiedervereinigung der Eltern mit dem Kind vereinbar sein müsse.

Der EGMR hat in dieser Entscheidung auf zwei Zeitpunkte abgestellt, einmal auf den Zeitpunkt der Herausnahme des Kindes aus der Familie. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits Überlegungen einer möglichen Rückführung anzustellen. Zweitens sind auch während der Betreuung des Kindes in der Einrichtung

letztlich immer wieder Überlegungen anzustellen bzw. Maßnahmen einzuleiten, die im Sinne des Kindeswohles eine Rückführung bzw. eine gute Gestaltung von (Besuchs-)Kontakten zwischen Eltern und Kind sichern. Wobei zu beachten ist, dass dem Bedürfnis des Kindes im Falle einer längeren Unterbringung bei Pflegeeltern Vorrang vor dem Interesse der Eltern an einer Wiedervereinigung einzuräumen ist (siehe auch Art. 9 Abs. 3 Kinderrechtskonvention).

Kindeswohl

Das B-KJHG 2013 und in der Folge das TKJHG (siehe Ausführungsgesetz zum B-KJHG 2013, TKJHG, LGBl. Nr. 150/2013) hat nicht nur in seinem Titel sondern auch in einer inhaltlichen Ausgestaltung, das Kind und die/den Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt. Im früheren Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz hat der Gesetzgeber stärker die Familie als Dreh- und Angelpunkt angesehen. Die Elternarbeit wird an verschiedenen Stellen im TKJHG nun neu verdeutlicht bspw. sind die im Rahmen der vollen Erziehung erforderlichen Maßnahmen wie insbesondere die Beratung und Begleitung der Eltern als Zusatzmaßnahmen der vollen Erziehung definiert (§ 42 Abs. 3 TKJHG).

Im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2001) wird in Artikel 2 wiederum darauf abgestellt, dass jedes Kind Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen hat, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Jedenfalls sieht der EGMR grundsätzlich eine Einschränkung des Besuchsrechtes ohne gerichtliche Entscheidung im Falle der Unterbringung eines Kindes kritisch. Eltern können in diesem Zusammenhang die Leistungen einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen, in der Praxis der KJH ist dies eher selten der Fall. Bisher wurde im Einzelfall im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung oder auch durch die Installierung einer Besuchsbegleitung parallel zur vollen Erziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen mit den Eltern gearbeitet. Eltern wurden häufig auch durch andere soziale Systempartner, wie der Suchtberatung oder auch den Versorgungsstrukturen der Psychiatrie betreut und unterstützt.

Resümee

Wie kann und soll die Dichte dieser Elternarbeit aussehen und gibt es nicht auch eine Verpflichtung der Eltern zu einem Engagement, ihre Situation zu verbessern oder zumindest zu stabilisieren? Die Motivation der Eltern ist am Beginn einer Unterbringung ja höher als im Laufe der Zeit, bei der sich Eltern mit der Unterbringung ihrer Kinder arrangieren. – Neben einer individuellen Elternarbeit und Angeboten der Einrichtung wäre auch eine Elternarbeit in Gruppen, bspw. bei einem monatlichen themenorientierten Treffen der Eltern in der Einrichtung, in der ihr Kind betreut wird, vorstellbar. Die Eltern werden so in die Arbeit der Einrichtung mehr als bisher hereingenommen. Möglich, dass dies eine größere Herausforderung für den Träger darstellt, aber Kinder würden vielleicht deutlicher als bisher sehen, dass Eltern (und Einrichtung) nach ihren Möglichkeiten um sie bemüht sind, gleich ob eine Rückführung angestrebt wird, gelingt oder auch nicht. Elternarbeit kann insbesondere auch dann gut gelingen, wenn wohnortnahe Unterbringungen möglich sind. Eltern sollten selbstverständlich in einer Einrichtung willkommen sein.

Mag.^a Silvia Rass-Schell, Vorständin der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

8.6 Mutter-Kind-Wohngemeinschaft „MamaMia“ des Landeskinderheims Axams

Entstehung

Zwei Umstände waren für die Entstehung der „Mutter-Kind-Wohngemeinschaft ‚MamaMia‘“ (im weiteren kurz „MamaMia“) letztendlich ausschlaggebend: Zum einen wurde von SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe seit längerem der Wunsch nach einer Mutter-Kind-Einrichtung in Tirol geäußert. Andererseits erlaubte eine Umstrukturierungsmaßnahme im Landeskinderheim Axams, Personal- und Raumressourcen für ein solches Vorhaben zur Verfügung zu stellen. Die Konzeptionierung der „MamaMia“ begann im Sommer 2012 im Rahmen einer Projektarbeit mit MitarbeiterInnen des Landeskinderheims, umfasste unter anderem Exkursionen zu Mutter-Kind-Einrichtungen im In- und Ausland und fand seinen Abschluss in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Landes Tirol. Im April 2013 wurde die Arbeit mit Müttern und ihren Kindern in der „MamaMia“ aufgenommen.

Die Grundidee

Schwangere Frauen, Mütter mit ihren Kindern, bei denen von SozialarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe in Frage gestellt ist, ob sie das Wohl ihrer Kinder ausreichend gewährleisten können, werden in einem ersten Schritt stationär und intensiv in der „MamaMia“ betreut. Dabei sind zwei Dinge zentral: Zum einen: Die Frauen und Jugendlichen – es werden auch Minderjährige aufgenommen – erhalten möglichst effiziente Unterstützung und Lernangebote in allen für sie als (werdende) Mütter wichtigen Aufgabenstellungen. Hierbei wird unter anderem auch die „Marte Meo-Methodik“ eingesetzt, bei der mit regelmäßig erstellten Videoaufnahmen alltäglicher Interaktionssequenzen zwischen Mutter und Kind gearbeitet wird, dies mit Blick auf das Gelingen und im Vertrauen auf ‚die Kraft der Bilder‘.

Zum anderen: Es soll zu einer verlässlichen Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Mütter gefunden werden. Zu diesem Zweck erstellt ein extern beauftragter Gutachter eine entsprechende Expertise.

Mit Anpassungsmöglichkeiten im Einzelfall wird eine Dauer der stationären Betreuung in der „MamaMia“ von ca. sechs Monaten angestrebt.

In einem zweiten Schritt übersiedeln jene Mütter, die sich als ausreichend erziehungsfähig erwiesen haben, in geeignete Wohnungen. In diesen werden sie in individuellem Ausmaß und mit individueller Dauer ambulant betreut. Die ambulante Arbeit zielt wesentlich auf Festigung und weiteren Ausbau der in der „MamaMia“ erreichten Lernfortschritte der Mütter unter den Alltagsbedingungen im jeweiligen Lebensumfeld der Mütter und auf eine zunehmende Verselbständigung der Mütter ab. Die ambulante Arbeit wird durch die „Caritas Sozialpädagogische Familienhilfe“ und die „Heilpädagogische Familien gGmbH“ als enge Kooperationspartner der „MamaMia“ geleistet.

Zur ‚Praxis‘ in der „MamaMia“

Für die Mütter und ihre Kinder stehen an sieben Tagen in der Woche und rund um die Uhr Betreuungspersonen zur Verfügung. Grundsätzlich sind die Mütter vom ersten Tag an gefordert, ihre Kinder möglichst eigenständig zu versorgen und zugleich auch alle gebotenen Haushaltsangelegenheiten (...die Mütter in der „MamaMia“ versorgen sich selbst...) zu erledigen. Ihre Betreuerinnen unterstützen die Mütter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nehmen sie ihnen jedoch nicht ab. Die „MamaMia“ ist ein Ort des Lernens! Das Tun der Mütter, eingebettet in ein achtsames, wertschätzendes, ehrliches und humorvolles Beziehungsumfeld, steht im Zentrum:

Stillen, Babynahrung/Beikost zubereiten, füttern, Nahrungsmengen und Stuhlgang des Babys dokumentieren, wickeln, baden, massieren, mit dem Baby an die frische Luft gehen, „Babyschwimmen“, Entwicklungstagebuch für das Baby schreiben und gestalten, ‚Babywatching‘ gemeinsam mit anderen Müttern, spielen (...) und über allem: Mit dem Baby feinfühlig und liebevoll kommunizieren – es in seinen Initiativen wahrnehmen, bestätigen, ‚aktiv warten‘, sein Tun und Fühlen benennen, das eigene Tun und

Denken benennen, dies mit ‚guten Gesichtern‘ und mit ‚passendem Ton‘, in ein Abwechseln hineinfinden, lenken, leiten (...) – und dieses Kommunizieren mit Unterstützung durch die „Marte Meo-Methode“ lernen und festigen.

Wochen-Essensplan erarbeiten (ausgewogen, mit gesunden Lebensmitteln...), einkaufen, kochen, Rezepte sammeln, aufräumen, putzen, wohnliches Gestalten, Wäsche waschen (...).

Sich mit anderen Müttern austauschen, Feedback geben, Konflikte lösen, sich gegenseitig helfen, seine Standpunkte in ‚Hausversammlungen‘ vertreten; sich mit ‚Fachthemen‘ auseinandersetzen (...medizinische ‚Basics‘ bei Kleinkindern, ‚Ernährungslehre‘, ‚Entwicklungspsychologisches‘, Bindung, Babymassage u.a.m.); persönliche Ausgaben dokumentieren, ‚Sparziel‘ erreichen; Freundes- und Familienkontakte pflegen; Sport-/spärliche Freizeitmöglichkeiten nutzen (...) und, und, und – und bei all dem: Innere Ruhe wahren, humorvoll bleiben ☺ !

Mag. (FH) Dietmar Mutschlechner, Direktor des Landeskinderheims Axams

8.7 Sanierung und Funktionsadaptierung im Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin in Schwaz

Am Anfang stand eine Empfehlung des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2008. Dieser empfahl in seinem Bericht sinngemäß, das Objekt St. Martin entweder zum Zwecke einer zeitgemäßen Verwendung als stationäre sozialpädagogische Einrichtung zu sanieren und zu adaptieren oder die Einrichtung anderen Orts auf einer landeseigenen Liegenschaft neu zu errichten.

Da eine Veräußerung der Liegenschaft St. Martin bzw. eine anderweitige landeseigene Nutzung nicht zu Stande kam, wurde beschlossen, die schon länger notwendige Sanierung des Hauses durchzuführen und gleichzeitig eine Funktionsadaptierung für eine zeitgemäße Nutzung als stationäre sozialpädagogische Einrichtung zu verwirklichen.

Da das Sozialpädagogische Zentrum im Zuge der Adaptierung und Erweiterung um eine fünfte Wohngruppe die im Hauptgebäude vom Museum der Völker genutzten Räumlichkeiten benötigte, musste für das Museum eine Ersatzlösung gefunden werden. Nachdem eine Verlegung des Museumsbetriebes an einen anderen Ort nicht zu Stande kam, entschloss sich das Land Tirol, auf dem Areal St. Martin einen modernen Neubau zu errichten, der die im Altbestand entfallenen Flächen des Museums ersetzen sollte.

Nachdem nun die endgültige Ausführungsvariante feststand, konnte im Frühjahr 2012 mit der ersten von vier Bauphasen begonnen werden. Vier Bauphasen waren vor allem deshalb notwendig, weil beschlossen wurde, dass für die vier Kinder- und Jugendwohngemeinschaften und den eingemieteten privaten Kindergarten keine Ersatzunterkünfte bereitgestellt werden, sondern die Baumaßnahmen bei bestehendem Vollbetrieb durchgeführt werden sollen.

In der ersten Bauphase vom Frühjahr 2012 bis Frühjahr 2013 wurden die Räumlichkeiten für das Museum der Völker adaptiert bzw. neu errichtet. Nach der Wiedereröffnung des Museums starteten im Juni 2013 die Baumaßnahmen im Bauabschnitt A im Westtrakt des Gebäudes. Nach Abschluss der Bauarbeiten in diesem Abschnitt im Frühjahr 2014 konnten der Kindergarten, die Verwaltung und zwei Wohngruppen diesen Trakt beziehen. Im Juni 2014 konnte mit der Bauphase B im Nordtrakt begonnen werden. Die Bauarbeiten für diesen Bauabschnitt dauern noch an und werden voraussichtlich im April 2015 abgeschlossen sein, sodass nach einer neuerlichen befristeten Übersiedlung von zwei Wohngemeinschaften mit dem Bauabschnitt C begonnen werden kann. Diese abschließende Bauphase wird voraussichtlich bis Herbst 2015 andauern, sodass Ende dieses Jahres alle vier Wohngemeinschaften die ihnen zugedachten Wohngruppen beziehen können. Ab 2016 steht somit auch eine fünfte Wohngruppe dank ihrer flexiblen Ausführung für eine bedarfsorientierte Nutzung zur Verfügung.

Insgesamt steht nach Beendigung der Sanierung und Funktionsadaptierung dem Land Tirol eine moderne, barrierefreie, inklusiv nutzbare und den sozialpädagogischen Herausforderungen bestens entsprechende Einrichtung für derzeit 30 Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die Ausstattung der Wohngruppen und die zusätzlichen räumlichen Angebote im Haus wie Therapie-, Bewegungs-, Musik-, Werk- und Kreativräume bieten den Kindern und Jugendlichen und dem Betreuungsteam die Möglichkeiten, die es braucht, um die betreuerischen Herausforderungen annehmen und bewältigen zu können.

Georg Kiechl, Direktor des Sozialpädagogischen Zentrums St. Martin in Schwaz

8.8 SCHUSO - Schulsozialarbeit Tirol



Im Herbst 2008 nahmen im Rahmen eines Pilotprojekts die ersten zwei SozialarbeiterInnen ihre Arbeit an den Imster Pflichtschulen auf – unter der Trägerschaft des Vereins Kinderschutz Tirol und finanziert durch das Land Tirol. Das Pilotprojekt wurde zunächst nur verlängert, 2010 dann aber auch schon zur fixen Institution und um eine Personalstelle erweitert.

Aus dem Verein Kinderschutz Tirol wurde die Tiroler Kinderschutz GmbH und die SchuSo – Schulsozialarbeit weiter ausgebaut bzw. im April 2012 in Jenbach und im Jänner 2013 in Innsbruck installiert. Die Kosten für die Schulsozialarbeit an den Pflichtschulen teilen sich inzwischen das Land Tirol und der jeweilige Schulverband.

Die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck Anichstraße ist seit September 2014 die einzige Bundesschule in Tirol, an der Schulsozialarbeit betrieben wird – finanziert durch Eigenmittel.

Zum Angebot der SchuSo zählen sozialarbeiterische Beratungen für SchülerInnen sowie deren LehrerInnen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

Die durchgeführten Evaluationen sowie die aktuelle Statistik (siehe Übersichtstabelle Statistik des Schuljahres 2013/2014) belegen, dass dieses niederschwellige Beratungsangebot häufig in Anspruch genommen wird. Die Beratungsthemen reichen von Konflikten im Klassenverband oder in der jeweiligen Peergroup über Mobbing und familiäre Probleme bis hin zu selbstverletzendem Verhalten, häuslicher und sexueller Gewalt. Häufig kommen die SchülerInnen auch bezüglich einer Rechtsauskunft oder Fragen zum Thema Sexualität auf die Schulsozialarbeit zu.

So manche Fragestellung erreicht die Schulsozialarbeit auch online, z.B. per E-Mail oder Facebook.

Auch der Lehrkörper nutzt das Beratungsangebot der „Externen“, wenn man sich beispielsweise um SchülerInnen oder Klassen sorgt. Auffälligkeiten und Probleme werden dann gemeinsam reflektiert und diesen nachgegangen.

Häufige Themen in den Beratungen mit Eltern und Erziehungsberechtigten sind Fragen zur Erziehung und/oder Schulumüdigkeit.

Oft hat die Schulsozialarbeit auch eine Drehscheibenfunktion, sodass die Zielgruppen an die zuständigen bzw. geeignetsten HelferInnen(systeme) weitervermittelt werden.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit ist die Präventionsarbeit in Form von Gruppenarbeiten und Projekten – so wird z.B. mit jeder Klasse mindestens zweimal pro Schuljahr zu Themen wie „Kinderrechte“, „sicher online?!?“, „safer sex?!?“, „Gewaltprävention“, „Jugendschutz“ und „Konsum“ gearbeitet. Die Themen werden altersgerecht aufgearbeitet und die SchülerInnen haben nach den Einheiten jederzeit die Möglichkeit, die SchuSo nochmals aufzusuchen und noch offene Fragen im Einzelsetting zu klären – dies garantiert die notwendige Nachhaltigkeit.

Die SchulsozialarbeiterInnen werden häufig von SchülerInnen, LehrerInnen und/oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus aktuellem Anlass in eine Klasse gebeten – bei diesen sogenannten Klasseninterventionen geht es dann oft um die Klassengemeinschaft, die Kommunikation bzw. den Umgang miteinander.

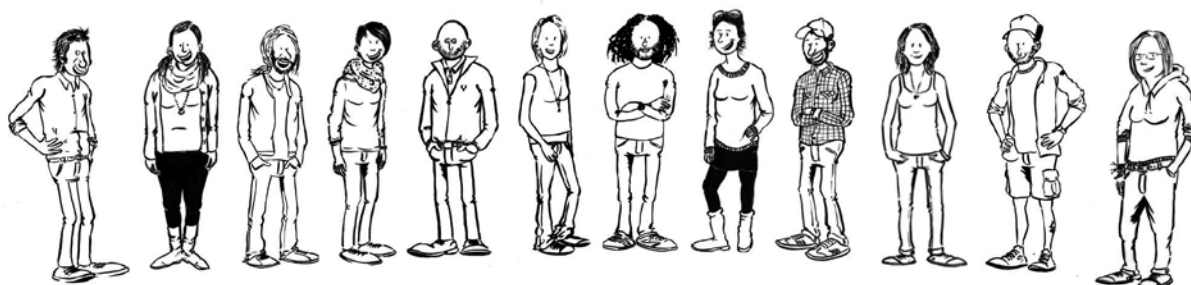
Schulsozialarbeit ist ein adäquates und zeitgerechtes (zusätzliches) HelferInnensystem am Lebensraum Schule – eine Entlastung für den Lehrkörper sowie die Kinder- und Jugendhilfe und auf Dauer kostensparend.

2015 soll die SchuSo – Schulsozialarbeit auch im Tiroler Unterland (Wörgl und Kufstein) sowie in Osttirol (Lienz und Nußdorf-Debant) starten.

Übersichtstabelle Statistik des Schuljahres 2013/14

Elf SchulsozialarbeiterInnen im Anstellungsausmaß von 16 bis 38 Wochenstunden an acht Schulstandorten – hauptsächlich Neue Mittelschulen, aber auch zwei Polytechnische Schulen und ein Sozialpädagogisches Zentrum.

Standorte	Anzahl der Gesamtberatungen von SchülerInnen	Anzahl der erreichten SchülerInnen	Anzahl der Elternberatungen	Anzahl der Arbeit mit Klassen und Gruppen
Imst	1462	454	165	204
Jenbach	415	160	131	28
Innsbruck	1345	476	170	130
Tirol	3222	1090	466	362



Mag. (FH) Philipp Bechter, SchuSo – Schulsozialarbeit

8.9 Was tun bei Verdacht auf Gewalt? - Hilfestellung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen und Schulen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Sie reicht von direkter körperlicher Gewalt, emotionaler Gewalt, wie z.B. Abwertungen, Schuldzuweisungen, Liebesentzug, emotionale Erpressung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung, bis zum Miterleben von Gewalt zwischen Bezugspersonen.

Wer mit Kindern zu tun hat, kann in die Situation kommen, mit dieser Problematik konfrontiert zu werden. Vorschnelles Handeln kann meistens die gewünschten Ziele nicht herbeiführen, sondern zieht im Gegenteil häufig unbeabsichtigt große Probleme nach sich, wodurch das Erreichen eines wirksamen Schutzes des Kindes oft viel schwerer möglich wird.

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, dem Psychologischen Dienst des Landes Tirol und der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe wurde 2013 die Broschüre „*Was tun bei Verdacht auf Gewalt an Kindern? – Hilfestellung für MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen und Schulen*“ erarbeitet.

Der Inhalt dieser Broschüre reicht von Informationen, wie bei Verdacht auf Gewalt vorgegangen werden soll, über mögliche Interventionen bis hin zur Meldepflicht und was nach einer Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe dort geschieht. Im Anhang finden sich auch die Kontaktdaten aller relevanten Beratungsstellen in Tirol.

Im März 2015 wurde die Broschüre neu aufgelegt und kann kostenlos bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol unter kija@tirol.gv.at bezogen werden.

DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



8.10 Folder ambulante Betreuung

2013 wurde die Broschüre „*Beratung und Betreuung – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe*“ neu aufgelegt. Die Zielgruppe dieses Folders sind Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien, die im Rahmen einer Erziehungshilfe ambulant betreut werden.

Unter dem Motto „*Unterstützung die direkt zu Ihnen kommt – individuell, praktisch, alltagsnah*“ wird in verständlicher Sprache der praktische Ablauf einer ambulanten Erziehungshilfe beschrieben und wann eine derartige Hilfe angezeigt scheint.

Auf der Rückseite des Folders befinden sich sämtliche Kontaktdaten der Kinder- und Jugendhilfen in den Bezirken.

Die Broschüren wurden in den Sprachen Deutsch, Serbokroatisch und Türkisch gedruckt und liegen bei der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken auf. Übersetzt wurden die Folder auch noch in die Sprachen Englisch, Französisch und Russisch – jedoch nicht gedruckt.

Alle Versionen finden sich auf der Homepage der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe:

www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/publikationen/

DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



8.11 Der Pflegeelternausweis

Das TKJHG (§ 23 Abs. 3) ermöglicht, Pflegepersonen im Rahmen von öffentlichen Pflegeverhältnissen, einen Pflegeelternausweis auszustellen.

Dieser Ausweis dient insbesondere zur Vorlage bei Bildungseinrichtungen, Ämtern, Behörden und Krankenanstalten und ersetzt die (bisher in der Praxis übliche) schriftliche Bestätigung, welche bisher von der örtlich zuständigen Behörde für jedes Pflegekind ausgestellt wurde.

Der Antrag auf Ausstellung dieses Ausweises findet sich auf der Homepage der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Tiroler Landesregierung: www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/kinder-jugendhilfe/pflegekinder/

Die ersten ca. 100 Pflegeelternausweise wurden im März 2015 an die Pflegeeltern versandt.

DSA Reinhard Stocker-Waldhuber, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe



9. Anhang - Demographische Daten

9.1 Familien in Tirol⁷

Das Kernfamilien-Konzept der Vereinten Nationen, das den folgenden Statistiken zugrunde liegt, umfasst im Familienbegriff grundsätzlich nur im selben Haushalt lebende Personen. Somit bilden Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder bzw. Elternteile mit Kindern (Ein-Eltern-Familien) eine *Familie*. Bei letzteren ist es im Sinne dieser Statistik unerheblich, ob Personen außerhalb des Haushalts (z.B. anderer Elternteil und Verwandte) zur Kindererziehung beitragen.

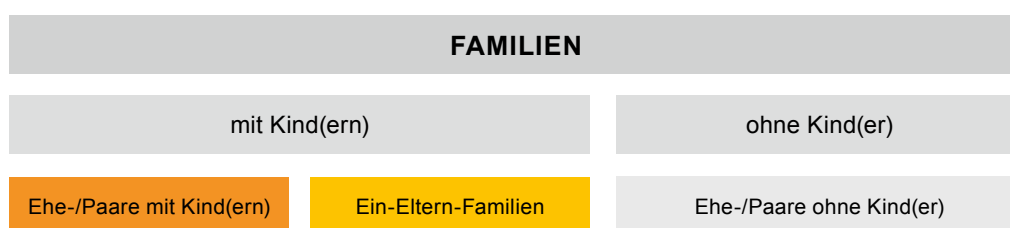


Abbildung 46: Familienformen

Kinder sind alle mit ihren beiden Eltern oder einem Elternteil im selben Haushalt lebenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die ohne eigene Partner im Haushalt leben und selbst noch keine Kinder haben – ohne Rücksicht auf das Alter. Somit umfassen die im Folgenden angeführten Kinderzahlen auch Volljährige.

Bei den Ein-Eltern-Familien ist zu bedenken, dass in dieser Zahl auch beispielsweise eine 80-jährige Mutter mit ihrem 60-jährigen Sohn, der ohne Partnerin und ohne eigenes Kind bei der Mutter lebt, enthalten ist.

Ab dem Jahr 2011 zählen Personen, die nur mit den Großeltern zusammenleben, nicht als Kinder.

Familien in Tirol (in Tausend)

	2009	2010	2011	2012	2013
Familien insgesamt	197,1	197,0	194,8	195,9	195,9
davon					
mit Kind(ern)	124,9	127,1	125,2	125,4	125,9
ohne Kind(er)	72,2	69,9	69,6	70,5	70,0

Tabelle 89: Familien in Tirol

Die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung zählt im Jahr 2013 195.900 Familien in Tirol. In 125.900 Familien leben Kinder. Das Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) beträgt im Jahr 2013 64:36.

⁷ Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung der Jahre 2009 bis 2013 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres)

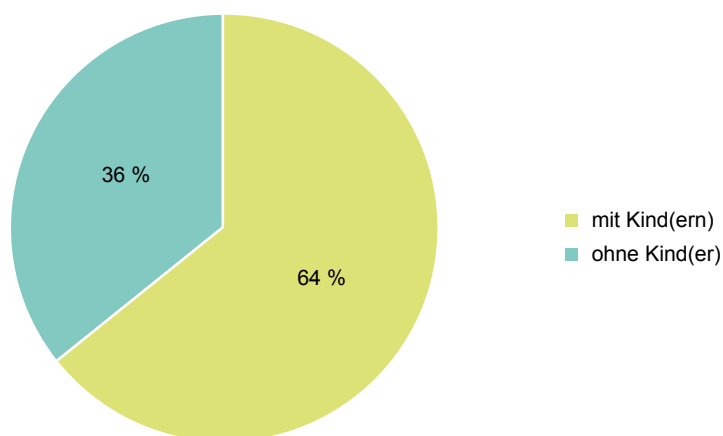
Verhältnis der Familien in Tirol 2013


Abbildung 47: Verhältnis der Familien mit und ohne Kind(er) in Tirol im Jahr 2013

9.1.1 Familien mit Kind(ern) in Tirol

Familien mit Kind(ern) in Tirol (in Tausend)

	2009	2010	2011	2012	2013
Familien mit Kind(ern)	124,9	127,1	125,2	125,4	125,9
davon					
Ehe-/Paare	104,0	103,4	104,0	105,2	104,0
Ein-Eltern-Familien	20,9	23,7	21,2	20,2	21,9

Tabelle 90: Familien mit Kind(ern) in Tirol

Im Jahr 2013 leben in 125.900 Familien in Tirol Kinder. Insgesamt gibt es 104.000 Ehe-/Paare mit mindestens einem Kind und 21.900 Ein-Eltern-Familien mit Kindern aller Altersstufen.

Das Verhältnis der beiden Familienformen beträgt 83:17.

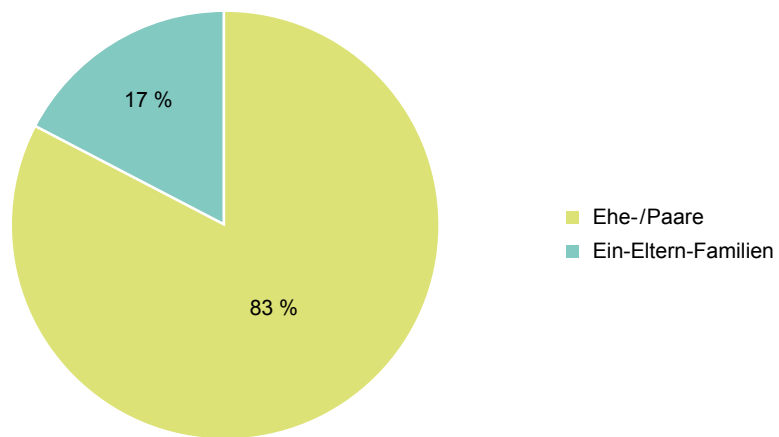
Verhältnis Ehe-/Paare zu Ein-Eltern-Familien mit Kindern in Tirol 2013

Abbildung 48: Verhältnis der Ehe-/Paare mit Kind(ern) und Ein-Eltern-Familien in Tirol im Jahr 2011

9.1.2 Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol**Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol (in Tausend)**

	2009	2010	2011	2012	2013
Ein-Eltern-Familien	20,9	23,7	21,2	20,2	21,9
davon					
Ehe-/Paare	104,0	103,4	104,0	105,2	104,0
davon mit:					
1 Kind	43,2 %	42,9 %	42,6 %	42,9 %	43,0 %
2 Kindern	40,3 %	40,5 %	40,2 %	40,0 %	39,8 %
3 Kindern und mehr	16,5 %	16,6 %	17,2 %	17,1 %	17,2 %
Ø Kinderzahl	1,78	1,78	1,8	1,77	1,79
Kinder (in 1.000)	185,1	184,6	187	186,6	185,8

Tabelle 91: Ehe-/Paare mit Kind(ern) in Tirol

Bei den in Tirol im Jahr 2013 gezählten 104.000 Ehe-/Paaren mit Kind(ern) leben insgesamt 185.800 Kinder. 43 Prozent dieser Ehe-/Paare haben ein Kind, 39,8 Prozent haben 2 Kinder und 17,2 Prozent haben 3 und mehr Kinder. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Ehe-/Paar mit Kind(ern) liegt im Jahr 2013 bei 1,79.

9.1.3 Ein-Eltern-Familien in Tirol

Ein-Eltern-Familien in Tirol (in Tausend)

	2009	2010	2011	2012	2013
Familien mit Kind(ern)	124,9	127,1	125,2	125,4	125,9
davon					
Ein-Eltern-Familien	20,9	23,7	21,2	20,2	21,9
davon mit:					
1 Kind	71,3 %	70,0 %	71,7 %	70,8 %	71,2 %
2 Kindern	20,1 %	21,9 %	18,4 %	24,3 %	24,7 %
3 Kindern und mehr	8,6 %	8,0 %	9,9 %	5,0 %	4,1 %
Ø Kinderzahl	1,39	1,39	1,43	1,38	1,36
Kinder (in 1.000)	29,1	32,8	30,3	27,8	29,8

Tabelle 92: Ein-Eltern-Familien in Tirol

Im Jahr 2013 leben 29.800 Kinder aller Altersklassen bei insgesamt 21.900 Ein-Eltern-Familien. Der überwiegende Teil der Ein-Eltern-Familien (71,2 %) hat ein Kind. Bei rund einem Viertel (24,7 %) leben 2 Kinder, bei 4,1 % leben 3 und mehr Kinder.

Die durchschnittliche Kinderzahl pro Ein-Eltern-Familie beträgt im Jahr 2013 1,36.

9.1.4 Alleinerziehende Mütter in Tirol

Alleinerziehende Mütter in Tirol (in Tausend)

	2009	2010	2011	2012	2013
Ein-Eltern-Familien	20,9	23,7	21,2	20,2	21,9
davon					
Alleinerziehende Mütter	18,5	20,7	18,5	17,9	18,6
davon mit:					
1 Kind	62,7 %	59,9 %	62,3 %	62,9 %	59,4 %
2 Kindern	17,2 %	20,3 %	16,5 %	21,8 %	22,4 %
3 Kindern und mehr	20,1 %	19,8 %	21,2 %	15,3 %	18,3 %
Ø Kinderzahl	1,4	1,4	1,42	1,35	1,34
Kinder (in 1.000)	25,9	28,9	26,4	24,1	24,8

Tabelle 93: Alleinerziehende Mütter in Tirol

Der überwiegende Teil der Ein-Eltern-Familien im Jahr 2013 sind alleinerziehende Mütter (85 %). Bei diesen leben insgesamt 24.800 Kinder. 59,4 % der alleinerziehenden Mütter haben ein Kind, 22,4 % zwei Kinder und bei 18,3 % der alleinerziehenden Mütter leben 3 und mehr Kinder.

Die durchschnittliche Kinderanzahl dieser Familienform beträgt 1,34.

Der Anteil der alleinerziehenden Väter im Jahr 2013 stieg im Vergleich zum Jahr 2011 von 13 % auf 15 %.

Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2013

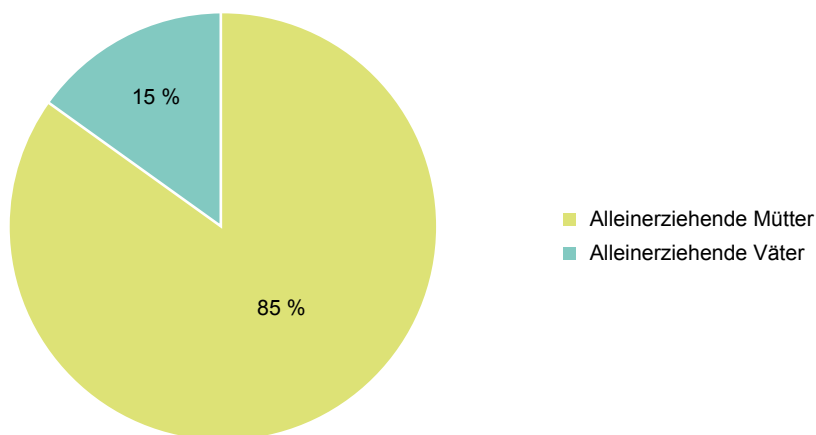


Abbildung 49: Verhältnis alleinerziehende Mütter und Väter in Tirol im Jahr 2013

9.2 Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol⁸

Die durchschnittliche Kinderzahl je Ehe-/Paar – bezogen auf Familien mit mindestens einem Kind – blieb in den Jahren 2009 bis 2013 nahezu stabil. Die durchschnittliche Kinderzahl je Ein-Eltern-Familie ist seit dem Jahr 2011 rückgängig.

Durchschnittliche Kinderzahl je Familie in Tirol

	2009	2010	2011	2012	2013
je Ehe-/Paar mit Kind(ern)	1,78	1,78	1,80	1,77	1,79
je Ein-Eltern-Familie	1,39	1,39	1,43	1,38	1,36

Tabelle 94: Durchschnittliche Kinderanzahl je Familie in Tirol

⁸ Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung der Jahre 2009 bis 2013 (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres)

9.3 Eheschließungen in Tirol⁹

Anzahl Eheschließungen in Tirol

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	423	443	446	520	464
Imst	261	228	237	269	262
Innsbruck-Land	731	765	766	818	800
Kitzbühel	248	248	245	257	240
Kufstein	404	439	408	468	425
Landeck	185	187	193	179	178
Lienz	173	174	151	175	153
Reutte	129	121	131	133	109
Schwaz	359	372	328	383	368
Gesamt	2.913	2.977	2.905	3.202	2.999

Tabelle 95: Eheschließungen in Tirol

Die meisten der rund 3.000 Ehen im Jahr 2013 werden im Bezirk Innsbruck-Land geschlossen (27 Prozent), gefolgt von Innsbruck-Stadt (15 %) und Kufstein (14 %). Die Gesamtanzahl der Eheschließungen in Tirol erreicht in der 5-Jahres-Statistik im Jahr 2012 mit 3.202 Eheschließungen ihren Höhepunkt.

Anzahl Eheschließungen in Tirol

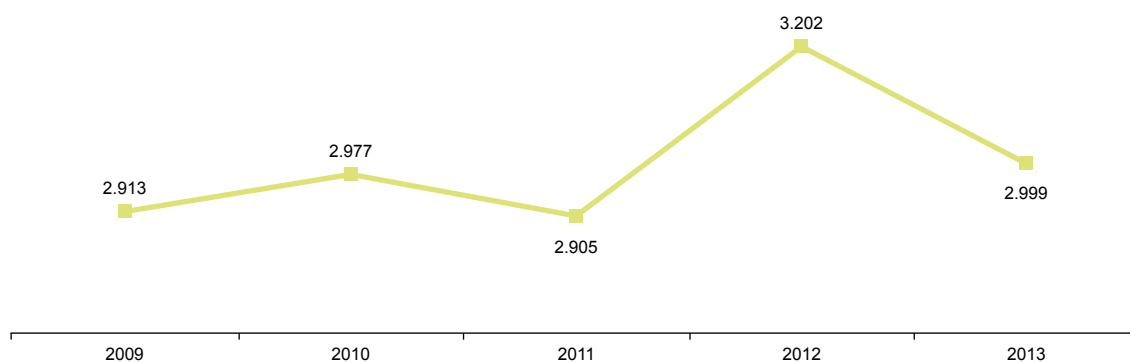


Abbildung 50: Eheschließungen in Tirol

Davon Eheschließungen von Minderjährigen

	2009	2010	2011	2012	2013
Eheschließungen von MJ.	4	8	5	2	3

Tabelle 96: Davon Eheschließungen von Minderjährigen

⁹ Quelle: Statistik Austria, Statistik der Eheschließungen; Berechnung: Landesstatistik Tirol

9.4 Ehescheidungen in Tirol¹⁰

Ehescheidungen in Tirol

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	236	220	230	218	198
Imst	97	110	94	109	80
Innsbruck-Land	312	328	325	333	303
Kitzbüchel	92	89	70	75	77
Kufstein	183	167	186	140	153
Landeck	64	70	77	48	56
Lienz	59	45	53	57	53
Reutte	52	39	56	38	46
Schwaz	139	159	124	138	123
Gesamt	1.234	1.227	1.215	1.156	1.089

Tabelle 97: Ehescheidungen in Tirol

Die Anzahl der Ehescheidungen ist in den Jahren 2009 bis 2013 rückgängig. Mit 303 Ehescheidungen wurden im Jahr 2013 im Bezirk Innsbruck-Land Tirolweit am meisten Ehen geschieden (28 % der 1.089 Ehescheidungen) gefolgt von Innsbruck-Stadt (18 %) und Bezirk Kufstein (14 %).

Ehescheidungen in Tirol

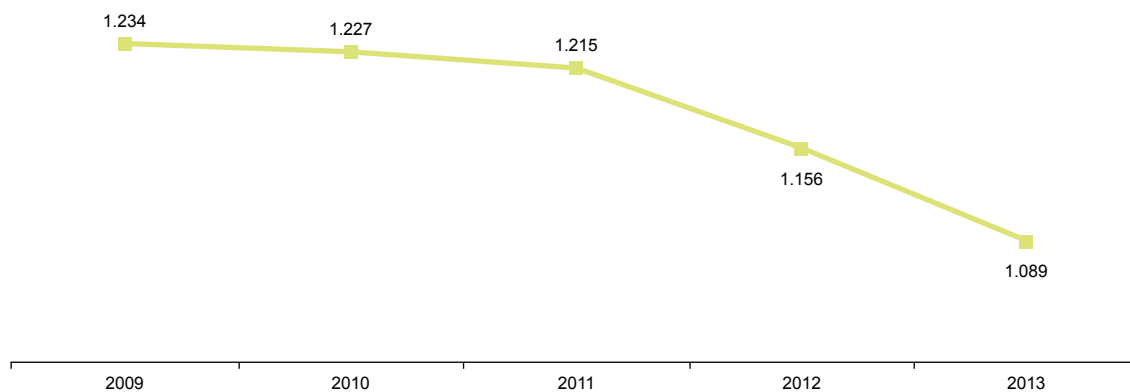


Abbildung 51: Ehescheidungen in Tirol

¹⁰ Quelle: Statistik Austria, Statistik der Ehescheidungen; Berechnung: Landesstatistik Tirol

9.5 Von Ehescheidung betroffene Kinder in Tirol¹¹

Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre)

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	151	148	170	140	126
Imst	108	105	79	86	82
Innsbruck-Land	237	268	253	300	249
Kitzbühel	77	74	55	58	65
Kufstein	170	147	165	105	123
Landeck	70	75	85	52	36
Lienz	68	28	53	66	55
Reutte	56	34	48	33	31
Schwaz	136	127	115	116	89
Gesamt	1.073	1.006	1.023	956	856

Tabelle 98: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 17,99 Jahre)

Auch die Anzahl der von Ehescheidung betroffenen Minderjährigen ist in den Jahren 2011 – 2013 rückläufig. Dies gilt auch für die von Ehescheidung betroffenen Kinder unter 14 Jahren.

Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre)

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	114	114	134	102	101
Imst	72	83	58	64	65
Innsbruck-Land	167	199	177	213	185
Kitzbühel	64	52	39	42	42
Kufstein	115	114	135	85	88
Landeck	51	48	66	35	27
Lienz	50	19	27	43	36
Reutte	40	25	27	27	22
Schwaz	105	95	80	75	71
Gesamt	778	749	743	686	637

Tabelle 99: Von Ehescheidung betroffene Kinder (0 bis 13,99 Jahre)

¹¹ Quelle: Statistik Austria, Ehescheidungsstatistik; Berechnung: Landesstatistik Tirol

9.6 Lebendgeborene¹²

Lebendgeborene

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	983	1.052	997	1.068	1.086
Imst	533	526	536	531	540
Innsbruck-Land	1.607	1.676	1.656	1.780	1.703
Kitzbüchel	511	511	536	545	579
Kufstein	1.019	1.035	991	1.068	1.042
Landeck	417	430	446	461	466
Lienz	433	453	420	420	427
Reutte	284	281	281	286	276
Schwaz	849	857	862	760	844
Gesamt	6.636	6.821	6.725	6.919	6.963

Tabelle 100: Lebendgeborene

Die Anzahl der Lebendgeborenen in Tirol erreicht in der 5-Jahres-Statistik im Jahr 2013 ihren Höchststand (6.963 Lebendgeborene in Tirol). Mit 1.703 Lebendgeborenen stellt Innsbruck-Land den geburtenreichsten Bezirk, gefolgt von Innsbruck-Stadt (1.086 Lebendgeborene) und Kufstein (1.042 Lebendgeborene).

Davon Lebendgeborene von Minderjährigen (Mutter ist unter 18 Jahre alt)

	2009	2010	2011	2012	2013
Innsbruck-Stadt	7	10	11	12	8
Imst	3	3	3	4	1
Innsbruck-Land	3	14	5	5	6
Kitzbüchel	5	3	4	3	2
Kufstein	5	5	4	9	5
Landeck	0	1	1	2	3
Lienz	0	3	1	4	1
Reutte	0	1	0	0	0
Schwaz	6	7	10	3	4
Gesamt	29	47	39	42	30

Tabelle 101: Davon Lebendgeborene von Minderjährigen

¹² Quelle: Statistik Austria, Geburtenstatistik; Berechnung: Landesstatistik Tirol

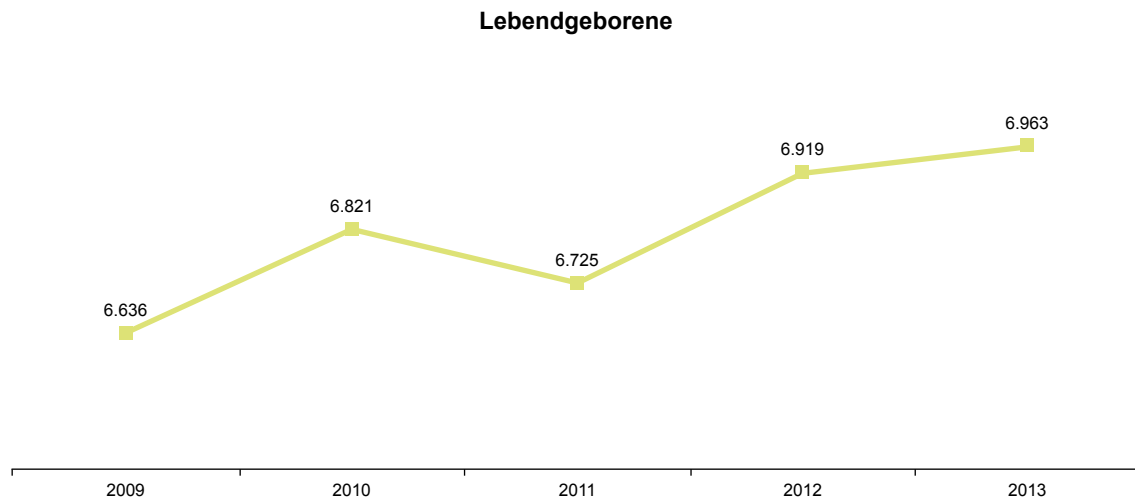


Abbildung 52: Lebendgeborene in Tirol

